



DONAU Betriebsversicherung

Glossar und Bedingungen 01.05.2024

GLOSSAR

Polizze	Eine Polizze ist eine private Urkunde, die das Zustandekommen und den Inhalt des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer beweist.
Versicherungsvertrag	Der Versicherungsvertrag kommt durch übereinstimmende rechtsgeschäftliche Willenserklärungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers zustande.
Versicherer	Der Vertragspartner des Versicherungsnehmers, der sich zur Deckung des Risikos verpflichtet. Im vorliegenden Fall ist das: DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group Schottenring 15 1010 Wien Österreich
Versicherungsnehmer	Ein Versicherungsvertrag wird zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer geschlossen. Der Versicherungsnehmer muss nicht zwingend die versicherte Person sein
Versicherte Person	Die Person, deren zivilrechtliche Haftung Gegenstand des Versicherungsvertrages bildet.
Prämie	Der Betrag, den der Versicherungsnehmer einem Versicherer als Gegenleistung für die Risikoabdeckung einmalig oder in Raten bezahlt.
Versicherungsperiode	Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum eines Jahres, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen entrichtet wird.
Versicherungsbeginn	Der Versicherungsbeginn bezeichnet den Zeitpunkt, ab dem der Versicherer den Versicherungsschutz übernimmt.
Vertragsdauer	Die Vertragsdauer beschreibt den zeitlichen Rahmen der Versicherung.
Versicherungsschutz	Versicherungsschutz beschreibt die im Versicherungsvertrag dargelegte Leistung, die das Versicherungsunternehmen im Versicherungsfall zu erbringen hat.
Risiko	Das Risiko bezeichnet die Möglichkeit des Eintritts eines Schaden verursachenden Ereignisses (Schadenfall) bzw. eines Ereignisses aus welchem Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
Versicherungsfall	Versicherungsfall ist der Eintritt des Ereignisses, das grundsätzlich eine Leistungspflicht des Versicherers bzw. einen Leistungsanspruch des Versicherten entstehen lässt.
Versicherungssumme	Die Versicherungssumme ist die Geldsumme, die als Versicherungsleistung im Versicherungsfall vom Versicherer nach dem Vertrag zu leisten ist.
Sachschaden	Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.
Personenschaden	Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen.
Vermögensschäden	Sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind.
Serienschäden	Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadenereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder

	technischer Zusammenhang besteht.
Obliegenheiten	Gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Nebenpflichten des Versicherten/Versicherungsnehmers bzw. Auflagen, deren Verletzung einen Rechtsverlust (zB Leistungskürzung, Prämienerrhöhung) zur Folge hat.
Schadenmeldepflicht	Die Schadenmeldepflicht ist die Anzeigepflicht im Versicherungsfall.
Schadenminderungspflicht	Die Schadensminderungspflicht beschreibt die Obliegenheit des Versicherungsnehmers, alles Zumutbare zu unternehmen, um den entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten.
Selbstbehalt	Wurde ein Selbstbehalt vereinbart, hat der Versicherungsnehmer/Versicherte einen Teil des Schadens selbst zu tragen, sei es in Form eines Prozentsatzes oder eines fixen Betrages (Selbstbeteiligung).
Doppelversicherung	Eine Doppelversicherung liegt vor, wenn für ein und dasselbe Objekt bzw. Interesse mehrere Versicherungsverträge zur Deckung des gleichen Risikos bestehen.
Unterversicherung	Bei einer Unterversicherung ist die Versicherungssumme geringer als der Wert der versicherten Objekte. Der Versicherer kann seine Leistung im Teilschaden nach der so genannten Proportionalregel (Verhältnis, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht) kürzen.
Übersversicherung	Bei einer Übersversicherung ist die Versicherungssumme höher als der Wert der versicherten Objekte.
Erstes Risiko	Unabhängig vom Versicherungswert – im Schadenfall wird die vereinbarte Versicherungssumme bezahlt
Verkehrswert	Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.
Zeitwert	Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.
Neuwert	Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Wiederherstellung einschließlich der Planungs- und Konstruktionskosten.
Brand	Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadensfeuer).
Blitzschlag, direkter	Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf die versicherten Gebäude oder im Freien befindliche, versicherte, bewegliche Sachen (direkter Blitzschlag).
Explosion	Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.
Einbruchdiebstahl	Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die versicherten Räumlichkeiten 1. durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht; 2. unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch

	<p>Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;</p> <p>3. einschleicht und aus den versperrten, versicherten Räumlichkeiten Sachen wegbringt;</p> <p>4. durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel eindringt;</p> <p>(Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden, insbesondere solche, deren Anfertigung für das zugehörige Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.)</p> <p>5. mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.</p> <p>6. gelangt und während der Anwesenheit von Personen in andere verschlossene Räume gemäß Punkt 1 bis 5 einbricht.</p>
Beraubung	Beraubung ist die Wegnahme oder erzwungene Herausgabe von Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen.
Sturm	Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit an dem in der Versicherungspolizze angeführten Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.
Hagel	Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
Lawinen	Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.
Lawinenluftdruck	Das ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.
Schneedruck	Darunter versteht man die Krafteinwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.
Überschwemmung	Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund von Regen- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt, da die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschritten wird, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.
Vermurung	Vermurungen sind oberflächige, durch Wassereinwirkungen ausgelöste Schlammströme, die sich flussähnlich zu Tal wälzen. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.
Erdrutsch	Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
Felssturz / Steinschlag	Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
Flugzeugabsturz	Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, Luftgeräten und Flugmodellen, deren Teilen oder Ladung.
Gebäude	<p>Als Gebäude gelten:</p> <p>alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind;</p> <p>In diese Gebäude-Definition fallen z. B. auch Flugdächer und dergleichen.</p> <p>Nicht in diese Gebäude-Definition fallen z. B. Wohnwagen, Bauhütten (insbesondere zerlegbare), Zelte, Traglufthallen und dgl.</p>
Einrichtung	Hierzu gehören alle am Versicherungsort sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindliche, dem Betrieb dienende Einrichtungen.
Mietzins	Als Mietzins gilt der mit den Mietern vertraglich vereinbarte

	<p>Hauptmietzins (Pacht, Leasingrate) zuzüglich der dazugehörigen Betriebskosten, Abgaben und eventuellen sonstigen vertraglichen Nebenleistungen.</p> <p>Durch die Unterbrechung ersparte Betriebskosten und Abgaben werden nicht ersetzt.</p>
Mindestsicherungen	<p>Sämtliche nach außen führenden Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der versicherten Räumlichkeiten sind bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeit stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Sämtliche Zugänge sind mit Zylinder oder Sicherheitsschlössern zu versperren.</p> <p>Selbsttätige elektronische oder biometrische Schließanlagen, die bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten mit entsprechenden Verriegelungssystemen ausgestattet sind, entsprechen auch den Anforderungen der Mindestsicherungen.</p> <p>Der Nachweis eines Einbruchdiebstahles (Spuren des gewaltsamen Öffnens) muss jedenfalls vorliegen. Bei Schaufenstern, die von außen geöffnet werden können, ist der Inhalt nur dann mitversichert, wenn diese Schaufenster mit eingebauten Sicherheits- oder Zylinderschlössern (nicht jedoch Serien- oder Kastenschlössern) versperrt sind.</p> <p>Eintretende Schäden werden bei einem Mangel dieser Sicherung nur insoweit vergütet, als diese hierdurch weder herbeigeführt noch erleichtert worden sind.</p> <p>Schaukästen und deren Inhalte sind von der Versicherung ausgeschlossen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.</p>
Höhenlage	<p>Eine ganzjährige Zufahrt zum Gebäude ist nicht möglich, deshalb kann das Risiko nicht ganzjährig von einer organisierten Feuerwehr erreicht werden.</p>

BEDINGUNGEN UND KLAUSELN

1134K – BESONDERE VEREINBARUNGEN FÜR AUßERHALB ÖSTERREICHS BELEGENE RISIKEN

1. **Deutsche Vertrags- und Verkehrssprache**

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass für den gegenständlichen Vertrag die deutsche Sprache als Vertrags- und Verkehrssprache gilt.

Dies bedeutet, dass der gesamte Schriftverkehr (insbesondere sämtliche vertraglichen und vorvertraglichen Unterlagen, einschließlich der vorliegenden Informationen, sowie alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen zwischen dem Versicherer, dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten und sonstigen Anspruchsberechtigten) ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst wird.

2. **Währung**

Der Versicherungsvertrag ist in EURO abgeschlossen. Sämtliche Prämien sind in EURO zu entrichten. Etwaige Schadenszahlungen werden ebenfalls in EURO geleistet.

3. **Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Aufgrund der Wahlmöglichkeit nach Art. 7, Abs. 3 der Verordnung (EG) 593/2008 (Rom-I-Verordnung) wird die Anwendung des Rechts jenes Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) vereinbart, in dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das Risiko belegen ist. Hat jedoch der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu diesem Zeitpunkt in Österreich, so wird die Anwendung österreichischen Rechts unabhängig von der Belegenheit des versicherten Risikos vereinbart.

Soweit die im gegenständlichen Vertrag zwingenden Bestimmungen dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats widersprechen, gehen diese Bestimmungen den vertraglichen Bestimmungen vor.

Der Gerichtsstand wird auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 und nachfolgender Änderungen in der zum Zeitpunkt der Klageeinreichung jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Sofern das Risiko nicht in einem Mitgliedstaat des EWR belegen ist und keine zwingenden Bestimmungen des Staats der Risikoblegenheit dem widersprechen, wird die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart.

4. **Verweise auf Gebiet, Gesetze und Verordnungen**

Sämtliche Bestimmungen im Versicherungsvertrag, in welchen auf das Gebiet Österreichs Bezug genommen wird, gelten sinngemäß für das Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats.

Sämtliche Bestimmungen im Versicherungsvertrag, in welchen auf Gesetze (z. B. Umwelthaftungsgesetz) oder Verordnungen Österreichs Bezug genommen wird, gelten sinngemäß für die entsprechenden Gesetze und Verordnungen des jeweiligen Mitgliedstaats (siehe geltendes Recht).

Bei vereinbarter Anwendung österreichischen Rechts auf den Vertrag (siehe Punkt 3) gilt Abs. 2 nicht für Bezugnahmen oder Verweise auf das österreichische Versicherungsvertragsgesetz sowie allgemein nicht für Bezugnahmen oder Verweise auf Gesetze und Verordnungen, die den Versicherungsvertrag selbst betreffen und für die somit aufgrund der getroffenen Rechtswahl das jeweilige österreichische Gesetz oder die jeweilige österreichische Verordnung anwendbar bleiben.

5. Deckungsumfang für Auslandsrisiken / Sachversicherung

Schäden durch Terrorakte

Die Klausel „Einschluss von Schäden durch Terrorakte“ hat für außerhalb Österreichs befindliche (gelegene) Risiken keine Gültigkeit. Punkt 4, Abs. 1 ist nicht anwendbar. Für Schäden durch Terrorakte besteht daher kein Versicherungsschutz.

Katastrophendeckung Erdbeben und Wasser

Die Klauseln „Katastrophendeckung Erdbeben“ und „Katastrophendeckung Wasser“ haben für außerhalb Österreichs befindliche (gelegene) Risiken keine Gültigkeit. Punkt 4, Abs. 1 ist nicht anwendbar. Für durch solche Katastrophen verursachte Schäden besteht daher kein Versicherungsschutz.

Assistancepaket

Assistancepakete oder Notfallhilfen mit Organisationen von Dienstleistungen können außerhalb Österreichs nicht angeboten werden. Punkt 4, Abs. 1 ist nicht anwendbar. Der Versicherungsschutz erstreckt sich daher nicht auf Assistancepakete und Notfallhilfen.

6. Für in Italien befindliche (gelegene) Risiken gelten folgende Abweichungen und Ergänzungen zu den Punkten 1 bis 5 als vereinbart:

Zu Pkt. 1 / Deutsche Vertrags- und Verkehrssprache

Ergänzend zu Punkt 1 gilt für Versicherungsnehmer mit Hauptwohnsitz in Italien zusätzlich: Der Antragsteller erklärt ausdrücklich, die gemäß Art. 185 des italienischen Gesetzes über die Privatversicherungen (Legislativdekret Nr. 209/05) zu erteilenden Informationen auf seinen Wunsch in deutscher Sprache erhalten zu haben.

Zu Pkt. 3 / Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Abweichend von Punkt 3 wird im Hinblick auf Art. 7, Abs. 3 der Verordnung (EG) 593/2008 (Rom-I-Verordnung) in Verbindung mit Art. 180 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 209/2005 (ital. Gesetz über die Privatversicherungen) für diesen Versicherungsvertrag die Anwendung des österreichischen Rechts vereinbart. Zwingende italienische Rechtsvorschriften kommen jedoch in jedem Fall zur Anwendung (Art. 180, Abs. 2 des Gesetzes über Privatversicherungen in Italien).

Der Gerichtsstand wird auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 und nachfolgender Änderungen in der zum Zeitpunkt der Klageeinreichung jeweils gültigen Fassung bestimmt.

Laufzeiten, Kündigungsfristen

Abweichend zu allgemeinen und besonderen Bedingungen, die eine Kündigungsfrist von mehr als 60 Tagen vorsehen, gilt für beide Vertragsparteien eine Kündigungsfrist von 60 Tagen als vereinbart.

1000A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE SACHVERSICHERUNG (ABS) (Fassung 2018)

Analog zu den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Diese Bedingungen enthalten allgemeine Vertragsbestimmungen und gelten als „Allgemeiner Teil“ für jene Sachversicherungssparten, die auf die Geltung der ABS besonders hinweisen.

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss
Artikel 2	Gefahrerhöhung
Artikel 3	Sicherheitsvorschriften
Artikel 4	Versicherungsperiode, Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
Artikel 5	Versicherungswert
Artikel 6	Mehrfache Versicherung
Artikel 7	Übersicherung, Doppelversicherung
Artikel 8	Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung
Artikel 9	Sachverständigenverfahren
Artikel 10	Schuldhaftes Herbeiführen des Versicherungsfalles, Obliegenheiten im Schadensfall; betrügerisches Verhalten, Schadensminderungspflicht
Artikel 11	Zahlung der Entschädigung
Artikel 12	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 13	Form der Erklärungen
Artikel 14	Automatische Vertragsverlängerung
Artikel 15	Sanktionsklausel
Artikel 16	Welche Gerichte sind im Falle von Streitigkeiten zuständig? Welches Recht ist anzuwenden?
Anhang	

Artikel 1

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

Artikel 2

Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Punkt 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

Artikel 3

Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadensfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadensfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Schadensfalles trotz Ablaufs der in Punkt 1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
3. Im Übrigen gelten § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen des Punkts 2 Anwendung.

Artikel 4

Versicherungsperiode, Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizze sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt.
Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.
4. Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.
5. Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in den §§ 39, 39a und 91 VersVG geregelt.
6. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen (§ 40 Satz 1 VersVG). Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 68 Abs. 2 VersVG).

Artikel 5

Versicherungswert

1. **Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert**
 - 1.1. Als Versicherungswert von **Gebäuden** kann vereinbart werden:
 - 1.1.1. der **Neuwert**.
Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner

- Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten;
- 1.1.2. der **Zeitwert**.
Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrags ermittelt;
 - 1.1.3. der **Verkehrswert**.
Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstücks außer Ansatz bleibt.
- 1.2. Als Versicherungswert von **Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen** kann vereinbart werden:
- 1.2.1. der **Neuwert**.
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte;
 - 1.2.2. der **Zeitwert**.
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrags ermittelt;
 - 1.2.3. der **Verkehrswert**.
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.
- 1.3. Als Versicherungswert von **Waren und Vorräten** gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung** von Sachen gleicher Art und Güte. Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.
- 1.4. Als Versicherungswert gelten bei
- **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
 - **Sparbüchern ohne Klausel** der Betrag des Guthabens bei Eintritt des Schadensereignisses,
 - **Sparbüchern mit Klausel** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
 - **Wertpapieren mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche Notierung vor Eintritt des Schadensereignisses,
 - **sonstigen Wertpapieren** der Marktpreis bei Eintritt des Schadensereignisses.
- 1.5. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, **Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen u. dgl.** gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung**.
- 1.6. Als Versicherungswert **behördlich zugelassener Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie sonstiger, in den Punkten 1.2. bis 1.5. nicht genannter beweglicher Sachen** gilt der **Verkehrswert**.
2. **Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert**
- 2.1. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1. bis 1.6. gilt als Versicherungswert jedenfalls der **Verkehrswert**:
 - 2.1.1. bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
 - 2.1.2. bei **beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden**, z. B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.
 - 2.2. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Artikel 6

Mehrfache Versicherung, vereinbarter Selbstbehalt

1. Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.
2. Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarter Selbstbehalt), darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selbst trägt.

Artikel 7

Überversicherung, Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen.
Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Entschädigung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

Artikel 8

Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Entschädigung des Versicherers, wobei die Entschädigung für die unter jeder einzelnen Position der Police versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt ist.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe die Bestimmungen über den Versicherungswert in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ der betreffenden Sachversicherungsparte – Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Police gesondert festzustellen.
3. Ist bei einer Position der Police ausdrücklich „Erstes Risiko“ vermerkt, so werden Schäden bis zu der angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt.

Artikel 9

Sachverständigenverfahren

1. Die Vertragspartner können in geschriebener Form vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden.
2. Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:
 - Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen,
 - Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellung zu treffen.
3. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann.
Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt.
4. Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.
5. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 VersVG.
6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall nicht berührt.

Artikel 10

Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles, Obliegenheiten im Schadensfall; betrügerisches Verhalten, Schadensminderungspflicht

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadensfall frei.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung durch den Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass dem Versicherer im Zuge der Schadensabwicklung alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen sind.
3. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betrugs oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.
4. Die Schadensminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG findet Anwendung.

Artikel 11

Zahlung der Entschädigung

Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Schadensfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Es gilt § 11 VersVG. Für die Zahlung der Entschädigung sind außerdem die in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen speziellen Regelungen zu beachten (z. B. Wiederherstellungsklauseln in Neuwertversicherungen).

Artikel 12

Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Sofern in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach Eintritt des Schadensfalls sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
3. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Artikel 13

Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde oder sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Erklärungen auch in anderer Form wirksam erfolgen können. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Texts in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail). Schriftform

bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Artikel 14

Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (d. h. der Abschluss des Versicherungsvertrages gehört nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers), so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs und spätestens vier Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht, in dem der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Schriftform sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht wird.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag ohne Kündigung.

Artikel 15

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ARTIKEL 16

Welche Gerichte sind im Falle von Streitigkeiten zuständig? Welches Recht ist anzuwenden?

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis und über dessen Bestehen gilt Folgendes:

Der Versicherungsnehmer kann nur vor dem sachlichen zuständigen Gericht seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ortes seiner Beschäftigung geklagt werden, wenn er Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist. Ist er Unternehmer, kann er auch vor dem sachlich zuständigen Gericht seines Unternehmenssitzes oder in 1010 Wien geklagt werden.

Der Versicherer kann jedenfalls vor dem sachlich zuständigen Gericht in 1010 Wien geklagt werden.

Auf das Versicherungsverhältnis ist österreichisches Recht mit Ausnahme der in Österreich geltenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6.

(1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des

Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11.

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 16.

- (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- (2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
- (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte.

Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17.

- (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.
- (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18.

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20.

- (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.
- (2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21.

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23.

- (1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24.

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muß dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.
- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25.

- (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt

eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

- (3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlaßt wird.

§ 27.

- (1) Tritt nach dem Abschluß des Vertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28.

- (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29.

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, daß das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

§ 31.

- (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, daß für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
- (2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.
- (3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 33.

- (1) Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
- (2) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles nicht genügt wird, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern er in anderer Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

§ 38.

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39.

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a.

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,- im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 40.

Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Die Möglichkeit für den Versicherer, sich für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) auszubedingen (§ 1336 ABGB), bleibt unberührt.

§ 51.

- (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, daß zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- (2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der

Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluß der Versicherungsperiode zu zahlen.
- (4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.
- (5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 59.

- (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, daß dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.
- (2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60.

- (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, daß der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, daß nach Abschluß der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.
- (3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 62.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 64.

- (1) Eine Vereinbarung, daß einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, daß der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, daß diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu

- bestimmen haben.
- (2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
 - (3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksgerichtes begründet werden. Der Beschluß, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.
 - (4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.

§ 68.

- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.

§ 91.

Bei der Gebäudeversicherung muß die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

1003K – WERTANPASSUNG NACH DEM BAUKOSTENINDEX (BKI 2015) BZW. NACH DEM VERBRAUCHERPREISINDEX (VPI 2015)

1. Wertanpassung nach dem Baukostenindex (für gebäudebezogene Versicherungen)

Es wird vereinbart, dass die Versicherungssumme oder die sonstige Prämienbemessungsgrundlage jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie gemäß nachfolgend beschriebenem Anpassungsfaktor verändert wird.

Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Division der Durchschnitte der Baukostenindizes des Beobachtungszeitraumes A und der Durchschnitte der Baukostenindizes des Beobachtungszeitraumes B.

Als Beobachtungszeitraum A gilt jeweils Juni vor zwei Jahren bis Mai vor einem Jahr.

Als Beobachtungszeitraum B gilt jeweils Juni vor drei Jahren bis Mai vor zwei Jahren.

Die angepasste Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage errechnet sich durch Multiplikation der bestehenden Versicherungssumme oder sonstigen Prämienbemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor.

Basis ist der von der Statistik Austria jeweils veröffentlichte Baukostenindex für den Wohnhaus- und Siedlungsbau, Baumeisterarbeiten (BKI 2015, Insgesamt).

Im gleichen Ausmaß wird auch die Prämie verändert.

Bei der Erhöhung der Versicherungssummen oder der sonstigen Prämienbemessungsgrundlagen bleiben die in den „Allgemeinen“ oder „Besonderen Bedingungen“ betragsmäßig dargestellten Versicherungssummen sowie Entschädigungsmindest- oder Entschädigungshöchstgrenzen unverändert.

Die in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Artikel 8, Punkt 2 ABS) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

- a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme oder die sonstige Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat, oder
- b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat, oder
- c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme oder sonstigen Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unabhängig des Fortbestands der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie gekündigt werden. Eine Kündigung der Wertanpassung muss für alle Sparten eines Vertrags gemeinsam erfolgen.

Die aktuellen Indexwerte der Statistik Austria stehen Ihnen auf unserer Internetseite www.donauversicherung.at (Privatkunden/Wohnen) als Download zur Verfügung.

2. Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex (für inhaltsbezogene Versicherungen)

Es wird vereinbart, dass die Versicherungssumme oder die sonstige Prämienbemessungsgrundlage jährlich zur Hauptfälligkeit der Prämie gemäß nachfolgend beschriebenem Anpassungsfaktor verändert wird.

Der Anpassungsfaktor ergibt sich aus der Division der Durchschnitte der Verbraucherpreisindizes des Beobachtungszeitraumes A und der Durchschnitte der Verbraucherpreisindizes des Beobachtungszeitraumes B.

Als Beobachtungszeitraum A gilt jeweils Juni vor zwei Jahren bis Mai vor einem Jahr.

Als Beobachtungszeitraum B gilt jeweils Juni vor drei Jahren bis Mai vor zwei Jahren.

Die angepasste Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage errechnet sich durch Multiplikation der bestehenden Versicherungssumme oder sonstigen Prämienbemessungsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor.

Basis ist der von der Statistik Austria jeweils veröffentlichte Verbraucherpreisindex (VPI 2015). Im gleichen Ausmaß wird auch die Prämie verändert.

Bei der Erhöhung der Versicherungssummen oder der sonstigen Prämienbemessungsgrundlagen bleiben die in den „Allgemeinen“ oder „Besonderen Bedingungen“ betragsmäßig dargestellten Versicherungssummen sowie Entschädigungsmindest- oder Entschädigungshöchstgrenzen unverändert.

Die in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ enthaltenen Vorschriften über Unterversicherung (Artikel 8, Punkt 2 ABS) finden im Schadensfall nur insoweit Anwendung, als

- a) zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel die Versicherungssumme oder die sonstige Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat, oder
- b) die nach dem Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Wertanpassungsklausel auf Verlangen des Versicherungsnehmers geänderte Versicherungssumme oder sonstige Prämienbemessungsgrundlage nicht dem tatsächlichen Wert der versicherten Sachen entsprochen hat, oder
- c) die infolge von Veränderungen der versicherten Sachen (Zu- und Umbauten, Neuanschaffungen usw.) entstandene Wertsteigerung nicht durch entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme oder sonstigen Prämienbemessungsgrundlage Berücksichtigung fand.

Diese Vereinbarung (Wertanpassungsklausel) kann unabhängig des Fortbestands der sonstigen Vertragsbestimmungen für sich allein von jedem Vertragspartner jährlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den Zeitpunkt der Hauptfälligkeit der Prämie gekündigt werden.
Eine Kündigung der Wertanpassung muss für alle Sparten eines Vertrags gemeinsam erfolgen.

Die aktuellen Indexwerte der Statistik Austria stehen Ihnen auf unserer Internetseite www.donauversicherung.at (Privatkunden/Wohnen) als Download zur Verfügung.

Beträgt die so zu einer Hauptfälligkeit errechnete Veränderung weniger oder gleich +/- 0,5 Prozentpunkte der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Versicherungssumme oder sonstigen Prämienbemessungsgrundlage, so wird zu dieser Hauptfälligkeit keine Wertanpassung vorgenommen. Diese Veränderung wird erst bei der nächsten Hauptfälligkeit berücksichtigt.

1234K – STICHTAGSVERSICHERUNG FÜR VORRÄTE

1. Die Vorräte sind in Höhe ihres jeweiligen Werts versichert, soweit dieser die in der Polizze angegebene Höchstversicherungssumme nicht überschreitet.
2. Der Versicherungswert, den die versicherten Vorräte am in der Polizze angeführten Tag eines jeden Monats haben, ist dem Versicherer jeweils binnen zwanzig Tagen nach diesem Stichtag bekanntzugeben (Stichtagswert). Wird diese Bekanntgabe für einen Stichtag unterlassen, dann behält für diesen Stichtag der zuletzt gemeldete Stichtagswert Gültigkeit. Ist der Versicherungsnehmer mit der ersten Stichtagsmeldung im Verzug, so sind die Vorräte bis zum Eingang der Meldung nur mit der Grundversicherungssumme versichert.
- 3.1. Ergibt sich in einem Schadensfall, dass der Versicherungswert am letzten Stichtag vor dem Schadensfall über der gedeckten Höchstversicherungssumme gelegen war, so wird der Schaden in dem Verhältnis vergütet, in dem die Höchstversicherungssumme zum Versicherungswert an diesem Stichtag steht.
- 3.2. War jedoch die letztmals vor dem Schadensfall gemeldete bzw. nach Ziffer 2, Satz 2 gültige Stichtagssumme niedriger als der Versicherungswert an diesem Stichtag (Stichtagswert) gewesen ist, so wird der Schaden nur in dem Verhältnis vergütet, in dem die angegebene Stichtagssumme zum Versicherungswert an diesem Stichtag steht.
- 3.3. Werden die Tatbestandsmerkmale des Absatzes 3.1. und des Absatzes 3.2. erfüllt, wird der Entschädigungsberechnung die nach ihrem Ausmaß größere Unterversicherung zugrundegelegt.
4. Die Prämie ist für eine Grundversicherungssumme für das ganze Versicherungsjahr im Voraus zu zahlen. Übersteigt der Stichtagswert die Grundversicherungssumme, so wird die Prämie für den Mehrbetrag, maximal bis zur Höchstversicherungssumme, monatlich mit einem Zwölftel der Jahresprämie erhoben, und zwar für den Versicherungsmonat, in welchen der Stichtag fällt.
5. Die Abrechnung über die sich ergebende Nachschussprämie erfolgt vierteljährlich.

1237K – ROHBAUVERSICHERUNG

1. Es wird der in dieser Polizze dokumentierte Versicherungsschutz bis zu dem in der Polizze vermerkten Datum (Ende der Rohbaudeckung), wie nachstehend beschrieben, (Rohbauversicherungsumfang) abgeändert.
Für den Zeitraum der Rohbaudeckung ist die in der Polizze ausgewiesene Prämie bereits um 80 % reduziert, nach Ende der Rohbaudeckung ist die volle Prämie zu entrichten.

2. Sofern die Sparten **Feuer, Sturm und Leitungswasser** in den Vertrag eingeschlossen sind, beginnt die Deckung ab Versicherungsbeginn (Rohbaudeckung) unter folgenden Voraussetzungen:
 - 2.1. Sturmversicherung:

Die Gefahr Sturm (gemäß Art. 1 Pkt. 1.1, ASTB) ist erst ab Fertigstellung des nach außen hin abgeschlossenen Rohbaus versichert, insbesondere müssen dafür

 - a) das Dach komplett eingedeckt sein,
 - b) das Giebelmauerwerk bis unter die Dachhaut bzw. bis unter die Dachschalung geführt und der Dachraum vollkommen gegen außen hin abgeschlossen sein,
 - c) alle Spenglerarbeiten durchgeführt und
 - d) sämtliche Türen und Fenster eingesetzt und verglast sein.
 - 2.2. Leitungswasserversicherung:

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

 - a) In nicht benutzten und nicht beaufsichtigten Baulichkeiten sind die Wasserleitungsanlagen und sonstige wasserführende Anlagen abzusperren.
 - b) Während der Heizperiode (Anfang November bis Ende März) sind sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren oder durch Frostschutzmittel zu schützen, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird. Das vorübergehend Außer-Betrieb-Setzen einer Anlage wird dem „nicht durchgehend in Betrieb Halten“ gleichgesetzt.
3. Ende der Rohbauversicherung (Laufzeit):

Die Rohbauversicherung mit reduzierter Prämie endet mit dem in der Police dokumentierten Datum (Ende der Rohbaudeckung), spätestens jedoch mit der Fertigstellung des Gebäudes.

Als Fertigstellung des Gebäudes im Sinne dieser Vereinbarung gilt der Zeitpunkt ab dem sämtliche bauseitigen Tätigkeiten am Objekt abgeschlossen sind.

Es ist nicht Voraussetzung, dass es auch tatsächlich benutzt wird.

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
Eine Bauvollendung vor Ende der Rohbaudeckung ist dem Versicherer unverzüglich bekanntzugeben.
4. Für den Fall einer vorzeitigen Kündigung des Vertrags wird auf die Bestimmungen des Laufzeitvorteils (Klausel 1000K) hingewiesen.

Alle anderen Sparten sowie die Inhaltsversicherung können gegen Prämie ab dem in der Police vermerkten Ende der Rohbaudeckung, oder wenn das Gebäude bezugsfertig ist, versichert werden.

1004S – SELBSTBEHALT – GEWERBEVERSICHERUNG – INHALT

Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall zur Gewerbeversicherung – Inhalt den in der Police dokumentierten Selbstbehalt zu tragen hat.

Der Selbstbehalt gilt ausschließlich für die Sparten Feuer-Inhalts-, Betriebsunterbrechungs-, Einbruchdiebstahl-, Sturm-Inhalts-, Leitungswasser-Inhalts- und Glas-Inhaltsversicherung (sofern diese Sparten beantragt sind).

Sollte in den in dieser Police zugrundeliegenden Bedingungen und Klauseln bereits ein Selbstbehalt vereinbart sein, kommt der jeweils höhere zur Anwendung.

1005S – SELBSTBEHALT – GEWERBEVERSICHERUNG – GEBÄUDE

Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall zur Gewerbeversicherung – Gebäude den in der Polizze dokumentierten Selbstbehalt zu tragen hat.

Der Selbstbehalt gilt ausschließlich für die Sparten Feuer-Gebäude-, Sturm-Gebäude-, Leitungswasser-Gebäude- und Glas-Gebäudeversicherung (sofern diese Sparten beantragt sind).

Sollte in den in dieser Polizze zugrundeliegenden Bedingungen und Klauseln bereits ein Selbstbehalt vereinbart sein, kommt der jeweils höhere zur Anwendung.

3023K – KLAUSELPAKET ZUR GEWERBEVERSICHERUNG

Besondere Bedingung:

Sind mehrere Risikoorte von demselben Schadensereignis betroffen, gelten die Versicherungssummen für alle Risikoorte gemeinsam.

KLAUSELPAKET für die Sachversicherung

(gilt für die Sparten Feuer, Einbruchdiebstahl, Sturm, Leitungswasser, Glasbruch sowie Betriebsunterbrechung – jeweils falls beantragt)

Änderung von Bedingungen

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die allfälligen Klauseln im Laufe der Vertragsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie, sofern vom Versicherungsnehmer beantragt, auch für den vorliegenden Vertrag. Erfordert diese Änderung eine höhere Prämie, wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich auf die Änderung verzichtet.

Änderung an Fundamenten

Soweit die Maschinenfundamente versichert sind, gelten innerhalb der Position Nebenkosten Feuerversicherung auch Kosten als mitversichert, die sich aus notwendigen Änderungen an Fundamenten nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden im Sinne des Artikels 1 AFB an Maschinen ergeben haben.

Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrags alle Umstände bekannt waren, welche für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig oder vorsätzlich verschwiegen wurden. Ungeachtet dessen hat der Versicherer das Recht, das Risiko nach Absprache zu besichtigen. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahrenerhöhungen gemäß Art. 2 ABS anzuzeigen, bleibt unberührt.

Anzeige von Gefahrenerhöhung – Versehensklausel

- a) Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Betriebsgrundstück verpflichten und Gefahrenerhöhungen unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für Gefahrenerhöhungen, die sich aus der Änderung bestehender oder der Aufnahme neuer Betriebszweige ergeben haben. Um etwa versehentlich nicht gemeldete oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrenerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis jährlich prüfen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrenerhöhung an die etwa erforderliche Prämie.
- c) Die Anzeige einer Gefahrenerhöhung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem der Versicherungsnehmer Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erhalten hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Personen die erforderlichen Meldungen unverzüglich erstatten.

Auswahl der Sachverständigen

Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen ernennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen.

Beginn der Aufräumungs- und Reparaturarbeiten

Bei Schadensfällen bis zu einer voraussichtlichen Höhe von EUR 10.000,- ist es dem Versicherungsnehmer zur Vermeidung von Betriebsstörungen gestattet, unverzüglich mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen. Die Anzeige- und Nachweispflicht gegenüber den Versicherern nach Artikel 6 AFB und Artikel 6 AStB wird hiervon nicht berührt.

Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der DONAU Versicherung AG – Vienna Insurance Group allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Polizza und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von zehn Jahren neu abgeschlossen wird.

Betriebsverlegung

Falls aus betriebstechnischen Gründen der eine oder andere Betrieb von einem Gebäude oder Geschoß in ein anderes verlegt werden muss, so gilt dies nicht als anzeigepflichtig, es sei denn, dass die betreffende Verlegung eine Gefahrerhöhung im Sinne der Versicherungsbedingungen darstellt.

Bezugnahme auf die Feuerversicherung und Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung

Bestehen die Feuerversicherung und die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung bei demselben Versicherer oder unter Führung desselben Versicherers, so gelten Anzeigen über Gefahrenumstände bei Abschluss des Vertrags oder über Gefahrenänderungen nach Abschluss des Vertrags für beide Versicherungen.

Blitzschäden an im Freien befindlichen Sachen

In Ergänzung von Artikel 1, Punkt 1.2 AFB ist vereinbart, dass auch Blitzschäden an im Freien befindlichen versicherten unbeweglichen Sachen gedeckt sind.

Feuerwehr- und Alarmübungen

(Ergänzung zu Artikel 2 ABS)

Bei ersatzpflichtigen Schäden, die in der Folge von Feuerwehr- und Alarmübungen oder durch Feuerwehr- und Alarmanrichtungen entstehen, verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Artikel 2 ABS.

Freizügigkeit

Die versicherten Sachen gelten bei gleichgelagerten Risikoverhältnissen (z. B. gleiche Bauweise, bewohnt bzw. unbewohnt sowie Sicherungen) an den in der Polizza angeführten Versicherungsarten (Versicherungsgrundstücke) als freizügig versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den jeweiligen Wert dieser Sachen genaue Aufzeichnungen zu führen.

Ist bei Eintritt eines Schadensfalles der Wert sämtlicher auf allen Versicherungsgrundstücken befindlichen Sachen höher als die hierfür versicherte Summe, so ersetzt der Versicherer nur den Teil des Schadens, der sich zum ganzen Schaden verhält, wie die versicherte Summe zu den tatsächlich vorhandenen Werten.

Bei Bruchteilversicherung gilt für jede Risikoadresse der beantragte prozentuelle Anteil des Vollwerts der auf dem betreffenden Versicherungsgrundstück befindlichen Sachen.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt das für den Hauptsitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht innerhalb Österreichs als vereinbart.

Mitversicherung der Sachverständigenkosten

Der Versicherer ersetzt bei einem Sachverständigenverfahren auf Basis dieser Klausel 80 % der vom Versicherungsnehmer nach Artikel 9, Punkt 7 ABS zu tragenden Kosten des Sachverständigen, jedoch nicht des Obmanns, höchstens jedoch EUR 7.500,- pro Versicherungsjahr. Diese

Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird und bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch die gleiche Polizza wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

Neuwertentschädigung, Untergrenze

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen – Artikel Entschädigung – wird bei der Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen, soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Büro Zwecken dienen vereinbart, dass ständig instandgehaltene und betrieblich genutzte Gebäude sowie ständig betrieblich genutzte, gewartete und im Produktionsprozess stehende technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen einen Zeitwert von mindestens 40 % haben, und somit im Schadensfall, bei ausreichender Versicherungssumme, die volle Neuwertentschädigung geleistet wird.

Repräsentanten

Versicherungsnehmer oder in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortliche Personen im Sinne des Artikels 10 ABS sind in Abhängigkeit von der Rechtsform des Unternehmens:

AG: die Mitglieder des Vorstands u. ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte

Ges. m. b. H: die Geschäftsführer

KG: die Komplementäre

OHG: die Gesellschafter

Ges. d. b. R: die Gesellschafter

Einzelfirmen: die Inhaber

bei anderen Unternehmungsformen: der entsprechende Personenkreis

bei ausländischen Firmen: der entsprechende Personenkreis

Restwertklausel

In Abänderung von Artikel 7, Punkt 7.2 AFB, Artikel 7, Punkt 7.2 AStB und Artikel 8, Punkt 1.7 AWB werden in einem Schadensfall bei der Ermittlung der Ersatzleistung für die Gebäude Restwerte dann nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 10 % des jeweiligen Ersatzwerts sind und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden.

Bei einer auch nur teilweisen Verwendung der Gebäudereste zum Wiederaufbau oder bei einer anderen wirtschaftlichen Verwertung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung.

Restwerte Einzelmaschinen

Sind nach einem Schadensfall an einer Einzelmaschine (samt dazugehörigem Fundament, soweit dieses mitversichert ist) nur mehr Restwerte im Ausmaß von weniger als 10 % des Ersatzwerts vorhanden, so gelten diese Restwerte als verloren, wenn die Verwendung der Reste zur Wiederherstellung unwirtschaftlich ist.

Bei einer teilweisen Verwendung der Reste für die Wiederherstellung oder bei einer Verwertung der Reste erfolgt die Anrechnung auf die Ersatzleistung anteilig.

Sachschäden außerhalb des in der Polizza bezeichneten Grundstücks

Der Versicherer ersetzt einen Unterbrechungsschaden auch dann, wenn sich die dem Betrieb dienende Sache vorübergehend außerhalb des in der Polizza bezeichneten Grundstücks befindet und der versicherte Sachschaden dort eintritt.

Schadensbehebung durch eigenes Personal

Für Arbeitsleistungen des eigenen Personals des Versicherungsnehmers wird ein angemessener Regiezuschlag anerkannt. Der Regiezuschlag ist auf das Grundgehalt/den Grundlohn aufzuschlagen. Die Kosten werden jedoch maximal bis zu jener Höhe ersetzt, die hierfür von einer entsprechenden Fachfirma verrechnet werden.

Spezialverzeichnis

Zum Zwecke der Kosten und Arbeitersparnis verzichtet der Versicherer darauf, im Versicherungsfall zu verlangen, dass in dem einzureichenden Verzeichnis der zur Zeit des Schadens vorhanden gewesen Gegenstände auch die ohne Schaden gebliebenen Sachen mit aufgeführt werden. Das Recht des Versicherers, im Versicherungsfall die Angemessenheit der Versicherungssummen auf andere Art zu überprüfen, wird durch diesen Verzicht nicht berührt.

Summenausgleich

Soweit die Versicherungssummen für die Positionen Gebäude und Betriebseinrichtung den Versicherungswert übersteigen, werden die überschüssigen Summenanteile auf jene der genannten

Positionen aufgeteilt, bei denen nach Aufteilung einer Vorsorgeversicherung eine Unterversicherung besteht. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte dieser Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Schadensfall betroffen sind. Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, erfolgt der Summenausgleich nur innerhalb der Positionen jedes Grundstücks.

Diese Vereinbarung gilt auch für die Katastrophendeckung (Summenausgleich Gebäude und Inhalt). Diese Vereinbarung gilt nicht für eine Außenversicherung und Versicherungssummen auf "Erstes Risiko" (ausgenommen Katastrophendeckung).

Unterversicherungsverzicht

Abweichend von Art. 8, Pkt. 2 ABS wird auf den Einwand der Unterversicherung verzichtet, sofern die festgestellte Unterversicherung maximal 10 % beträgt.

Liegt der tatsächliche Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadens um mehr als 10 % über der Versicherungssumme, wird der Schaden nach der tatsächlich vorliegenden Unterversicherung abgerechnet.

Verzeichnis der versicherten Sachen

Der Versicherer verzichtet darauf, im Versicherungsfall ein Verlangen gemäß Art. 6, Pkt. 1.6 AFB zu stellen. Durch diesen Verzicht darf dem Versicherer oder seinem Sachverständigen im Schadensfall zur Schadensfeststellung oder zur Summenprüfung kein unverhältnismäßiger oder unzumutbarer Aufwand entstehen.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Vorräteversicherungen.

Verzögerter Wiederaufbau

Weist der Versicherungsnehmer die Unmöglichkeit des fristgerechten Wiederaufbaus bzw. Wiederherstellung von Betriebseinrichtungen nach, ist nach drei Jahren eine angemessene Fristverlängerung zu vereinbaren. Die Fristen selbst gelten schon dann als gewahrt, wenn innerhalb der erwähnten Fristen bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt wurden.

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten – soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene Sorgfalt beachtet wird – nicht als Vertragsverletzung im Sinne des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrenerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen den Art. 2 der ABS. Dies gilt nicht für Arbeiten an Sprinkleranlagen, selbsttätigen Brandmelde- und Löschanlagen.

Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die Art. 2 und 3 der ABS haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit. Vorstehende Vereinbarung gilt jedoch nicht für die Durchführung von Feuerarbeiten, ohne Unterschied, ob sie durch eigenes Personal oder durch Fremdfirmen durchgeführt werden.

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheitsvorschriften durch Fremdfirmen

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten und dass die notwendigen Kontrollen durch zuverlässige Leute durchgeführt werden.

Werden trotzdem bei Bau-, Umbau- und/oder Montagearbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von den bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern die Sicherheitsvorschriften wider besseres Wissen und Willen des Versicherungsnehmers oder dessen Vertreter verletzt, ist dieser nicht dafür verantwortlich.

Wiederaufbau an anderer Stelle

Auch für den Fall, dass ein behördliches Wiederaufbauverbot nicht besteht, wird festgehalten, dass der Wiederaufbau bzw. die Wiederherstellung innerhalb Österreichs erfolgen kann. Die Entschädigungsleistung ist mit jenem Betrag begrenzt, der sich beim Wiederaufbau bzw. bei der Wiederherstellung an der gleichen Stelle im gleichen Umfang ergeben hätte.

Die zu schaffenden Ersatzobjekte dürfen wohl anderen Zwecken, müssen jedoch dem versicherten Betrieb dienen. Ein eventuell wirtschaftlicher Vorteil daraus ist zu berücksichtigen.

Wiederherstellungsfrist für Akten, Pläne und dergleichen

In Abänderung von Art. 7, Pkt. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) ist vereinbart, dass die Wiederherstellungsfrist für Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Magnetspeicher,

Mikrofilme und sonstige wie immer Namen habende Geschäftsunterlagen aller Art auf fünf Jahre erstreckt gilt.

Widerspruchsklausel

Im Zweifelsfall gehen die Besonderen Vereinbarungen dieses Vertrags den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen, Sonderbedingungen und Zusatzbedingungen vor. Im Falle nachträglicher einvernehmlicher Veränderungen der Besonderen Vereinbarungen, Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen, Sonderbedingungen und Zusatzbedingungen gehen die später getroffenen Vereinbarungen früheren vor.

Zahlung der Entschädigung

In Abänderung von Art. 11 ABS ist vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, so lange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, wird der Versicherer das Einvernehmen mit dem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen. Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt. Kann zum Zeitpunkt der gewünschten Akontozahlung bereits Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten angenommen werden, hat vorstehende Vereinbarung keine Gültigkeit.

Zivil- und Militärbehörden

Diese Polizza deckt auch unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen, die auf Anordnung einer zivilen oder militärischen Behörde während eines Brands ausgeführt werden, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Brand nicht durch eine unter dieser Polizza ausgeschlossene Gefahr verursacht wurde.

1001A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG (AFB) (Fassung 2018)

Analog zu den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung“ (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 2 Nicht versicherte Schäden
- Artikel 3 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 4 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall
- Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
- Artikel 7 Entschädigung
- Artikel 8 Unterversicherung
- Artikel 9 Zahlung der Entschädigung, Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung, Realgläubiger
- Artikel 10 Sachverständigenverfahren
- Artikel 11 Regress; Versicherungssumme nach dem Schadensfall
- Artikel 12 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
- Artikel 13 Sanktionsklausel
- Anhang

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. **Versicherte Gefahren**

1.1. **Brand;**

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadensfeuer).

1.2. **Blitzschlag;**

Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf die versicherten Gebäude oder im Freien befindliche, versicherte, bewegliche Sachen (direkter Blitzschlag).

1.3. **Explosion;**

Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.

1.4. **Flugzeugabsturz;**

Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, Luftgeräten und Flugmodellen, deren Teilen oder Ladung.

2. **Versicherte Schäden**

Versichert sind Sachschäden, die

2.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten;

2.2. als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten;

2.3. bei einem Schadensereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden;

2.4. durch Abhandenkommen bei einem Schadensereignis eintreten.

Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden;

2. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;

3. Sengschäden, Verbrennungen, Glimmen, Glosen, Schwelen;

4. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stroms (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung).

Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten;

5. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlags oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag);

6. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen;

7. Schäden durch Projektile aus Schusswaffen;

8. Schäden durch Unterdruck (Implosion);

9. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- 9.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 9.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 9.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 9.1. und 9.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 9.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - 9.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
10. **Terror-Ausschluss**
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.
- Zu den Punkten 1 bis 8 gilt:** Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, ist der dadurch entstehende Schaden versichert.
- Zu den Punkten 2, 3, 4, 6, 7 und 8 gilt:** Solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten.
- Zu Punkt 9 gilt:** Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 9.1. bis 9.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3

Versicherte Sachen und Kosten

1. **Versicherte Sachen**

- 1.1. Versichert sind die in der Polizza bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.
- 1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund eigener Vereinbarung, und nur, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert. Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. **Versicherte Kosten**

- 2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadensereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.
Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- 2.2. Nur aufgrund eigener Vereinbarung sind versichert:
 - 2.2.1. **Feuerlöschkosten**, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.3.
 - 2.2.2. **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.

- 2.2.3. **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.2.4.
- 2.2.4. **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 2.3. Nicht versichert sind:
- 2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- 2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 4

Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort (Risikoort) versichert.

Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz.

Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsschutz.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sind,
 - sorgfältig gewartet und instand gehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
2. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Schadensmeldung

- 1.1. Jeder Schaden ist unverzüglich ab Kenntnis, spätestens binnen dreier Tage, dem Versicherer zu melden. Durch die Absendung der Meldung wird die Frist gewahrt.
- 1.2. Brandschäden sowie Verlust oder Abhandenkommen versicherter Sachen sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
- 1.3. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
- 1.4. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass
 - die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern,
 - die Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten waren,
 - der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet,

- die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.
 - 1.5. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zur Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
 - 1.6. Der Versicherungsnehmer muss auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadenstag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Werts unmittelbar vor dem Schadensfall, auf seine Kosten vorlegen.
 - 1.7. Alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung sind richtig und vollständig zu machen.
 - 1.8. Der Versicherungsnehmer hat die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.
- 2. Schadensaufklärung**
- 2.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 2.2. Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken, auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jede dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben.
- 3. Unterstützung bei Regress**
- 3.1. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer im Zusammenhang mit allfälligen Regressen und den damit in Zusammenhang stehenden Bemühungen zu unterstützen; insbesondere auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 7 **Entschädigung**

- 1. Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen (gemäß Artikel 5 ABS):**
- 1.1. Ist die Versicherung zum **Neuwert** gemäß Polizze vereinbart,
 - 1.1.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 1.1.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 - 1.1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses kleiner als 40 % des Neuwerts, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
 - 1.1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.
Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.
 - 1.2. Ist die Versicherung zum **Zeitwert** gemäß Polizze vereinbart,
 - 1.2.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 1.2.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 - 1.2.3. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses dauernd entwertet (Punkt 1.1.4.), wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

- 1.3. Ist die Versicherung zum **Verkehrswert** gemäß Polizza vereinbart,
 - 1.3.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 1.3.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
2. Für **Waren und Vorräte** (gemäß Artikel 5, Punkt 1.3. ABS)
 - 2.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 2.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 - 2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
3. Für **Geld und Geldeswerte etc.** (gemäß Artikel 5, Punkt 1.4. ABS) werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
4. Für **Datenträger etc.** (gemäß Artikel 5, Punkt 1.5. ABS) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadensereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
5. Für **Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen** (gemäß Artikel 5, Punkte 1.6. und 2.1. ABS)
 - 5.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 5.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
6. Für **versicherte Kosten** (Artikel 3, Punkt 2) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
7. **Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung**
 - 7.1. Wird durch die **Reparatur** einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
 - 7.2. Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
 - 7.3. Für **abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen** ist vereinbart:
 - 7.3.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
 - 7.3.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
 - 7.4. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

7.5. Ein **persönlicher Liebhaberwert** wird bei Ermittlung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

Artikel 8

Unterversicherung

Gemäß Artikel 7 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist.

Artikel 9

Zahlung der Entschädigung, Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung, Realgläubiger

1. Zahlung der Entschädigung:

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1. Bei Gebäuden

1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwertes, höchstens jedoch des Verkehrswertes;

1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.

1.2. Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen

1.2.1. bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;

1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert. Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

1.4. Hinsichtlich der Fälligkeit der Entschädigung gilt § 11 VersVG nach Maßgabe des Artikels 11 ABS in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

1.5. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.

2. Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1 übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

2.1. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.

Sachen, die vor dem Eintritt des Schadensereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.

2.2. Die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.

2.3. Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck.

2.4. Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadensereignisses.

2.5. Der über die Zahlung gemäß Punkt 1 hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab zwei Wochen nach dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung versicherter Sachen gemäß den Punkten 2.1. bis 2.4. gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat und die Fälligkeit gemäß § 11 VersVG eingetreten ist.

2.6. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

2.7. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.

3. Realgläubiger

3.1. Für Gebäude, die zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten

oder Fruchtniesungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist.

- 3.2. Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die zur Zeit des Eintrittes des Schadensereignisses eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht, ohne Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geldes auszuzahlen, verständigt wurden, nicht widersprochen haben.
- 3.3. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur vorbehaltlosen Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

Artikel 10

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

Artikel 11

Regress; Versicherungssumme nach dem Schadensfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter oder Wohnungseigentümer des versicherten Wohngebäudes oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters oder Wohnungseigentümers richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter oder Wohnungseigentümer die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadensfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Artikel 12

Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat. Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
2. Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
- die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder

- in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
3. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
 4. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

Artikel 13 **Sanktionsklausel**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die

Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11.

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 61.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 67.

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

1233K – ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG VON INDUSTRIELLEN, GEWERBLICHEN UND SONSTIGEN BETRIEBEN (ZBF-IG 2018)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Versicherte Sachen
 - 1.1. Gebäude
 - 1.2. Betriebseinrichtungen
 - 1.3. Waren und Vorräte
 - 1.4. Sonstige Sachen
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - 2.1. Schäden durch Sprengstoffexplosion
 - 2.2. Maschinenfundamente
3. Sonstige Bestimmungen
 - 3.1. Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber einer Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft
 - 3.2. Führung
 - 3.3. Prozessführung
 - 3.4. Schadensregelung bei Zusammentreffen von Feuer- und Maschinenbruchversicherung
4. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

- 4.1. Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art
- 4.2. Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen
- 4.3. Elektrostatische Aufladung
- 4.4. Feuerungs- und Heizungsanlagen
- 4.5. Erste und erweiterte Löschhilfe
- 4.6. Arbeiten durch Betriebsfremde
- 4.7. Ordnung und Sauberkeit, Kontrollgang
- 4.8. Lagerungen
- 4.9. Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz

1. Versicherte Sachen

Wenn in der Polizze die versicherten Sachen durch Inbegriffe bezeichnet werden, gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die folgenden Zuordnungen:

1.1. Gebäude sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert.

1.1.1. Als Gebäude gelten:

- alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind;

In diese Gebäude-Definition fallen z. B. auch Flugdächer und dergleichen.

Nicht in diese Gebäude-Definition fallen z. B. Wohnwagen, Bauhütten (insbesondere zerlegbare), Zelte, Traglufthallen und dgl.

1.1.2. ferner die folgenden Bauwerke:

- Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte und ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden nach Pkt. 1.1.1. zu gelten haben;
- Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter aller Art, die wegen ihres baulichen Zusammenhangs mit einem Gebäude nach Pkt. 1.1.1. zu gelten haben und insbesondere auch in Mauerwerk, Beton oder der sonstigen Bauweise des Gebäudes ausgeführt sind, oder ohne baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude nach Pkt. 1.1.1. in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- Schornsteine, auch freistehende, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Kabel und sonstige Installationen sowie unterirdische Verbindungsgänge, soweit sich diese Bauwerke außerhalb von Gebäuden befinden und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- Rohbauten – sind Bauten die nach Fertigstellung Bauwerken wie unter Pkt. 1.1.1. angeführt entsprechen;
- Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind.

1.1.3. Einfriedungen aller Art

1.1.4. Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller für die Herstellung und den Bestand des Gebäudes eingefügter Baubestandteile.

Dazu gehören insbesondere auch:

- Blitzschutzanlagen für das Gebäude;
- Fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen, auch andere feste Einbauten, nicht jedoch versetzbare, sowie Einbaumöbel;
- Fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfließungen;
- Fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
- Mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte;
- Mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen;
- Elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;
- Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen;
- Festmontierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten;
- Gruben, Fußbodenkanäle, Installationsgänge und -schächte und dgl., sofern sie sich innerhalb des Gebäudes befinden oder in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen;
- Gemauerte Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan und dgl. sowie gemauerte Senkgruben, soweit sie einen konstruktiven Bestandteil der Gebäude bilden.

Ferner gehören dazu:

- Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden.

1.2. Betriebseinrichtungen

- 1.2.1. Hierzu gehören alle am Versicherungsort sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindliche, dem Betrieb dienende Einrichtungen ober- oder unterhalb des Erdniveaus. Dazu gehören insbesondere:
- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen.
- Dazu gehören auch:
- Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen, Gas- und Elektroinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten sowie Beleuchtungsanlagen.
- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger – Pkt. 1.4.2.);
 - Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;
 - Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen und Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör;
 - Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger, nicht jedoch soweit sie Fahrzeuge mit behördlicher Zulassung sind (Pkt. 1.4.1.). Feuerwehreinsatzfahrzeuge auch mit behördlicher Zulassung;
 - Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwendbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern;
 - Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör;
 - Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen;
 - Versetzbare Zwischenwände;
 - Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
 - Betriebsmedien in den Produktionsanlagen einschließlich Katalysatoren;
 - Handmaschinen und Geräte aller Art;
 - Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel anzusehen sind (Pkt. 1.4.3.);
 - Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher; Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art;
 - Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dergleichen;
 - Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen;
 - Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel;
 - Außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Fahrzeuge.
- 1.3. **Waren und Vorräte**
Hiezu gehören sämtliche am Versicherungsort, sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindliche Waren und Vorräte.
Dazu zählen Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertigbezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.
- 1.4. **Sonstige Sachen**
- 1.4.1. Fahrzeuge
Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung (ausgenommen Feuerwehreinsatzfahrzeuge – Pkt. 1.2.1.);
- 1.4.2. Datenträger aller Art einschließlich der darauf befindlichen Programme und Daten.
Das sind z. B. Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetspeicher, Mikrofilme und dergleichen;
- 1.4.3. Reproduktionshilfsmittel
Hiezu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen:
Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird auf das Produkt übertragen, wobei im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produkts das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss.

- Das sind z. B. Gussmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen aller Art, Guss-, Spritzguss-, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Klischees, Druckplatten und -walzen und dergleichen;
- 1.4.4. Geld und Geldeswerte
Hiezu gehören: Geld und Geldeswerte aller Art, Sparbücher mit/ohne Lösungswort, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere;
- 1.4.5. Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten
Darunter fallen nicht Geld und Geldeswerte, Schmuck, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.
- 2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**
- 2.1. Schäden durch Sprengstoffexplosion**
Abweichend von Art. 1, Pkt. 1.3. der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) sind Schäden durch Sprengstoffexplosionen dann nicht versichert, wenn
- die Sprengstoffe auf erlaubte oder kontrollierbare Weise an den Versicherungsort gelangt sind, oder
 - der Versicherungsnehmer wusste oder wissen musste, dass auf einem benachbarten Grundstück, das nicht seiner Verfügung unterliegt, Sprengstoffe vorhanden sind.
- Als Sprengstoffe gelten, gleichgültig ob sie tatsächlich zu Schieß- oder Sprengzwecken verwendet werden oder nicht, alle explosiblen festen oder flüssigen Stoffe oder Gemische von solchen und Zündmitteln, wenn die Explosion nach Hergang und verhältnismäßiger Wirkung der Explosion den in der Spreng- und Schießtechnik angewandten Explosivstoffen entspricht.
- 2.2. Maschinenfundamente**
Sofern die Maschinenfundamente von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind, ist das zu einer von einem Schadensereignis betroffenen Maschine gehörige Fundament gegen den Schaden versichert, der dadurch entsteht, dass das Fundament – gleichgültig, ob es beschädigt oder zerstört ist oder nicht – sich aus technischen Gründen als ganz oder teilweise unverwendbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine erweist.
- 3. Sonstige Bestimmungen**
- 3.1. Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber einer Eisenbahn- oder Hafenerbetriebsgesellschaft**
Abweichend von § 67 (1) Satz 3 VersVG bleibt im Schadensfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer etwa gegenüber den Österreichischen Bundesbahnen oder einer anderen Eisenbahn- oder Hafenerbetriebsgesellschaft auf Ersatzansprüche für Brand- und Explosionsschäden verzichtet hat.
- 3.2. Führung**
Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.
- 3.3. Prozessführung**
Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:
- 3.3.1.** Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
- 3.3.2.** Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
- 3.3.3.** Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Pkts. 3.3.2. keine Anwendung.
- 3.4. Schadensregelung bei Zusammentreffen von Feuer- und Maschinenbruchversicherung**
Wenn gleichzeitig eine Feuer- und eine Maschinenbruchversicherung bestehen und strittig ist, ob oder in welchem Umfange ein Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenbruchschaden anzusehen ist, kann der Feuerversicherer oder der Maschinenbruchversicherer verlangen, dass die Höhe des Feuerschadens und des Maschinenbruchschadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Die Feststellung ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens werden im Verhältnis der zu leistenden Entschädigung von den Versicherern getragen. Der

Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenbruchschaden anzusehen ist, dann beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

4. **Allgemeine Sicherheitsvorschriften**

Es sind die gesetzlichen, behördlichen und die folgenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Die folgenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

4.1. **Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art**

Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinne dieser Sicherheitsvorschriften sind unter anderem:

- Schweißen und Schneiden (autogen, elektrisch, Thermit-)
- Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Handschleifmaschinen-Flex) – Löten
- Flämmen (Auftauen, Abbrennen, Folienschrumpfen, Bitumen, usw.).

Brandgefährlich sind solche Tätigkeiten insbesondere wegen

- der verwendeten offenen Flammen
- der angewendeten oder entstehenden hohen Temperaturen
- der Bildung und Ausbreitung von zündfähigen Funken
- des abtropfenden flüssigen oder glühendflüssigen Metalls
- der stark erhitzten Werkstücke, oft glühenden Metallteile.

Besondere Gefahren:

- Durch Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 Metern brandgefährdet!
- Besondere Brandgefahr besteht bei Feuerarbeiten auf Baustellen und Montageplätzen!
- Bei brandgefährlichen Tätigkeiten an Behältern und Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten besteht Explosionsgefahr auch und insbesondere dann, wenn sie entleert sind, sich in ihnen aber noch Dämpfe von brennbaren Flüssigkeiten befinden!
- Ebenfalls Explosionsgefahr besteht bei brandgefährlichen Tätigkeiten in der Nähe von Stäuben oder Pulvern von brennbaren festen Stoffen, auch von Metallen!

Daher sind bei Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten, die außerhalb der sonst dafür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, die folgenden Sicherheitsvorschriften unbedingt einzuhalten:

- 4.1.1. Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung durchgeführt werden. Diese hat, unabhängig davon, ob die Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, dafür zu sorgen, dass ein zuverlässiger und hierfür geeigneter Betriebsangehöriger die Arbeiten überwacht, und dass die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.
- 4.1.2. Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art sind in der Nähe leicht brennbarer fester Stoffe und brennbarer Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen.
- 4.1.3. Vor der Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hierfür vorgesehenen Freigabebescheins und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den die brandgefährlichen Tätigkeiten Ausführenden vorgeschrieben.
- 4.1.4. Brandgefährliche Tätigkeiten dürfen nur von zuverlässigen und für diese Arbeiten befähigten Personen ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewusst sind. Zur Befähigung z. B. von schweißtechnischem Personal siehe die ÖNORMEN EN 287 Teil 1 und Teil 2, EN 719, M 7805, M 7807, M 7813.
- 4.1.5. Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objekts und über die in benachbarten Räumen oder Bereichen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren und für geeignete und ausreichende Löschvorkehrungen zu sorgen.
- 4.1.6. Bewegliche brennbare Sachen und lagernde brennbare feste Stoffe und Flüssigkeiten sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle und gefährdeten angrenzenden Bereichen zu entfernen.
- 4.1.7. Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht brennbare Schutzbeläge, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und heiße oder glühende Teilchen zu schützen.
- 4.1.8. Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Durchlässe für Rohrleitungen und Kabel, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten. Die angrenzenden gefährdeten Bereiche sind während der Arbeiten ständig auf etwa auftretendes Feuer oder Glimmstellen (z. B. durch Wärmeleitung, Funkenflug und dergleichen) zu untersuchen.

- 4.1.9. Brennbare Verkleidungen, Verschalungen, Isolierungen und dergleichen sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.
- 4.1.10. Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, gründlich zu reinigen und – soweit möglich – mit Wasser zu füllen.
- 4.1.11. Löschwasser und andere geeignete Löschgeräte sind an der Arbeitsstelle und im weiteren gefährdeten Bereich in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- 4.1.12. Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß-, Schneid-, Löt- und Flämbrennern ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.
- 4.1.13. Nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten sind die Arbeitsstelle und die angrenzenden gefährdeten Bereiche zu überwachen und auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt – auch noch mehrere Stunden nach Abschluss der Arbeiten – zu überprüfen. Dabei ist besonders auf schwer zugängliche oder schwer einsehbare Stellen zu achten. Beim Löschen auch kleinster Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Schon bei geringfügigen Wahrnehmungen von Brand, Rauch oder Brandgeruch ist vorsorglich die nächstgelegene Feuerwehr zu verständigen.
- 4.1.14. Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt ist, müssen brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art unterbleiben.
- 4.2. Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen**
Bauliche Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung, wie brandbeständige Bauteile, Brandschutzabschlüsse und dergleichen dürfen weder beseitigt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Die Funktionstüchtigkeit der baulichen Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung sowie der sonstigen Brandschutzeinrichtungen ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
- 4.3. Elektrostatische Aufladung**
Für Maschinen und Betriebseinrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungen oder andere wirksame Maßnahmen zur Ableitung der elektrostatischen Ladungen vorzusehen.
- 4.4. Feuerungs- und Heizungsanlagen**
4.4.1. Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen sowie mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften vertrauten Personen übertragen werden.
4.4.2. Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase dürfen nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken und Reinigungsöffnungen von Rauchfängen gelagert werden.
- 4.5. Erste und erweiterte Löschhilfe**
Die Bestimmungen der TRVB F 124 97 (Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz) sind einzuhalten.
- 4.6. Arbeiten durch Betriebsfremde**
Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist von hierfür geeigneten und zuverlässigen Betriebsangehörigen durchzuführen.
- 4.7. Ordnung und Sauberkeit, Kontrollgang**
Durch Einhalten von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist die Wahrscheinlichkeit von Eintritt und Ausbreitung eines Schadens weitestgehend zu vermindern.
Nach Betriebsschluss ist durch eine geeignete und zuverlässige Person ein Kontrollgang durch die gesamte Betriebsanlage zu machen. Diese Person hat auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch der sonstigen Sicherheitsvorschriften zu achten.
- 4.8. Lagerungen**
4.8.1. Soweit in vereinbarten Besonderen Bedingungen nicht strengere Sicherheitsvorschriften festgelegt sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen für Lagerungen aller Art.
4.8.2. Wenn nicht strengere Bestimmungen gelten (z. B. Vorschriften für Löschanlagen), darf bei Blocklagerung die von einer geschlossenen Lagerung eingenommene Grundfläche höchstens 200 m² betragen. Zwischen den so gebildeten einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, dass jeder Lagerblock im Brandfalle für die Löschkraft von allen Seiten zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden.
4.8.3. Stoffe der Gefahrenklassen 1, 2 und 3 müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden.
4.8.4. In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.
4.8.5. Technische Einrichtungen in Lagern, wie z. B. Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolien-Verpackung usw., sind so anzuordnen, dass bei Fehlfunktion oder

Fehlbedienung dieser Einrichtungen die Ausweitung eines Schadens (Brand, Explosion) auf angrenzende Sachen verhindert wird (Freihalten von Schutzabständen, Anbringen von Brandschutzplatten usw.).

4.9. Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz

Auf die Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz, welche gemeinsam von den österreichischen Brandverhütungsstellen und dem österreichischen Bundes-Feuerwehrverband ausgearbeitet worden sind – in der jeweils gültigen Fassung – wird verwiesen.

3022K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUER-INHALTSVERSICHERUNG - GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Polizza angeführten Sachen und dazugehörigen Versicherungssummen versichert. Die in der Polizza ausgewiesene Gesamtversicherungssumme(n) für Einrichtung und Waren gilt hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 8 – Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung der ABS als eine Post.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen, Punkt 1. Die versicherten Sachen sind eigenes und fremdes Gut.

Fremde Einlagerungen:

Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn fremde Einlagerungen anderer Art, als zu betrieblichen Zwecken dienlich, vorgenommen werden, sofern kein anderer Versicherungsschutz besteht. Ist damit eine Gefahrenerhöhung verbunden, ist diese anzeigepflichtig.

Besteht für den in der Polizza angeführten Betrieb bei einem anderem Unternehmen eine Versicherung derselben Sache (Adaptierungen, Waren etc.) gegen dieselbe Gefahr und/oder gegen vereinbarte Zusatzdeckungen (z. B. Aufräumkosten, Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall etc.), ist Subsidiarität vereinbart, und es geht daher dieser andere Vertrag im Leistungsfall voran.

Sofern bei einer Erweiterung zur Feuerversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, und dergleichen).

VERSICHERTE GEFAHREN

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz an den in der Polizza dokumentierten versicherten Sachen.

In Ergänzung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Einrichtungen und Waren mitversichert:

Sachen der Dienstnehmer

Sachen der Geschäfts-(Betriebs-)Inhaber und der Dienstnehmer einschließlich Fahrräder (auch Elektrofahrräder und E-Scooter) und Mopeds sind zum Neuwert mitversichert. Ausgeschlossen sind jedoch Geld- und Geldeswerte, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, jede Art von Unterhaltungselektronik, Smartphones und Tablets, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

Mitversichert sind: Solar- und Photovoltaikanlagen, Markisen, Antennen und Beschattungsanlagen jeglicher Art, Vordächer, Windfänge soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind;

Kosten des Aufgebotsverfahrens

Mitversichert sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland im Falle der Vernichtung von Einlagebüchern mit Klauseln und Wertpapieren durch ein versichertes Schadensereignis.

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Waren

bis zu deren vollständigen Bezahlung sind mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Unbemannte Flugkörper

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.4 AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Absturz oder Anprall von sonstigen Himmelskörpern (wie Satelliten, Asteroiden, Meteoriten und dergleichen).

Folgeschäden durch Ruß und Rauch

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.1 AFB sind Schäden durch Ruß und Rauch mitversichert.

Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 30.000,- je Schadensfall begrenzt.

Brandherd

In Erweiterung von Artikel 1 AFB sind Schäden am Brandherd selbst mitversichert.

Räucherkammern

Die Räucherkammer (Räucherkammer, Selchkammer, Räucherapparat) und deren Inhalt sind auch gegen Brandschäden, die mit dem Räucherbetrieb zusammenhängen, versichert.

Die Räucherkammer muss den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, dass etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.

Radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

Vitrinen, Schaukästen sowie Verkaufsautomaten

Mitversichert sind im Rahmen der Feuerversicherung auf dem Grundstück befindliche Passagenschaufenster, Schaukästen, Vitrinen sowie Verkaufsautomaten und deren Inhalt.

Die Mitversicherung gilt auch außerhalb des Grundstücks innerhalb von Österreich für den Inhalt in aufgestellten Schaukästen, Vitrinen und Verkaufsautomaten im Freien oder in Gebäuden.

Besondere Außenlagen

Soweit sie zum Betrieb gehört, auf dem Versicherungsort und dessen angrenzenden Umkreis sind mitversichert:

Sitzgelegenheiten, "Schanigärten" (Sessel, Tische, Zäune, Heiz- und Kühlschwammerl), Schwimmbäder.

Weiters sind auch Schirme, Planen, Fahnen, Zelte, Steganlagen, Boots- und Badehäuser und ähnliches versichert.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 30.000,- je Schadensfall begrenzt.

Nicht versichert sind Schwimmbadabdeckungen aller Art sowie die Schwimmbadtechnik

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Feuerversicherung

Bei Feuerschäden gemäß Artikel 1 AFB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.

1218K – LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Der Prämienberechnung wurde das Vorhandensein einer Löschwasserversorgung zugrunde gelegt.

Es ist vereinbart, dass sich am Versicherungsort oder in unmittelbarer Nähe (Umkreise von 150 m) **entweder** eine frostsichere Hydrantenanlage (dynamischer Überdruck mindestens 5 bar) mit ausreichend vielen Anschlüssen **oder** Löschwasserbezugsstellen mit mindestens 100 m³ Wasser befinden.

Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Die Auflassung oder Einschränkung dieser vereinbarten Löschwasserversorgung stellt auch eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.

Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.

1219K – BRANDMELDEANLAGEN

1. Die vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den Österreichischen Brandverhütungsstellen gemeinsam herausgegebenen "Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz (TRVB) S 123 - Brandmeldeanlagen" in der jeweils gültigen Fassung sind vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannt. Sie können jederzeit bei der zuständigen Brandverhütungsstelle, in Wien dem Institut für Technische Sicherheit (ITS), angefordert werden.
2. Es ist vereinbart, dass die in der Police bezeichneten Bereiche durch eine Brandmeldeanlage geschützt werden, die gemäß diesen Richtlinien errichtet, von der zuständigen Brandverhütungsstelle abgenommen, gewartet, instandgehalten und betrieben wird.
3. Insbesondere ist vereinbart, dass
 - 3.1. mit einem Fachunternehmen ein entsprechender Wartungsvertrag abgeschlossen und dieser dem Versicherer unaufgefordert vorgelegt wird;
 - 3.2. die Anlage dauernd aktiviert ist.
 - 3.3. dem Versicherer Störungen der Anlage, auch wenn dadurch die Anlage nur teilweise oder nur kurzzeitig unwirksam wird, sofort gemeldet und die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instandgesetzt wird;
 - 3.4. während der Betriebszeiten die Kontrolle und Bedienung der Anlage durch einen geeigneten Betriebsangehörigen sichergestellt ist;
 - 3.5. für die Anlage ein Kontrollbuch eingerichtet wird;

- 3.6. aufgetretene Alarm- und/oder Störanzeigen der Anlage in das Kontrollbuch eingetragen werden, wobei bei den Alarmanzeigen zu vermerken ist, ob es eine echte oder falsche Alarmanzeige war;
- 3.7. die anlässlich der Überprüfung der Anlage durch die zuständige Brandverhütungsstelle (das ITS) festgelegten Kontrollen täglich, ausgenommen an arbeitsfreien Tagen, durchgeführt und die Ergebnisse dieser Kontrollen in das Kontrollbuch eingetragen werden;
- 3.8. an der Anlage Änderungen jeglicher Art nur vom Errichter oder einem anderen Fachunternehmen vorgenommen und diese Änderungen dem Versicherer, der abnehmenden akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle und der zuständigen Brandverhütungsstelle (dem ITS) mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekannt gegeben werden;
- 3.9. festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden;
- 3.10. allseitig ein Raum von 50 cm von den Brandmeldern von Lagerungen und Gegenständen aller Art freigehalten wird;
- 3.11. die gesamte Anlage in Abständen von höchstens zwei Jahren, jedenfalls aber auf jederzeitige schriftliche Anforderung des Versicherers, durch die zuständige Brandverhütungsstelle (dem ITS), wenn notwendig von einer akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle revidiert, die dabei allenfalls festgestellten Mängel unverzüglich beseitigt werden und dies durch einen Überwachungsbericht einer akkreditierten Prüf- oder Überwachungsstelle oder eine Bestätigung der zuständigen Brandverhütungsstelle (des ITS) nachgewiesen wird;
4. Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
5. Die Auffassung oder Einschränkung des vereinbarten Schutzes durch die Brandmeldeanlage stellt auch eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.
6. Der Prämienberechnung wurde das Vorhandensein einer Brandmeldeanlage zugrunde gelegt. Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.

1220K – LÖSCHANLAGEN

1. Die von den österreichischen Brandverhütungsstellen und vom österreichischen Bundesfeuerwehrverband (entsprechend den Richtlinien des Comité Européen des Assurances - CEA) gemeinsam herausgegebenen
 - technischen Richtlinien für Sprinkler-, Gaslösch- oder Schaumlöschanlagen;
 - Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung von Sprinkleranlagen;
 - Richtlinien für den Betrieb und die Instandhaltung von Trockenpulver- und CO₂-Löschanlagenin der jeweils gültigen Fassung sind vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannt. Sie können jederzeit beim Institut für Technische Sicherheit (ITS) angefordert werden.
2. Es ist vereinbart, dass die in der Polizze bezeichneten Bereiche durch eine Löschanlage geschützt werden, die gemäß diesen Richtlinien errichtet, vom ITS abgenommen, gewartet, instandgehalten und betrieben wird.
3. Der Schutzwert der Löschanlage wurde vom ITS gemäß den oben angeführten Richtlinien aufgrund der durchgeführten Risikobeurteilung festgelegt und ist im Löschanlagenpass ausgewiesen.
Die Erstellung des Schutzwerts ist ein genereller Auftrag an das ITS, sie erfolgt nach Abnahme der Anlage und wird nach jeder Revision aktualisiert.
Die Löschanlagenpassnummer dieser Löschanlage ist in der Polizze ausgewiesen.
Der Schutzwert der Anlage wird in sechs Stufen eingeteilt:
 - voller Schutzwert

- vermindertes Schutzwert
 - eingeschränkter Schutzwert
 - Schutzwert äquivalent einer „Erweiterten automatischen Löschhilfe“
 - Schutzwert äquivalent einer Brandmeldeanlage
 - kein Schutzwert
4. Es ist vereinbart, dass die Löschanlage und die durch sie geschützten Bereiche auf Verlangen des Versicherers jederzeit, spätestens aber nach den vom ITS festgelegten risikoabhängigen Zeiträumen revidiert werden.
 5. Weiters ist vereinbart, dass
 - 5.1. die Löschanlage und die durch sie geschützten Bereiche dauernd in dem mit dem Versicherer vereinbarten Zustand erhalten werden;
 - 5.2. die Löschanlage dauernd aktiviert ist;
 - 5.3. dem Versicherer Störungen der Anlage, auch wenn dadurch die Anlage nur teilweise oder nur kurzzeitig unwirksam wird, sofort gemeldet und die Anlage unter Beachtung von angemessenen Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instandgesetzt wird;
 - 5.4. während der Betriebszeiten die Kontrolle und Bedienung der Anlage durch einen geeigneten Betriebsangehörigen sichergestellt ist. Dieser muss vom Anlagenerrichter oder einem anderen Fachunternehmen nachweislich eingeschult sein;
 - 5.5. für die Anlage ein Kontrollbuch eingerichtet wird;
 - 5.6. die Steuerzentrale der Löschanlage einmal täglich einer Sichtkontrolle unterzogen und das Ergebnis der Sichtkontrolle in das Kontrollbuch eingetragen wird;
 - 5.7. die Löschanlage einmal wöchentlich nach Maßgabe der entsprechenden Richtlinien kontrolliert und das Ergebnis der Kontrolle im Kontrollbuch protokolliert wird;
 - 5.8. an der Anlage Änderungen jeglicher Art nur vom Errichter oder einem anderen Fachunternehmen vorgenommen und diese Änderungen dem Versicherer und dem ITS mit den erforderlichen Unterlagen unverzüglich bekannt gegeben werden;
 - 5.9. festgestellte Mängel unverzüglich behoben werden;
 - 5.10. ein den Richtlinien entsprechender Bereich um die Löschdüsen von Lagerungen und Gegenständen aller Art freigehalten wird.
 6. Die Vereinbarungen dieser Besonderen Bedingung gelten als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
 7. Die Auffassung oder Einschränkung des vereinbarten Schutzes durch die Löschanlage stellt auch eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.
 8. Der Prämienberechnung wurde das Vorhandensein einer Löschanlage zugrunde gelegt. Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.

1224K – NEBENKOSTEN FEUERVERSICHERUNG

Nebenkosten

Im Sinne des Artikels 3, Punkt 2.2 AFB sind Feuerlöschkosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten insgesamt **mit der in der Police dokumentierten Summe** mitversichert, und diese gilt zusätzlich zu der Gesamtversicherungssumme.

Weiters sind im Rahmen dieser Summe auch mitversichert:

Isolierkosten, das sind die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadensereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden. Sie sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.

Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) in der zum Schadenstag letztgültigen Fassung und/oder von

kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, mitversichert.

Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, in der zum Schadenstag letztgültigen Fassung zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreichs müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes in der letztgültigen Fassung und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, in der letztgültigen Fassung, geboten ist.

Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung – für eine Höchstdauer von sechs Monaten – übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadensfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

1331K – MEHRKOSTEN

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die auf Grund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung der versicherten Sachen in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Mehrkosten infolge von Preissteigerungen

Abweichend von den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen sind Preissteigerungen mitversichert.

Ersetzt werden bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang

ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung der Wiederbeschaffung entstanden wären. Mehrkosten infolge außergewöhnlicher Ereignisse, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

Mehrkosten aufgrund Verbesserung durch technischen Fortschritt

Anlässlich eines versicherten Schadensfalles sind technische Verbesserungen an technisch-kaufmännischen Betriebseinrichtungen im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Anlagen der gleiche bleibt.

Aufwendungen, soweit sie nicht für vom Schaden betroffene Anlagenteile erfolgen, sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Mehrkosten für die Wiederbeschaffung von Rohstoffen ausländischer Herkunft

Mehrkosten für die Wiederbeschaffung von Rohstoffen ausländischer Herkunft sind nach einem ersatzpflichtigen Schadensereignis mitversichert.

1226K – VORSORGE FÜR BETRIEBSEINRICHTUNGEN

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme:

Vorsorgeversicherung für Betriebseinrichtungen

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen und Auswechslungen.

Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadensfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

Die Vorsorgeversicherung gilt jedoch nicht für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.

Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Sachen, die einer anderen Betriebsart als jener, die zur Kalkulation des Risikos herangezogen wurde, dienen.

1225K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR FEUER-INHALTSVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Indirekte Blitzschlagschäden

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 AFB deckt der Versicherer auch Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlags (indirekter Blitzschlag) an der gesamten Licht- und Kraftinstallation, angeschlossenen Stromzählern sowie FI-Schaltern entstanden sind.

Ausgeschlossen sind:

Alle anderen Arten von Sicherungen, Schalt-, Verteil- und Schwachstromanlagen, Stromabnehmern sowie alle angeschlossenen Betriebseinrichtungen.

Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen.

Geld- und Geldeswerte

Geld- und Geldeswerte sind in den Versicherungsräumlichkeiten in allen Behältnissen (Kassen, versperrte Möbelstücke) im Rahmen der Feuerversicherung mitversichert.

Zusätzlich sind Geld- und Geldeswerte auch in unversperrten und offenen Registrierkassen sowie in nicht versperrten Möbelstücken gedeckt.

Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten (exkl. Software) sowie **Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmitteln** (Modellen, Formen u. dgl.). Ergänzend zu Art. 3, Pkt. 2 AFB sind Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern (Geschäftsbüchern, Akten, Plänen usw.) und Reproduktionshilfsmitteln, soweit diese nötig sind und binnen fünf Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgen, mitversichert (andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert).

Außenanlagen, Einfriedungen baulicher Art und Grundstücksinfrastruktur am versicherten Grundstück (Risikoot)

– Als **Außenanlage** gilt eine planvoll angelegte größere Fläche im Freien auch mit Bäumen, Sträuchern, Pflanzungen [geschlossener Bestand von angepflanzten Gewächsen] aller Art, Blumenbeeten, Wegen, sowie darauf fest installierten Sachen, wie Sitzgelegenheiten, Brunnen und ähnliches.

Als Außenanlagen gelten weiters

Soweit sie zum Betrieb gehört, am versicherten Grundstück (Risikoot) und dessen angrenzenden Umkreis sind mitversichert:

Firmenschilder und Hinweistafeln, Beleuchtungsanlagen (ohne Leuchtkörper), Werbeanlagen, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Fahrradständer, Spielplatzeinrichtungen (das sind fest installierte Kinderspielgeräte im Freien).

- **Einfriedung baulicher Art**, das ist fest installierter Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art, sowie Einfriedungen bestehend aus Pflanzen oder Bäumen
- Als **Grundstücksinfrastruktur** gelten alle institutionellen und materiellen Einrichtungen für Daseinsfürsorge und ökonomische Entwicklung (z. B. Wasserversorgung, Energieversorgung, Verkehrsanlagen).

Keinesfalls mitversichert sind Sachen, die gemäß den Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen, Punkt 1 dem Gebäude zugeordnet werden.

Die versicherten Außenanlagen, Grundstücksinfrastruktur sowie Einfriedungen aller Art sind auch versichert gegen unmittelbare, mechanische Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge an Einfahrten und/oder Ausfahrten jeder Art (dazu gehören Türen, Tore, Schranken und dergleichen sowie deren Befestigungen an Einfriedungen) bleiben vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Außenversicherung

Kaufmännische und technische Einrichtung, Modelle, Waren und Vorräte sind außerhalb der Betriebsgrundstücke in Gebäuden und bei gleichgelagerten Risikoverhältnissen, wo immer innerhalb Österreichs befindlich (ausgenommen Ausstellungen und Messen sowie auf Baustellen und Lagerplätzen) mitversichert.

Ausstellungs- und Messeversicherung

Kaufmännische und technische Einrichtung, sowie Waren und Vorräte, im Rahmen von Ausstellungen und Messen innerhalb Österreichs, dem EU-Raum sowie der Schweiz und Liechtenstein im polizzen- und bedingungsmäßigen Umfang.

Sachen im Freien und in Zelten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den Verbleib einer Einrichtung bzw. Waren außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten genaue Aufzeichnungen zu führen z. B. Risikoot, Zeitraum der jeweiligen Ausstellung, Wert der versicherten Sachen.

1227K – INDIREKTER BLITZSCHLAG AN ANGESCHLOSSENEN EINRICHTUNGEN

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Indirekte Blitzschlagschäden

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 AFB haftet der Versicherer auch für Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlags (indirekten Blitzschlag) an den versicherten Maschinen und Geräten (ausgenommen Waren und Vorräte) entstanden sind. Nicht versichert sind Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Sachen entstanden sind.

Ersatzleistung:

Es erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers bei völliger Zerstörung oder Verlust eines versicherten Geräts durch Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage. Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten Sache niedriger als 40 % der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.

1228K – ÜBERSPANNUNGSSCHÄDEN DURCH DIE ENERGIE DES ELEKTRISCHEN STROMS

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar mit der in der Polizza dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

1. In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 AFB haftet der Versicherer auch für Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlags (indirekten Blitzschlag) an den versicherten Maschinen und Geräten (ausgenommen Waren und Vorräte) entstanden sind. Nicht versichert sind Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Sachen entstanden sind.
2. Weiters sind Schäden durch die Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung) mitversichert, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind.
Für Schäden gemäß Pkt. 2 ist ein **Selbstbehalt von EUR 150,-** je Schadensfall vereinbart.

Ersatzleistung:

Es erfolgt die Ersatzleistung des Versicherers bei völliger Zerstörung oder Verlust eines versicherten Geräts durch Ersatz der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert) zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage. Liegt jedoch der Zeitwert der beschädigten Sache niedriger als 40 % der Wiederbeschaffungskosten (Neuwert), wird in jedem Fall höchstens der Zeitwert ersetzt.

1229K – KFZ-PAKET FEUERVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar mit der in der Polizza dokumentierten Versicherungssumme:

Bis zur beantragten Versicherungssumme sind im Rahmen der Feuerversicherung mitversichert:

- Kraftfahrzeuge (mit und ohne behördliche Kennzeichen) ruhend in den Betriebsgebäuden
- Kraftfahrzeuge (mit und ohne behördliche Kennzeichen) im ruhenden und fahrenden Zustand innerhalb Europas.
- **EUR 500,-** für Kabelschmorschäden an Kfz
- **EUR 2.000,-** für die Wiederbeschaffungskosten von Typenscheinen unter festem Verschluss, wenn diese bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden beschädigt oder zerstört werden.
- **EUR 2.000,-** für die Wiederbeschaffungskosten von Fahrzeugunterlagen (Papieren, Schlüsseln), wenn diese bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden beschädigt oder zerstört werden.

Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsmäßigen Verbrennung des Treibstoffgemischs oder durch den in ihm auftretenden Gasdruck entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Als Versicherungswert gilt der Zeitwert. Im Falle eines Schadens werden die Reparaturkosten, höchstens der Zeitwert des vom Schaden betroffenen Fahrzeugs, ersetzt.

Für den Fall, dass infolge der Reparatur eine Erhöhung des Zeitwerts eintritt, sind die Reparaturkosten in diesem Verhältnis zu kürzen.

Die Bestimmungen des Art. 8 ABS werden nicht berührt.

Etwasige andere bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor (Subsidiarität).

1232K – BAUSTELLEN FEUERVERSICHERUNG

Die Versicherung erstreckt sich auf den Inhalt in sämtlichen Bauhütten, Räumen in Rohbauten, Baucontainern und Räumen in sonstigen Bau-(auch Umbau-)stellen innerhalb Österreichs sowie auf Bauhütten und Containern.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über die Anzahl der gleichzeitig geführten Baustellen laufend Aufzeichnungen zu führen.

Die in der Police angeführte Versicherungssumme für die Baustellenversicherung gilt für alle gleichzeitig vom Versicherungsnehmer geführten Baustellen und muss somit dem Gesamtwert aller vom Versicherungsnehmer auf den Baustellen verwahrten Sachen und den Wert der Bauhütten und Containern entsprechen.

Die in der Police dokumentierte Versicherungssumme stellt den Höchstwert pro Schadensereignis dar. Werden vom Versicherungsnehmer gleichzeitig mehrere Baustellen betrieben (mehr als drei), ist die Entschädigungsleistung pro Baustelle und Schadensereignis mit 30 % der dokumentierten Gesamtversicherungssumme für die Baustellenversicherung begrenzt.

Werkzeuge, Maschinen, Arbeitsgeräte und Arbeitskleidung sind zum Zeitwert versichert; Art. 7, Pkt. 1.1 der AFB findet daher für diese Sachen keine Anwendung.

Fremdes Gut ist subsidiär mitversichert.

Nicht versichert sind Geld- und Geldeswerte, Schmuck und Kunstgegenstände sowie Wiederherstellungskosten von Plänen und Datenträgern.

3027K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUER-GEBÄUDEVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Police angeführten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen, Punkt 1.

Sofern bei einer Erweiterung zur Feuerversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell

anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, und dergleichen).

VERSICHERTE GEFAHREN

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz an den in der Polizze dokumentierten versicherten Sachen.

In Ergänzung der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Gebäude mitversichert:

Solar- und Photovoltaikanlagen, Markisen, Antennen und Beschattungsanlagen jeglicher Art, Vordächer, Windfänge soweit sie im Eigentum des Versicherungsnehmers sind;

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für die Gebäude sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Unbemannte Flugkörper

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.4 AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Absturz oder Anprall von sonstigen Himmelskörpern (wie Satelliten, Asteroiden, Meteoriten und dergleichen).

Folgeschäden durch Ruß und Rauch

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.1 AFB sind Schäden durch Ruß und Rauch mitversichert. Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 30.000,-** je Schadensfall begrenzt.

Brandherd

In Erweiterung von Artikel 1 AFB sind Schäden am Brandherd selbst mitversichert.

Radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

Beschädigungen an Gebäudebestandteilen im Rahmen der Feuerversicherung

In Erweiterung des Artikel 1 AFB ersetzt der Versicherer auch Schäden an Gebäudebestandteilen von Allgemeinen Räumlichkeiten des Gebäudes sowie Haupteingänge zum Gebäude, Garagentore und Kellerfenster im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahls, sofern hierfür aus einer Inhaltsversicherung keine Deckung besteht.

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter, um aus den versperrten, versicherten Räumlichkeiten Sachen zu entwenden, in die versperrten, versicherten Räumlichkeiten

1. durch **Eindrücken oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
2. unter **Überwindung erschwerender Hindernisse** durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
3. **einschleicht** und aus den versperrten, versicherten Räumlichkeiten Sachen wegbringt;

4. durch Öffnen von Schlössern **mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** eindringt; (Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden, insbesondere solche, deren Anfertigung für das zugehörige Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.).
5. mit **richtigen Schlüsseln** eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

In Erweiterung des Artikels 6 AFB hat der Versicherungsnehmer nach einem Einbruchdiebstahl, unverzüglich nachdem er vom Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Sicherheitsbehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 15.000,-** je Schadensfall begrenzt.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Feuerversicherung

Bei Feuerschäden gemäß Artikel 1 AFB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführtem Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.

1235K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR FEUER-GEBÄUDEVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Indirekte Blitzschlagschäden

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 AFB deckt der Versicherer auch Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlags (indirekter Blitzschlag) an der gesamten Licht- und Kraftinstallation, angeschlossenen Stromzählern sowie FI-Schaltern entstanden sind.

Weiters bezieht sich diese Deckungserweiterung bis zu **10 % der Versicherungssumme** auch auf: Schäden an gewerblichen Schalt- und Verteileranlagen, Empfangsantennenanlagen auf dem Grundstück, Sat-Anlagen (ausgenommen Kabelkopfstationen), Gegensprech- und Toröffnungsanlagen und an elektrischen Teilen von Warmwasser- und Energieversorgungsanlagen sowie Aufzügen und elektrischen Erdkabeln einschließlich Grabarbeiten.

Ausgeschlossen sind:

Alle anderen Arten von Sicherungen, Schwachstromanlagen, Stromabnehmer sowie alle angeschlossenen Betriebseinrichtungen.

Schäden, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen

Außenanlagen, Einfriedungen baulicher Art und Grundstücksinfrastruktur am versicherten Grundstück (Risikoort)

– Als **Außenanlage** gilt eine planvoll angelegte größere Fläche im Freien auch mit Bäumen, Sträucher, Pflanzungen [geschlossener Bestand von angepflanzten Gewächsen] aller Art, Blumenbeeten, Wegen, sowie darauf fest installierten Sachen, wie Sitzgelegenheiten, Brunnen und ähnliches.

Als Außenanlagen gelten weiters

Soweit sie zum Betrieb gehört, am versicherten Grundstück (Risikoort) und dessen angrenzenden Umkreis sind mitversichert:

Firmenschilder und Hinweistafeln, Beleuchtungsanlagen (ohne Leuchtkörper), Werbeanlagen, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Fahrradständer, Spielplatzeinrichtungen (das sind fest installierte Kinderspielgeräte im Freien)

– **Einfriedung baulicher Art**, das ist fest installierter Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art, sowie Einfriedungen bestehend aus Pflanzen oder Bäumen

– Als **Grundstücksinfrastruktur** gelten alle institutionellen und materiellen Einrichtungen für Daseinsfürsorge und ökonomische Entwicklung (z. B. Wasserversorgung, Energieversorgung, Verkehrsanlagen).

Keinesfalls mitversichert sind Sachen, die gemäß den Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen, Pkt. 1 dem Gebäude zugeordnet werden.

Die versicherten Außenanlagen, Grundstücksinfrastruktur sowie Einfriedungen aller Art sind auch versichert gegen unmittelbare, mechanische Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge an Einfahrten und/oder Ausfahrten jeder Art (dazu gehören Türen, Tore, Schranken und dergleichen sowie deren Befestigungen an Einfriedungen) bleiben vom Versicherungsschutz ausgenommen.

1236K – VORSORGE FÜR GEBÄUDE

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme:

Vorsorgeversicherung für Gebäude

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, Neuanschaffungen und Auswechslungen.

Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadensfall auf die Versicherungssummen jener Positionen aufgeteilt wird, für die sie vereinbart ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

Die Vorsorgeversicherung gilt jedoch nicht für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.

Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Sachen, die einer anderen Betriebsart als jener, die zur Kalkulation des Risikos herangezogen wurde, dienen.

1381K – SCHÄDEN AN SEILEN VON SEILBAHNEN UND SESSELLIFTEN

Der Versicherungswert von Seilen ist jedenfalls der Zeitwert.

Schäden an Seilen durch Blitzschlag sind nur dann versichert, wenn das Seil durch einen Blitzschlag so beschädigt wird, dass es für seine Funktion nach den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften unverwendbar wird.

Alle Schäden, die an Seilen durch andere atmosphärische Entladungen entstehen, gelten als Betriebsschäden und sind nicht versichert.

1230K – GAST- UND HOTELGEWERBE-PAKET

Folgende Deckungserweiterungen sind auf „Erstes Risiko“ mitversichert:

EUR 10.000,- für eingebrachte Sachen der Gäste in den versperrten Räumlichkeiten des versicherten Gebäudes

EUR 3.000,- für den Inhalt in Zimmersafes (die Safes müssen fix verankert sein) – die Summe gilt pro Zimmersafe

EUR 3.000,- für den Inhalt von ordnungsgemäß versperrten Sparvereinskästen in den Räumlichkeiten des versicherten Gebäudes

in folgendem Umfang, sofern die jeweilige Sparte in der Polizza mitversichert ist:

1. Im Rahmen der **Feuerversicherung** sind versichert:
Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB),
2. Im Rahmen der **Einbruchdiebstahlversicherung** sind versichert:
Schäden durch Einbruchdiebstahl im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB),
3. Im Rahmen der **Sturmversicherung** sind versichert:
Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB),
4. Im Rahmen der **Leitungswasserversicherung** sind versichert:
Austritt von Leitungswasser im Sinne der Allgemeinen Bedingungen der Leitungswasserversicherung (AWB).

Mitversichert ist die unvermeidliche Folge dieses Schadensereignisses an versicherten Sachen.

Weiters sind mitversichert:

Schäden an Einrichtungen und Waren durch Transportmittelunfall bei Catering oder Partyservice

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen ist bei Catering oder Partyservice der Transport der versicherten Einrichtungen und Waren in einem Kraftfahrzeug innerhalb Österreichs inkl. Grenzverkehr ins Ausland bis max. 50 km Luftlinie mitversichert.

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch Verlust oder Beschädigung durch

- Transportmittelunfall,
- Brand, Blitzschlag, Explosion und
- Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Transportmittel vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Person gelenkt wird und der Lenker im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist. Weiters muss bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung umgehend eine polizeiliche Unfallmeldung erfolgen.

Die Verschuldensfrage bezüglich des Unfallhergangs bleibt bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruches außer Betracht.

Nicht versichert sind jedoch Schäden die dadurch entstehen, dass der Lenker des Transportfahrzeugs den Unfall vorsätzlich herbeiführt oder sich zum Zeitpunkt des Unfalls in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand befindet.

1231K – ORDINATIONEN UND ÄRZTE-PAKET

Folgende Deckungserweiterungen sind auf „Erstes Risiko“ mitversichert:

EUR 5.000,- für das Ordinationsschild am Grundstück (Eingangstüre, Hausmauer, etc.)

EUR 5.000,- für Sachen der Patienten (ausgenommen Bargeld und Schmuck)

EUR 5.000,- für die Ärztetaschen samt Inhalt, wo immer befindlich innerhalb Europas, auch während des Transports in versperrten Kfz

EUR 5.000,- für mobile Einrichtungsgegenstände, davon max. **EUR 1.000,-** für Heilmittel, wo immer befindlich innerhalb Europas, auch während des Transports in versperrten Kfz

in folgendem Umfang, sofern die jeweilige Sparte in der Polizza mitversichert ist:

1. Im Rahmen der **Feuerversicherung** sind versichert:
Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB),
2. Im Rahmen der **Einbruchdiebstahlversicherung** sind versichert:
Schäden durch Einbruchdiebstahl und Beraubung im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB),
3. Im Rahmen der **Sturmversicherung** sind versichert:
Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB),
4. Im Rahmen der **Leitungswasserversicherung** sind versichert:
Austritt von Leitungswasser im Sinne der Allgemeinen Bedingungen die Leitungswasserversicherung (AWB).

Mitversichert ist die unvermeidliche Folge dieses Schadensereignisses an versicherten Sachen.

Weiters sind mitversichert:

EUR 1.000,- für Schäden jeder Art am Ordinationsschild – insbesondere Schäden durch einfachen Diebstahl und böswillige Beschädigung.

Nicht versichert sind Allmählichkeitsschäden und Schäden durch Witterungseinflüsse.

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst oder von einer in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Person verursacht werden;
- Schäden durch Betriebsangehörige und fremde im Betrieb tätige Personen.

EUR 5.000,- für Medikamentenverderb nach Ausfall des Kühlbehälters infolge eines technischen Defekts (auch Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz)

EUR 5.000,- für Schäden durch Platzen von unter Putz verlegten Druckluftleitungen

EUR 5.000,- für Rezepte und Krankenscheine (Überweisungsscheine) sowie die für die Verrechnung benötigten Datenträger

Der Versicherungsschutz beginnt mit der körperlichen Übergabe des Krankenscheins vom Patienten an den Versicherungsnehmer oder seine Dienstnehmer und endet mit der Ablieferung des Krankenscheins bzw. der Rezepte durch den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder durch das Beförderungsunternehmen an den Empfänger oder dessen Beauftragten.

Die Versicherung gilt in den Ordinationsräumlichkeiten, in der Wohnung des Versicherungsnehmers, während des Postversands und während des Transports durch eine Begleitperson.

Versicherte Gefahren:

- a) Während der Aufbewahrung in der Ordination oder in der Wohnung des Versicherungsnehmers:
 - Brand, Blitzschlag, Explosion
 - Einbruchdiebstahl
 - Beraubung und Erpressung
 - Leitungswasser
- b) Während des Postversands bzw. des Begleittransports:
 - Transportmittelunfälle
 - Brand, Blitzschlag, Explosion
 - höhere Gewalt
 - Nässe
 - Raub, Diebstahl und Abhandenkommen (bei Postsendungen)
 - Beraubung und Erpressung (bei Begleittransporten).

Beim Postversand ist die Aufgabe als eingeschriebene Sendung oder als Wertbrief/Wertpaket mit Wertangabe Voraussetzung und hat den Postbestimmungen zu entsprechen. Die Versicherung gilt, solange sich die Krankenscheine im Gewahrsam der Post befinden.

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Die weiteren angeführten Gefahren sind gemäß den Allgemeinen Bedingungen versichert.

Versichert sind die Verrechnungswerte der Rezepte und Krankenscheine – maximal die Rekonstruktionskosten.

1336K – SCHWIMMBAD-/WHIRLPOOL-PAKET

Mitversichert ist:

- ein Schwimmbad oder Whirlpool, das gemäß Herstellervorgaben zum ganzjährigen Verbleib im Freien vorgesehen und fix aufgestellt (z. B. eingegraben) ist
- ein Biotop
- ein Teich

am Grundstück inklusive Abdeckung (Konstruktion und Verglasung, auch wenn diese aus Poly-Carbonat oder einem anderen Kunststoff ist) sowie die Schwimmbadtechnik (Umwälzpumpe, Filteranlage, Beleuchtung, Absaugegeräte, Poolheizung) in folgendem Umfang, sofern die jeweilige Sparte in der Polizza mitversichert ist:

1. Im Rahmen der **Feuerversicherung** sind mitversichert:
Schäden durch Brand, direkten und indirekten Blitzschlag, Explosion.
2. Im Rahmen der **Sturmversicherung** sind mitversichert:
Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.
Die Besondere Vereinbarung gemäß Artikel 3, Punkt 1.3.1 AStB ist getroffen. Somit sind Schwimmbadabdeckungen aller Art nach einem versicherten Schadensereignis mitversichert.
3. Im Rahmen der **Leitungswasserversicherung**:
Bruchschäden am Rohrsystem zum und vom Schwimmbad / Whirlpool / Biotop (auch eigener Kreislauf) außerhalb des Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstücks ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache. Rohrsersatz bis maximal zehn Meter.
4. Sofern die Sparte **Glasbruch** in den Vertrag eingeschlossen ist:
Schäden durch Glasbruch an den versicherten Abdeckungen aller Art.

Mitversichert ist die unvermeidliche Folge dieses Schadensereignisses an versicherten Sachen.

Nicht versichert sind:

Pflanzen und Tiere.

Die Höchstentschädigungssumme für diese Risiken beträgt maximal die in der Polizza dokumentierte Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“. Die Entschädigung erfolgt zum Neuwert.

3026K – SELBSTFAHRENDE ARBEITSMASCHINEN-PAKET

Folgende Haftungserweiterungen sind mitversichert, und zwar mit der in der Polizza dokumentierten Versicherungssumme:

Bis zur beantragten Versicherungssumme sind mitversichert:

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (ohne behördliche Kennzeichen) im ruhenden und fahrenden Zustand innerhalb Europas (auch auf Baustellen) gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB).
- EUR 500,- für Kabelschmorschäden an KFZ

Weiters sind mitversichert:

– EUR 2.000,– für die Wiederbeschaffungskosten von Fahrzeugunterlagen (Papiere, Schlüssel), unter Verschluss in ordnungsgemäß versperrten Gebäuden, wenn diese bei einem ersatzpflichtigen Schadensereignis beschädigt oder zerstört werden.

in folgendem Umfang, sofern die jeweilige Sparte in der Polizze mitversichert ist:

1. Im Rahmen der **Feuerversicherung** sind versichert:
Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB),
2. Im Rahmen der **Einbruchdiebstahlversicherung** sind versichert:
Schäden durch Einbruchdiebstahl im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB),
3. Im Rahmen der **Sturmversicherung** sind versichert:
Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB),
4. Im Rahmen der **Leitungswasserversicherung** sind versichert:
Austritt von Leitungswasser im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB).

Mitversichert ist die unvermeidliche Folge dieses Schadensereignisses an versicherten Sachen.

Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsmäßigen Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch den in ihm auftretenden Gasdruck entstehen, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Als Versicherungswert gilt der Zeitwert. Im Falle eines Schadens werden die Reparaturkosten, höchstens der Zeitwert des vom Schaden betroffenen Fahrzeugs, ersetzt.

Für den Fall, dass infolge der Reparatur eine Erhöhung des Zeitwerts eintritt, sind die Reparaturkosten in diesem Verhältnis zu kürzen.

Die Bestimmungen des Art. 8 ABS werden nicht berührt.

Etwaige andere bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor (Subsidiarität).

1013A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUER-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG (AFBUB) (Fassung 2018)

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Versicherter Betrieb |
| Artikel 2 | Versicherte Gefahren |
| Artikel 3 | Sachschaden |
| Artikel 4 | Betriebsunterbrechung |
| Artikel 5 | Deckungsbeitrag |
| Artikel 6 | Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme |
| Artikel 7 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall |
| Artikel 8 | Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall |
| Artikel 9 | Unterbrechungsschaden, Entschädigung |
| Artikel 10 | Schadensminderungskosten |
| Artikel 11 | Unterversicherung |

Artikel 12	Zahlung der Entschädigung
Artikel 13	Sachverständigenverfahren
Artikel 14	Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadensfall
Artikel 15	Veräußerung des versicherten Betriebs
Artikel 16	Sanktionsklausel
Anhang	

Artikel 1

Versicherter Betrieb

Versichert ist der in der Polizza, auch örtlich (Versicherungsort), bezeichnete Betrieb.

Artikel 2

Versicherte Gefahren

Als **versicherte Gefahren** gelten:

- Brand;**
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadensfeuer)
- Blitzschlag;**
Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf die versicherten Sachen (direkter Blitzschlag).
- Explosion;**
Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.
- Flugzeugabsturz;**
Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, Luftgeräten und Flugmodellen, deren Teilen oder Ladung.

Artikel 3

Sachschaden

- Als **Sachschaden** gelten Schäden an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache, die
 - durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten;
 - als **unvermeidliche Folge** eines Schadensereignisses eintreten;
 - bei einem Schadensereignis durch **Löschen, Niederreißen oder Ausräumen** verursacht werden;
 - durch **Abhandenkommen** bei einem Schadensereignis eintreten.
- Das Schadensereignis muss auf dem in der Polizza bezeichneten **Versicherungsort** eintreten.
- Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten nicht als Sachschaden:
 - Schäden an Sachen, die **bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch** ausgesetzt werden;
 - Schäden an Sachen, die **in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;**
 - Sengschäden, Verbrennungen, Glimmen, Glosen, Schwelen;
 - Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die **Energie des elektrischen Stroms** (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss,

Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung).

Solche Schäden gelten auch dann nicht als Sachschäden, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten;

3.5. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlags oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag);

3.6. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen;

3.7. Schäden durch Projektile aus Schusswaffen;

3.8. Schäden durch Unterdruck (Implosion);

3.9. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

3.9.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

3.9.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

3.9.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 3.9.1. und 3.9.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;

3.9.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;

3.9.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

3.10. Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Zu den Punkten 3.1. bis 3.8. gilt: Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, gilt der dadurch entstehende Schaden als Sachschaden.

Zu den Punkten 3.2., 3.3., 3.4., 3.6., 3.7. und 3.8. gilt: Solche Schäden gelten als Sachschaden, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten.

Zu Punkt 3.9. gilt: Der Nachweis, dass der Sachschaden mit den in den Punkten 3.9.1. bis 3.9.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht, obliegt dem Versicherungsnehmer.

Artikel 4

Betriebsunterbrechung

1. Als **Betriebsunterbrechung** gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebs durch einen Sachschaden mit einer Dauer von mindestens 24 Stunden.
2. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Sachschaden soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die auch ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.
3. Es gelten Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, nicht als Betriebsunterbrechung.

Artikel 5

Deckungsbeitrag

1. Als **Deckungsbeitrag** im Sinne der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebs.
2. Als **betriebliche Erträge** des versicherten Betriebs gelten
 - Umsatzerlöse,
 - Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
 - aktivierte Eigenleistungen,
 - sonstige betriebliche Erträgenach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.
3. Als **variable** (nicht versicherte) **Kosten** gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden. Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft. Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlage, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden. Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.
4. Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz:
Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

Artikel 6

Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

1. Als **Versicherungswert** im Sinne des § 52 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) gilt der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der auf den Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens folgenden zwölf Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre.
2. Die **Haftungszeit** beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens und dauert zwölf Monate.
Abweichende Haftungszeiten können vereinbart werden, ausgenommen bei Saisonbetrieben.
3. Die **Haftungssumme** verhält sich zur Versicherungssumme wie die Haftungszeit zum Zeitraum von zwölf Monaten.

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen,

1. ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen und diese Unterlagen (insbesondere auch Hilfsbücher, Rechnungen und Belege) für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren.
2. Datenträger, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren. Von Programmen und Daten der EDV sind in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und auszulagern.

Artikel 8

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Schadensmeldung

Jeder Sachschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, ist unverzüglich dem Versicherer zu melden und der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhanden gekommenen, dem versicherten Betrieb dienenden Sachen anzugeben.

2. Schadensaufklärung

2.1. Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.

2.2. Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle in Artikel 7 genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

3. Unterstützung bei Regress

3.1. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer im Zusammenhang mit allfälligen Regressen und den damit in Zusammenhang stehenden Bemühungen zu unterstützen, insbesondere auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 9

Unterbrechungsschaden, Entschädigung

1. Unterbrechungsschaden

1.1. Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag, abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich Schadensminderungskosten nach den Bestimmungen des Artikels 10.

1.2. Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z. B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des versicherten Betriebs, vorgesehene Veränderungen im versicherten Betrieb, die Marktlage, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers.

1.3. Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den durch den Sachschaden zerstörten Anlagen vorzunehmen gewesen wären, sind ersparte versicherte Kosten.

1.4. Nicht als Unterbrechungsschaden gelten: Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

2. Entschädigung

2.1. Der Versicherer ersetzt:
den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens jedoch die Haftungssumme.

Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.

2.2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird

2.2.1. durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, wozu auch die in Artikel 3, Punkt 3.9.1. bis 3.9.5. angeführten Ereignisse gehören;

2.2.2. durch Veränderungen der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Sachschadens durchgeführt werden;

2.2.3. durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;

- 2.2.4. durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Sachschadens, z. B. durch Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen oder dergleichen;
- 2.2.5. dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Behebung des Sachschadens nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;
- 2.2.6. dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.

Artikel 10

Schadensminderungskosten

1. Als **Schadensminderungskosten** gelten Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens tätigt,
 - 1.1. soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird, oder
 - 1.2. soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
2. Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z. B. in Betracht: die Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebs, die Einholung des entgangenen Deckungsbeitrages innerhalb angemessener Frist durch verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung.
3. Nicht als Schadensminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, soweit durch diese
 - 3.1. über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,
 - 3.2. ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

Artikel 11

Unterversicherung

Die gemäß Artikel 9 ermittelte Entschädigung wird bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt.

Artikel 12

Zahlung der Entschädigung

1. Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer der Betriebsunterbrechung im Vorhinein festzustellen, und zwar für jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt. Ergibt eine abschließende Feststellung der Entschädigung eine Abweichung gegenüber der im Vorhinein durchgeführten, so ist die im Vorhinein durchgeführte richtig zu stellen. Eine im Vorhinein festgestellte Entschädigung wird monatlich im Ausmaß der auf die einzelnen Monate der Betriebsunterbrechung entfallenden Teilbeträge fällig.
2. Wenn eine Feststellung der Entschädigung im Vorhinein nicht möglich sein sollte, es aber nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Betriebsunterbrechung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats möglich ist, den Betrag zu ermitteln, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Betriebsunterbrechung mindestens zu ersetzen hat, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm diese Beträge in Anrechnung auf die abschließend festgestellte Entschädigung gezahlt werden.
3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt ist, kann eine Abtretung der Entschädigung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.

Artikel 13
Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:
 - 1.1. den Versicherungswert,
 - 1.2. den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,
 - 1.3. den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.
2. Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

Artikel 14
Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadensfall

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Versicherungssumme und die Haftungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Artikel 15
Veräußerung des versicherten Betriebs

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebs sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.

Artikel 16
Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG - BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 52.

Bezieht sich die Versicherung auf eine Sache, so gilt, soweit sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt, der Wert der Sache als Versicherungswert.

§ 69.

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.
- (3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70.

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.
- (3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie nicht.

§ 71.

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

1344K – ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE FEUER- BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG VON INDUSTRIELLEN, GEWERBLICHEN UND SONSTIGEN BETRIEBEN (ZB FBU 2018)

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
 - 1.1. Schäden durch Sprengstoffexplosion
2. Sonstige Bestimmungen
 - 2.1. Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber einer Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft
 - 2.2. Führung
 - 2.3. Prozessführung
 - 2.4. Schadensregelung bei Zusammentreffen von Feuer- und Maschinenbruchversicherung
3. Allgemeine Sicherheitsvorschriften
 - 3.1. Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art
 - 3.2. Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen
 - 3.3. Elektrostatische Aufladung
 - 3.4. Feuerungs- und Heizungsanlagen
 - 3.5. Erste und erweiterte Löschhilfe
 - 3.6. Arbeiten durch Betriebsfremde
 - 3.7. Ordnung und Sauberkeit, Kontrollgang
 - 3.8. Lagerungen
 - 3.9. Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz

1. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1.1. Schäden durch Sprengstoffexplosion

Abweichend von Artikel 2, Punkt 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuer- Betriebsunterbrechungsversicherung (AFBUB) sind Schäden durch Sprengstoffexplosionen dann nicht versichert, wenn

- die Sprengstoffe auf erlaubte oder kontrollierbare Weise an den Versicherungsort gelangt sind, oder
- der Versicherungsnehmer wusste oder wissen musste, dass auf einem benachbarten Grundstück, das nicht seiner Verfügung unterliegt, Sprengstoffe vorhanden sind.

Als Sprengstoffe gelten, gleichgültig ob sie tatsächlich zu Schieß- oder Sprengzwecken verwendet werden oder nicht, alle explosiblen festen oder flüssigen Stoffe oder Gemische von solchen und Zündmittel, wenn die Explosion nach Hergang und verhältnismäßiger Wirkung der Explosion den in der Spreng- und Schießtechnik angewandten Explosivstoffen entspricht.

2. Sonstige Bestimmungen

2.1. Verzicht auf Ersatzansprüche gegenüber einer Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft

Abweichend von § 67 (1) Satz 3 VersVG bleibt im Schadensfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer etwa gegenüber den Österreichischen Bundesbahnen oder einer anderen Eisenbahn- oder Hafenbetriebsgesellschaft auf Ersatzansprüche für Brand- und Explosionsschäden verzichtet hat.

2.2. Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

2.3. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

- 2.3.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
- 2.3.2. Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
- 2.3.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punkts 2.3.2. keine Anwendung.

2.4. Schadensregelung bei Zusammentreffen von Feuer- und Maschinenbruchversicherung

Wenn gleichzeitig eine Feuer- und eine Maschinenbruchversicherung bestehen und strittig ist, ob oder in welchem Umfang ein Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenbruchschaden anzusehen ist, kann der Feuerversicherer oder der Maschinenbruchversicherer verlangen, dass die Höhe des Feuerschadens und des Maschinenbruchschadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Die Feststellung ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens werden im Verhältnis der zu leistenden Entschädigung von den Versicherern getragen. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als

Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Feuerschaden oder als Maschinenbruchschaden anzusehen ist, dann beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

3. Allgemeine Sicherheitsvorschriften

Es sind die gesetzlichen, behördlichen und die folgenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Die folgenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

3.1. Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art

Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinne dieser Sicherheitsvorschriften sind unter anderem:

- Schweißen und Schneiden (autogen, elektrisch, Thermit-)
- Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Handschleifmaschinen-Flex) – Lötten
- Flämmen (Auftauen, Abbrennen, Folienschumpfen, Bitumen, usw.).

Brandgefährlich sind solche Tätigkeiten insbesondere wegen

- der verwendeten offenen Flammen
- der angewendeten oder entstehenden hohen Temperaturen
- der Bildung und Ausbreitung von zündfähigen Funken
- des abtropfenden flüssigen oder glühendflüssigen Metalls
- der stark erhitzten Werkstücke, oft glühenden Metallteile.

Besondere Gefahren:

- Durch Funkenflug ist die Umgebung im Umkreis von mindestens 10 Metern brandgefährdet!
- Besondere Brandgefahr besteht bei Feuerarbeiten auf Baustellen und Montageplätzen!
- Bei brandgefährlichen Tätigkeiten an Behältern und Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten besteht Explosionsgefahr auch und insbesondere dann, wenn sie entleert sind, sich in ihnen aber noch Dämpfe von brennbaren Flüssigkeiten befinden!
- Ebenfalls Explosionsgefahr besteht bei brandgefährlichen Tätigkeiten in der Nähe von Stäuben oder Pulvern von brennbaren festen Stoffen, auch von Metallen!

Daher sind bei Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten, die außerhalb der sonst dafür speziell vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsstätten vorgenommen werden, die folgenden Sicherheitsvorschriften unbedingt einzuhalten:

- 3.1.1. Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung durchgeführt werden. Diese hat, unabhängig davon, ob die Arbeiten von eigenem oder fremdem Personal durchgeführt werden, dafür zu sorgen, dass ein zuverlässiger und hierfür geeigneter Betriebsangehöriger die Arbeiten überwacht, und dass die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften sowie die nachstehenden Bestimmungen ausnahmslos eingehalten werden.
- 3.1.2. Brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art sind in der Nähe leicht brennbarer fester Stoffe und brennbarer Flüssigkeiten grundsätzlich zu vermeiden. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen.
- 3.1.3. Vor der Durchführung von brandgefährlichen Tätigkeiten jeder Art ist die vollständige Ausfertigung des hierfür vorgesehenen Freigabebescheins und dessen Unterfertigung durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten und den die brandgefährlichen Tätigkeiten Ausführenden vorgeschrieben.
- 3.1.4. Brandgefährliche Tätigkeiten dürfen nur von zuverlässigen und für diese Arbeiten befähigten Personen ausgeführt werden, die sich der damit verbundenen Gefahren voll bewusst sind.
Zur Befähigung z. B. von schweißtechnischem Personal siehe die ÖNORMEN EN 287 Teil 1 und Teil 2, EN 719, M 7805, M 7807, M 7813.
- 3.1.5. Das Aufsichtsorgan hat die Arbeitskräfte über die Bauart des Objekts und über die in benachbarten Räumen oder Bereichen befindlichen brennbaren Stoffe zu informieren und für geeignete und ausreichende Löschvorkehrungen zu sorgen.

- 3.1.6. Bewegliche brennbare Sachen und lagernde brennbare feste Stoffe und Flüssigkeiten sowie Staub und Abfälle sind vor Beginn der Arbeiten aus der Umgebung der Arbeitsstelle und gefährdeten angrenzenden Bereichen zu entfernen.
- 3.1.7. Ortsfeste brennbare Bauteile sind vor Beginn der Arbeiten durch nicht brennbare Schutzbeläge, Wasser, feuchte Tücher oder Sand zuverlässig gegen Flammen, Funken und heiße oder glühende Teilchen zu schützen.
- 3.1.8. Decken- und Mauerdurchbrüche, Schächte, Durchlässe für Rohrleitungen und Kabel, Fugen und Ritzen sind vor Beginn der Arbeiten gegen die Nachbarräume feuersicher abzudichten.
- Die angrenzenden gefährdeten Bereiche sind während der Arbeiten ständig auf etwa auftretendes Feuer oder Glimmstellen (z. B. durch Wärmeleitung, Funkenflug und dergleichen) zu untersuchen.
- 3.1.9. Brennbare Verkleidungen, Verschalungen, Isolierungen und dergleichen sind vor Beginn der Arbeiten aus der Gefahrenzone zu entfernen.
- 3.1.10. Behälter, Rohrleitungen und Kanäle für brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind vor Arbeitsbeginn zu entleeren, gründlich zu reinigen und – soweit möglich – mit Wasser zu füllen.
- 3.1.11. Löschwasser und andere geeignete Löschgeräte sind an der Arbeitsstelle und im weiteren gefährdeten Bereich in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- 3.1.12. Vor Arbeitsbeginn sind die in Verwendung kommenden Arbeitsgeräte auf einwandfreie Funktion zu kontrollieren. Beim zeitweiligen Ablegen von brennenden Schweiß-, Schneid-, Löt- und Flämbrennern ist die offene Flamme besonders zu hüten und dauernd zu beobachten.
- 3.1.13. Nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten sind die Arbeitsstelle und die angrenzenden gefährdeten Bereiche zu überwachen und auf Brand, Rauch oder Brandgeruch gründlich und wiederholt – auch noch mehrere Stunden nach Abschluss der Arbeiten – zu überprüfen. Dabei ist besonders auf schwer zugängliche oder schwer einsehbare Stellen zu achten. Beim Löschen auch kleinster Brand- oder Glimmstellen ist besondere Sorgfalt anzuwenden. Schon bei geringfügigen Wahrnehmungen von Brand, Rauch oder Brandgeruch ist vorsorglich die nächstgelegene Feuerwehr zu verständigen.
- 3.1.14. Wenn kein ausreichender Brandschutz sichergestellt ist, müssen brandgefährliche Tätigkeiten jeder Art unterbleiben.
- 3.2. Baulicher Brandschutz, Brandschutzeinrichtungen**
Bauliche Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung, wie brandbeständige Bauteile, Brandschutzabschlüsse und dergleichen dürfen weder beseitigt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Die Funktionstüchtigkeit der baulichen Maßnahmen zur Brandabschnittsbildung sowie der sonstigen Brandschutzeinrichtungen ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.
- 3.3. Elektrostatische Aufladung**
Für Maschinen und Betriebseinrichtungen, bei deren Betrieb statische Elektrizität entstehen kann, sind entsprechende Erdungen oder andere wirksame Maßnahmen zur Ableitung der elektrostatischen Ladungen vorzusehen.
- 3.4. Feuerungs- und Heizungsanlagen**
- 3.4.1. Die Bedienung dieser Anlagen darf nur bestimmten, zuverlässigen, mit den Anlagen sowie mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften vertrauten Personen übertragen werden.
- 3.4.2. Brennbare feste Stoffe, Flüssigkeiten und Gase dürfen nicht in der Nähe von Feuerungsstätten, Rauchrohren, Verbindungsstücken und Reinigungsöffnungen von Rauchfängen gelagert werden.
- 3.5. Erste und erweiterte Löschhilfe**
Die Bestimmungen der TRVB F 124 97 (Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz) sind einzuhalten.
- 3.6. Arbeiten durch Betriebsfremde**

Auch bei der Durchführung von Arbeiten durch Betriebsfremde ist sicherzustellen, dass diese die Sicherheitsvorschriften beachten. Die notwendige Kontrolle ist von hierfür geeigneten und zuverlässigen Betriebsangehörigen durchzuführen.

3.7. Ordnung und Sauberkeit, Kontrollgang

Durch Einhalten von Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Betriebsanlage ist die Wahrscheinlichkeit von Eintritt und Ausbreitung eines Schadens weitestgehend zu vermindern.

Nach Betriebsschluss ist durch eine geeignete und zuverlässige Person ein Kontrollgang durch die gesamte Betriebsanlage zu machen. Diese Person hat auf die Einhaltung nicht nur von Ordnung und Sauberkeit, sondern auch der sonstigen Sicherheitsvorschriften zu achten.

3.8. Lagerungen

3.8.1. Soweit in den vereinbarten Besonderen Bedingungen nicht strengere Sicherheitsvorschriften festgelegt sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen für Lagerungen aller Art.

3.8.2. Wenn nicht strengere Bestimmungen gelten (z. B. Vorschriften für Löschanlagen), darf bei Blocklagerung die von einer geschlossenen Lagerung eingenommene Grundfläche höchstens 200 m² betragen. Zwischen den so gebildeten einzelnen Lagerblöcken müssen Abstände eingehalten werden, die gewährleisten, dass jeder Lagerblock im Brandfalle für die Löschkraft von allen Seiten zugänglich ist. Die Bereiche zwischen den Lagerblöcken müssen ständig freigehalten werden.

3.8.3. Stoffe der Gefahrenklassen 1, 2 und 3 müssen in Lagerräumen gelagert werden, die einen eigenen Brandabschnitt bilden.

3.8.4. In Lagerräumen und Lagerbereichen ist Einzelofenheizung unzulässig.

3.8.5. Technische Einrichtungen in Lagern, wie z. B. Ladestationen für Hubstapler, Anlagen für die Schrumpffolien-Verpackung usw., sind so anzuordnen, dass bei Fehlfunktion oder Fehlbedienung dieser Einrichtungen die Ausbreitung eines Schadens (Brand, Explosion) auf angrenzende Sachen verhindert wird (Freihalten von Schutzabständen, Anbringen von Brandschutzplatten usw.).

3.9. Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz

Auf die Technischen Richtlinien vorbeugender Brandschutz, welche gemeinsam von den österreichischen Brandverhütungsstellen und dem österreichischen Bundes-Feuerwehrverband ausgearbeitet worden sind – in der jeweils gültigen Fassung – wird verwiesen.

3038K – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG

Für den Fall einer Betriebsunterbrechung infolge eines gedeckten Sachschadens im Sinne der AFBUB ist die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebs (Deckungsbeitrag) versichert.

Die Haftungsdauer und die Höchsthaftungssumme sind in der Police dokumentiert.

Gegenständlicher Versicherungsvertrag setzt den aufrechten Bestand einer Feuerversicherung für denselben Betrieb beim Versicherer voraus.

Wechselwirkungsschäden

Auswirkungen einer Betriebsunterbrechung in einem versicherten Betrieb bzw. Betriebsteil auf andere Betriebe bzw. Betriebsteile desselben Eigentümers auf einem in der Police angeführten Risikoort sind mitversichert.

Mehrkosten

Deckung bis zur Höhe von EUR 10.000,- besteht für Mehrkosten, welche bei normalem Betriebsablauf nicht anfallen.

1. Mehrkosten sind Kosten, welche bei normalem Betriebsablauf nicht anfallen, sondern während der Dauer einer teilweisen oder gänzlichen Betriebsunterbrechung infolge Sachschadens gemäß Artikel 2 AFBUB zusätzlich aufgewendet werden müssen, um den versicherten Betrieb fortführen zu können.
2. Versichert sind insbesondere jene Kostenarten wie:
 - a) zusätzliche Kosten infolge vorübergehender Anmietung von anderen Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie Adaptierungen an diesen Gebäuden oder Räumlichkeiten (z. B. Einbauten, Installationen aller Art, Telefonanschlüsse, Fernschreibanschlüsse);
 - b) zusätzliche Umzugs- und Transportkosten, welche mit der vorübergehenden Betriebsverlegung zusammenhängen;
 - c) zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Halbfabrikaten zur Weiterverarbeitung im versicherten Betrieb;
 - d) zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Fertigfabrikaten;
 - e) zusätzliche Reise- und Transportkosten;
 - f) zusätzliche Kosten für Lohn-(Fremd-)arbeit;
 - g) zusätzliche Lohn- und Gehaltskosten (Überstunden);
 - h) zusätzlicher Werbeaufwand.
3. Die Artikel 4, 6 und 9 der AFBUB gelten sinngemäß.
4. Der Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) findet keine Anwendung.
5. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Wiedererlangung der Lagerkapazität vor dem Schadenstag ergeben, sind bei der Entschädigungsleistung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ausmaß der Entschädigungsleistung von all jenen Umständen abhängig, die während der Stillstandszeit die Höhe der Entschädigung beeinflussen, im besonderen von der Marktsituation und den besonderen geschäftlichen und örtlichen Betriebsverhältnissen.

Verzögerung durch lange Lieferfristen
Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 9, Punkt 2.2.1 der AFBUB gilt es nicht als außergewöhnliches Ereignis, wenn die Wiederaufnahme des Betriebs dadurch verzögert wird, dass von einem ersatzpflichtigen Sachschaden betroffene dem Betrieb dienende Sachen erst nach langen Lieferfristen erhältlich sind – im Rahmen der vereinbarten Haftungszeit.

Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- und Betriebsbeschränkungen

1. Abweichend von Artikel 9, Punkt 2.2.1 AFBUB besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
2. Der Einschluss gemäß Punkt 1 gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem in der Polizza als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß Artikel 2 AFBUB betroffen sind.
3. Wenn die Wiederherstellung des Betriebs aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
4. Der Versicherer haftet für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens gemäß dieser Vereinbarung bis zu 10 % des ohne behördliche Auflagen entstandenen Unterbrechungsschadens, maximal für die Dauer eines Monats im Rahmen der in diesem Versicherungsvertrag vereinbarten Haftungszeit(en).

3039K – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG AUF „ERSTES RISIKO“

Für den Fall einer Betriebsunterbrechung infolge eines gedeckten Sachschadens im Sinne der AFBUB ist die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebs (Deckungsbeitrag) versichert.

Die Haftungsdauer und die Höchsthaftungssumme auf „Erstes Risiko“ sind in der Polizze dokumentiert.

In Abänderung von Artikel 6, Punkt 1 der AFBUB ist der Deckungsbeitrag auf „Erstes Risiko“ versichert.

In Abänderung von Artikel 11 der AFBUB wird im Schadensfall keine Unterversicherung eingewendet.

Gegenständlicher Versicherungsvertrag setzt den aufrechten Bestand einer Feuerversicherung für denselben Betrieb beim Versicherer voraus.

Wechselwirkungsschäden

Auswirkungen einer Betriebsunterbrechung in einem versicherten Betrieb bzw. Betriebsteil auf andere Betriebe bzw. Betriebsteile desselben Eigentümers auf einem in der Polizze angeführten Risikoort sind mitversichert.

Mehrkosten

Deckung bis zur Höhe von EUR 10.000,- besteht für Mehrkosten, welche bei normalem Betriebsablauf nicht anfallen.

1. Mehrkosten sind Kosten, welche bei normalem Betriebsablauf nicht anfallen, sondern während der Dauer einer teilweisen oder gänzlichen Betriebsunterbrechung infolge Sachschadens gemäß Artikel 2 AFBUB zusätzlich aufgewendet werden müssen, um den versicherten Betrieb fortführen zu können.
2. Versichert sind insbesondere jene Kostenarten wie:
 - a) zusätzliche Kosten infolge vorübergehender Anmietung von anderen Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie Adaptierungen an diesen Gebäuden oder Räumlichkeiten (z. B. Einbauten, Installationen aller Art, Telefonanschlüsse, Fernschreibanschlüsse);
 - b) zusätzliche Umzugs- und Transportkosten, welche mit der vorübergehenden Betriebsverlegung zusammenhängen;
 - c) zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Halbfabrikaten zur Weiterverarbeitung im versicherten Betrieb;
 - d) zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Fertigfabrikaten;
 - e) zusätzliche Reise- und Transportkosten;
 - f) zusätzliche Kosten für Lohn-(Fremd-)arbeit;
 - g) zusätzliche Lohn- und Gehaltskosten (Überstunden);
 - h) zusätzlicher Werbeaufwand.
3. Die Artikel 4, 6 und 9 der AFBUB gelten sinngemäß.
4. Der Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) findet keine Anwendung.
5. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Wiedererlangung der Lagerkapazität vor dem Schadenstag ergeben, sind bei der Entschädigungsleistung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ausmaß der Entschädigungsleistung von all jenen Umständen abhängig, die während der Stillstandszeit die Höhe der Entschädigung beeinflussen, im besonderen von der Marktsituation und den besonderen geschäftlichen und örtlichen Betriebsverhältnissen.

Verzögerung durch lange Lieferfristen

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 9, Punkt 2.2.1 der AFBUB gilt es nicht als außergewöhnliches Ereignis, wenn die Wiederaufnahme des Betriebs dadurch verzögert wird, dass von einem ersatzpflichtigen Sachschaden betroffene, dem Betrieb dienende Sachen erst nach langen Lieferfristen erhältlich sind – im Rahmen der vereinbarten Haftungszeit.

Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- und Betriebsbeschränkungen

1. Abweichend von Artikel 9, Punkt 2.2.1 AFBUB besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
2. Der Einschluss gemäß Punkt 1 gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem in der Polizze als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß Artikel 2 AFBUB betroffen sind.

3. Wenn die Wiederherstellung des Betriebs aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.
4. Der Versicherer haftet für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens gemäß dieser Vereinbarung bis zu 10 % des ohne behördliche Auflagen entstandenen Unterbrechungsschadens, maximal für die Dauer eines Monats im Rahmen der in diesem Versicherungsvertrag vereinbarten Haftungszeit(en).

1345K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE TOTAL-BU-VERSICHERUNG (kombinierte Betriebsunterbrechungs-Versicherung)

In Erweiterung des Artikels 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB) gelten als versicherte Gefahren im Sinne der jeweiligen Bedingungen auch

- Einbruchdiebstahl (im Sinne der AEB),
- Leitungswasser (im Sinne der AWB),
- Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben (im Sinne der AStB)
- Glasbruch (im Sinne der ABG)

sofern die entsprechende Sachsparte in dieser Polizza versichert ist.

Mitversichert sind alle Erweiterungen zu den einzelnen Sparten, wie in der Polizza dokumentiert, im Rahmen der dort angeführten Höchstenschädigungssummen.

1346K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE MEHRKOSTEN-BU-VERSICHERUNG

Für den Fall einer Betriebsunterbrechung infolge eines gedeckten Sachschadens im Sinne der AFBUB, sind die vereinbarten Mehrkosten versichert.

Die Haftungsdauer und die Höchsthaftungssumme auf „Erstes Risiko“ sind in der Polizza dokumentiert.

1. Mehrkosten sind Kosten, welche bei normalem Betriebsablauf nicht anfallen, sondern während der Dauer einer teilweisen oder gänzlichen Betriebsunterbrechung infolge Sachschadens gemäß Artikel 2 AFBUB zusätzlich aufgewendet werden müssen, um den versicherten Betrieb fortführen zu können.
2. Versichert sind insbesondere jene Kostenarten wie:
 - a) zusätzliche Kosten infolge vorübergehender Anmietung von anderen Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie Adaptierungen an diesen Gebäuden oder Räumlichkeiten (z. B. Einbauten, Installationen aller Art, Telefonanschlüsse, Fernschreibanschlüsse);
 - b) zusätzliche Umzugs- und Transportkosten, welche mit der vorübergehenden Betriebsverlegung zusammenhängen;
 - c) zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Halbfabrikaten zur Weiterverarbeitung im versicherten Betrieb;
 - d) zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Fertigfabrikaten;
 - e) zusätzliche Reise- und Transportkosten;
 - f) zusätzliche Kosten für Lohn-(Fremd-)arbeit;
 - g) zusätzliche Lohn- und Gehaltskosten (Überstunden);
 - h) zusätzlicher Werbeaufwand.

3. Die Artikel 4, 6 und 9 der AFBUB gelten sinngemäß.
4. Der Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) findet keine Anwendung.
5. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Wiedererlangung der Lagerkapazität vor dem Schadenstag ergeben, sind bei der Entschädigungsleistung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ausmaß der Entschädigungsleistung von all jenen Umständen abhängig, die während der Stillstandzeit die Höhe der Entschädigung beeinflussen, im Besonderen von der Marktsituation und den besonderen geschäftlichen und örtlichen Betriebsverhältnissen.

1347K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE MIETVERLUST-BU-VERSICHERUNG

Die Haftungsdauer und die Höchsthaftungssumme sind in der Police dokumentiert.

Für den Fall eines Mietverlusts infolge eines gedeckten Sachschadens im Sinne der AFBUB an den vermieteten Sachen (Gebäuden, Räumlichkeiten, Leasingobjekten) ist vereinbart:

Wird durch den Schadensfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter (Pächter, Leasingnehmer) den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.

Als Mietzins gilt der mit den Mietern vertraglich vereinbarte Hauptmietzins (Pacht, Leasingrate) zuzüglich der dazugehörigen Betriebskosten, Abgaben und eventuellen sonstigen vertraglichen Nebenleistungen.

Durch die Unterbrechung ersparte Betriebskosten und Abgaben werden nicht ersetzt.

Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens und endet mit der Wiederherstellung des Mietobjekts, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Haftungszeit. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Diese Mietverlust-BU ist eine Vollwertversicherung.

Versicherungswert im Sinne des § 52 VersVG ist der Mietzins im Umfang dieser Besonderen Bedingungen, den der Versicherungsnehmer ohne Sachschaden während der dem Eintritt des Sachschadens folgenden zwölf Monate erlöst haben würde.

Die Bestimmungen des Art. 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) über die Unterversicherung finden Anwendung.

1348K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EXTENDED COVERAGE VERSICHERUNG (EC-DECKUNG) – Zusätzliche Gefahren zur Feuerversicherung

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vertragsgrundlagen
2. Versicherte Gefahren und Schäden
3. Definition der versicherten Gefahren

- 3.1 Innere Unruhen
- 3.2 Böswillige Beschädigung
- 3.3 Streik oder Aussperrung
- 3.4. Fahrzeuganprall
- 3.5 Rauch
- 3.6 Überschallknall
- 4. Nicht versicherte Sachen
- 5. Nicht versicherte Schäden
- 6. Selbstbehalt
- 7. Jahreshöchstentschädigung
- 8. Besonderes Kündigungsrecht

1. Vertragsgrundlagen

Die nachstehend angeführten Gefahren sind nur unter der Voraussetzung versichert, wenn eine Feuerversicherung für dasselbe Risiko beim Versicherer besteht. Diese zusätzlichen Gefahren teilen das rechtliche Schicksal des Feuerversicherungsvertrages insoweit, als sie erlöschen, wenn der Feuerversicherungsvertrag erlischt.

Wenn oder soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gelten die folgenden Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS),
- Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB),
- Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch

- a) innere Unruhen,
- b) böswillige Beschädigung,
- c) Streik oder Aussperrung,
- d) Fahrzeuganprall,
- e) Rauch,
- f) Überschallknall;

3. Definitionen der versicherten Gefahren:

3.1 Innere Unruhen

Als "innere Unruhe" gilt, wenn Teile des Volks, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Gewalthandlungen im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.

Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

3.2 Böswillige Beschädigung

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Schäden, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden;
- b) Schäden, die von dem Versicherungsnehmer selbst oder von einer in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Person verursacht werden;
- c) Schäden durch Betriebsangehörige und fremde im Betrieb tätige Personen;

- d) Schäden durch Bewohner oder Mieter der versicherten Gebäude.

Eine Gefahrerhöhung im Sinne des Artikels 2 ABS liegt vor, wenn Gebäude dauernd oder vorübergehend unbenützt sind.

3.3 Streik oder Aussperrung

Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die unmittelbar durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer in Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung zerstört oder beschädigt werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.

3.4 Fahrzeuganprall

Als Schaden durch Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuge.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden;
- Schäden an Fahrzeugen;
- Schäden an Wegen, Straßen und Brücken.

3.5 Rauch

Als Rauchschaaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trockenanlagen oder sonstigen Erhitzungsanlagen austritt.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

3.6 Überschallknall

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

4. Nicht versicherte Sachen:

Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten, Bauausrüstungen und Baugeräte, Transportgüter, Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung, Wasser- und Luftfahrzeugen und Verglasungen von nicht benützten Gebäuden, es sei denn, die Schäden an diesen Sachen entstehen durch Brand oder Explosion in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

5. Nicht versicherte Schäden:

Der Versicherer haftet nicht für Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- allen mit den genannten Ereignissen (Punkte a und b) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;

- d) Erdbeben, Bodensenkungen, Erdrutsch, unterirdische Feuer oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
- e) Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
- f) Brand oder Explosion, soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können

5.1 Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

6. Selbstbehalt

- 6.1 Der Versicherungsnehmer trägt je Schadensereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens **den auf der Police dokumentieren Selbstbehalt.**
- 6.2 Sind sowohl der Inhalt als auch die Gebäude mit gegenständlichem Vertrag versichert und von ein und demselben versicherten Schadensereignis betroffen, gelangt der Selbstbehalt pro Schadensfall nur einmal zur Anwendung.
- 6.3 Alle Schadensereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten als ein Schadensereignis. Es wird somit nur ein Selbstbehalt in Anrechnung gebracht.

7. Jahreshöchstentschädigung

Jede der versicherten Gefahren sind mit dem vertraglich vereinbarten und **auf der Police dokumentierten Betrag der Jahreshöchstentschädigung** begrenzt. Alle Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen den Betrag der Jahreshöchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

8. Besonderes Kündigungsrecht

- 8.1 Gegenständliche Zusatzversicherung kann von beiden Vertragspartnern zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- 8.2 Die Kündigung dieser Zusatzversicherung berechtigt nicht zur Kündigung des Feuerversicherungs-Vertrages.

1350K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EXTENDED COVERAGE-BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG Zusätzlichen Gefahren zur Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vertragsgrundlagen
2. Versicherte Gefahren und Schäden
3. Selbstbehalt
4. Höchstentschädigung
5. Besonderes Kündigungsrecht

1. Vertragsgrundlagen

Die nachstehend angeführten Gefahren sind nur unter der Voraussetzung versichert, wenn eine Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung für dasselbe Risiko beim Versicherer besteht. Diese zusätzlichen Gefahren teilen das rechtliche Schicksal des Feuer-Betriebsunterbrechungsvertrages sowie der beantragten Bausteine insbesondere erlischt sie, wenn einer dieser Vertragsbestandteile erlischt.

Wenn oder soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gelten die folgenden Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS),
- Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB)
- Zusatzbedingungen für Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen,

2. Versicherte Gefahren und Schäden

In Erweiterung des Artikels 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (AFBUB) gelten als versicherte Gefahren im Sinne der jeweiligen Besonderen Bedingungen auch

- Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschallknall
(im Sinne der Besonderen Bedingungen für die zusätzlichen Gefahren zur Feuerversicherung),
- Schäden durch Hochwasser und Überschwemmung
(im Sinne der Besonderen Bedingungen für die EC-Deckung – Hochwasser und Überschwemmung)
- Schäden durch Erdbeben
(im Sinne der Besonderen Bedingungen für die EC-Deckung – Erdbeben)
- Schäden durch Unbenannte Gefahren
(im Sinne der Besonderen Bedingungen für die EC-Deckung – Unbenannte Gefahren)

sofern dieser entsprechende Baustein in dieser Police versichert ist.

3. Selbstbehalt

- 3.1 Der Versicherungsnehmer trägt je Schadensereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens **den auf der Police dokumentieren Selbstbehalt.**
- 3.2 Alle Schadensereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten als ein Schadensereignis. Es wird somit nur ein Selbstbehalt in Anrechnung gebracht.

4. Höchstentschädigung

Jede der versicherten Gefahren sind mit dem vertraglich vereinbarten und **auf der Police dokumentierten Betrag der Höchstentschädigung** begrenzt.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen den Betrag der Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

5. Besonderes Kündigungsrecht

- 5.1 Gegenständliche Zusatzversicherung kann von beiden Vertragspartnern zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- 5.2 Die Kündigung dieser Zusatzversicherung berechtigt nicht zur Kündigung des Feuerversicherungs-Vertrages.

3041K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EC-DECKUNG – UNBENANNTGE GEFAHREN

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vertragsgrundlagen
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
3. Nicht versicherte Sachen
4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall
5. Selbstbehalt
6. Höchstentschädigung
7. Besonderes Kündigungsrecht

1. Vertragsgrundlagen

Die nachstehend angeführten Gefahren sind nur unter der Voraussetzung versichert, wenn eine Feuerversicherung für dasselbe Risiko beim Versicherer besteht. Diese zusätzlichen Gefahren teilen das rechtliche Schicksal des Feuerversicherungsvertrages insoweit, als sie erlöschen, wenn der Feuerversicherungsvertrag erlischt.

Wenn oder soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, gelten die folgenden Bedingungen:

- Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS),
- Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB),
- Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden durch unbenannte Gefahren.

2.1. Begriffsbestimmung

Unbenannte Gefahren

Als unbenannte Gefahren gelten solche, wenn die versicherten Sachen durch **einen Sachschaden** zerstört oder beschädigt werden.

Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz.

Ein Sachschaden liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel – mit oder ohne Substanzveränderung – offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden.

Als unbenannte Gefahren gelten keinesfalls jene Gefahren oder Schäden, die nach den Bestimmungen der

- a) Feuerversicherung
- b) zusätzliche Gefahren zur Feuerversicherung (EC-Deckung)
- c) Sturm-, Hagel-, Schneedruck-, Felssturz-, Steinschlag- und Erdbebenversicherung
- d) Leitungswasserversicherung

e) Glasversicherung

f) Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung

g) Technik- und Kühlgutversicherung

versichert werden können, sowie

Gefahren oder Schäden, die unter einen Ausschlusstatbestand der oben genannten

Versicherungen inkl. Erweiterungen fallen.

Gefahren oder Schäden, die wegen mangelnder Stärke oder Intensität der unter den Gefahren Sturm bzw. Erdbeben genannten Ereignisse nicht versichert sind.

Nicht versichert sind ferner ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch Verluste oder Beschädigung die direkt oder indirekt verursacht werden durch:

- Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung oder einfacher Diebstahl (auch Ladendiebstahl und Trickdiebstahl);
 - Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden, Inventurdifferenzen oder sonstige ungeklärte Verluste;
 - Hagel, Frost, Schnee, Regen, Staub, Ruß und Verschmutzungen aller Art an im Freien befindlichen beweglichen Sachen und in offenen Gebäuden;
 - Kontamination (z. B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Beaufschlagung und dgl.);
 - Be- oder Verarbeitung jeder Art an Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung sind;
dazu gehören z. B. auch Wartung, Reparatur, Umrüstung, Instandsetzung, Bau- und Montagetätigkeiten;
 - Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung von Hoher Hand;
 - Verschleiß, Abnutzung, normales Setzen, Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;
 - Verseuchung, Verderb, Verfall;
 - Tiere aller Art, Pflanzen, Pilze oder Mikroorganismen aller Art;
 - klimatische Temperaturschwankungen, Trockenheit oder Feuchtigkeit;
 - Gewichtsverlust, Substanzverlust, Verfärbung, Veränderung von Geschmack, Farbe, Struktur oder Aussehen;
 - dauernde Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Alterung, Abnutzung oder Verschleiß oder durch Korrosion, Oxydation, Rost, Erosion, Ablagerungen aller Art;
 - Graffiti;
 - die Energie des elektrischen Stroms (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung) ohne direkten oder indirekten Blitzschlag an elektrischen Einrichtungen jeglicher Art;
 - Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, sonstigen Energie- oder Treibstoffversorgung;
 - Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen sowie von Mess-, Regel-, Sicherheits- und Steuerungsanlagen;
 - Ausfall von EDV-Anlagen;
 - Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit;
 - Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
 - Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
 - Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck sowie Überdruck;
 - Verlust oder Beschädigung von Daten oder Software, insbesondere nachteilige Veränderung an Daten, Software oder Computerprogrammen verursacht durch Löschung, Verfälschung oder Veränderung der ursprünglichen Struktur
 - Verlust oder Beschädigung als Folge einer Beeinträchtigung der Funktion, Verfügbarkeit, Funktionalität oder Zugänglichkeit von Daten, Software oder Computer Programmen;
- sowie
- Glasbrüche an Waren und Vorräten, Treib und Gewächshäuser, Glasfassaden und Fassadenverkleidungen.

Der Versicherer leistet ferner keine Entschädigung, soweit für den Schaden von Dritten Ersatz erlangt werden kann.

Der Versicherer haftet nicht für Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- a) Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- b) Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- c) allen mit den genannten Ereignissen (Punkte a und b) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- d) Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
- e) Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

3. Nicht versicherte Sachen:

- Sachen, die sich in Montage, im Bau oder auf dem Transport befinden sowie Montageobjekte, Montageausrüstungen und Montagegeräte, Bauleistungen, Hilfsbauten und Bauausrüstungen;
- Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie fahrbare oder transportable Baugeräte;
- Pflanzen (stehende Gewächse) und Tiere;
- Grund und Boden, Gewässer, Fundamente, Straßen, Wege, Tunnel, Brücken, Schienen, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Verladeeinrichtungen, Pipelines, Brunnen, Becken, Kanäle, Deponien, Bohrungen, Kabel, Ausgrabungen;
- Freileitungen
- Offshore-Anlagen und darauf befindliche Sachen;
- Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Wertpapiere, Urkunden, Edelmetalle, Edelsteine, Schmuck, Gegenstände von historischem oder künstlerischem Wert;
- Datenträger aller Art mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Muster, Prototypen und dgl.
- Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler und Geldausgabeautomaten samt Inhalt;
- technische Betriebseinrichtungen (Maschinen und Geräte sowie Anlagen inkl. EDV-Anlagen);
- Transportable Geräte wie Laptops, Tablets, Handys und ähnliches.

4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

Der Versicherungsnehmer hat:

- für die Instandhaltung der versicherten Sachen und die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands des Versicherungsgrundstückes zu sorgen;
- in Räumen unter Erdniveau aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern;
- Zu- und Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.

5. Selbstbehalt

- 5.1 Der Versicherungsnehmer trägt je Schadensereignis von der bedingungsgemäß errechneten Entschädigung einschließlich der ersatzpflichtigen Aufwendungen für Abwehr oder Minderung des Schadens **den auf der Police dokumentieren Selbstbehalt.**

- 5.2 Sind sowohl der Inhalt als auch die Gebäude mit gegenständlichem Vertrag versichert und von ein und demselben versicherten Schadensereignis betroffen, gelangt der Selbstbehalt pro Schadensfall nur einmal zur Anwendung.
- 5.3 Alle Schadensereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten als ein Schadensereignis. Es wird somit nur ein Selbstbehalt in Anrechnung gebracht.

6. Höchstentschädigung

Die versicherten Gefahren sind mit dem vertraglich vereinbarten und **auf der Police dokumentierten Betrag der Höchstentschädigung** begrenzt.

Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwehr oder Minderung des Schadens macht, werden nur insoweit ersetzt, als sie mit der Entschädigung zusammen den Betrag der Höchstentschädigung nicht übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

7. Besondere Kündigungsfrist

- 7.1 Gegenständliche Zusatzversicherung kann von beiden Vertragspartnern zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- 7.2 Die Kündigung der Zusatzversicherung berechtigt nicht zur Kündigung des Feuerversicherungsvertrages.

1012A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNG (AEB) (Fassung 2018)

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Nicht versicherte Schäden
Artikel 3	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 7	Versicherungswert
Artikel 8	Entschädigung
Artikel 9	Unterversicherung, Bruchteilverversicherung
Artikel 10	Zahlung der Entschädigung, Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel 11	Sachverständigenverfahren
Artikel 12	Regress; Versicherungssumme nach dem Schadensfall
Artikel 13	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 14	Sanktionsklausel
	Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung
	Anhang

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind Sachschäden, die durch einen **vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahl** entstehen (Schadensereignis).
Versichert sind auch Sachschäden, die als **unvermeidliche Folge** dieses Schadensereignisses eintreten.
2. **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn ein Täter in die versicherten Räumlichkeiten
 - 2.1. durch **Eindrücken oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
 - 2.2. unter **Überwindung erschwerender Hindernisse** durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
 - 2.3. **einschleicht** und aus den versperrten, versicherten Räumlichkeiten Sachen wegbringt;
 - 2.4. durch Öffnen von Schlössern **mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** eindringt; (Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden, insbesondere solche, deren Anfertigung für das zugehörige Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.)
 - 2.5. mit **richtigen Schlüsseln** eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.
 - 2.6. gelangt und **während der Anwesenheit von Personen** in andere verschlossene Räume gemäß Punkt 2.1. bis 2.5. einbricht.
3. **Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis** liegt vor, wenn ein Täter, um darin versperrte Sachen zu entwenden,
 - 3.1. gemäß Punkt 2. einbricht und ein versperrtes Behältnis aufbricht oder **mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** öffnet;
 - 3.2. ein versperrtes Behältnis mit **richtigen Schlüsseln** öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in ein gleich sicheres Behältnis an sich gebracht hat.
 - 3.3. ein versperrtes Behältnis mit **richtigen Schlüsseln** öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.
 - 3.4. **während der Anwesenheit von Personen** in die versicherten Räumlichkeiten gelangt und dort befindliche versperrte Behältnisse aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet.
4. Schäden durch **Vandalismus** (böswillige Sachbeschädigung)
Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Artikel 1, Punkt 2. dieser Bedingungen in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.

Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses:

1. Schäden durch Vandalismus ohne Vorliegen eines Einbruchdiebstahls;
2. Diebstahl oder Abhandenkommen von Sachen, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 1 vorliegt;
3. Schäden durch Entnahme von Waren oder Bargeld aus Automaten unter Verwendung falscher oder nicht wertentsprechender Münzen, manipulierter Karten und dergleichen;
4. Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;
5. Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den versicherten Räumlichkeiten haben, es sei denn, dass der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird, während der die versicherten

- Räumlichkeiten für sie verschlossen sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüssel verwendet werden;
6. Schäden durch Beraubung am Versicherungsort;
 7. Schäden durch Beraubung auf Transportwegen (Botenberaubung);
 8. Schäden durch Brand, Explosion oder Austreten von Leitungswasser.
Schäden, die durch die Anwendung von Sprengmitteln bei einem Einbruchdiebstahl verursacht werden sind hingegen versichert, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann;
 9. Schäden durch entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden;
 10. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 10.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 10.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 10.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 10.1. und 10.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 10.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - 10.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
 11. Terror-Ausschluss
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Zu Punkt 10. gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 10.1. bis 10.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.
- 1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung, und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert. Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.3. Geld und Geldeswerte, Valuten, Sparbücher, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck-, Gold- und Platinsachen, (Halb-)Edelsteine, Edelmetalle und echte Perlen sowie Münzen- und Briefmarkensammlungen sind nur in den in der Police bezeichneten versperren Behältnissen versichert.

2. Versicherte Kosten

- 2.1. Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadensereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte, das sind insbesondere Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.).
- 2.2. Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Adaptierungen der versicherten Räumlichkeiten.
- 2.3. Kosten für notwendige Schlossänderungen der versicherten Räumlichkeiten bis EUR 1.500,- wenn die Schlüssel bei einem Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung abhandenkommen.

Der Ersatz der Kosten gemäß Punkt 2.1. bis 2.3. und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.4. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

- 2.4.1. **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
- 2.4.2. **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.4.3.
- 2.4.3. **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.5. Nicht versichert sind:

- 2.5.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
- 2.5.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 4

Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur in den in der Police bezeichneten versicherten Räumlichkeiten am in der Police bezeichneten Risikoort (= Versicherungsort) versichert.

Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz.

Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsschutz.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden,
 - 1.1. die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der versicherten Räumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Es sind sämtliche Zugänge mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren.
Diese gleichen Sicherungen müssen auch zum Risiko gehörende Ersatzräume, die nicht direkt mit den Versicherungsräumlichkeiten verbunden sind, wie Kellerabteile oder Dachböden, aufweisen.
Als Sicherung in diesem Sinne gelten auch selbsttätige elektronische oder biometrische Schließanlagen, die bei Verlassen der versicherten Räumlichkeiten mit entsprechenden Verriegelungssystemen ausgestattet sind. Der Nachweis eines Einbruchdiebstahls (Spuren des gewaltsamen Öffnens) muss jedenfalls vorliegen.
 - 1.2. Behältnisse ordnungsgemäß zu versperren;
 - 1.3. sämtliche vereinbarte Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.
2. Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein.
Maßgeblich sind die Einbauvorschriften der jeweiligen Sicherheitsklasse bzw. die Herstellerangaben.
Ebenso sind für alle Behältnisse die jeweiligen Herstellerangaben über die Bodenverankerung bzw. den ordnungsgemäßen Einbau des Wertschutzbehältnisses einzuhalten.
Eine entsprechende Konformitätserklärung ist dem Versicherer auf Verlangen zu übermitteln.
Bei nicht sachgemäßer Durchführung liegt jedoch im Versicherungsfall eine Obliegenheitsverletzung im Sinne dieser Bestimmung vor.
3. Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss offen zu lassen.
4. Sind Sachen in nachtsüber ständig bewohnten Gebäuden versichert, so darf die Unterbrechung des Bewohntseins insgesamt nicht länger als 40 Tage im Jahr dauern.
5. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. **Schadensmeldung**
 - 1.1. Jeder Schaden ist dem Versicherer und der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
 - 1.2. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
2. **Schadensaufklärung**
 - 2.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
 - 2.2. Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken, und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
 - 2.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine

solche Veränderung zum Zwecke der Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

- 2.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er von dem Verbleib gestohlener Sachen erfährt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten und auf dessen Verlangen die erforderlichen Schritte, insbesondere auch bei der Sicherheitsbehörde, zur Identifizierung und Wiedererlangung der Sachen zu tun oder den Versicherer auf dessen Verlangen zu bevollmächtigen, alle zur Wiedererlangung der entwendeten Sachen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3. Unterstützung bei Regress

- 3.1 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer im Zusammenhang mit allfälligen Regressen und den damit in Zusammenhang stehenden Bemühungen zu unterstützen, insbesondere auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 7 Versicherungswert

Abweichend von Artikel 5 ABS wird vereinbart:

Der Versicherungswert von **Gebrauchsgegenständen** und **Betriebseinrichtungen** ist der **Neuwert**. Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

Artikel 8 Entschädigung

1. Für **Gebrauchsgegenstände** und **Betriebseinrichtungen**
 - 1.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 1.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 - 1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses kleiner als 40 % des Neuwerts, wird höchstens der Zeitwert ersetzt. Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrags ermittelt.
 - 1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache. Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.
2. Für **Waren** und **Vorräte** (gemäß Artikel 5, Punkt 1.3. ABS)
 - 2.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 2.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 - 2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
3. Für **Geld** und **Geldeswerte** etc. (gemäß Artikel 5, Punkt 1.4. ABS) werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
4. Für **Datenträger** etc. (gemäß Artikel 5, Punkt 1.5. ABS) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder

- Wiederbeschaffung notwendig ist und binnen zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadensereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
5. Für **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bewegliche Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden und sonstige bewegliche Sachen** (gemäß Artikel 5, Punkte 1.6. und 2. ABS)
 - 5.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 5.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 6. Für **versicherte Kosten** (Artikel 3, Punkt 2.) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
 7. **Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung**
 - 7.1. Wird durch die **Reparatur** einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
 - 7.2. Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
 - 7.3. Für **abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen** ist vereinbart:
 - 7.3.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
 - 7.3.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
 - 7.4. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
 - 7.5. Ein **persönlicher Liebhaberwert** wird bei Ermittlung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

Artikel 9

Unterversicherung, Bruchteilversicherung

1. Gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.
2. Wird als Versicherungssumme nur ein Bruchteil der in der Police angeführten Vollwertsumme vereinbart (Bruchteilversicherung), gilt:
 - 2.1. Die Bruchteilversicherungssumme ist die Grenze der Ersatzleistung;
 - 2.2. als Versicherungssumme im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 ABS gilt die der Bruchteilversicherungssumme zugrundeliegende Vollwertsumme.

Artikel 10

Zahlung der Entschädigung; Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. **Zahlung der Entschädigung**

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

 - 1.1. Bei **Gebrauchsgegenständen** und **Betriebseinrichtungen**:
 - 1.1.1. bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** auf Ersatz des **Zeitwerts**;
 - 1.1.2. bei **Beschädigung** auf Ersatz des **Zeitwertschadens**.
 - 1.2. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
 - 1.3. Hinsichtlich der Fälligkeit der Entschädigung gilt § 11 VersVG, nach Maßgabe des Artikels 11 ABS in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

- 1.4. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.
- 2. Wiederherstellung, Wiederbeschaffung**
Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 2.1. es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
Sachen, die vor dem Eintritt des Schadensereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft;
 - 2.2. die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck;
 - 2.3. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadensereignisses.
 - 2.4. Der über die Zahlung gemäß Punkt 1. hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab zwei Wochen nach dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung versicherter Sachen gemäß den Punkten 2.1. bis 2.3. gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat und die Fälligkeit gemäß § 11 VersVG eingetreten ist.
 - 2.5. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
 - 2.6. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.

Artikel 11 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

Artikel 12 Regress; Versicherungssumme nach dem Schadensfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Artikel 13 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat. Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.

2. Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
3. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
4. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

Artikel 14 **Sanktionsklausel**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE BERAUBUNGSVERSICHERUNG

Nur aufgrund Besonderer Vereinbarung sind versichert:

A. Beraubung am Versicherungsort

1. Abweichend von Artikel 2, Punkt 6. der AEB sind auch Schäden durch Beraubung (ausgenommen Beraubung auf Transportwegen) versichert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1.1. Die Beraubung muss in den Versicherungsräumlichkeiten oder auf dem Grundstück, auf dem sich diese befinden (Tatort), erfolgen,
 - 1.2. die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich gegen den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder gegen andere am Tatort anwesende Personen richten,
 - 1.3. Sachen, die ein Täter wegnimmt oder deren Herausgabe er erzwingt, müssen sich zum Zeitpunkt der Tat am Tatort befinden.
2. Soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, sind im Rahmen der Versicherungssumme Sachschäden (einschließlich Kosten gemäß Artikel 3, Punkt 2.4. AEB), welche am Tatort entstehen oder die beraubten Personen erleiden, mitversichert.
3. Es gelten die AEB sinngemäß mit folgenden Ausnahmen:
Geld und Geldeswerte, Valuten, Sparbücher, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck-, Gold- und Platinsachen, (Halb-)Edelsteine, Edelmetalle und echte Perlen sowie Münzen- und Briefmarkensammlungen sind auch versichert, während sie sich nicht unter Verschluss befinden.
4. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

B. Beraubung auf Transportwegen (Botenberaubung)

1. Abweichend von Artikel 2, Punkt 7. der (AEB) sind auch Schäden durch Beraubung auf Transportwegen versichert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1.1. Die Beraubung muss auf Transportwegen innerhalb der Republik Österreich erfolgen; im angrenzenden Ausland besteht zusätzlich Versicherungsschutz, wenn sich der Übernahme- und Übergabeort des jeweiligen Transports innerhalb Österreichs befindet und ein Ausweichen auf grenzüberschreitende Verkehrswege eine raschere Durchführung des Transports ermöglicht,
 - 1.2. die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muss sich gegen den Versicherungsnehmer oder die von ihm beauftragten Boten oder Begleitpersonen während der ihnen obliegenden Transportwege richten.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der ordnungsgemäßen Übernahme und endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Werte.
3. Als Boten oder Begleitpersonen dürfen nur geeignete Personen über 18 Jahre beauftragt werden.
Nicht geeignet sind geistig oder körperlich behinderte Personen.
4. Nicht versichert sind Schäden durch Veruntreuung durch die Boten sowie Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der beauftragten Boten oder Begleitpersonen herbeigeführt werden.
5. Sachschäden, die die beraubten Personen erleiden, sind im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert.
6. Es gelten die AEB sinngemäß mit folgenden Ausnahmen:
Geld und Geldeswerte, Valuten, Sparbücher, Wertpapiere, Urkunden, Schmuck-, Gold- und Platinsachen, (Halb-)Edelsteine, Edelmetalle und echte Perlen sowie Münzen- und Briefmarkensammlungen sind auch versichert, während sie sich nicht unter Verschluss befinden.
7. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.
8. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind mitversichert:
 - 8.1 Wenn die versicherten Boten und deren Begleitpersonen, soweit letztere vertragsgemäß ausbedungen sind, infolge eines körperlichen Unfalls handlungsunfähig werden und sodann eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung dieses Zustands der Boten und Begleitpersonen erfolgt.
 - 8.2 Wenn eine Wegnahme der versicherten Werte durch dritte Personen unter Ausnützung des Umstands erfolgt, dass der Kassenbote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 oder 95 des Strafgesetzbuchs nachkommt.
 - 8.3 Wenn die versicherten Werte, die in Verwahrung des Kassenboten bzw. von ihm in Fahrzeugen mitgeführt werden, durch Brand, Blitzschlag oder Explosion zerstört oder beschädigt werden.
 - 8.4 Wenn die versicherten Werte bei Bewusstlosigkeit des Kassenboten gestohlen werden.
Ausgeschlossen sind Bewusstseinsstörungen infolge von Alkohol- und Drogenkonsum.
Erforderlich ist eine, unmittelbar an das Ereignis folgende, ärztliche Untersuchung durch den Amtsarzt.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG - BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen

ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11.

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 94.

- (1) Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, soweit nicht aus besonderen Gründen eine weitergehende Zinspflicht besteht.
- (2) Der Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers der Schaden nicht festgesetzt werden kann.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 94. Imstichlassen eines Verletzten

- (1) Wer es unterlässt, einem anderen, dessen Verletzung am Körper (§ 83) er, wenn auch nicht widerrechtlich, verursacht hat, die erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Hat das Imstichlassen eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) des Verletzten zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, hat es seinen Tod zur Folge, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

- (3) Der Täter ist entschuldigt, wenn ihm die Hilfeleistung nicht zuzumuten ist. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder unter Verletzung anderer überwiegender Interessen möglich wäre.
- (4) Der Täter ist nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn er schon wegen der Verletzung mit der gleichen oder einer strengeren Strafe bedroht ist.

§ 95. Unterlassung der Hilfeleistung

- (1) Wer es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 176) unterlässt, die zur Rettung eines Menschen aus der Gefahr des Todes oder einer beträchtlichen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung offensichtlich erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn die Unterlassung der Hilfeleistung jedoch den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, es sei denn, dass die Hilfeleistung dem Täter nicht zuzumuten ist.
- (2) Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter Gefahr für Leib oder Leben oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre.

3035K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE EINBRUCHDIEBSTAHL-VERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Polizza angeführten Sachen und dazugehörigen Versicherungssummen versichert. Die in der Polizza ausgewiesene Gesamtversicherungssumme(n) für Einrichtung und Waren gilt hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 8 – Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung der ABS als eine Post.

Die versicherten Sachen sind eigenes und fremdes Gut.

Fremde Einlagerungen:

Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn fremde Einlagerungen anderer Art, als zu betrieblichen Zwecken dienlich, vorgenommen werden, sofern kein anderer Versicherungsschutz besteht. Ist damit eine Gefahrenerhöhung verbunden, ist diese anzeigepflichtig. Besteht für den in der Polizza angeführten Betrieb bei einem anderem Unternehmen eine Versicherung derselben Sache (Adaptierungen, Waren etc.) gegen dieselbe Gefahr und/oder gegen vereinbarte Zusatzdeckungen (z. B. Aufräumkosten, Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall etc.), ist Subsidiarität vereinbart, und es geht daher dieser andere Vertrag im Leistungsfall voran.

Sofern bei einer Erweiterung zur Einbruchversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, und dergleichen).

Wichtiger Hinweis:

Ergänzend zu Artikel 5, Punkt AEB ist vereinbart:

Sollte bei den Ersatzräumlichkeiten, die nicht direkt mit den Versicherungsräumlichkeiten verbunden sind, wie Kellerabteile oder Dachböden, die Mindestsicherungen nicht vorhanden sein, ist in der Sparte Einbruchdiebstahl ein **Selbstbehalt von 20 % mind. EUR 500,-** vereinbart. In solchen Ersatzräumlichkeiten sind nicht versichert: Bargeld, Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten, sonstige Wertsachen, Teppiche, Pelze und dergleichen.

VERSICHERTE GEFAHREN

Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchdiebstahl an den in der Polizza dokumentierten versicherten Sachen.

In Ergänzung der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Einrichtungen und Waren mitversichert:

Sachen der Dienstnehmer

Sachen der Geschäfts-(Betriebs-)Inhaber und der Dienstnehmer einschließlich Fahrräder (auch Elektrofahrräder und E-Scooter) und Mopeds sind zum Neuwert mitversichert. Ausgeschlossen sind jedoch Geld- und Geldeswerte, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, jede Art von Unterhaltungselektronik, Smartphones und Tablets, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

Kosten des Aufgebotsverfahrens

Mitversichert sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland im Falle der Vernichtung von Einlagebüchern mit Klauseln und Wertpapieren durch ein versichertes Schadensereignis.

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Waren

bis zu deren vollständiger Bezahlung sind mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

Geld und Geldeswerte unter festem Verschluss

Sind bis max. **EUR 5.000,-** mitversichert.

Fester Verschluss bedeutet die Aufbewahrung in versperrten Behältnissen oder Möbeln, die eine erhöhte Sicherheit gegen die Wegnahme der Behältnisse oder Möbel selbst bieten.

Geld und Geldeswerte freiliegend oder in offenen Registrierkassen

Von dem unter festem Verschluss versicherten Bargeld sind bis zu EUR 500,- zusätzlich auch in unversperrten und offenen Registrierkassen sowie in nicht versperrten Möbelstücken gedeckt. Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen. Schäden, die an Registrierkassen durch Aufbrechen entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Geld und Geldeswerte in Behältnissen mit besserem Sicherheitsgrad sind mit den in der Polizza dokumentierten Summen mitversichert.

Vitrinen, Schaukästen sowie Verkaufsautomaten

Mitversichert sind im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung auf dem Grundstück befindliche Passagenschaufenster, Schaukästen, Vitrinen sowie Verkaufsautomaten und deren Inhalt.

Der Inhalt von Schaufenstern, die von außen geöffnet werden können, ist nur dann mitversichert, wenn diese Schaufenster mit eingebauten Sicherheits- oder Zylinder- Schlössern (nicht jedoch Serien- oder Kastenschlössern) versperrt sind. Eintretende Schäden werden bei Mangel dieser Sicherheit nur insoweit vergütet, als diese hierdurch weder herbeigeführt noch erleichtert worden sind.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall begrenzt.

Inhalt und Beschädigung von öffentlich aufgestellten Verkaufsautomaten und Schaukästen

(auch außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten) nach vollbrachtem und versuchtem Einbruchdiebstahl (exklusive Vandalismus), sofern hierfür keine anderweitige Versicherung besteht. Nicht versichert sind jedoch Schmuck, Bilder, Unterhaltungselektronik, Foto- und Filmapparate, Pelz- und Lederwaren sowie echte Teppiche. Die Ersatzleistung ist insgesamt mit **EUR 2.000,-** je Schadensfall begrenzt.

Schlossänderungskosten

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.3 AEB sind die Kosten für notwendige Schlossänderungen, soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der **Versicherungsräumlichkeiten** durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind, mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall begrenzt.

Kosten für notwendige Schlossänderungen, soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der **Kassen** durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind. Es werden die Kosten für Schlossänderungen, Anfertigung neuer Schlüssel, unvermeidbares gewaltsames Öffnen und Wiederherstellung der Kassa ersetzt. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall begrenzt.

Telefonmissbrauch

In Erweiterung zu Artikel 3, Punkt 2 AEB werden Schäden durch Telefonmissbrauch (auch Internetmissbrauch) nach erfolgtem Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 1 AEB ersetzt. Es werden die Mehrkosten ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten sechs Monate als Basis dienen. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall begrenzt.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Einbruchdiebstahlversicherung

Bei Einbruchschäden gemäß Artikel 1 AEB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme und/oder Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.

1221K – MECHANISCHER AUSSENSCHUTZ ODER DURCHBRUCHHEMMENDE VERGLASUNG

Gemäß Art. 3 der ABS bzw. Art. 5 der AEB werden folgende Sicherungen vereinbart:

MECHANISCHER AUSSENSCHUTZ

Die ebenerdigen Zugänge, Fenster und sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeit müssen folgende Sicherungen aufweisen:

Zugänge: Sicherheitstüren gemäß den ÖNORM B 5338 oder Vollholztüren oder Metalltüren bzw. Glastüren mit Schutzgitter.

Fenster und sonstige Öffnungen: eingestemmte Eisen- oder Scherengitter, bei Portalverglasungen auch Rollläden oder Rollgitter.

Sämtliche Schaufenster müssen über ihre ganze Fläche Roll-Läden aus Metall oder engmaschige Metallgitter-Roll-Läden (sogenannte Juwelier-Gitter) besitzen, die entweder von innen gegen Hochschieben gesichert oder mit hochwertigen, eingebauten Sicherheitsschlössern (nicht Vorhängeschlössern) versehen sind.

Nicht ständig frei zugängliche Fenster, Türen und sonstige Öffnungen müssen, soweit sie nicht in vorher angeführter Weise geschützt sind, folgende Sicherungen aufweisen:

Fenster und Oberlichten:

– innen angebrachte Läden aus Eisen mit fixierbaren Eisenquerstangen oder

– aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag mit fixierbaren Eisenquerstangen oder
– eingemauerte Eisengitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser
Sonstige Öffnungen:
Eingemauerte oder nicht abschraubbare Eisengitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser.

Türen: Sicherheitstüren gemäß den ÖNORM B 5338
oder

Türen aus Eisen (doppelwandig) oder aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag und mindestens zwei hochwertigen Sicherheitsschlössern oder, wenn sie nicht als Ausgang dienen, mit zwei fixierbaren Eisenquerstangen von innen.

Mit Ausnahme der eingestemmtten Eisengitter müssen die angeführten Sicherungen beim Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten mit Sicherheitsschlössern versperrt werden.
Bei kurzem Verlassen (für die Dauer von max. 30 Minuten) während des Tags kann auf das Anbringen der Sicherungen verzichtet werden.

DURCHBRUCHHEMMENDE VERGLASUNG

Sämtliche Außenscheiben der Versicherungsräumlichkeiten (Schaufenster, Eingangstüren und Oberlichten – ständig frei zugänglich –) müssen aus durchbruchhemmender Verglasung mindestens der Widerstandsklasse gemäß DIN 52290B 1 – 3 bzw. EN356 P6B – P8B bestehen.

Nicht ständig frei zugängliche Fenster, Türen und sonstige Öffnungen müssen, soweit sie nicht in vorher angeführter Weise geschützt sind, folgende Sicherungen aufweisen:

Fenster und Oberlichten:

- innen angebrachte Läden aus Eisen mit fixierbaren Eisenquerstangen oder
- aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag mit fixierbaren Eisenquerstangen oder
- eingemauerte Eisengitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser

Sonstige Öffnungen:

Eingemauerte oder nicht abschraubbare Eisengitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser.

Türen: Sicherheitstüren gemäß den ÖNORM B 5338
oder

Türen aus Eisen (doppelwandig) oder aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag und mindestens zwei hochwertigen Sicherheitsschlössern oder, wenn sie nicht als Ausgang dienen, mit zwei fixierbaren Eisenquerstangen von innen.

Bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten sind die vereinbarten Sicherungen anzuwenden. Bei kurzem Verlassen (für die Dauer von max. 30 Minuten) während des Tags kann auf das Anbringen der Sicherungen verzichtet werden.

1222K – EINBRUCHALARM- BZW. EINBRUCHMELDEANLAGE

Im Sinne von Art. 3 der ABS bzw. Art. 5 der AEB ist vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten durch eine stets betriebsfähige Einbruchalarm- bzw. Einbruchmeldeanlage geschützt sind.

Diese Anlage muss folgende technische Voraussetzungen erfüllen:

- a) ÖVE/VSÖ/VVÖ-zugelassene Alarmanlage gemäß TRVE 31 – 7; das ist eine Alarmanlage für die ein ÖVE/VSÖ/VVÖ-Installationsattest ausgestellt wurde, und
- b) die durch einen konzessionierten Alarmanlagenerrichter entsprechend den ÖVE/VSÖ/VVÖ-Richtlinien errichtet wurde, und
- c) die eine ÖVE/VSÖ/VVÖ-zugelassene Zentrale, Melder und Anlagenteile besitzt, oder
- d) ein Prüfungszertifikat einer vom ÖVE/VSÖ/VVÖ anerkannten Prüfstelle besitzt, und
- e) die eine Alarmierung entsprechend den ÖVE/VSÖ/VVÖ-Richtlinien besitzt.
- f) Es muss ein Wartungsvertrag mit einem konzessionierten Alarmanlagenerrichter, der regelmäßig mindestens einmal im Jahr eine Überprüfung, Revision oder Inspektion vorsieht, bestehen (siehe auch Beiblatt zum Installationsattest).
- g) Die Alarmanlage muss ein wirkungsvolles akustisches Signal auslösen und/oder das Alarmsignal an eine Zentrale übermitteln.

- h) Die Meldeanlage muss Alarm an eine ständig besetzte Stelle weiterleiten, welche die weiteren Veranlassungen zu treffen hat.
- i) Sämtliche Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten (Türen, Fenster, Oberlichter etc.) müssen mit Kontakten versehen sein.
- j) Bei Raumschutzanlagen müssen alle Versicherungsräumlichkeiten erfasst werden.
- k) Die Anlage muss von zwei voneinander unabhängigen Stromquellen betrieben werden.
- l) Die VSO-Klasse Mindestanforderung gemäß TRVE 31 – 7 muss berücksichtigt werden.
- m) Sollte die Alarmanlage nach den Richtlinien der europäischen Norm EN 50131 errichtet worden sein und der Sicherheitsgrad dem zu versicherten Risiko entsprechen, gilt die Anlage auch als anerkannt, sofern die sonstigen Vorgaben dieser Klausel sinngemäß erfüllt sind.

Erläuterung der Abkürzungen:

ÖVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
VSÖ	Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs
VVÖ	Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
TRVE	Technische Richtlinie für vorbeugenden Einbruchschutz

1332K – NACHTSÜBER NICHT STÄNDIG BEWOHNT, IM VERBAUTEN BEWOHNTEN GEBIET

Das Risiko wurde als nachtsüber nicht ständig bewohnt eingestuft.

Es befindet sich aber innerhalb des verbauten, bewohnten Gebiets, d. h. nachtsüber ständig bewohnte Objekte sind in der direkten Nachbarschaft.

Eine Änderung dieser Risikoverhältnisse stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar.

1333K – NACHTSÜBER NICHT STÄNDIG BEWOHNT, IM NICHT VERBAUTEN GEBIET

Das Risiko wurde als nachtsüber nicht ständig bewohnt eingestuft.

Es befindet sich außerhalb des verbauten, bewohnten Gebiets.

1382K – SELBSTBEHALT IN DER EINBRUCHVERSICHERUNG

Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall 20 % vom Schadensbetrag selbst zu tragen hat.

1334K – NEBENKOSTEN EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNG

Nebenkosten

Im Sinne des Artikels 3, Punkt 2.4 AEB sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten insgesamt **mit der in der Police dokumentierten Summe** mitversichert, und diese gilt zusätzlich zur der Gesamtversicherungssumme.

Weiters sind im Rahmen dieser Summe auch mitversichert:

Isolierkosten, das sind die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadensereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden. Sie sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.

Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) in der zum Schadenstag letztgültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, mitversichert.

Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, in der zum Schadenstag letztgültigen Fassung zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreichs müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes in der letztgültigen Fassung und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, in der letztgültigen Fassung, geboten ist.

Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung – für eine Höchstdauer von sechs Monaten – übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadensfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

1337K – BERAUBUNG INNERHALB DER VERSICHERUNGSRÄUMLICHKEITEN

Folgende Deckungserweiterung ist mitversichert, und zwar mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Beraubung am Versicherungsort gemäß Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung laut AEB, Punkt A.

Sofern hierfür keine andere Versicherung besteht, ist im Rahmen der Versicherungssumme für die Beraubungsversicherung die Beraubung von Kunden, die zum Zeitpunkt des Überfalls in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend waren, gedeckt.

1338K – BERAUBUNG AUF TRANSPORTWEGEN (BOTENBERAUBUNG)

Folgende Deckungserweiterung ist mitversichert, und zwar mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Beraubung auf Transportwegen gemäß Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung laut AEB, Punkt B.

Die besondere Vereinbarung gemäß Punkt 8.1 bis 8.4 ist getroffen.

Botengänge ab einer Versicherungssumme von EUR 100.000,- sind nur mitversichert, sofern sie mit einer Begleitperson durchgeführt werden.

Als Begleitpersonen dürfen nur geeignete Personen über 18 Jahre beauftragt werden.

Nicht geeignet sind geistig oder körperlich behinderte Personen.

1335K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten (exkl. Software) sowie

Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmitteln (Modellen, Formen u. dgl.).

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 AEB sind Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern (Geschäftsbüchern, Akten, Plänen usw.) und Reproduktionshilfsmitteln, soweit diese nötig sind und binnen fünf Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgen, mitversichert (andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert).

Außenversicherung

Kaufmännische und technische Einrichtung, Modelle Waren und Vorräte sind außerhalb der Betriebsgrundstücke in Gebäuden und bei gleichgelagerten Risikoverhältnissen, wo immer innerhalb Österreichs befindlich (ausgenommen Ausstellungen und Messen sowie auf Baustellen und Lagerplätzen) mitversichert.

Ausstellungs- und Messeversicherung

Kaufmännische und technische Einrichtung, sowie Waren und Vorräte, im Rahmen von Ausstellungen und Messen innerhalb Österreichs, dem EU-Raum sowie der Schweiz und Liechtenstein im polizzen- und bedingungsmaßige Umfang in ordnungsgemäß versperren Gebäuden.

Sachen im Freien und in Zelten, ebenso Schäden durch einfachen Diebstahl sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den Verbleib einer Einrichtung bzw. Waren außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten genaue Aufzeichnungen zu führen z. B. Risikoort, Zeitraum der jeweiligen Ausstellung, Wert der versicherten Sachen.

Schäden an der Umzäunung und Einfriedung baulicher Art, das ist fest installierter Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art, sowie Einfriedungen bestehend aus Pflanzen oder Bäumen nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl im Sinne des Artikels 1 AEB.

(Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2.2 AEB).

Nicht versichert sind Schäden durch Vandalismus.

Mehrkosten für vorübergehende, kurzfristige Sicherungsmaßnahmen (z. B.: Bewachung) nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl im Sinne des Artikels 1 AEB.

1339K – KFZ-PAKET EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme:

Bis zur beantragten Versicherungssumme sind versichert:

- Kraftfahrzeuge (mit und ohne behördliche Kennzeichen) ruhend in den Betriebsgebäuden
- Kraftfahrzeuge (mit und ohne behördliche Kennzeichen) auf dem in der Polizze genannten eingezäunten Grundstück in ruhendem Zustand.
- **EUR 2.000,-** für die Wiederbeschaffungskosten von Typenscheinen unter festem Verschluss, wenn diese bei einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahlschaden abhandenkommen oder zerstört werden.
- **EUR 2.000,-** für die Wiederbeschaffungskosten von Fahrzeugunterlagen (Papieren, Schlüsseln), wenn diese bei einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahlschaden abhandenkommen oder zerstört werden.

Der Versicherungsschutz für die versicherten Fahrzeuge im Freien erstreckt sich nur auf den Diebstahl der Fahrzeuge selbst, nicht aber auf den Diebstahl einzelner Bestandteile. Ferner sind Vandalismusschäden nicht mitversichert.

Die Fahrzeuge müssen sich nachweislich auf dem versicherten Grundstück befinden, das auf allen Seiten umzäunt und versperrt ist bzw. durch Sicherungsbügel oder andere bauliche Sicherung gesichert ist.

Die Fahrzeugschlüssel müssen in den versperrten Gebäuden unter festem Verschluss aufbewahrt werden. Während der Öffnungszeiten dürfen die Fahrzeugschlüssel auch in Schlüsselboxen außerhalb von Gebäuden aufbewahrt werden.

Als Versicherungswert gilt der Zeitwert. Im Falle eines Schadens werden die Reparaturkosten, höchstens der Zeitwert des vom Schaden betroffenen Fahrzeugs, ersetzt.

Für den Fall, dass infolge der Reparatur eine Erhöhung des Zeitwerts eintritt, sind die Reparaturkosten in diesem Verhältnis zu kürzen.

Die Bestimmungen des Art. 8 ABS werden nicht berührt.

Etwaige andere bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor (Subsidiarität).

1340K – BAUSTELLEN EINBRUCHDIEBSTAHLVERSICHERUNG

Die Versicherung erstreckt sich auf den Inhalt in **sämtlichen** Bauhütten, Räumen in Rohbauten, Baucontainern und Räumen in sonstigen Bau-(auch Umbau-)stellen innerhalb Österreichs.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über die Anzahl der gleichzeitig geführten Baustellen laufend Aufzeichnungen zu führen.

Die in der Polizze angeführte Versicherungssumme für die Baustellenversicherung gilt für alle gleichzeitig vom Versicherungsnehmer geführten Baustellen und muss somit dem Gesamtwert aller vom Versicherungsnehmer auf den Baustellen verwahrten Sachen entsprechen.

Die in der Polizze dokumentierte Versicherungssumme stellt den Höchstwert pro Schadensereignis dar. Werden vom Versicherungsnehmer gleichzeitig mehrere Baustellen betrieben (mehr als drei), ist

die Entschädigungsleistung pro Baustelle und Schadensereignis mit 30 % der dokumentierten Gesamtversicherungssumme für die Baustellenversicherung begrenzt.

Die Eingangstüren in die oben erwähnten Räumlichkeiten sind mit mindestens einem gehärteten Stahlbügel-Vorhängeschloss oder einem Tosi- oder Sicherheitseinstemmschloss versperrt zu halten. Erfolgt der Verschluss mit Stahlbügel-Vorhängeschlossern, so ist die Schlosseinhängvorrichtung so anzubringen, dass sie von außen nicht abmontiert werden kann (Containerschloss). Außerdem muss der Schlossbügel gegen den direkten Zugriff von außen gesichert werden (z. B. mittels Container-Lockbox).

Werkzeuge, Maschinen, Arbeitsgeräte und Arbeitskleidung sind zum Zeitwert versichert; Artikel 8, Punkt 1.1 und 1.2 der AEB findet daher für diese Sachen keine Anwendung.

Fremdes Gut ist subsidiär mitversichert.

Nicht versichert sind Geld- und Geldeswerte, Schmuck und Kunstgegenstände, sowie Wiederherstellungskosten von Plänen und Datenträgern.

Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall 20 % vom Schadensbetrag, mindestens EUR 1.000,- selbst zu tragen hat.

1002A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURMVERSICHERUNG (AStB) (Fassung 2018)

Analog zu den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Nicht versicherte Schäden
Artikel 3	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 7	Entschädigung
Artikel 8	Unterversicherung
Artikel 9	Zahlung der Entschädigung, Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel 10	Sachverständigenverfahren
Artikel 11	Regress; Versicherungssumme nach dem Schadensfall
Artikel 12	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 13	Sanktionsklausel
Anhang	

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren

1.1. Sturm;

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit an dem in der

Versicherungspolizze angeführten Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.

Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

1.2. Hagel;

Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

1.3. Schneedruck;

Schneedruck ist die zu statischen Belastungen führende Gewichtskraft durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

1.4. Felssturz/Steinschlag;

Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

1.5. Erdbeben;

Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die

- 2.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten.

Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden;

Bei Hagelschäden sind Zertrümmerungsschäden, die an den versicherten Sachen durch herabfallende Eiskörner während eines Hagelschlags verursacht werden, versichert.

- 2.2. als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten;

- 2.3. durch Abhandenkommen bei einem Schadensereignis eintreten.

Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses:

1. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung;
2. Schäden durch Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;
3. Schäden durch Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
4. Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau.
Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadensereignis beschädigt oder zerstört wurden;
5. Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
6. Schäden durch Bodensenkung;
7. Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;
8. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen;
9. Schäden, die dadurch entstanden sind,
 - dass sich versicherte Bauwerke oder Teile davon in einem baufälligen Zustand befunden haben,
 - dass im Zuge von Neu-, Zu- oder Umbauten versicherter Bauwerke Baubestandteile nicht oder noch nicht entsprechend fest mit dem sonstigen Bauwerk verbunden waren oder Baubestandteile aus der üblichen Verbindung mit dem Bauwerk gelöst wurden;
10. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 10.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

- 10.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- 10.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 10.1. und 10.2.) verbundenen militärischen und behördlichen Maßnahmen;
- 10.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
- 10.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

11. Terror-Ausschluss

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Zu Punkt 10 gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 10.1. bis 10.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.
- 1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund eigener Vereinbarung und nur, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert. Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 1.3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versicherte Sachen:
 - 1.3.1. Verglasungen und Kunststoffverglasungen aller Art, auch Lichtkuppeln;
 - 1.3.2. Außenanlagen aller Art, z. B. Firmenschilder und Werbeanlagen, Außenbeleuchtungen, Einfriedungen, Antennenanlagen, Solaranlagen, Markisen;
 - 1.3.3. bewegliche Sachen im Freien oder auf dem Transport

2. Versicherte Kosten

- 2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadensereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte. Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- 2.2. Nur aufgrund eigener Vereinbarung sind versichert:
 - 2.2.1. **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
 - 2.2.2. **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das

Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.2.3.

2.2.3. **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.3. Nicht versichert sind:

2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;

2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 4

Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort (Risikoort) versichert.

Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz.

Erfolgt die Entfernung auf Dauer, erlischt für diese Sachen der Versicherungsschutz.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, die versicherten Sachen, bei versicherten Gebäuden vor allem das Dachwerk, ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Schadensmeldung

- 1.1. Jeder Schaden ist unverzüglich ab Kenntnis, spätestens binnen dreier Tage, dem Versicherer zu melden. Durch die Absendung der Meldung wird die Frist gewahrt.
- 1.2. Schäden sowie Verlust oder Abhandenkommen versicherter Sachen sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
- 1.3. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
- 1.4. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass
 - die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern,
 - die Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten waren,
 - der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet,
 - die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.
- 1.5. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zur Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
- 1.6. Der Versicherungsnehmer muss auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der

am Schadenstag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadensfall, auf seine Kosten vorlegen.

1.7. Alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung sind richtig und vollständig zu machen.

1.8. Der Versicherungsnehmer hat die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.

2. **Schadensaufklärung**

2.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

2.2. Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken, auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jede dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben.

3. **Unterstützung bei Regress**

3.1. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer im Zusammenhang mit allfälligen Regressen und den damit in Zusammenhang stehenden Bemühungen zu unterstützen; insbesondere auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 7 Entschädigung

1. Für **Gebäude, Gebrauchsgegenstände** und **Betriebseinrichtungen** (gemäß Artikel 5 ABS):

1.1. Ist die Versicherung zum **Neuwert** gemäß Polizze vereinbart,

1.1.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;

1.1.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.

1.1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses kleiner als 40 % des Neuwerts, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

1.1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt. Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist. Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.

1.2. Ist die Versicherung zum **Zeitwert** gemäß Polizze vereinbart,

1.2.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;

1.2.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.

1.2.3. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses dauernd entwertet (Punkt 1.1.4.), wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

1.3. Ist die Versicherung zum **Verkehrswert** gemäß Polizze vereinbart,

1.3.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;

1.3.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.

2. Für **Waren und Vorräte** (gemäß Artikel 5, Punkt 1.3. ABS):

- 2.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
- 2.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
- 2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
3. Für **Geld und Geldeswerte etc.** (gemäß Artikel 5, Punkt 1.4. ABS) werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
4. Für **Datenträger etc.** (gemäß Artikel 5, Punkt 1.5. ABS) werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadensereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
5. Für **Fahrzeuge und sonstige bewegliche Sachen** (gemäß Artikel 5, Punkte 1.6. und 2.1. ABS)
 - 5.1. wird bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 5.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
6. Für **versicherte Kosten** (Artikel 3, Punkt 3) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
7. **Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung**
 - 7.1. Wird durch die **Reparatur** einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
 - 7.2. Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
 - 7.3. Für **abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen** ist vereinbart:
 - 7.3.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
 - 7.3.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wieder herbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
 - 7.4. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
 - 7.5. Ein **persönlicher Liebhaberwert** wird bei Ermittlung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

Artikel 8 Unterversicherung

Gemäß Artikel 7 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist.

Artikel 9 Zahlung der Entschädigung, Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. **Zahlung der Entschädigung:**

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

 - 1.1. Bei Gebäuden
 - 1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwerts, höchstens jedoch des Verkehrswertes;

- 1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
 - 1.2. Bei Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen
 - 1.2.1. bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
 - 1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
 - 1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert. Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.
 - 1.4. Hinsichtlich der Fälligkeit der Entschädigung gilt § 11 VersVG nach Maßgabe des Artikels 11 ABS in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
 - 1.5. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.
- 2. Wiederherstellung, Wiederbeschaffung**
- Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1 übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 2.1. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Sachen, die vor dem Eintritt des Schadensereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.
 - 2.2. Die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.
 - 2.3. Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck.
 - 2.4. Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadensereignisses.
 - 2.5. Der über die Zahlung gemäß Punkt 1 hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab zwei Wochen nach dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung versicherter Sachen gemäß den Punkten 2.1. bis 2.4. gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat und die Fälligkeit gemäß § 11 VersVG eingetreten ist.
 - 2.6. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
 - 2.7. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.

Artikel 10

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswerts der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

Artikel 11

Regress, Versicherungssumme nach dem Schadensfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Artikel 12

Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat. Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
2. Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
3. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
4. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

Artikel 13

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer

Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11.

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

1244K – ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE STURMVERSICHERUNG VON INDUSTRIELLEN, GEWERBLICHEN UND SONSTIGEN BETRIEBEN (ZB ST-IG 2018)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Versicherte Sachen
 - 1.1. Gebäude
 - 1.2. Betriebseinrichtungen
 - 1.3. Waren und Vorräte
 - 1.4. Sonstige Sachen

- 2. Sonstige Bestimmungen
- 2.1. Maschinenfundamente
- 2.2. Führung
- 2.3. Prozessführung

1. Versicherte Sachen

Wenn in der Polizze die versicherten Sachen durch Inbegriffe bezeichnet werden, gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die folgenden Zuordnungen:

- 1.1. **Gebäude** sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert.
- 1.1.1. Als Gebäude gelten:
 - alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind;

In diese Gebäude-Definition fallen z. B. auch Flugdächer und dergleichen.
Nicht in diese Gebäude-Definition fallen z. B. Wohnwagen, Bauhütten (insbesondere zerlegbare), Zelte, Traglufthallen, Einfriedungen und dgl.
- 1.1.2. ferner die folgenden Bauwerke:
 - Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte und ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden nach Pkt. 1.1.1. zu gelten haben;
 - Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter aller Art, die wegen ihres baulichen Zusammenhangs mit einem Gebäude nach Pkt. 1.1.1. zu gelten haben und insbesondere auch in Mauerwerk, Beton oder der sonstigen Bauweise des Gebäudes ausgeführt sind, oder ohne baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude nach Pkt. 1.1.1. in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
 - Schornsteine, auch freistehende, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
 - Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Kabel und sonstige Installationen sowie unterirdische Verbindungsgänge, soweit sich diese Bauwerke außerhalb von Gebäuden befinden und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
 - Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind
 - Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind.
- 1.1.3. Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller für die Herstellung und den Bestand des Gebäudes eingefügter Baubestandteile.
Dazu gehören insbesondere auch:
 - Blitzschutzanlagen für das Gebäude;
 - Fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen, auch andere feste Einbauten, nicht jedoch versetzbare, sowie Einbaumöbel;
 - Fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfliesungen;
 - Fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
 - Mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte;
 - Mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen;
 - Elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;
 - Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen;
 - Festmontierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten;
 - Gruben, Fußbodenkanäle, Installationsgänge und -schächte u. dgl., sofern sie sich innerhalb des Gebäudes befinden oder in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
 - Gemauerte Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan u. dgl., sowie gemauerte Senkgruben, soweit sie einen konstruktiven Bestandteil der Gebäude bilden.

Ferner gehören dazu:
- 1.1.4. – Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden.
Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichertes Gebäudezubehör:
Fahnenstangen, Schranken in Einfriedungen, Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen sowie Solaranlagen.
- 1.2. **Betriebseinrichtungen**
- 1.2.1. Hierzu gehören alle am Versicherungsort in Gebäuden befindliche, dem Betrieb dienende Einrichtungen ober- oder unterhalb des Erdniveaus.
Dazu gehören insbesondere:
 - Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen.

Dazu gehören auch:

- Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen, Gas- und Elektroinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten sowie Beleuchtungsanlagen.
 - Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger – Pkt. 1.4.2.);
 - Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;
 - Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen und Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör;
 - Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger, nicht jedoch soweit sie Fahrzeuge mit behördlicher Zulassung sind (Pkt. 1.4.1.). Feuerwehreinsatzfahrzeuge auch mit behördlicher Zulassung;
 - Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwendbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern;
 - Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör;
 - Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen;
 - Versetzbare Zwischenwände;
 - Sanitäranlagen, das sind Klosets, Bade- und Wascheinrichtungen;
 - Betriebsmedien in den Produktionsanlagen einschließlich Katalysatoren;
 - Handmaschinen und Geräte aller Art;
 - Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel anzusehen sind (Pkt. 1.4.3.);
 - Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher; Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art;
 - Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dergleichen;
 - Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen;
 - Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel;
 - Außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Fahrzeuge.
- 1.2.2. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:**
Bewegliche Sachen im Freien oder auf dem Transport und Außenanlagen z. B. Firmenschilder und Werbeanlagen aller Art.
- 1.3. Waren und Vorräte**
Hiezu gehören sämtliche am Versicherungsort in Gebäuden befindlichen Waren und Vorräte.
Dazu zählen Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertigbezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.
- 1.3.1. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:**
Waren und Vorräte im Freien oder auf dem Transport.
- 1.4. Sonstige Sachen**
Hiezu gehören folgende am Versicherungsort in Gebäuden befindliche und dem Betrieb dienende sonstige Sachen:
- 1.4.1. Fahrzeuge
Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung (ausgenommen Feuerwehreinsatzfahrzeuge – Pkt. 1.2.1.);
 - 1.4.2. Datenträger aller Art einschließlich der darauf befindlichen Programme und Daten.
Das sind z. B. Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetspeicher, Mikrofilme und dergleichen;
 - 1.4.3. Reproduktionshilfsmittel
Hiezu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen:
Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird auf das Produkt übertragen, wobei im Falle einer

Abänderung oder des Auslaufens des Produkts das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss.
Das sind z. B. Gussmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen aller Art, Guss-, Spritzguss-, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Klischees, Druckplatten und -walzen und dergleichen;

- 1.4.4. Geld und Geldeswerte
Hiezu gehören: Geld und Geldeswerte aller Art, Sparbücher mit/ohne Lösungswort, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere;
- 1.4.5. Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten
Darunter fallen nicht Geld und Geldeswerte, Schmuck, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.
- 1.4.6. Sonstige Sachen im Freien oder auf dem Transport sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.

2. Sonstige Bestimmungen

2.1. Maschinenfundamente

Sofern die Maschinenfundamente von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind, ist das zu einer von einem Schadensereignis betroffenen Maschine gehörige Fundament gegen den Schaden versichert, der dadurch entsteht, dass das Fundament – gleichgültig, ob es beschädigt oder zerstört ist oder nicht – sich aus technischen Gründen als ganz oder teilweise un verwendbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine erweist.

2.2. Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

2.3. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

2.3.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.

2.3.2. Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.

2.3.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Pkts. 2.3.2. keine Anwendung.

3030K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURM-INHALTSVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Polizze angeführten Sachen und dazugehörigen Versicherungssummen versichert. Die in der Polizze ausgewiesene Gesamtversicherungssumme(n) für Einrichtung und Waren gilt hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 8 – Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung der ABS als eine Post.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für Sturmversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen, Punkt 1.
Die versicherten Sachen sind eigenes und fremdes Gut.

Sofern bei einer Erweiterung zur Sturmversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, und dergleichen).

Fremde Einlagerungen:

Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn fremde Einlagerungen anderer Art, als zu betrieblichen Zwecken dienlich, vorgenommen werden, sofern kein anderer Versicherungsschutz besteht. Ist damit eine Gefahrenerhöhung verbunden, ist diese anzeigepflichtig.

Besteht für den in der Polizza angeführten Betrieb bei einem anderem Unternehmen eine Versicherung derselben Sache (Adaptierungen, Waren etc.) gegen dieselbe Gefahr und/oder gegen vereinbarte Zusatzdeckungen (z. B. Aufräumkosten, Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall etc.), ist Subsidiarität vereinbart, und es geht daher dieser andere Vertrag im Leistungsfall voran.

VERSICHERTE GEFAHREN

Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben an den in der Polizza dokumentierten versicherten Sachen.

Besondere Bedingung:

Sofern sich die versicherten Waren und Vorräte unter dem Straßenniveau befinden, sind sie nur mitversichert, sofern sie mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden.

In Ergänzung der Allgemeinen Sturmversicherungs-Bedingungen (AStB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Einrichtungen und Waren mitversichert:

Sachen der Dienstnehmer

Sachen der Geschäfts-(Betriebs-)Inhaber und der Dienstnehmer einschließlich Fahrräder (auch Elektrofahrräder und E-Scooter) und Mopeds sind zum Neuwert mitversichert.

Ausgeschlossen sind jedoch Geld- und Geldeswerte, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, jede Art von Unterhaltungselektronik, Smartphones und Tablets, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

Mitversichert sind Solar- und Photovoltaikanlagen, Markisen, Antennen und Beschattungsanlagen jeglicher Art, Vordächer und Windfänge, sofern sie fix mit dem Gebäude verbunden sind und im Eigentum des Versicherungsnehmers sind.

Sonnenschirme und Sonnensegel

Bei Sonnenschirmen und freistehenden Sonnensegeln gelten Schäden dann versichert, wenn sich die textilen Teile bzw. Planen zum Zeitpunkt des Schadensereignisses im nicht geöffneten Zustand befunden haben.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 10.000,- je Schadensfall begrenzt.

Kosten des Aufgebotsverfahrens

Mitversichert sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland im Falle der Vernichtung von Einlagebüchern mit Klauseln und Wertpapieren durch ein versichertes Schadensereignis.

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Waren

bis zu deren vollständigen Bezahlung sind mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

Besondere Außenlagen

Soweit sie zum Betrieb gehört, sind auf dem Versicherungsort und dessen angrenzenden Umkreis mitversichert:

Sitzgelegenheiten, "Schanigärten" (Sessel, Tische, Zäune, Heiz- und Kühlschwammerl), Schwimmbäder.

Nicht versichert sind: Schirme, Planen, Fahnen, Zelte, Schwimmbadabdeckungen, Schwimmbadtechnik, Steganlagen, Boots- und Badehäuser und ähnliches; Verglasungen aller Art, Neonröhren und dergleichen.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 30.000,- je Schadensfall begrenzt.

Entfernen von Bäumen und Masten

Es sind die Kosten für das Entfernen und Entsorgen von umgestürzten Bäumen und/oder Masten am Grundstück (Risikoort) nach einem versicherten Schadensereignis mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall begrenzt.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Sturmversicherung

Bei Sturmschäden gemäß Artikel 1 AStB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.

1238K – NEBENKOSTEN STURMVERSICHERUNG

Nebenkosten

Im Sinne des Art. 3, Pkt. 2.2 AStB sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten insgesamt mit der in der Polizze dokumentierten Summe mitversichert, und diese gilt zusätzlich zu der Gesamtversicherungssumme.

Weiters sind im Rahmen dieser Summe auch mitversichert:

Isolierkosten, das sind die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadensereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden. Sie sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.

Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) in der zum Schadenstag letztgültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, mitversichert.

Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, in der zum Schadenstag letztgültigen Fassung zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreichs müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven

Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes in der letztgültigen Fassung und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, in der letztgültigen Fassung, geboten ist. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung – für eine Höchstdauer von sechs Monaten – übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadensfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

1239K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR STURM-INHALTSVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Geld- und Geldeswerte

Geld- und Geldeswerte sind in den Versicherungsräumlichkeiten in allen Behältnissen (Kassen, versperrte Möbelstücke) im Rahmen der Sturmversicherung mitversichert. Zusätzlich sind Geld- und Geldeswerte auch in unversperrten und offenen Registrierkassen sowie in nicht versperrten Möbelstücken gedeckt.

Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten (exkl. Software) sowie

Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmitteln (Modellen, Formen u. dgl.).

Ergänzend zu Artikel 3, Punkt 2 ASTB sind Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern (Geschäftsbüchern, Akten, Plänen usw.) und Reproduktionshilfsmitteln, soweit diese nötig sind und binnen fünf Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgen, mitversichert (andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert).

Außenanlagen, Einfriedungen baulicher Art und Grundstücksinfrastruktur am versicherten Grundstück (Risikoort)

– Als **Außenanlage** gilt eine planvoll angelegte größere Fläche im Freien auch mit Bäumen, Wegen, sowie darauf fest installierten Sachen, wie Sitzgelegenheiten, Brunnen und ähnliches. **Nicht versichert** sind sonstige Pflanzen und Kulturen am Grundstück.

Als Außenanlagen gelten weiters

Soweit sie zum Betrieb gehören, am versicherten Grundstück (Risikoort) und dessen angrenzenden Umkreis sind mitversichert:

Firmenschilder und Hinweistafeln, Beleuchtungsanlagen (ohne Leuchtkörper), Werbeanlagen, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Fahrradständer, Spielplatzeinrichtungen (das sind fest installierte Kinderspielgeräte im Freien)

– **Einfriedung baulicher Art**, das ist fest installierter Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art, sowie Einfriedungen bestehend aus Pflanzen oder Bäume

– Als **Grundstücksinfrastruktur** gelten alle institutionellen und materiellen Einrichtungen für Daseinsfürsorge und ökonomische Entwicklung (z. B. Wasserversorgung, Energieversorgung, Verkehrsanlagen).

Keinesfalls mitversichert sind Sachen, die gemäß den Zusatzbedingungen für Sturmversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen, Pkt. 1 dem Gebäude zugeordnet werden.

Außenversicherung

Kaufmännische und technische Einrichtung, Modelle, Waren und Vorräte sind außerhalb der Betriebsgrundstücke in Gebäuden und bei gleichgelagerten Risikoverhältnissen, wo immer innerhalb Österreichs befindlich (ausgenommen Ausstellungen und Messen sowie auf Baustellen und Lagerplätzen) mitversichert.

Ausstellungs- und Messeversicherung

Kaufmännische und technische Einrichtung, sowie Waren und Vorräte, im Rahmen von Ausstellungen und Messen innerhalb Österreichs, dem EU-Raum sowie der Schweiz und Liechtenstein im polizzen- und bedingungsmaßige Umfang.

Sachen im Freien und in Zelten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den Verbleib einer Einrichtung bzw. Waren außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten genaue Aufzeichnungen zu führen z. B. Risikoort, Zeitraum der jeweiligen Ausstellung, Wert der versicherten Sachen.

1240K – KFZ-PAKET STURMVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme:

Bis zur beantragten Versicherungssumme sind im Rahmen der Sturmversicherung mitversichert:

- Kraftfahrzeuge (mit und ohne behördliche Kennzeichen) ruhend in den Betriebsgebäuden am Grundstück (Risikoort)
- EUR 2.000,- für die Wiederbeschaffungskosten von Typenscheinen unter festem Verschluss, wenn diese bei einem ersatzpflichtigen Sturmschaden beschädigt oder zerstört werden.
- EUR 2.000,- für die Wiederbeschaffungskosten von Fahrzeugunterlagen (Papieren, Schlüsseln), wenn diese bei einem ersatzpflichtigen Sturmschaden beschädigt oder zerstört werden.

Als Versicherungswert gilt der Zeitwert. Im Falle eines Schadens werden die Reparaturkosten, höchstens der Zeitwert des vom Schaden betroffenen Fahrzeugs, ersetzt.

Für den Fall, dass infolge der Reparatur eine Erhöhung des Zeitwerts eintritt, sind die Reparaturkosten in diesem Verhältnis zu kürzen.

Die Bestimmungen des Art. 8 ABS werden nicht berührt.

Etwaige andere bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor (Subsidiarität).

1241K – OPTISCHE SCHÄDEN – INHALT

Folgende Deckungserweiterung ist mitversichert, und zwar mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 1.2 AStB werden die nachweislich durch die direkte Einwirkung von Eiskörnern an versicherten Gebäudebestandteilen (ausgenommen Dachrinnen und Fallrohren aller Art) und versicherten Sachen im Freien (Außenanlagen) entstandenen optischen Schäden ersetzt, sofern eine Wiederherstellung erfolgt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

3031K – KATASTROPHENDECKUNG WASSER

Es gilt die beantragte und auf der Polizza dokumentierte Summe insgesamt für Gebäude und Inhalt (sofern die jeweilige Position beantragt ist).

Versichert sind:

a) Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels, Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung sind derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert.

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm.

Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund von Regen- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt, da die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschritten wird, sondern auf sonst nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser als Folge von außergewöhnlichen Niederschlägen durch Überdruck in den Abwasserleitungen (auch Kanalarückstau) in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt.

Schäden durch außergewöhnlich starkes **Ansteigen des Grundwasserspiegels** am Versicherungsgrundstück in unmittelbarem und nachweislichem Zusammenhang mit einem Hochwasser oder einer Überschwemmung bis zu 20 Kilometer im Umkreis der versicherten Risikoadresse sind mitversichert.

Vermurungen sind oberflächige, durch Wassereinwirkungen ausgelöste Schlammströme, die sich flussähnlich zu Tal wälzen. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Erdsenkungen. Eine Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen in der näheren Umgebung des Grundstücks (Risikoot).

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.
Nicht versichert sind Schäden durch Dachlawinen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

Die Entschädigungsleistung wird insoweit erbracht, als sie nicht anderweitig beansprucht werden kann.

Gegenständliche Zusatzdeckung kann von beiden Vertragspartnern zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung dieser Zusatzdeckung berechtigt nicht zur Kündigung des Sturmversicherungsvertrages.

Sollte in dieser Polizza die EC-Deckung für Hochwasser und Überschwemmung vereinbart sein, ist für die beantragten Gefahren Hochwasser und Überschwemmung ein Selbstbehalt von **EUR 5.000,-** je Schadensfall vereinbart.

b) Mitversichert sind Schäden durch Regen, Schnee und Schmelzwasser im Inneren der versicherten Gebäude, an den versicherten Sachen.

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung sind derartige Schäden mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser plötzlich und unmittelbar oberflächlich in das Innere der versicherten Gebäude eindringt und Schäden an den versicherten Sachen verursacht.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Gebäude vollständig geschlossen ist.

Nicht versichert sind:

- Schäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation,
- Schäden an Außentüren und -fenstern,
- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation,
- Schäden durch Grundfeuchtigkeit und Langzeitwirkungen,
- Schäden durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren, sowie
- Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

Die Entschädigungsleistung für die in den Punkten a) und b) beschriebenen Risiken ist gesamt mit der in der Police genannten Summe auf "Erstes Risiko" pro Schadensereignis begrenzt und darüber hinaus mit einer Summe von EUR 30.000.000,- pro Gesamtschadensereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden limitiert. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30.000.000,- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur betroffene Kunden des Bestandsversicherers) entfallenden Entschädigungen aliquot gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,- betragen. Unter aliquot ist das Verhältnis aus der Summe aller Leistungsansprüche aus einem versicherten Ereignis im Verhältnis zur maximalen Entschädigungsleistung in Höhe von EUR 30.000.000,- zu verstehen. (Beträgt beispielsweise der zu entschädigende Gesamtschaden EUR 60.000.000,-, so kommt es pro versicherten Anspruch zu einer Kürzung um 50 %).

Im Einvernehmen zwischen den beiden Vertragspartnern wird festgehalten, dass über strittige Fragen hinsichtlich:

- Liegen ein oder mehrere Schadensereignisse vor?
- Waren eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend?

ein Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) erstellt wird.
Die Kosten dafür werden von beiden Vertragspartnern jeweils zur Hälfte übernommen.

Die in der Police genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Der Versicherungsschutz für die Katastrophendeckung Wasser beginnt bei Neuverträgen 14 Tage nach Vertragsabschluss. Die 14-Tage-Frist gilt auch für Vertragsänderungen, wenn die Deckung Katastrophendeckung Wasser vor der Änderung nicht vorhanden war.

1242K – KATASTROPHENDECKUNG – ERDBEBEN

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung sind derartige Schäden an den versicherten Sachen mitversichert.

Es gilt die beantragte und auf der Police dokumentierte Summe insgesamt für Gebäude und Inhalt (sofern die jeweilige Position beantragt ist).

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch

- die unmittelbare direkte Einwirkung eines Erdbebens
- Brand oder Explosion, als nachweislich unvermeidliche Folge eines Erdbebens
- Gebäudeteile oder andere Gegenstände, die durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Gebäuden angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ausschlaggebend.

Als ein Schadensereignis gelten alle Schäden, die in einem Zeitraum von 72 Stunden eintreten. Schäden, die – wenn auch unter oben angeführten Voraussetzungen – ohne ursächlichen oder örtlichen Zusammenhang eintreten, gelten jeweils als ein gesondertes Schadensereignis.

Die Entschädigungsleistung ist gesamt mit der in der Polizza genannten Summe auf „Erstes Risiko“ pro Schadensereignis begrenzt und darüber hinaus mit einer Summe von EUR 30.000.000,- pro Gesamtschadensereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzenden Schäden limitiert. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30.000.000,- werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur betroffene Kunden des Bestandsversicherers) entfallenden Entschädigungen aliquot gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,- betragen.

Unter aliquot ist das Verhältnis aus der Summe aller Leistungsansprüche aus einem versicherten Ereignis im Verhältnis zur maximalen Entschädigungsleistung in Höhe von EUR 30.000.000,- zu verstehen. (Beträgt beispielsweise der zu entschädigende Gesamtschaden EUR 60.000.000,-, so kommt es pro versicherten Anspruch zu einer Kürzung um 50 %).

Die in der Polizza genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Gegenständliche Zusatzdeckung kann von beiden Vertragspartnern zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung dieser Zusatzdeckung berechtigt nicht zur Kündigung des Sturmversicherungs-Vertrages.

Sollte in dieser Polizza die EC-Dekung für Erdbeben vereinbart sein, ist für die beantragte Gefahr Erdbeben ein Selbstbehalt von **EUR 5.000,-** je Schadensfall vereinbart.

3032K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURM-GEBÄUDEVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Polizza angeführten Sachen und dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für Sturmversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen, Punkt 1.

Sofern bei einer Erweiterung zur Sturmversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell

anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, und dergleichen).

VERSICHERTE GEFAHREN

Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben an den in der Polizzae dokumentierten versicherten Sachen.

In Ergänzung der Allgemeinen Sturmversicherungs-Bedingungen (AStB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Gebäude mitversichert:

Mitversichert sind Solar- und Photovoltaikanlagen, Markisen, Antennen und Beschattungsanlagen jeglicher Art, Vordächer und Windfänge, sofern sie fix mit dem Gebäude verbunden sind und im Eigentum des Versicherungsnehmers sind.

Sonnensegeln

Bei freistehenden Sonnensegeln sind Schäden dann versichert, wenn sich die textilen Teile bzw. Planen zum Zeitpunkt des Schadensereignisses im nicht geöffneten Zustand befunden haben und im Eigentum des Versicherungsnehmers sind.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 10.000,- je Schadensfall begrenzt.

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

Besondere Außenanlagen

Soweit sie zum Betrieb gehört, sind auf dem Versicherungsort und dessen angrenzenden Umkreis mitversichert:

Sitzgelegenheiten, "Schanigärten" (Sessel, Tische, Zäune, Heiz- und Kühlschwammerl), Schwimmbäder.

Nicht versichert sind: Schirme, Planen, Fahnen, Zelte, Schwimmbadabdeckungen, Schwimmbadtechnik, Steganlagen, Boots- und Badehäuser und ähnliches; Verglasungen aller Art, Neonröhren und dergleichen.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 30.000,- je Schadensfall begrenzt.

Entfernen von Bäumen und Masten

Es sind die Kosten für das Entfernen und Entsorgen von umgestürzten Bäumen und/oder Masten am Grundstück (Risikoort) nach einem versicherten Schadensereignis mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Dachlawinen (Schneerutsch)

In Erweiterung der AStB sind Schäden, die durch Herabrutschen von Dachlawinen (das ist das Abgleiten von Schnee- und/oder Eismassen von Dächern) an Gebäudebestandteilen verursacht werden mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nicht versichert sind Schäden an Regenabläufen aller Art.

Schäden durch Eisdruck (Raureif und Eisregen)

In Erweiterung der AStB sind Schäden am versicherten Gebäude, die durch das Umstürzen oder Abbrechen von Bäumen, Ästen, Masten und dgl. aufgrund des Gewichts von Schnee, Eis oder gebildetem Raureif entstehen, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 1.500,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Sturmversicherung

Bei Sturmschäden gemäß Artikel 1 AStB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS). Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.

1245K – DECKUNGSERWEITERUNG ZUR STURM-GEBÄUDEVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Außenanlagen, Einfriedungen baulicher Art und Grundstücksinfrastruktur am versicherten Grundstück (Risikoort)

– Als Außenanlage gilt eine planvoll angelegte größere Fläche im Freien auch mit Bäumen, Wegen, sowie darauf fest installierten Sachen, wie Sitzgelegenheiten, Brunnen und ähnliches. **Nicht versichert** sind sonstige Pflanzen und Kulturen am Grundstück.

Als Außenanlagen gelten weiters

Soweit sie zum Betrieb gehören, am versicherten Grundstück (Risikoort) und dessen angrenzenden Umkreis sind mitversichert:

Firmenschilder und Hinweistafeln, Beleuchtungsanlagen (ohne Leuchtkörper), Werbeanlagen, Antennenanlagen, Fahnenstangen, Fahrradständer, Spielplatzeinrichtungen (das sind fest installierte Kinderspielgeräte im Freien)

– **Einfriedung baulicher Art**, das ist fest installierter Sicht- oder Zutrittsschutz aller Art, sowie Einfriedungen bestehend aus Pflanzen oder Bäumen

– Als **Grundstücksinfrastruktur** gelten alle institutionellen und materiellen Einrichtungen für Daseinsfürsorge und ökonomische Entwicklung (z. B. Wasserversorgung, Energieversorgung, Verkehrsanlagen).

Keinesfalls mitversichert sind Sachen, die gemäß den Zusatzbedingungen für Sturmversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen, Pkt. 1 dem Gebäude zugeordnet werden.

1246K – OPTISCHE SCHÄDEN GEBÄUDE

Folgende Deckungserweiterung ist mitversichert, und zwar mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

In Erweiterung von Art. 1, Pkt. 1.2 AStB sind nachweislich entstandene optische Schäden durch die direkte Einwirkung von Eiskörnern am versicherten Gebäude sowie an versicherten Gebäudebestandteilen und versicherten Sachen im Freien (Außenanlagen) mitversichert.

Die Ersatzleistung für Schäden an Fallrohren aller Art ist mit **50 %** der in der Police dokumentierten Versicherungssumme beschränkt. Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist die Wiederherstellung der beschädigten Teile.

1003A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG (AWB) (Fassung 2018)

Analog zu den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung“ Anwendung.

Besonderer Teil

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Nicht versicherte Schäden
Artikel 3	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 7	Versicherungswert
Artikel 8	Entschädigung
Artikel 9	Unterversicherung; Bruchteilversicherung
Artikel 10	Zahlung der Entschädigung; Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
Artikel 11	Sachverständigenverfahren
Artikel 12	Regress; Versicherungssumme nach dem Schadensfall
Artikel 13	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 14	Sanktionsklausel
Anhang	

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

Leitungswasser ist der Sammelbegriff für Trinkwasser und Nutzwasser, welches den Rohrleitungen zugeführt wird und nach dessen Gebrauch das Gebäude auf bestimmungsgemäßem Weg wieder verlässt.

1. Versichert sind Sachschäden, die durch die **unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser** eintreten, das aus leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadensereignis), die zur Ver- und Entsorgung des versicherten Gebäudes dienen.
Versichert sind auch Sachschäden, die als **unvermeidliche Folge** dieses Schadensereignisses eintreten.
2. Nur bei der Versicherung von Gebäuden gelten zusätzlich als Schadensereignis:
 - 2.1. Frostschäden an leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen innerhalb des versicherten Gebäudes;
 - 2.2. Bruchschäden an leitungswasserführenden Rohrleitungen.

Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses:

1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
2. Bruchschäden an leitungswasserführenden Rohrleitungen durch Korrosion, Verschleiß oder Abnützung;

3. Bruchschäden an leitungswasserführenden Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden;
4. Schäden an Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen sowie an Rohrleitungen innerhalb von angeschlossenen Einrichtungen ab dem jeweiligen Rohranschlussstück (z. B. Boilern, Thermen, Pumpen jeglicher Art etc.) unabhängig von der Schadensursache;
5. Schäden an Rohrleitung, Rinnen und Anlagen, die insbesondere an der Gebäudefassade und dem Gebäudedach angebracht sind und ausschließlich Witterungsniederschläge ableiten sollen;
6. Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem einer Fußbodenheizung;
7. Schäden an oder durch wasserführende Solaranlagen;
8. Schäden an oder durch wasserführende Klimaanlage;
9. Schäden an oder durch Sprinkleranlagen, Berieselungsanlagen und dergleichen;
10. Schäden durch Austreten von Wasser aus Schwimmbecken;
11. Schäden an unter Erdniveau befindlichen Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern;
12. Behebung von Verstopfungen jeder Art;
13. Wasserverlust, Mietverlust oder andere mittelbare Schäden;
14. Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen und dadurch verursachten Rückstau;
15. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, also auch dann nicht, wenn derartige Schäden durch Leitungswasser verursacht werden.
16. Schäden an Löschleitungen und durch aus diesen austretendes Leitungswasser;
17. Dichtungs- und Dichtheitsschäden (z. B. Muffen-Versatz);
18. Schäden durch Reinigungs- und Planschwasser;
19. Schäden durch Kondenswasser und/oder angereichertes Wasser (Sodawasser);
20. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung;
21. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 21.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 21.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 21.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 17.1. und 17.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 21.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - 21.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
22. Terrorakte
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Zu Punkt 21 gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 21.1. bis 21.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert sind die in der Police bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.
- 1.2. Fremde Sachen sind nur aufgrund eigener Vereinbarung und nur, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert. Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

2. Versicherte Kosten

- 2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadensereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.
Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- 2.2. Nur bei der Versicherung von Gebäuden sind versichert:
 - 2.2.1. **Auftaukosten**; das sind Kosten für das Auftauen von versicherten Rohren auch ohne Schadensfall;
 - 2.2.2. Suchkosten, das sind Aufwendungen zur Auffindung der Schadensstelle an den versicherten Rohren anlässlich eines ersatzpflichtigen Rohrgebrechens.
- 2.3. Nur aufgrund eigener Vereinbarung sind versichert:
 - 2.3.1. **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
 - 2.3.2. **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.3.3.
 - 2.3.3. **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
- 2.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert:
 - 2.4.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
 - 2.4.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 4

Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – nur an dem in der Police bezeichneten Versicherungsort (Risikoort) versichert. Werden sie von dort entfernt, ruht der Versicherungsschutz.
Erfolgt die Entfernung auf Dauer, so erlischt für diese Sachen der Versicherungsschutz.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen, insbesondere die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen, sorgfältig gewartet und instand gehalten werden.
2. Werden die versicherten Baulichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Hauptahn) abgesperrt zu halten.
Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten (z. B. Begehen bloß zum Gießen von Blumen, Füttern von Haustieren, Durchführen von Reparaturarbeiten etc.) genügt nicht.
Während der Heizperiode (Anfang November bis Ende März) sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.
Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z. B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) und in Betrieb gehaltene Heizanlagen müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch wirksame Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
Leitungswasserführende Rohre außerhalb des Gebäudes müssen vorschriftsmäßig und frostsicher unter der Erdoberfläche verlegt sein oder während der Frostperiode entleert werden.
3. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Schadensmeldung

- 1.1. Jeder Schaden ist unverzüglich ab Kenntnis, spätestens binnen dreier Tage, dem Versicherer zu melden. Durch die Absendung der Meldung wird die Frist gewahrt.
- 1.2. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass
 - die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern,
 - die Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten waren,
 - der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet,
 - die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.
- 1.3. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zur Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
- 1.4. Der Versicherungsnehmer muss auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadenstag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadensfall, auf seine Kosten vorlegen.
- 1.5. Alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung sind richtig und vollständig zu machen.
- 1.6. Der Versicherungsnehmer hat die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.

2. Schadensaufklärung

- 2.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 2.2. Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken, auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jede dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

3. Unterstützung bei Regress

- 3.1. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer im Zusammenhang mit allfälligen Regressen und den damit in Zusammenhang stehenden Bemühungen zu unterstützen;

insbesondere auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 7 Versicherungswert

Abweichend von Artikel 5 ABS gilt vereinbart:

1. Der Versicherungswert von **Gebäuden** ist der Neuwert.
Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten.
2. Der Versicherungswert von **Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen** ist der Neuwert.
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

Artikel 8 Entschädigung

1. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

- 1.1. Für **Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen** (gemäß Artikel 7, Punkte 1 und 2);
 - 1.1.1. wird bei **Zerstörung** der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 1.1.2. werden bei **Beschädigung** die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 - 1.1.3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses kleiner als 40 % des Neuwerts, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrags ermittelt.
 - 1.1.4. War die vom Schaden betroffene Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei bei Gebäuden der Wert des Grundstücks außer Ansatz bleibt.
Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.
Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.
- 1.2. Für **Waren und Vorräte** (gemäß Artikel 5, Punkt 3 ABS)
 - 1.2.1. wird bei Zerstörung der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 1.2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 - 1.2.3. War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.
- 1.3. Für **Datenträger etc.** (gemäß Artikel 5, Punkt 5 ABS)
werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von zwei Jahren ab dem Eintritt des Schadensereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

- 1.4. Für **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bewegliche Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden und sonstige bewegliche Sachen** (gemäß Artikel 5, Punkt 2 ABS)
 - 1.4.1. wird bei Zerstörung der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt;
 - 1.4.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 - 1.5. Für **versicherte Kosten** (Artikel 3, Punkt 2) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
 - 1.6. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses erhöht, werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.
 - 1.7. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.
 - 1.8. Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
- 2. Besondere Bestimmungen zur Entschädigung**
- 2.1. Bei **Tapeten, Malereien sowie bei Wand- und Bodenbelägen** aus textilen Materialien oder Kunststoff wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
 - 2.2. Bei der Behebung eines Bruchschadens an wasserführenden Rohrleitungen (Artikel 1, Punkt 2.2.) werden die Kosten für das Sanieren eines höchstens 2 m langen Rohrstücks einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.
 - 2.3. Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei Ermittlung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

Artikel 9

Unterversicherung; Bruchteilversicherung

1. Gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist.
2. Wird als Versicherungssumme nur ein Bruchteil der in der Polizze angeführten Vollwertsumme vereinbart (Bruchteilversicherung), gilt:
 - 2.1. die Bruchteilversicherungssumme ist die Grenze der Entschädigung;
 - 2.2. als Versicherungssumme im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) ABS gilt die der Bruchteilversicherungssumme zugrundeliegende Vollwertsumme.

Artikel 10

Zahlung der Entschädigung; Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. **Zahlung der Entschädigung**

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

 - 1.1. Bei **Gebäuden**
 - 1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwerts, höchstens jedoch des Verkehrswertes;
 - 1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens, höchstens jedoch des Verkehrswertschadens.
 - 1.2. Bei **Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen**
 - 1.2.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Zeitwerts;
 - 1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.

- 1.3. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert. Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.
 - 1.4. Hinsichtlich der Fälligkeit der Entschädigung gilt § 11 VersVG nach Maßgabe des Artikels 11 ABS in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
 - 1.5. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.
- 2. Wiederherstellung, Wiederbeschaffung**
- Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1 übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 2.1. Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird. Sachen, die vor dem Eintritt des Schadensereignisses bereits hergestellt, angeschafft oder bestellt waren, oder sich in Herstellung befanden, gelten nicht als wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.
 - 2.2. Die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.
 - 2.3. Die wiederhergestellten bzw. wiederbeschafften Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck.
 - 2.4. Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb von drei Jahren ab dem Eintritt des Schadensereignisses.
 - 2.5. Der über die Zahlung gemäß Punkt 1 hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab zwei Wochen nach dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung versicherter Sachen gemäß den Punkten 2.1. bis 2.4. gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat und die Fälligkeit gemäß § 11 VersVG eingetreten ist.
 - 2.6. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
 - 2.7. Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.

Artikel 11 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen erfolgen.

Artikel 12 Regress; Versicherungssumme nach dem Schadensfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.
Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter oder Wohnungseigentümer des versicherten Wohngebäudes oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters oder Wohnungseigentümers richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter oder Wohnungseigentümer die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadensfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Artikel 13

Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat. Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
2. Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
3. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
4. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

Artikel 14

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die

Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11.

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 61.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 67.

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

**1253K – ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG VON
INDUSTRIELLEN, GEWERBLICHEN UND SONSTIGEN BETRIEBEN
(ZB W-IG 2018)**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Versicherte Sachen
 - 1.1. Gebäude
 - 1.2. Betriebseinrichtungen
 - 1.3. Waren und Vorräte
 - 1.4. Sonstige Sachen
- 2. Sonstige Bestimmungen
 - 2.1. Maschinenfundamente
 - 2.2. Führung
 - 2.3. Prozessführung

1. Versicherte Sachen

Wenn in der Polizze die versicherten Sachen durch Inbegriffe bezeichnet werden, gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, die folgenden Zuordnungen:

- 1.1. **Gebäude** sind mit allen Baubestandteilen über und unter Erdniveau versichert.
 - 1.1.1. Als Gebäude gelten:
 - alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind;
In diese Gebäude-Definition fallen z. B. auch Flugdächer und dergleichen.
Nicht in diese Gebäude-Definition fallen z. B. Wohnwagen, Bauhütten (insbesondere zerlegbare), Zelte, Traglufthallen und dgl.
 - 1.1.2. ferner die folgenden Bauwerke:
 - Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte und ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden nach Pkt. 1.1.1. zu gelten haben;
 - Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter aller Art, die wegen ihres baulichen Zusammenhangs mit einem Gebäude nach Pkt. 1.1.1. zu gelten haben und insbesondere auch in Mauerwerk, Beton oder der sonstigen Bauweise des Gebäudes ausgeführt sind, oder ohne baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude nach Pkt. 1.1.1. in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
 - Schornsteine, auch freistehende, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
 - Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Kabel und sonstige Installationen sowie unterirdische Verbindungsgänge, soweit sich diese Bauwerke außerhalb von Gebäuden befinden und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
 - Bauwerke, die überwiegend bautechnisch ausgeführt sind
 - Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind.
 - 1.1.3. Einfriedungen aller Art
 - 1.1.4. Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller für die Herstellung und den Bestand des Gebäudes eingefügter Baubestandteile.
Dazu gehören insbesondere auch:
 - Blitzschutzanlagen für das Gebäude;
 - Fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen, auch andere feste Einbauten, nicht jedoch versetzbare, sowie Einbaumöbel;
 - Fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfließungen;
 - Fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
 - Mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte;
 - Mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen;
 - Elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;
 - Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen;

- Festmontierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten;
 - Gruben, Fußbodenkanäle, Installationsgänge und -schächte u. dgl., sofern sie sich innerhalb des Gebäudes befinden oder in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
 - Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen
 - Gemauerte Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan u. dgl., sowie gemauerte Senkgruben, soweit sie einen konstruktiven Bestandteil der Gebäude bilden.
- Ferner gehören dazu:
- Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden.

1.2. **Betriebseinrichtungen**

1.2.1. Hierzu gehören alle am Versicherungsort in Gebäuden befindlichen, dem Betrieb dienende Einrichtungen ober- oder unterhalb des Erdniveaus.

Dazu gehören insbesondere:

- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen.

Dazu gehören auch:

Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen, Gas- und Elektroinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, sowie Beleuchtungsanlagen.

- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger – Pkt. 1.4.2.);
- Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;
- Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Absauganlagen und Wasserleitungsinstitutionen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör;
- Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger, nicht jedoch soweit sie Fahrzeuge mit behördlicher Zulassung sind (Pkt. 1.4.1.). Feuerwehreinsatzfahrzeuge auch mit behördlicher Zulassung;
- Einrichtungen, Anlagen, Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art; auch wiederverwendbare Verpackungsmittel, Paletten, Container sowie Einrichtungen von Hochregallagern;
- Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör;
- Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter, Schornsteine, Rauchfänge, Kanäle, Schächte, soweit diese der Produktion dienen und nicht unter Gebäude fallen;
- Versetzbare Zwischenwände;
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
- Betriebsmedien in den Produktionsanlagen einschließlich Katalysatoren;
- Handmaschinen und Geräte aller Art;
- Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht als Reproduktionshilfsmittel anzusehen sind (Pkt. 1.4.3.);
- Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher; Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art;
- Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasträumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien und dergleichen;
- Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen;
- Firmenschilder und Werbeanlagen, Werbe- und Dekorationsmittel;
- Außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte Betriebseinrichtungen; Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Fahrzeuge.

1.3. **Waren und Vorräte**

Hiezu gehören sämtliche am Versicherungsort in Gebäuden befindlichen Waren und Vorräte.

Dazu zählen Rohstoffe, in Arbeit befindliche, halbfertige und fertige Erzeugnisse, fertigbezogene Teile, Handelswaren aller Art, verwertbare Abfälle, Werbeschriften und Prospekte, Betriebs- und Hilfsstoffe aller Art, Lösungsmittel, Schmiermittel, Heiz- und Brennstoffe, technische Gase, Baustoffe, Lebens- und Genussmittel, nicht wiederverwendbare Verpackungsmittel aller Art sowie Edelmetalle und Edelsteine zu Produktionszwecken.

1.4. **Sonstige Sachen**

Hiezu gehören folgende am Versicherungsort in Gebäuden befindliche und dem Betrieb dienende sonstige Sachen:

- 1.4.1. Fahrzeuge
Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung (ausgenommen Feuerwehreinsatzfahrzeuge – Pkt. 1.2.1.);
- 1.4.2. Datenträger aller Art einschließlich der darauf befindlichen Programme und Daten.
Das sind z. B. Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetspeicher, Mikrofilme und dergleichen;
- 1.4.3. Reproduktionshilfsmittel
Hiezu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen:
Das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Design, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich, und diese Form (Muster, Design, Schrift, sonstige Information) wird auf das Produkt übertragen, wobei im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produkts das Reproduktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss.
Das sind z. B. Gussmodelle, Web- und Jacquardkarten, Schablonen aller Art, Guss-, Spritzguss-, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen, Matrizen, Klischees, Druckplatten und -walzen und dergleichen;
- 1.4.4. Geld und Geldeswerte
Hiezu gehören: Geld und Geldeswerte aller Art, Sparbücher mit/ohne Lösungswort, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere;
- 1.4.5. Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten
Darunter fallen nicht Geld und Geldeswerte, Schmuck, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.
- 2. Sonstige Bestimmungen**
- 2.1. Maschinenfundamente**
Sofern die Maschinenfundamente von der Versicherung nicht ausgeschlossen sind, ist das zu einer von einem Schadensereignis betroffenen Maschine gehörige Fundament gegen den Schaden versichert, der dadurch entsteht, dass das Fundament – gleichgültig, ob es beschädigt oder zerstört ist oder nicht – sich aus technischen Gründen als ganz oder teilweise unverwendbar für die Wiederherstellung oder Erneuerung der Maschine erweist.
- 2.2. Führung**
Der führende Versicherer oder seine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.
- 2.3. Prozessführung**
Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:
- 2.3.1.** Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.
- 2.3.2.** Die an der Versicherung beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den beteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
- 2.3.3.** Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines beteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Pkts. 2.3.2. keine Anwendung.

3033K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSER-INHALTSVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Polizze angeführten Sachen und dazugehörigen Versicherungssummen versichert. Die in der Polizze ausgewiesene Gesamtversicherungssumme(n) für Einrichtung und Waren gilt hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels 8 – Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung der ABS als eine Post.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für Leitungswasserversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen, Punkt 1. Die versicherten Sachen sind eigenes und fremdes Gut.

Sofern bei einer Erweiterung zur Leitungswasserversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallenden Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, und dergleichen).

Fremde Einlagerungen:

Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn fremde Einlagerungen anderer Art, als zu betrieblichen Zwecken dienlich, vorgenommen werden, sofern kein anderer Versicherungsschutz besteht. Ist damit eine Gefahrenerhöhung verbunden, ist diese anzeigespflichtig.

Besteht für den in der Polizze angeführten Betrieb bei einem anderem Unternehmen eine Versicherung derselben Sache (Adaptierungen, Waren etc.) gegen dieselbe Gefahr und/oder gegen vereinbarte Zusatzdeckungen (z. B. Aufräumkosten, Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall etc.), ist Subsidiarität vereinbart, und es geht daher dieser andere Vertrag im Leistungsfall voran.

VERSICHERTE GEFAHREN

Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadensereignis), die zur Ver- und Entsorgung des versicherten Gebäudes dienen.

Besondere Bedingung:

Sofern sich die versicherten Waren und Vorräte unter dem Straßenniveau befinden sind sie nur mitversichert, sofern sie mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden.

In Ergänzung der Allgemeinen Leitungswasser-Bedingungen (AWB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Einrichtungen und Waren mitversichert:

Sachen der Dienstnehmer

Sachen der Geschäfts-(Betriebs-)Inhaber und der Dienstnehmer einschließlich Fahrräder (auch Elektrofahrräder und E-Scooter) und Mopeds sind zum Neuwert mitversichert. Ausgeschlossen sind jedoch Geld- und Geldeswerte, Sammlungen, Gold-, Silber- und Schmucksachen, jede Art von Unterhaltungselektronik, Smartphones und Tablets, Kraftfahrzeuge sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

Kosten des Aufgebotsverfahrens

Mitversichert sind die Kosten des Aufgebotsverfahrens im Inland im Falle der Vernichtung von Einlagebüchern mit Klauseln und Wertpapieren durch ein versichertes Schadensereignis.

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Waren

bis zu deren vollständigen Bezahlung sind mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

Kosten durch Wasserverlust

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 13 AWB sind Kosten durch Wassermehrverbrauch (inkl. Abwassergebühren) nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden mitversichert, wobei der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten zwölf Monate als Basis dient. Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien (ausgenommen in Tierhandlungen)
In Erweiterung von Artikel 1 AWB sind auch Schäden an versicherten Sachen durch das Austreten von Wasser aus Aquarien mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Austritt von Flüssigkeiten aller Art aus Anlagen.
In Erweiterung von Artikel 1 der AWB sind auch Schäden durch das Austreten von Flüssigkeiten aller Art aus Klimaanlage, Solaranlagen und Fußbodenheizungen mitversichert.
Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Leitungswasserversicherung

Bei Leitungswasserschäden gemäß Artikel 1 AWB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).
Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.

1248K – SPRINKLERANLAGE

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 9 AWB sind Schäden am versicherten Inhalt durch austretendes Leitungswasser infolge fehlerhaften Auslösens der Sprinkleranlage oder durch Bruch im Rohrsystem der Anlage mitversichert.

1249K – NEBENKOSTEN LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG

Nebenkosten

Im Sinne des Artikels 3, Punkt 2.3 AWB sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten insgesamt **mit der in der Polizze dokumentierten Summe** mitversichert, und diese gilt zusätzlich zur der Gesamtversicherungssumme.

Weiters sind im Rahmen dieser Summe auch mitversichert:

Isolierkosten, das sind die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadensereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden. Sie sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.

Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) in der zum Schadenstag letztgültigen Fassung und/oder von

kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, mitversichert.

Unter „Behandlung“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe, Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen und/oder kontaminiertes Erdreich im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, in der zum Schadenstag letztgültigen Fassung zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreichs müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.

Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes in der letztgültigen Fassung und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, in der letztgültigen Fassung, geboten ist.

Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung – für eine Höchstdauer von sechs Monaten – übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.

Hinsichtlich der Mehrkosten aus der Behandlung von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadensfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

1250K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR LEITUNGSWASSER-INHALTSVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Polizza dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Geld- und Geldeswerte

Geld- und Geldeswerte sind in den Versicherungsräumlichkeiten in allen Behältnissen (Kassen, versperrte Möbelstücke) im Rahmen der Leitungswasserversicherung mitversichert. Zusätzlich sind Geld- und Geldeswerte auch in unversperrten und offenen Registrierkassen sowie in nicht versperrten Möbelstücken gedeckt.

Wiederherstellungskosten von Akten, Plänen, Geschäftsunterlagen, Datenträgern und den darauf befindlichen Daten (exkl. Software) sowie

Wiederherstellungskosten von Reproduktionshilfsmitteln (Modellen, Formen u. dgl.).

Ergänzend zu Art. 3, Pkt. 3 AWB sind Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Datenträgern (Geschäftsbüchern, Akten, Plänen usw.) und Reproduktionshilfsmitteln, soweit diese nötig sind und binnen fünf Jahren nach Eintritt des Schadensfalles erfolgen, mitversichert (andernfalls ist der Ersatzwert der Materialwert).

Außenversicherung

Kaufmännische und technische Einrichtung, Modelle, Waren und Vorräte sind außerhalb der Betriebsgrundstücke in Gebäuden und bei gleichgelagerten Risikoverhältnissen, wo immer innerhalb Österreichs befindlich (ausgenommen Ausstellungen und Messen sowie auf Baustellen und Lagerplätzen) mitversichert.

Ausstellungs- und Messeversicherung

Kaufmännische und technische Einrichtung, sowie Waren und Vorräte, im Rahmen von Ausstellungen und Messen innerhalb Österreichs, dem EU-Raum sowie der Schweiz und Liechtenstein im polizzen- und bedingungsmaßige Umfang.

Sachen im Freien und in Zelten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den Verbleib einer Einrichtung bzw. Waren außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten genaue Aufzeichnungen zu führen z. B. Risikoort, Zeitraum der jeweiligen Ausstellung, Wert der versicherten Sachen.

1252K – SCHÄDEN AN ZU- UND ABLEITUNGSROHREN IN GEMIETETEN RÄUMLICHKEITEN

Folgende Deckungserweiterung ist mitversichert, und zwar mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Mitversicherung von Korrosion, Verstopfung und Dichtungsschäden

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 2 AWB sind **Bruchschäden** an den versicherten Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert (auch gegen Schäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung).

In Abänderung von Art. 8, Pkt. 2.2 AWB beträgt der Rohrsersatz max. 6 m.
Reine Schäden am Rohrsystem sind nicht versichert.

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 4 AWB sind auch Schäden an den an die Leitungen angeschlossen Einrichtungen oder Armaturen mitversichert, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrbruchs notwendig ist.

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 12 AWB sind die Kosten für die Behebung von **Verstopfungen** der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

In Abänderung von Art. 2, Pkt. 17 AWB sind die Kosten für die Behebung von **Dichtungsschäden** (auch Dichtheitsschäden) an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

Diese Erweiterungen gelten nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere der Gebäude-Leitungswasserversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

3034K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE LEITUNGSWASSER- GEBÄUDEVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE SACHEN, VERSICHERUNGSSUMMEN

Es sind die in der Police angeführten Sachen und dazugehörigen Versicherungssummen versichert.

Die Zuordnung der jeweiligen Positionen erfolgt gemäß den Zusatzbedingungen für Leitungswasserversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen, Punkt 1.

Sofern bei einer Erweiterung zur Leitungswasserversicherung ein Sublimit auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist, ist dieses Sublimit die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und

Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, und dergleichen).

VERSICHERTE GEFAHREN

Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt (Schadensereignis), die zur Ver- und Entsorgung des versicherten Gebäudes dienen.

In Ergänzung der Allgemeinen Leitungswasser-Bedingungen (AWB) sind obligatorisch im Rahmen der Gesamtversicherungssumme für Gebäude mitversichert:

Mitversicherung von Korrosion, Verstopfung und Dichtungsschäden

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 2 AWB sind Bruchschäden an den versicherten Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache versichert (auch gegen Schäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung).

In Abänderung von Artikel 8, Punkt 2.2 AWB beträgt der Rohrsatz max. 10 m.
Reine Schäden am Rohrsystem sind nicht versichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 4 AWB sind auch Schäden an den an die Leitungen angeschlossen Einrichtungen oder Armaturen mitversichert, soweit deren Erneuerung oder Reparatur im Zuge der Behebung eines versicherten Rohrbruchs notwendig ist.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 12 AWB sind die Kosten für die Behebung von Verstopfungen der Ableitungsrohre innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 17 AWB sind die Kosten für die Behebung von Dichtungsschäden (auch Dichtheitsschäden) an Zu- und Ableitungsrohren, nicht jedoch an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, innerhalb des versicherten Gebäudes mitversichert.

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1 AWB ist auch der Wasseraustritt aus Mischwasserkanälen sowie von Gainzen im Gebäude mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3 AWB sind Schäden an Zu- und Ableitungsrohren (auch Mischwasserkanäle) außerhalb des Gebäudes auf dem in der Police bezeichneten Grundstück mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3 AWB sind Schäden an Zuleitungsrohren außerhalb des versicherten Grundstücks mitversichert.

Ingenieur- und Architektengebühren

Bei der Festlegung der Versicherungssumme für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung sind Architekten- bzw. Ingenieurgebühren für Konstruktions- und Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

Der Versicherer ersetzt daher diese Gebühren und Kosten, wenn diese für den Wiederaufbau bzw. die Wiederbeschaffung und Wiederherstellung der versicherten Sachen notwendig sind und auch tatsächlich entstehen.

Radioaktive Isotope

Mitversichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen entstanden sind.

Kosten durch Wasserverlust

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 13 AWB sind Kosten durch Wassermehrverbrauch (inkl. Abwassergebühren) nach einem ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden mitversichert, wobei der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten zwölf Monate als Basis dient. Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien (ausgenommen in Tierhandlungen)

In Erweiterung von Artikel 1 AWB sind auch Schäden an versicherten Gebäudebestandteilen durch das Austreten von Wasser aus Aquarien mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Austritt von Flüssigkeiten aller Art aus Anlagen.

In Erweiterung von Artikel 1 AWB sind auch Schäden durch das Austreten von Flüssigkeiten aller Art aus Klimaanlage, Solaranlagen und Fußbodenheizungen mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit EUR 5.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schadenssuchkosten

In Erweiterung des Artikels 3, Punkt 2 AWB ersetzt der Versicherer Schadenssuchkosten, auch ohne Vorliegen eines Rohrgebrechens.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 2.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Muffenversatz – Lösen von Rohrverbindungen

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 17 AWB gilt als Rohrbruch auch das Lösen von Rohrverbindungen (Muffenversatz).

Die Ersatzleistung der Kosten für die Reparatur ist mit EUR 1.500,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Fliesenklause

Es sind die Kosten für nicht beschädigte Verfließungen, Malereien, Verputz oder Tapeten innerhalb eines Raums nach einem versicherten Leitungswasserschaden mitversichert, sofern eine Teilinstandsetzung aus optischen Gründen nicht zumutbar ist.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 2.500,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Leitungswasserversicherung

Bei Leitungswasserschäden gemäß Artikel 1 AWB verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) durch den Versicherungsnehmer oder seine im Betrieb Beschäftigten auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Gebäudeversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstige Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften oder Obliegenheiten sowie der Vornahme oder Duldung von Gefahrenerhöhungen.

1326K – MITVERSICHERUNG EINER SPRINKLERANLAGE

Abweichend von Artikel 2, Punkt 9 AWB, sind im Rahmen der beantragten

Gebäudeversicherungssumme Schäden durch bestimmungswidrigen Austritt von Leitungswasser aus einer Sprinkleranlage oder Berieselungsanlagen und dergleichen mitversichert.

1327K – MITVERSICHERUNG EINES SCHWIMMBECKENS IM KELLER

Abweichend von Artikel 2, Punkt 10 AWB, sind im Rahmen der beantragten

Gebäudeversicherungssumme Schäden durch Austritt von Leitungswasser aus Schwimmbecken im Keller des versicherten Gebäudes mitversichert.

1328K – MITVERSICHERUNG EINES SCHWIMMBECKENS IM ERDGESCHOSS

Abweichend von Artikel 2, Punkt 10 der AWB, sind im Rahmen der beantragten Gebäudeversicherungssumme Schäden durch Austritt von Leitungswasser aus Schwimmbecken im Erdgeschoß des versicherten Gebäudes mitversichert.

1329K – MITVERSICHERUNG VON WASSERFÜHRENDEN ANLAGEN

Im Rahmen der beantragten Gebäudeversicherungssumme sind Schäden an und durch Austritt von Leitungswasser aus

- wasserführenden Solaranlagen (abweichend von Artikel 2, Punkt 7 der AWB);
 - wasserführenden Klimaanlage (abweichend von Artikel 2, Punkt 8 der AWB);
 - Fußbodenheizungen (abweichend von Artikel 2, Punkt 6 der AWB);
- mitversichert.

Für Fußbodenheizungen gilt zusätzlich folgendes:

Die Bruchschäden am Rohrsystem sind mitversichert, der Kostenersatz ist abweichend von Artikel 8, Punkt 2 AWB auf eine Heizungsschleife erweitert.

Für wasserführende Solaranlagen und wasserführende Klimaanlage gilt zusätzlich folgendes:

Die Bruchschäden am Rohrsystem außerhalb der Anlage ab Anschlussflansch sind mitversichert. In Abänderung von Artikel 8, Punkt 2.2 AWB beträgt der Rohrsersatz max. 10 m.

1254K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR LEITUNGSWASSER-GEBÄUDEVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Neuwertentschädigung von Malerei und Tapeten

In Abänderung von Art. 8, Pkt. 2.1 AWB wird bei Schäden an Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff die Differenz zwischen Zeitwert und Neuwert ersetzt.

1255K – ERWEITERUNG DES ROHRERSATZES

Abweichend von Art. 8, Pkt. 2.2 AWB sowie der „Besonderen Bedingungen für die Leitungswasser-Gebäudeversicherung – Grunddeckung“ werden bei der Behebung eines Bruchschadens an wasserführenden Rohrleitungen die Kosten für das Sanieren eines höchstens **20 m** langen Rohrstücks einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten ersetzt.

1256K – MITVERSICHERUNG VON VERSTOPFUNGSSCHÄDEN DER ABLEITUNGSRÖHRE außerhalb des Gebäudes am Grundstück

Die Kosten für die Behebung von Verstopfungen der Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes auf dem Grundstück sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

1325K – MITVERSICHERUNG VON ABLEITUNGSROHREN AUSSERHALB DES GRUNDSTÜCKS

Folgende Deckungserweiterung ist mitversichert, und zwar mit der in der Polizze dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3 AWB sind Schäden an Ableitungsrohren (auch Mischwasserkanäle) außerhalb des versicherten Grundstücks bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalnetz mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

1004A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GLASVERSICHERUNG (ABG) (Fassung 2018)

Analog zu den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung“ (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Nicht versicherte Schäden
Artikel 3	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 7	Versicherungswert
Artikel 8	Entschädigung
Artikel 9	Unterversicherung
Artikel 10	Regress; Versicherungssumme nach dem Schadensfall
Artikel 11	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 12	Sanktionsklausel
Anhang	

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind die am versicherten Glas (Artikel 3) durch Bruch entstandenen Schäden.

Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert:

1. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrämmen oder Absplittern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelags, bestehen;
2. Schäden an Fassungen und Umrahmungen;
3. Folgeschäden: Als Folgeschäden bezeichnet man Schäden, die indirekt und in Folge anderer Schäden entstehen;
4. Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, Luftfahrtgeräten und Flugmodellen, deren Teilen oder Ladung;
5. Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen;
6. Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen; Schäden durch Reinigungsarbeiten sind versichert;
7. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 7.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
 - 7.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
 - 7.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 7.1. und 7.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
 - 7.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
 - 7.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
8. **Terror-Ausschluss**

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

Zu Punkt 7 gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, dass der Schaden mit den in den Punkten 7.1. bis 7.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Artikel 3

Versicherte Sachen und Kosten

1. **Versicherte Sachen**

Versichert sind die in der Polizza bezeichneten Glasscheiben, Kunststoff- und Sonderverglasungen.

Bei Pauschalversicherungen sind die in der Polizza beschriebenen Glasscheiben und Kunststoffverglasungen der bezeichneten Gebäude, Lokalitäten oder Geschäftsräumlichkeiten versichert.
2. **Versicherte Kosten**

Nur aufgrund eigener Vereinbarung sind versichert:

 - 2.1. **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für die De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen, u. dgl.
 - 2.2. **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
 - 2.3. Kosten für **Notverglasungen, Notverschalungen und Überstundenzuschläge**.
 - 2.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert:

Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.

Artikel 4

Örtliche Geltung der Versicherung

Die versicherten Gläser sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – nur an dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort (Risikoort) versichert.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, die Umrahmungen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.

Artikel 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Schadensmeldung

- 1.1. Jeder Schaden ist unverzüglich ab Kenntnis, spätestens binnen dreier Tage, dem Versicherer zu melden. Durch die Absendung der Meldung wird die Frist gewahrt.
- 1.2. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass
 - die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern,
 - die Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten waren,
 - der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet,
 - die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.
- 1.3. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zur Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
- 1.4. Der Versicherungsnehmer muss auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadenstag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadensfall, auf seine Kosten vorlegen.
- 1.5. Alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung sind richtig und vollständig zu machen.
- 1.6. Der Versicherungsnehmer hat die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.

2. Schadensaufklärung

- 2.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 2.2. Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken, auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jede dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 2.3. Wurde der Schaden durch einen Dritten verursacht, sind nach Möglichkeit der Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekannt zu geben.

3. Unterstützung bei Regress

- 3.1 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer im Zusammenhang mit allfälligen Regressen und den damit in Zusammenhang stehenden Bemühungen zu unterstützen; insbesondere auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 7

Versicherungswert

Als Versicherungswert der versicherten Sachen gelten die ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung einschließlich Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste. Nicht zum Versicherungswert gehören die Kosten gemäß Artikel 3.2.

Artikel 8

Entschädigung

1. Ersetzt werden die ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung für das vom Schaden betroffene versicherte Glas einschließlich der Kosten für das Herauslösen und Aufräumen der Bruchreste (Reparaturkosten).
2. War ein versichertes Glas vor dem Bruch bereits dauernd entwertet, wird kein Ersatz geleistet. Ein versichertes Glas ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es allgemein oder für seinen Verwendungszweck nicht mehr geeignet ist.

Artikel 9

Unterversicherung

Gemäß Artikel 8 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist.

Artikel 10

Regress; Versicherungssumme nach dem Schadensfall

1. Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Wohnungsmieter oder Wohnungseigentümer des versicherten Wohngebäudes oder einen Hausangestellten des Wohnungsmieters oder Wohnungseigentümers richtet, verzichtet der Versicherer auf seinen Regressanspruch, soweit der Mieter oder Wohnungseigentümer die Prämie für das versicherte Wohngebäude zum Zeitpunkt des Schadensfalles ganz oder teilweise getragen und der Regresspflichtige den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des § 61 VersVG herbeigeführt hat.
2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Versicherungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Artikel 11

Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.

Inbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.

2. Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
3. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
4. Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

Artikel 12 **Sanktionsklausel**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die

Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 61.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 67.

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

1223K – AUSSCHLUSS DER VERGLASUNG VON VERMIETETEN RÄUMLICHKEITEN IN DER GLASVERSICHERUNG

Die gesamte Verglasung von vermieteten Räumlichkeiten (Gebäude und Inhalt) ist vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.

3036K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GLAS INHALTSVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE GEFAHREN

Versichert sind Bruchschäden an sämtlichen zum Betrieb gehörenden Glastafeln ohne m²-Begrenzung einschließlich der Innenverglasung in den Betriebsräumlichkeiten sowie Außenverglasung wie Firmenschilder, Steckschilder, Schilderverglasungen aus Glas, Profilitglas am Versicherungsgrundstück.

Mitversichert sind:

- Schäden durch Gewalttätigkeiten bei einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, nicht jedoch bei Aufruhr oder Aufstand;
- Kunststoff, sofern dieser als Ersatzwerkstoff für normale Verglasung dient;
- Versicherte Kosten gemäß Artikel 3, Punkt 2.1 und 2.3 ABG.

Nicht versichert sind:

- Verglasungen an Geräten und Maschinen sowie an Waren und Vorräten;
- Waren und Vorräte aus Glas;
- Neonanlagen;
- Treib- und Gewächshäuser;
- Glasverkachelungen;
- Gebäudeverglasungen, die nicht zum Betrieb gehören;
- Fassadenverkleidungen.

Der Prämienberechnung wurde die Versicherungssumme für den gesamten Inhalt (kaufmännische und technische Einrichtung sowie Waren und Vorräte) zugrunde gelegt. Ist am Schadenstag die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Basis niedriger als der tatsächliche Wert des gesamten Inhalts, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Basis zur tatsächlichen Einrichtungssumme.

1341K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR GLAS-INHALTSVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Entsorgungskosten für Bruchreste

Mitversichert sind die Entsorgungskosten gemäß Artikel 3, Punkt 2.2. ABG.

Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die auf Grund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung der versicherten Sachen in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Sachen der gleiche bleibt, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Schäden vor dem Einsetzen, beim Einsetzen und bei Reparaturarbeiten

Abweichend von Artikel 2, Punkt 5 und 6 ABG sind mitversichert:

Schäden, die vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten an den Gläsern bzw. an deren Fassungen und Umrahmung entstehen.

Malereien und Folien auf Schaufenstern

Die Ersatzleistung für auf Glastafeln aufgebrachte Werbeträger wie Aufkleber, Folien, Malereien u. dgl., erfolgt nur im Zusammenhang mit einem versicherten Schadensereignis.

Verglasung von Vitrinen und Automaten

Mitversichert sind die Verglasungen von Vitrinen (auch Kühlvitrinen) und Automaten in den Versicherungsräumlichkeiten und auch außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten aber innerhalb Österreichs.

Glasbruch Folgeschäden

Sämtliche Schäden an der kaufmännisch-technischen Betriebseinrichtung, Waren, Gebäudebestandteilen oder sonstigen Sachen, die sich als Folgeschaden eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens ergeben, sind mitversichert.

Mitversichert sind auch

- Blei-, Messing- und Kunstverglasung
 - Glasdächer und Lichtkuppeln
 - Verglasung von am Gebäude montierten Solar- und Photovoltaikanlagen
- welche durch oder im Auftrag vom Versicherungsnehmer angebracht wurden, sofern aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) keine Entschädigung verlangt werden kann.

1342K – SCHÄDEN AN GEBÄUDEVERGLASUNGEN AUSSERHALB DER GEMIETETEN RÄUMLICHKEITEN

Mitversichert sind auch

Gebäudeverglasungen außerhalb der gemieteten Räumlichkeiten am Grundstück, welche durch oder im Auftrag vom Versicherungsnehmer angebracht wurden, sofern aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) keine Entschädigung verlangt werden kann.

3037K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE GLAS-GEBÄUDEVERSICHERUNG – GRUNDDECKUNG

VERSICHERTE GEFAHREN

Versichert sind Bruchschäden an sämtlichen zum Gebäude gehörenden Glastafeln ohne m²-Begrenzung sowie Außenverglasung wie Firmenschilder, Steckschilder, Schilderverglasungen aus Glas, Profilitglas am Versicherungsgrundstück.

Mitversichert sind:

- Schäden durch Gewalttätigkeiten bei einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung, nicht jedoch bei Aufruhr oder Aufstand;
- Kunststoff, sofern dieser als Ersatzwerkstoff für normale Verglasung dient;
- Versicherte Kosten gemäß Artikel 3, Punkt 2.1 und 2.3 ABG;
- Glasdächer und Lichtkuppeln (auch aus Kunststoff) und Wintergärten bis EUR 5.000,-;
- Blei-, Messing- und Kunstverglasung bis EUR 5.000,-;
- Verglasung von Solar- und Photovoltaikanlagen am Gebäude montiert bis EUR 5.000,-, welche durch oder im Auftrag vom Versicherungsnehmer angebracht wurden, sofern aus einer anderen Versicherung (insbesondere Inhaltsversicherung) keine Entschädigung verlangt werden kann.

Nicht versichert sind:

- die gesamte Innenverglasung;
- Neonanlagen;
- Treib- und Gewächshäuser;
- Glasverkachelungen;
- Fassadenverkleidungen.

Der Prämienberechnung wurde der Neubauwert der Gebäude zugrunde gelegt. Ist am Schadenstag die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Basis niedriger als der tatsächliche Wert des Gebäudes, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Basis zum tatsächlichen Wert des Gebäudes.

1343K – DECKUNGSERWEITERUNGEN ZUR GLAS-GEBÄUDEVERSICHERUNG

Folgende Deckungserweiterungen sind mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Police dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

Entsorgungskosten für Bruchreste

Mitversichert sind die Entsorgungskosten gemäß Artikel 3, Punkt 2.2. ABG.

Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die auf Grund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung der versicherten Sachen in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen, die sich nicht auf vom Schaden betroffene und beschädigte Teile der versicherten Sachen beziehen, werden nicht ersetzt.

Der Versicherer ersetzt diese Mehrkosten, sofern der Verwendungszweck der betroffenen Sachen der gleiche bleibt, bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Schäden vor dem Einsetzen, beim Einsetzen und bei Reparaturarbeiten

Abweichend von Artikel 2, Punkt 5 und 6 ABG sind mitversichert:

Schäden, die vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen, beim Einsetzen, beim Herausnehmen, beim Transport oder bei Reparaturarbeiten an den Gläsern bzw. an deren Fassungen und Umrahmung entstehen.

Malereien und Folien auf Schaufenstern

Die Ersatzleistung für auf Glastafeln aufgebrachte Werbeträger wie Aufkleber, Folien, Malereien u. dgl., erfolgt nur im Zusammenhang mit einem versicherten Schadensereignis.

Glasbruch Folgeschäden

Sämtliche Schäden an Gebäudebestandteilen, die sich als Folgeschaden eines ersatzpflichtigen Glasbruchschadens ergeben, sind mitversichert.

Kosten für Gerüste

Mitversichert sind die Kosten für Gerüste, die zur Behebung des Schadens erforderlich sind.

1010A – ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHVB 2005 UND EHVB 2005 IN DER VERSION 2012) (FASSUNG 2018)

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf in gleicher Weise auf alle Geschlechter.

Die „Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (AHVB) finden insoweit Anwendung, als in den „Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (EHVB) keine Sonderregelungen getroffen werden. Bei den im Bedingungstext vorhandenen Hinweisen auf Bedingungsstellen heißt es unter Weglassen der Jahreszahl einfach AHVB oder EHVB. Die zitierten Bestimmungen des VersVG sind im Anhang abgedruckt.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB)

- Artikel 1 Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?
- Artikel 2 Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?
- Artikel 3 Wo gilt die Versicherung (örtlicher Geltungsbereich)?
- Artikel 4 Wann gilt die Versicherung (zeitlicher Geltungsbereich)?
- Artikel 5 Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?
- Artikel 6 Wie ist der Versicherungsschutz bei Sachschäden durch Umweltstörung geregelt?
- Artikel 7 Was ist nicht versichert (Risikoausschlüsse)?
- Artikel 8 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)?
Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?
- Artikel 9 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
- Artikel 10 Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)?
- Artikel 11 Was gilt als Versicherungsperiode; wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz? In welchen Fällen kommt es zur Prämienabrechnung?
- Artikel 12 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?
- Artikel 13 Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)?
- Artikel 14 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
- Artikel 15 Sanktionsklausel

Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB)

Abschnitt A: Allgemeine Regelungen für alle Betriebsrisiken

1. Erweiterung des Versicherungsschutzes
2. Produkthaftpflichtrisiko
3. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften
4. Betriebsübernahme

Abschnitt B: Ergänzende Regelungen für spezielle Betriebs- und Nichtbetriebsrisiken

1. Deckung reiner Vermögensschäden
2. Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze
3. Baugewerbe und ähnliche Gewerbe
4. Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten und ähnliche Betriebe
5. Rauchfangkehrer
6. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
7. Fremdenbeherbergung
8. Badeanstalten
9. Ärzte, Dentisten, Tierärzte (Tierkliniken)
10. Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Sanatorien, Genesungsheime, Altersheime u. dgl.
11. Haus- und Grundbesitz
12. Tierhaltung
13. Wasserfahrzeuge
14. Vereine
15. Feuer- und Wasserwehren
16. Privathaftpflicht
17. Erweiterte Privathaftpflicht
18. Erziehungswesen
19. Spezialschulen

- 20. Speziallehrer
 - 21. Politische Gemeinden
 - 22. Kirchen, Kultusgemeinden
- Anhang

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB)

Artikel 1

Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?

- 1. Versicherungsfall
 - 1.1 Versicherungsfall ist ein Schadensereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen (Punkt 2.) erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 1.2 Serienschaden
Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadensereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadensereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
- 2. Versicherungsschutz
 - 2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 2.1.1 die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz „Schadensersatzverpflichtungen“ genannt);
 - 2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadensersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 5, Punkt 5.
 - 2.2 Schadensersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine in den „Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung“ (EHVB) vorgesehene besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
 - 2.3 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen; Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.
Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.

Artikel 2

Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?

- 1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.
- 2. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mit eingeschriebenem Brief den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung (örtlicher Geltungsbereich)?

- 1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Versicherungsfälle. Nicht versichert sind Schadensersatzansprüche aus Schäden, die nach US-Amerikanischem,

Kanadischem oder Australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer – klagsweise geltend gemacht werden.

2. Schadensersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist.

Artikel 4

Wann gilt die Versicherung (Zeitlicher Geltungsbereich)?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff VersVG – siehe Anhang) eingetreten sind.
Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.
2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadensereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadensereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Artikel 12 kündigt oder bei Risikowegfall (Artikel 12, Punkt 4), besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrags eintretenden Schadensereignisse einer Serie Versicherungsschutz.
Ist das erste Schadensereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadensereignis als eingetreten, sofern hiefür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
Ist das erste Schadensereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadensereignis als eingetreten.
3. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfbaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 5

Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 1, Punkt 1 dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere Schadensersatzpflichtige Personen erstreckt. Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
2. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadensersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der

- zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestehenden Sterbetafel für Österreich der Bundesanstalt Statistik Austria und eines Zinsfußes von jährlich drei Prozent ermittelt.
5. Rettungskosten; Kosten
 - 5.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
 - 5.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadensersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
 - 5.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Artikel 8, Punkt 1.5) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren. Kosten gemäß den Punkten 5.1 bis 5.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
 6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadensersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mit eingeschriebenem Brief die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 6

Wie ist der Versicherungsschutz bei Sachschäden durch Umweltstörung geregelt?

Für Schadensersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht Versicherungsschutz nur aufgrund besonderer Vereinbarung nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht. Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird. Artikel 7, Punkt 11 findet keine Anwendung.
3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2
 - 3.1 Versicherungsfall
 - 3.1.1 Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 1, Punkt 1 die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 3.1.2 Serienschaden
Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.2 gilt die Feststellung mehrerer durch den selben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
Artikel 4, Punkt 2 findet sinngemäß Anwendung.
 - 3.2 Örtlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht abweichend von Artikel 3, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Österreich eingetreten sind; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
 - 3.3 Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Artikel 4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder

spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Punkt 3.1.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Artikel 4, Punkt 2 findet sinngemäß Anwendung.

3.4 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) – verpflichtet,

3.4.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;

3.4.2 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

Mindestens alle fünf Jahre – sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist – müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginns des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

3.5 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht für Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen; weiters für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen sowie für die Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art

3.6 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

Artikel 7

Was ist nicht versichert (Risikoausschlüsse)?

1. Unter die Versicherung gemäß Artikel 1 fallen insbesondere nicht

1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;

1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadensersatzpflicht hinausgehen;

1.3 die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.

2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten

2.1 eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z. B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);

2.2 die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.

3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.

4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit

4.1 Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;

4.2 der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;

- 4.3 der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
- 5.1 Luftfahrzeugen,
 - 5.2 Luftfahrtgeräten,
 - 5.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.
- Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.
6. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die zugefügt werden
- 6.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
 - 6.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte, eingetragene Partner oder Lebensgefährte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer lebende Geschwister);
 - 6.3 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Punkt 6.2);
 - 6.4 Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 6.2) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Punkt 6.2) an diesen Gesellschaften; weiter
- Gesellschaften, die dem selben Konzern (im Sinne des § 15 AktG) wie der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 6.2) zugehören und zwar im Ausmaß der unmittelbaren und/oder mittelbaren prozentuellen Beteiligung des herrschenden Unternehmens an diesen Gesellschaften.
- Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten.
7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung des Erbguts von menschlichen Keimzellen oder Embryonen entstehen, gleichgültig ob die Veränderung auf die Übertragung oder indirekte Einwirkung transgener Erbguts oder auf direkten gen- oder fortpflanzungstechnischen Eingriff zurückzuführen ist. Nicht versichert sind weiter Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen.
8. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- 10.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben;
 - 10.2 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (z. B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/oder Servicearbeiten);
 - 10.3 Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;

- 10.4 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- 10.5 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.)
12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist. Ebenso wenig erstreckt sich die Versicherung auf derartige Schadensersatzverpflichtungen die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung oder Reparatur solcher Anlagen unmittelbar mitwirkt.
13. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
14. Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.
15. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Sach- und/oder Vermögensschäden, die unter die Tatbestände des Abschnitts A, Ziffer 2, Punkt 4 EHVB (erweiterte Deckung der Produkthaftung) fallen.
16. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
17. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

Artikel 8

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)? Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?

1. Obliegenheiten
- Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:
- 1.1 Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Angaben gemäß Artikel 11, Punkt 3.1 auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.
- 1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
- 1.3 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 1.4 Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, falls erforderlich auch fernmündlich, zu informieren.
- Insbesondere sind anzuzeigen:
- 1.4.1 der Versicherungsfall;
- 1.4.2 die Geltendmachung einer Schadensersatzforderung;
- 1.4.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;

- 1.4.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzforderungen.
- 1.5 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 1.5.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- 1.5.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- 1.5.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadensersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.
2. Vollmacht des Versicherers
Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 9

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

Artikel 10

Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)?

Soweit die Versicherung neben Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadensersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Artikel 11

Was gilt als Versicherungsperiode; wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz? In welchen Fällen kommt es zur Prämienabrechnung?

1. Versicherungsperiode
Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes
 - 2.1 Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizze). Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren

- Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
- 2.2 Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- 2.3 Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 ff. VersVG (siehe Anhang).
- 2.4 Alle eingehenden Zahlungen werden auf die älteste Schuld angerechnet.
3. Prämienabrechnung
- 3.1 Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme, des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrundegelegt. Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, ferner mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen. Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.
- 3.2 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie, gemacht, so hat der Versicherer den etwa zu viel gezahlten Betrag rückzuerstatten. Für die Verzugsprämie findet Punkt 2.3 Anwendung.
- 3.3 Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben
Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.
Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar (siehe Artikel 8, Punkt 1.1).
4. Begriffsbestimmungen
- 4.1 Lohn- und Gehaltssumme
Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen, Werkvertrags- und sonstige Entgelte – welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z. B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulagen, Weggelder usw.) – sämtlicher im Betrieb beschäftigter Personen (auch Heimarbeiter, Leiharbeiter usw.); als anzurechnende Entgelte gelten auch die Vergütungen an freie Dienstnehmer und/oder Zahlungen auf Honorarbasis und an Leiharbeitsfirmen.
Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an.
Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushalts- und Kinderzulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie Betriebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.
- 4.2 Umsatz
Unter dem Jahres-Umsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebs oder Teilbetriebs sowie aus der

Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagenvermögens (§ 4 UStG 1994); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

Artikel 12

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen?

Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?

1. **Vertragsdauer**

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (d. h. der Abschluss des Versicherungsvertrages gehört nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers), so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs und spätestens vier Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht, in dem der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Schriftform sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht wird.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag ohne Kündigung.
2. **Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles**
 - 2.1 Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.

Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
 - 2.2 Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. bei Verbraucherverträgen EUR 500,- übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
 - 2.3 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig, wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
 - 2.4 Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.
3. **Insolvenz des Versicherungsnehmers**

Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
4. **Risikowegfall**

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.

Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

5. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.
6. Eine Kündigung nach Punkt 1, Punkt 2 oder ein Risikowegfall nach Punkt 4 schließt die Anwendung der Bestimmungen des Artikel 11, Punkt 3 nicht aus.

Artikel 13

Welche Gerichte sind im Fall von Streitigkeiten zuständig? Welches Recht ist anzuwenden?

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis und über dessen Bestehen gilt Folgendes:

Der Versicherungsnehmer kann nur vor dem sachlichen zuständigen Gericht seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ortes seiner Beschäftigung geklagt werden, wenn er Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist. Ist er Unternehmer, kann er auch vor dem sachlich zuständigen Gericht seines Unternehmenssitzes oder in 1010 Wien geklagt werden.

- Der Versicherer kann jedenfalls vor dem sachlich zuständigen Gericht in 1010 Wien geklagt werden.

Auf das Versicherungsverhältnis ist österreichisches Recht mit Ausnahme der in Österreich geltenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

Artikel 14

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde oder sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Erklärungen auch in anderer Form wirksam erfolgen können. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Texts in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

Artikel 15

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB)

Abschnitt A: Allgemeine Regelungen für alle Betriebsrisiken

1. Erweiterung des Versicherungsschutzes

1. Versichert sind im Rahmen des im Versicherungsvertrag bezeichneten Risikos (Artikel 1 AHVB) nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung.
Im gleichen Rahmen mitversichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus der nicht gewerbsmäßigen Vermietung oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gewerbsmäßige Ausübung dieser Tätigkeiten.
2. Versichert sind auch Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
 - 2.1 der Vorführung von Produkten auch außerhalb der Betriebsgrundstücke und aus Führungen im versicherten Betrieb;
 - 2.2 der Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - 2.3 der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder Beruf und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden (Abschnitt B, Ziffer 11 EHVB findet Anwendung);
 - 2.4 der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden für Leiter und Arbeitnehmer des versicherten Betriebs (Abschnitt B, Ziffer 11 EHVB findet Anwendung);
 - 2.5 Reklameeinrichtungen, auch wenn sich diese außerhalb des Betriebsgrundstückes befinden;
 - 2.6 einer Werksfeuerwehr (Einsatz und Übungen, auch Hilfeleistungen für Dritte, Abschnitt B, Ziffer 15 EHVB findet Anwendung);
 - 2.7 dem Besitz und dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Personen, unter der Voraussetzung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (ausgeschlossen bleibt der Waffengebrauch zu Jagdzwecken);
 - 2.8 der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte aus ihrer Tätigkeit im Betrieb, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
 - 2.9 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benützt werden (für die Badeanstalten findet Ziffer 8, für Erholungsheime Ziffer 7, für Betriebssportgemeinschaften Ziffer 14 des Abschnitts B, EHVB sinngemäß Anwendung);
 - 2.10 Betriebsveranstaltungen. Mitversichert ist die persönliche Schadensersatzpflicht der Arbeitnehmer des versicherten Betriebs im Rahmen der Veranstaltung (Punkt 3 findet sinngemäß Anwendung);
 - 2.11 der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke (Abschnitt B, Ziffer 12 EHVB findet Anwendung).
3. Mitversichert sind im Rahmen der Punkte 1 und 2 Schadensersatzverpflichtungen
 - 3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat;
 - 3.2 sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.
Die im Betrieb mittätigen Familienangehörigen des Versicherungsnehmers sind gemäß Punkt 3.1 oder Punkt 3.2 auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mitversichert.

2. Produkthaftpflichtrisiko

Das Produkthaftpflichtrisiko ist nach Maßgabe der AHVB und EHVB sowie insbesondere der nachstehend angeführten Bedingungen wie folgt mitversichert:

1. Begriffsbestimmungen
Das **Produkthaftpflichtrisiko** ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produkts nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden.

Der **Mangel** kann insbesondere auf Konzeption, Planung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lagerung, Lieferung (auch Fehllieferung), Gebrauchsanweisung, Werbung oder Beratung zurückzuführen sein.

Als **Produkte** gelten alle körperlichen Sachen oder Teile von solchen, die als Handelsware in Betracht kommen, samt Zubehör und Verpackung..

Die **Lieferung** ist die tatsächliche Übergabe des Produkts durch den Versicherten an einen Dritten, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund. Sie gilt als erfolgt, wenn der Versicherte die tatsächliche Verfügungsgewalt verliert, das heißt die Möglichkeit, einen Einfluss auf das Produkt oder seine Verwendung auszuüben.

Die **Übergabe einer geleisteten Arbeit** ist deren Fertigstellung und tatsächliche Übernahme durch den Auftraggeber oder einen Berechtigten.

2. Versicherungsschutz für Produktions- und Tätigkeitsprogramme
 - 2.1 Der Versicherungsnehmer hat über Aufforderung bei Vertragsabschluss dem Versicherer eine vollständige Information über die zu diesem Zeitpunkt gegebenen Produktions- und Tätigkeitsprogramme zu geben. In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz.
 - 2.2 Artikel 2 AHVB ist mit der Einschränkung anzuwenden, dass sich der Versicherungsschutz nur auf quantitative Erweiterungen des versicherten Risikos (Betriebserweiterungen) erstreckt.
3. Versicherungsschutz für unbewusste Exporte
 - 3.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB auf in allen Staaten der Erde ausgenommen USA, Kanada und Australien eingetretene Versicherungsfälle, sofern dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen vom Export (auch nach Be- oder Verarbeitung) seiner Produkte bzw. Arbeiten im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe nichts bekannt war und auch nichts bekannt sein konnte; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
 - 3.2 Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 3.1 ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
4. Versicherungsschutz aufgrund besonderer Vereinbarung (Erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht)
 - 4.1 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und unabhängig davon, ob ein Sach- oder Vermögensschaden im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 1 und Artikel 7, Punkt 15 AHVB auch auf das Produkthaftpflichtrisiko, soweit es sich handelt um
 - 4.1.1 Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten mit anderen Produkten entstehen, und zwar
 - 4.1.1.1 wegen des vergeblichen Einsatzes der anderen Produkte;
 - 4.1.1.2 wegen der für die Herstellung des Endprodukts aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;
 - 4.1.1.3 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endprodukts entstehenden Vermögensnachteils. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung nach den Punkten 4.1.1.1 und 4.1.1.2 den entstehenden Mindererlös. Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;
 - 4.1.1.4 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endprodukts oder einer anderen Schadenbeseitigung entstanden sind. Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Endprodukts steht;
 - 4.1.1.5 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
 - 4.1.2 Schäden, welche Dritten aus der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung mangelhafter durch den Versicherungsnehmer gelieferter Produkte entstehen,

- ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfand, und zwar
- 4.1.2.1 wegen der für die Herstellung des Endprodukts aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;
 - 4.1.2.2 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteils. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung nach Punkt 4.1.2.1 den entstehenden Mindererlös. Der Versicherer ersetzt den Schaden im dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;
 - 4.1.2.3 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadenbeseitigung entstanden sind. Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;
 - 4.1.2.4 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
 - 4.1.3 Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen und Freilegen mangelhafter Produkte und für Einbau, Anbringen oder Verlegen mangelfreier Ersatzprodukte. Ausgenommen hievon bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Ersatzprodukte einschließlich Transportkosten.
Kann der Mangel des Produkts durch verschiedene Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in der Höhe der günstigsten versicherten Kosten. Versicherungsschutz besteht nicht,
 - 4.1.3.1 wenn der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen die mangelhaften Produkte selbst angebracht, eingebaut oder verlegt haben oder in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung haben anbringen, einbauen oder verlegen lassen;
 - 4.1.4 Schäden Dritter, die daraus entstehen, dass mit den vom Versicherungsnehmer gelieferten (auch gewarteten oder reparierten) Maschinen Sachen mangelhaft hergestellt oder verarbeitet werden, ohne dass ein Sachschaden gemäß Artikel 1, Punkt 2.3 AHVB vorliegt, und zwar
 - 4.1.4.1 wegen vergeblichen Einsatzes der in die Maschine eingebrachten Produkte;
 - 4.1.4.2 wegen der für die Herstellung oder Verarbeitung aufgewendeten Kosten;
 - 4.1.4.3 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteils. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistungen nach den Punkten 4.1.4.1 und 4.1.4.2 den entstehenden Mindererlös;
 - 4.1.4.4 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadensbeseitigung entstehen;
 - 4.1.4.5 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
 - 4.2 Besondere Regelungen für Fälle des Punkt 4.1
 - 4.2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 1, Punkt 1 AHVB die Lieferung eines mangelhaften Produkts bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit (in der Folge kurz „Lieferung“ genannt).
 - 4.2.2 Örtlicher Geltungsbereich
Abweichend von Artikel 3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Lieferungen, die in Österreich erfolgen, sofern sich die Tatbestände der Punkte 4.1.1 bis 4.1.4 in Österreich erfüllen. Punkt 3 findet jedoch sinngemäß Anwendung.
 - 4.2.3 Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Artikel 4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt und die Anzeige des

Schadens beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

4.2.4 Serienschaden

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.2 AHVB gelten mehrere Lieferungen als ein Versicherungsfall, wenn sie aus derselben Ursache Schäden auslösen. Ferner gilt als ein Versicherungsfall, wenn mehrere Lieferungen aus gleichartigen in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen Schäden auslösen, sofern zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.

Artikel 4, Punkt 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

4.2.5 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

5. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

5.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind auch im Fall einer besonderen Vereinbarung gemäß Punkt 4

5.1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel, soweit es sich nicht um ausdrücklich gemäß Punkt 4.1 mitversicherte Tatbestände handelt. Auf die Bestimmung des Artikel 7, Punkte 1.1 und 1.3 sowie Punkt 9 der AHVB wird besonders hingewiesen;

5.1.2 Ansprüche aus Garantiezusagen oder echten Garantieverträgen sowie aus Verschleiß, der üblicherweise zu erwarten ist;

5.1.3 Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten eingetreten sind, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck den jeweiligen Erkenntnissen der Technik und der Wissenschaft gemäß nicht ausreichend erprobt war. Eine solche Erprobung ist jedenfalls nicht gegeben, wenn für die Verwendung eines Produkts die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendige Zulassung nicht vorliegt;

5.1.4 Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten herbeigeführt wurden, deren Herstellung oder Leistung vom Versicherungsnehmer an Dritte in Lizenz vergeben wurde;

5.1.5 Ansprüche aus

5.1.5.1 Planung oder Herstellung von Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeugen sowie Seilbahnen oder Lieferung von Luft-, Schienen-, Raumfahrzeugen sowie Seilbahnen;

5.1.5.2 Planung oder Herstellung von Teilen für Kraftfahrzeuge, sowie Planung, Herstellung oder Lieferung von Teilen für Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeuge sowie Seilbahnen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeuge sowie Seilbahnen bestimmt waren;

5.1.5.3 Tätigkeiten an Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen; und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen, als auch wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

5.2 Nur in den gemäß Punkt 4 durch besondere Vereinbarung versicherbaren Tatbeständen besteht kein Versicherungsschutz für Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

3. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall grobfahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst – insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise – den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde, und zwar durch einen Versicherungsnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes (BGBl. Nr. 22/1974) in der jeweils geltenden Fassung bzw. über Veranlassung oder mit Einverständnis einer dieser Personen.

4. Betriebsübernahme

Wird der Betrieb an einen Dritten veräußert oder aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses von einem Dritten übernommen, so tritt an Stelle des Versicherungsnehmers der Dritte in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Vorschriften des § 69 Abs. 2 und 3 und der §§ 70, 71 VersVG (siehe Anhang) gelten sinngemäß.

Abschnitt B: Ergänzende Regelungen für spezielle Betriebs- und Nichtbetriebsrisiken

1. Deckung reiner Vermögensschäden

Falls in den nachstehenden Bestimmungen oder in einer besonderen Bedingung die Deckung reiner Vermögensschäden vorgesehen ist, so gilt Folgendes:

1. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Artikel 1, Punkt 2 AHVB) noch sich aus solchen Schäden herleiten.
2. Abweichend von Artikel 1 AHVB ist Versicherungsfall ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 2.1 Serienschaden: Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen
 - eines Verstoßes
 - mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße
 - mehrerer im zeitlichen Zusammenhang stehender und auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.Artikel 4, Punkt 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.
3. Abweichend von Artikel 3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in dem in der Polizze vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruchs in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
4. Abweichend von Artikel 4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß mit dem Tag als begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnder Personen, durch Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.

2. Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze

1. Anschlussbahnen
 - 1.1 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2 und Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB auch auf die vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund des Abschnitts „Haftung“ der „Allgemeinen Bestimmungen der Anschlussbahnverträge der ÖBB“ (BH 510 in der Fassung der Ausgabe 1979).
 - 1.2 Die Versicherung erstreckt sich ferner abweichend von Artikel 7, Punkte 10.1 bis 10.4 AHVB auch auf die gesetzliche und vertragliche Haftpflicht (im Sinne von Punkt 1.1) aus der Beschädigung von Fahrbetriebsmitteln, die sich auf dem Anschlussgleis befinden. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Beschädigung des zu be- oder entladenden Fahrbetriebsmittels beim Be- oder Entladen.
2. Gemietete bahneigene Lagerplätze
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2 und Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB auch auf die dem Versicherungsnehmer obliegende vertragliche Haftung aufgrund der Punkte 13.1 bis 13.4 der „Allgemeinen Bestimmungen der kommerziellen Bestandverträge“ der ÖBB (BH 512 in der Fassung der Ausgabe 1992).

3. Vertragliche Haftung für reine Vermögensschäden
Der Versicherungsschutz nach den Punkten 1 und 2 erstreckt sich auch auf die dem Versicherungsnehmer nach den dort angeführten Bedingungen obliegende vertragliche Haftung für reine Vermögensschäden. Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 2,5 % davon.
4. Zu den Punkten 1 bis 3
 - 4.1 Soweit bewiesen werden kann, dass das schädigende Ereignis ganz oder teilweise auf ein Verschulden der Bahn oder eines ihrer Organe zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Haftung des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.
 - 4.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Vertragsstrafen jeglicher Art sowie auf die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, der Bahn für solche Ausstattungs-, Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten, Anschaffungen und ähnliches Ersatz zu leisten, die die Bahn übernommen hat, weil der Versicherungsnehmer seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
 - 4.3 Haftungen, die über die oben genannten „Allgemeinen Bestimmungen der Anschlussbahnverträge“ und „Allgemeinen Bestimmungen der kommerziellen Bestandsverträge“ hinausgehen, fallen nur aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Versicherer unter Versicherungsschutz.
3. **Baugewerbe und ähnliche Gewerbe**
 1. Darunter fallen im Sinne dieser Bedingungen:
Hoch- und Tiefbauunternehmen (einschließlich Stahlbauunternehmen), Baumeister (Maurermeister), Zimmermeister, Brunnenmeister, Abdichter gegen Feuchtigkeit u. Druckwasser, Asphaltierer und Schwarzdecker, Dachdecker, Fliesenleger, Spengler, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Elektroinstallateure (Elektriker), Heizungs- und Klimatechniker, Abbruchunternehmer, Baggereien (Deichgräber), Sand- und Schottererzeuger, Sprengungsunternehmer und Sprengmeister, Steinbruchunternehmer und Tiefbohrunternehmer.
 2. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHVB insbesondere auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus
 - 2.1 Personen- und Sachschäden, die aus vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Planungen entstehen;
 - 2.2 Schäden an unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel, Kanäle u. dgl.), wobei Artikel 7, Punkte 10.4 und 10.5 AHVB keine Anwendung finden;
 - 2.3 Schäden infolge Unterfahrens oder Unterfangens von Bauwerken;
 - 2.4 Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerks oder eines Teils eines solchen sowie durch Erdbeben;
 - 2.5 Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen und Verspreizungen);
 - 2.6 Schäden durch Sprengungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - 2.6.1 Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr.77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.
 - 2.6.2 Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - 2.6.3 Darüber hinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.
 3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall bei Sachschäden EUR 500,-.
 4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften. Das Tätigwerden eines Partners der Arbeitsgemeinschaft als Subunternehmer dieser Arbeitsgemeinschaft aufgrund eines schriftlichen Auftrags gilt nicht als Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft.
4. **Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten und ähnliche Betriebe**

Abweichend von Artikel 7, Punkt 3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) wegen Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit Begutachtung nach § 57a Kraftfahrzeuggesetz (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.

5. Rauchfangkehrer

Abweichend von Artikel 7, Punkt 3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnitts A der EHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen
 - 1.1 aus der Tierhaltung ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck (Abschnitt B, Ziffer 12 EHVB findet Anwendung).

Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren und aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen.
Durch Weidevieh oder Wild verursachte Schäden an Fluren oder Kulturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
 - 1.2 aus der Holzschlägerung im eigenen und im fremden Wald, letzterenfalls jedoch nur für den eigenen Bedarf;
 - 1.3 aus der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln in der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch mit einem Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall von EUR 500,-.
 - 1.4 aus Sachschäden durch Umweltstörung durch Jauche, Düngemittel und Siloabwässer nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB.

Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
 - 1.5 aus der Vornahme von Sprengungen für Zwecke der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Versicherer haftet nicht für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss;
 - 1.6 aus dem Bau von Güterwegen, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 20.000,- nicht überschreiten. Abschnitt B, Ziffer 3, Punkt 2 EHVB findet Anwendung.

Für solche Bauvorhaben sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert;
 - 1.7 aus Nebengewerben im Sinne des § 2 Abs. 1, Ziffer 2 (iVm § 2 Abs. 4) der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 20.000,- nicht überschreitet (Punkt 1.1, 2. Absatz findet jedoch Anwendung);
 - 1.8 aus dem Buschenschank im Sinne des § 2 Abs. 1, Ziffer 5 (iVm § 2 Abs. 9) der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 20.000,- nicht überschreitet;
 - 1.9 aus der Fremdenbeherbergung nach Maßgabe von Abschnitt B, Ziffer 7 EHVB, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
2. Versichert ist ferner die Schadensersatzpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson nach Maßgabe von Abschnitt B, Ziffer 16 EHVB sowie die gleichartige Schadensersatzpflicht der in Abschnitt B, Ziffer 16, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB mitversicherten Personen.

3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzverpflichtungen aus der gewerblichen Beförderung von Personen mit Anhängern, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht.
7. **Fremdenbeherbergung**
 1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht sind.
 2. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf die gleichartige Haftung des Versicherungsnehmers aus dem Verlust und Abhandenkommen der in Punkt 1 bezeichneten Sachen.
Bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist der Versicherungsnehmer – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) – verpflichtet,
 - 2.1 im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
 - 2.2 sofern der Betrieb einer behördlichen Gewerbeberechtigung bedarf, überdies durch augenfälligen Anschlag bekanntzugeben, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der hierfür bezeichneten Stelle des versicherten Betriebs zu hinterlegen sind.
 3. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
 - 3.1 Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden
 - 3.1.1 an den eingebrachten Sachen bei oder infolge einer über den Rahmen der Beförderung hinausgehenden Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute;
 - 3.1.2 an den von den Gästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit die Schadensersatzverpflichtung auf den §§ 970 oder 970a ABGB beruht;
 - 3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzverpflichtungen aus der gewerblichen Beförderung von Personen mit Anhängern, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht.
4. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,–.
8. **Badeanstalten**
 1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung der von den Badegästen eingebrachten Sachen.
 2. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf die gleichartige Haftung des Versicherungsnehmers aus dem Verlust und Abhandenkommen von Sachen, welche von Badegästen in den vom Bad zur Verfügung gestellten Kabinen und Kleiderkästen versperrt gehalten oder von der Badeanstalt in Verwahrung genommen werden.
Bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist der Versicherungsnehmer – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) – verpflichtet
 - 2.1 im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
 - 2.2 durch augenfälligen Anschlag bekanntzugeben, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der Kasse zu hinterlegen sind.
 3. Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden an den von den Badegästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und der auf oder in diesen Fahrzeugen

befindlichen Sachen, soweit die Schadensersatzverpflichtung auf den §§ 970 oder 970a ABGB beruht.

4. Abschnitt A, Ziffer 1 und Ziffer 3 EHVB finden Anwendung.
- 9. Ärzte, Dentisten, Tierärzte (Tierkliniken)**
 1. Abschnitt A EHVB findet Anwendung.
 2. Die persönliche Schadensersatzpflicht des Vertreters bei Urlaub und Krankheit ist mitversichert, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
 3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,–.
 4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadensverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
Schadensersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste-Hilfe-Leistungen sind abweichend von Artikel 3 AHVB weltweit mitversichert; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.
 5. Schadensersatzverpflichtungen von Tierärzten und Tierkliniken aus Schäden an den behandelten Tieren sind abweichend von Artikel 7, Punkt 10 AHVB mitversichert.
 6. Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkt 3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.
- 10. Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Sanatorien, Genesungsheime, Altersheime u. dgl.**
 1. Abschnitt A EHVB findet Anwendung.
 2. Haftung für eingebrachte Sachen der Patienten und ihrer Begleitpersonen:
Abschnitt B, Ziffer 7 EHVB findet sinngemäß Anwendung.
 3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,–.
 4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadensverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
Schadensersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste-Hilfe-Leistungen sind abweichend von Artikel 3 AHVB weltweit mitversichert, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.
 5. Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkt 3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.
- 11. Haus- und Grundbesitz**
 1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen
 - 1.1 aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z. B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbäder, Kinderspielplätze und Gartenanlagen.
Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert;
 - 1.2 aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 100.000,– nicht überschreiten. Abschnitt B, Ziffer 3, Punkt 2 EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

- 1.3 aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft nach Maßgabe von Abschnitt B, Ziffer 7 EHVB, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;
- 1.4 aus Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Mineralölprodukten bis zu einem Lagervolumen von 100 Liter nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB.
Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
2. Mitversichert nach Maßgabe des Punkt 1 sind Schadensersatzverpflichtungen
 - 2.1 des Hauseigentümers und -besitzers;
 - 2.2 des Hausverwalters und des Hausbesorgers;
 - 2.3 jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes erfolgt;
 - 2.4 jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Konkurs- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.
Ausgeschlossen bleiben Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 handelt.
3. Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstuckaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten – ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes – leistet der Versicherer abweichend von Artikel 1 AHVB Ersatz, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist. Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.
Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leistet der Versicherer nur nach Maßgabe des Artikel 1 AHVB.
4. Schadensersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.
Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 3 gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benützten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.
- 12. Tierhaltung**
 1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadensersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren.
 2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetreten sind; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
- 13. Wasserfahrzeuge**
 1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen des Eigentümers, des Halters und der Personen, die mit dem Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden.
 2. Als Obliegenheit, deren Verletzung Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang), zur Folge hat, wird bestimmt, dass der Schiffsführer die zur Führung des versicherten Wasserfahrzeugs behördlich vorgeschriebene Berechtigung besitzt.
 3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Sachen, welche die beförderten Personen an sich tragen oder als Reisegepäck mit sich führen.
 4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden aus der Teilnahme an Motorbootrennen und den dazugehörigen Trainingsläufen.
- 14. Vereine**

(im Sinne des Vereinsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2002 in der jeweils geltenden Fassung)

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen aus der
 - 1.1 Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers (Abschnitt B, Ziffer 11 EHVB findet sinngemäß Anwendung);
 - 1.2 Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung.
 2. Mitversichert nach Maßgabe des Punkt 1 sind Schadensersatzverpflichtungen
 - 2.1 der gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Vereins angestellt hat;
 - 2.2 sämtlicher übrigen Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Vereins im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;
 - 2.3 sämtlicher Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereins sowie außerhalb des Vereins im Auftrag des Vereins, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
 3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der
 - 3.1 Innehabung oder Verwendung von
 - 3.1.1 Zuschauertribünen und -anlagen;
 - 3.1.2 Bob- und Rodelbahnen, Sprungschanzen, Schipisten und Loipen.
 - 3.2 Haltung oder Verwendung von
 - 3.2.1 Tieren;
 - 3.2.2 Wasserfahrzeugen.
 - 3.3 Durchführung von Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben.
 4. Abschnitt A, Ziffer 3 EHVB findet Anwendung.
- 15. Feuer- und Wasserwehren**
1. Abschnitt B, Ziffer 14, Punkte 1 und 2 EHVB finden sinngemäß Anwendung.
 2. Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkt 3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.
 3. Bei Einsätzen im Ausland sowie bei der Teilnahme an internationalen Wettbewerben erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetreten sind; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
 4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, zu deren Rettung oder Schutz die Wehr gerufen wurde.
 5. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer für Einsätze oder Übungen beigelegt werden.
 6. Abschnitt A, Ziffer 3 EHVB findet für Berufs- und Werksfeuerwehren Anwendung.
- 16. Privathaftpflicht**
1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere
 - 1.1 als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal einschließlich der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist (Abschnitt B, Ziffer 7 EHVB findet Anwendung);
 - 1.2 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
 - 1.3 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und sonstigen nicht motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande);

- 1.4 aus der Haltung und Verwendung von motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande) mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, sofern für diese Landfahrzeuge keine Zulassungspflicht besteht. Ausgenommen bleiben jedenfalls Kraftfahrzeuge gemäß Artikel 7, Punkt 5.3 AHVB;
 - 1.5 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
 - 1.6 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - 1.7 aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde (Abschnitt B, Ziffer 12 EHVB findet Anwendung);
 - 1.8 aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten (Abschnitt B, Ziffer 13 EHVB findet Anwendung);
 - 1.9 aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen (Abschnitt B, Ziffer 13 EHVB findet Anwendung);
 - 1.10 aus der Haltung und Verwendung von
 - 1.10.1 Flugobjekten, die nicht selbstständig im Flug verwendet werden können (d. h. nicht motorisch angetrieben sind)
 - 1.10.2 Spielzeug (insbesondere unbemannte Geräte mit einem maximalen Gewicht von 250 g und einer maximalen Bewegungsenergie unter oder gleich 79 Joule, die selbstständig im Flug verwendet werden können und nicht höher als 30 Meter über Grund betrieben werden)
Ausgenommen bleiben jedenfalls Luftfahrtgeräte, Luftfahrzeuge und Flugmodelle gemäß Artikel 7, Punkt 5.1 und 5.2 AHVB.
 2. Versichert sind für das Risiko gemäß Punkt 1 Sachschäden aus Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB.
Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
 3. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadensersatzverpflichtungen
 - 3.1 des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten;
 - 3.2 der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt verfügen und sich noch in Ausbildung befinden. Ein Wohnsitz am Studienort gilt nicht als eigener Haushalt. Berufsausbildung (berufliche Aus- und Weiterbildung etc.) – ausgenommen die Ausbildung an berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Kollegs etc.) – zählt nicht als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen. Die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes zählt als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen.
 - 3.3 von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.
 4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetreten sind. Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
- 17. Erweiterte Privathaftpflichtversicherung**
1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere
 - 1.1 als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal einschließlich der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist (Abschnitt B, Ziffer 7 EHVB findet Anwendung);

- 1.2 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
- 1.3 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und sonstigen nicht motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande);
- 1.4 aus der Haltung und Verwendung von motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande) mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, sofern für diese Landfahrzeuge keine Zulassungspflicht besteht. Ausgenommen bleiben jedenfalls Kraftfahrzeuge gemäß Artikel 17, Punkt 5.3;
- 1.5 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
- 1.6 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
- 1.7 aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde (Abschnitt B, Ziffer 12 EHVB findet Anwendung);
- 1.8 aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten (Abschnitt B, Ziffer 13 EHVB findet Anwendung);
- 1.9 aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen (Abschnitt B, Ziffer 13 EHVB findet Anwendung);
- 1.10 aus der Haltung und Verwendung von
 - 1.10.1 Flugobjekten, die nicht selbstständig im Flug verwendet werden können (d. h. nicht motorisch angetrieben sind)
 - 1.10.2 Spielzeug (insbesondere unbemannte Geräte mit einem maximalen Gewicht von 250 g und einer maximalen Bewegungsenergie unter oder gleich 79 Joule, die selbstständig im Flug verwendet werden können und nicht höher als 30 Meter über Grund betrieben werden)
Ausgenommen bleiben jedenfalls Luftfahrtgeräte, Luftfahrzeuge und Flugmodelle gemäß Artikel 7, Punkt 5.1 und 5.2 AHVB.
2. Versichert sind für das Risiko gemäß Punkt 1 Sachschäden aus Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB.
Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
3. Artikel 7, Punkt 10. AHVB findet nur insoweit Anwendung, als die Sachen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
4. Abweichend von Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz ferner auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.
5. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadensersatzverpflichtungen
 - 5.1 des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten;
 - 5.2 der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt verfügen und sich noch in Ausbildung befinden. Ein Wohnsitz am Studienort gilt nicht als eigener Haushalt. Berufsausbildung (berufliche Aus- und Weiterbildung etc.) – ausgenommen die Ausbildung an berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Kollegs etc.) – zählt nicht als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen. Die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes zählt als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen.
 - 5.3 von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

6. Abweichend von Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB sind nur Schadensersatzansprüche der gemäß den Punkten 5.1 und 5.2 versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
7. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 AHVB auf die ganze Erde. Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

18. Erziehungswesen

1. Schulen und Erziehungsanstalten
 - 1.1 Abschnitt A EHVB findet Anwendung.
 - 1.2 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung (nicht dem Verlust oder Abhandenkommen) von Sachen der Schüler oder Zöglinge.
2. Lehr- oder Aufsichtspersonen
Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherten aus der Lehr- und Aufsichtstätigkeit.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Durchführung schulischer Veranstaltungen (auch Maturareise), und zwar auch außerhalb des Lehrplans, jedoch mit Genehmigung der Schulleitung.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 AHVB auf Versicherungsfälle aus der Durchführung dieser Veranstaltungen in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
4. Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes: Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkt 3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung, wobei reine Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,- mitgedeckt sind.

19. Spezialschulen

Für Spezialschulen wie z. B. Fahr-, Flug- (auch Fallschirmsprung-), Motorboot-, Wasserschi-, Segel-, Surf-, Reit- und Schischulen gilt:

1. Abschnitt A EHVB findet Anwendung.
2. Abschnitt B, Ziffer 18 EHVB findet keine Anwendung.
3. Schadensersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten sind gemäß Artikel 7, Punkt 5 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Der praktische Unterricht an sowie der Transport von diesen Sachen wird der Verwendung gleichgehalten.
Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf die Lehr- und Aufsichtstätigkeit sowie den praktischen Unterricht unter Verwendung von Motorbooten, Segelbooten, Surfgeräten oder Reitpferden.

20. Speziallehrer

Für Speziallehrer wie z. B. Fahr-, Flug- (auch Fallschirmsprung-), Motorboot-, Wasserschi-, Segel-, Surf-, Reit- und Schilehrer sowie Bergführer gilt:

1. Abschnitt A, Ziffer 3 EHVB findet Anwendung.
2. Abschnitt B, Ziffer 18 EHVB findet keine Anwendung.
3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist.
4. Die Qualifikation eines Alpinvereins wird einer behördlichen Qualifikation gleichgehalten.
5. Schadensersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten sind gemäß Artikel 7, Punkt 5 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Der praktische Unterricht an sowie der Transport von diesen Sachen wird der Verwendung gleichgehalten.
Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf die Lehr- und Aufsichtstätigkeit sowie den praktischen Unterricht unter Verwendung von Motorbooten, Segelbooten, Surfgeräten oder Reitpferden.

21. Politische Gemeinden

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen der Gemeinde
 - 1.1 aus ihrem Gebäude- und Grundbesitz, der nicht land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dient und nicht vermietet oder verpachtet ist sowie aus dem Bestand und Betrieb von Friedhöfen und Krematorien (Abschnitt B, Ziffer 11 EHVB findet Anwendung);
 - 1.2 aus solchen Arbeiten, die ausschließlich zum Zweck des Baus oder der Erhaltung von Gemeindestraßen, -wegen, -plätzen und -brücken vorgenommen werden, sofern die Kosten für diese Arbeiten ausschließlich aus Gemeindemitteln bestritten werden (Abschnitt B, Ziffer 3 EHVB findet Anwendung);
 - 1.3 aus der Innehabung und dem Betrieb von Bauhöfen, Stein-, Schotter- und Sandbrüchen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese ausschließlich den unter den Punkten 1.1 und 1.2 versicherten Risiken dienen (Abschnitt B, Ziffer 3 EHVB findet Anwendung);
 - 1.4 aus der gemeindeeigenen Müllabfuhr.
Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Innehabung und dem Betrieb von gemeindeeigenen Mülldeponien und Müllbeseitigungsanlagen, Wasserversorgungs-, Kanal- und Kläranlagen.
 2. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen der zu Roboterleistungen herangezogenen Personen.
 3. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB.
 4. Abschnitt A, Ziffer 1 und Ziffer 3 EHVB finden Anwendung.
- 22. Kirchen, Kultusgemeinden**
1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen aus
 - 1.1 der Wahrnehmung von Aufgaben einer Kirchen- bzw. Kultusgemeinde;
 - 1.2 der Durchführung von Veranstaltungen durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung;
 - 1.3 der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die nicht land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen und nicht vermietet oder verpachtet sind sowie aus dem Bestand und Betrieb von Friedhöfen und Krematorien (Abschnitt B, Ziffer 11 EHVB findet Anwendung).
 2. Mitversichert nach Maßgabe des Punkt 1 sind Schadensersatzverpflichtungen der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher in seinem Auftrag für ihn handelnden Personen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG – BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018). (Wiedergabe der in den AHVB und EHVB erwähnten Bestimmungen des Gesetzes)

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12.

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
- (3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 38.

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39.

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der

Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a.

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,- im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 69.

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintrittes laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.
- (3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70.

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monate zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkte an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.
- (3) Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie.

§ 71.

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

1360K – SACHSCHÄDEN DURCH UMWELTSTÖRUNG

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB ist getroffen.
 1. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Police angeführten Betrag.

1362K – UMWELTSANIERUNGSKOSTENVERSICHERUNG (USKV)

Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB), in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)
 - 1.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB,
 - 1.1.1 die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschäden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl. I Nr. 55/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt).

Umweltschäden gemäß der genannten gesetzlichen Bestimmungen sind

 - eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
 - eine Schädigung der Gewässer und
 - eine Schädigung des Bodens.

Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gilt nicht als Sachschaden gemäß Art. 1, Pkt. 2.3 AHVB.
 - 1.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung im Rahmen des Art. 5, Pkt. 5 AHVB.
 - 1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall). Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Art. 7, Pkt. 11 AHVB findet keine Anwendung.
 - 1.3 Für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z.2 EHVB) besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.
 - 1.4 Abweichend von Art. 7, Pkt. 6 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z. B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 7, Pkt. 6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen und der

- Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 1.5 Abgrenzung zu anderen Versicherungen
- 1.5.1 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung (Art. 6 AHVB) oder für das Produktheftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z. 2 EHVB) sind.
- 1.5.2 Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).
2. Versicherungsfall
- 2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß Pkt. 1, aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 2.2 Serienschaden
Abweichend von Art. 1, Pkt. 1.2 AHVB gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht. Art. 4, Pkt. 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.
- 2.3 Produktheftpflichtrisiko
Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung gilt für das Produktheftpflichtrisiko die Lieferung eines mangelhaften Produkts bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit als Vorfall.
3. Vergrößerung des versicherten Risikos
Art. 2, Pkt. 1 AHVB findet Anwendung.
4. Versicherte Sanierungsmaßnahmen
- 4.1 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern
- eine „primäre Sanierung“, d. h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,
 - eine „ergänzende Sanierung“, d. h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt, und
 - eine „Ausgleichssanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.
- 4.2 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheitsschädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
5. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen
- 5.1 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt. 1.1.1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. § 4 Z. 12 B- UHG), unabhängig davon,
- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und

- ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.
- 5.2 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen, soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückersatzansprüchen gegen die öffentliche Hand (z. B. gemäß § 8 Abs. 3 und 4 B-UHG).
- 5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50 % der Kosten für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.
- 5.4 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.
- 6. Versicherungssumme, Selbstbehalt
- 6.1 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Polizza angeführten Betrag.
- 6.2 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 7. **Örtlicher Geltungsbereich**
Abweichend von Art. 3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Umweltschaden in Österreich, eingetreten ist und soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in Österreich bezieht.
- 8. **Zeitlicher Geltungsbereich**
Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Pkt. 2.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen. Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.
Art 4, Pkt. 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.
- 9. **Obliegenheiten**
Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG – verpflichtet,
 - 9.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Normen (z. B. Ö-Normen, ISO und CEN) und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
 - 9.2 geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z. B. § 8 Abs. 3 Z 1 B-UHG);
 - 9.3 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen; notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen. Mindestens alle fünf Jahre – sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist – müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginns des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzten Überprüfung.
- 10. **Ausschlüsse vom Versicherungsschutz**

- 10.1 In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AHVB und EHVB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist
- 10.1.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis,
- 10.1.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,
- 10.1.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,
- 10.1.4 auf Schäden aus Planung, Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von
 - Anlagen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art sowie
 - unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen,
- 10.1.5 auf die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens,
- 10.1.6 auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten.
- 10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z. B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 7, Pkt. 6.2, 6.3 und 6.4 AHVB sind.

1363K – UMWELTSANIERUNGSKOSTENVERSICHERUNG (USKV) – EUROPADECKUNG

Pkt. 7 der Klausel 1362K wird wie folgt abgeändert:

- 7. Örtlicher Geltungsbereich
- 7.1 Abweichend von Art. 3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Umweltschaden in Österreich, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in der Schweiz oder in Liechtenstein eingetreten ist und soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in diesen Ländern bezieht.
- 7.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- 7.2.1 abweichend von Pkt. 1.4 Schäden außerhalb Österreichs an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z. B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 7, Pkt. 6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen.
- 7.2.2 Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.
- 7.3 Für Sanierungsverpflichtungen außerhalb Österreichs ist Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadensregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

1385K – AUSLANDSDECKUNG EUROPA

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auf Europa im geographischen Sinn sowie auf die Kanarischen Inseln, Madeira, die Azoren, Zypern und Island. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS-Staaten.
Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Art. 13 AHVB.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 bezieht sich auf Versicherungsfälle
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen
 - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.
3. Für außerhalb Österreichs gelegene Betriebsstätten besteht kein Versicherungsschutz.
4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - 4.1 in Abweichung von Abschnitt A, Z. 1 EHVB alle Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
 - der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
 - der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
 - Reklameeinrichtungen;
 - einer Werksfeuerwehr;
 - der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer; Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
 - und der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
 - 4.2 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z. B. punitive oder exemplary damages).
 - 4.3 alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z. B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL, Anstellungsschadensersatzansprüche). Anstellungsschadensersatzansprüche (employment practices liability claims) sind Ansprüche aus dem Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnis, insbesondere im Zusammenhang mit einer Kündigung, Entlassung oder sonstiger Beendigung des Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnisses, Verletzung eines mündlichen oder schriftlichen Arbeits- bzw. Anstellungsvertrages, Falschdarstellung, Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer bzw. Angestellten (einschließlich Belästigung), falscher oder unterlassener Beurteilung, unterlassener Einstellung oder Beförderung, Disziplinierung, Verletzung der Privatsphäre, Diffamierung, Zufügung von seelischem Leid, einem Ausschluss von einer Karrieremöglichkeit oder einem Fehler bei der Gewährung einer Dauerposition.
 - 4.4 Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
5. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadensregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
6. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

1387K – AUSLANDSDECKUNG INDIREKTE EXPORTE WELTWEIT OHNE USA, KANADA UND AUSTRALIEN

In Erweiterung zum vereinbarten örtlichen Geltungsbereich gemäß Klausel 1385K bzw. 1386K erstreckt sich der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen auch auf alle Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien.

1388K - Auslandsdeckung weltweit ohne USA, Kanada und Australien

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auf alle Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien.

Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung. Es gilt Art. 13 AHVB.

2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 bezieht sich auf Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen
- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
- durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

3. Für außerhalb Österreichs gelegene Betriebsstätten besteht kein Versicherungsschutz.

4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

4.1 in Abweichung von Abschnitt A, Ziffer 1 EHVB alle Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus

- der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
- der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
- Reklameeinrichtungen;
- einer Werksfeuerwehr;
- der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer; Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z. B. Werkkantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
- und der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.

4.2 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z. B. punitive oder exemplary damages).

4.3 alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z. B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL

Anstellungsschadensersatzansprüche). Anstellungsschadensersatzansprüche (employment practices liability claims) sind Ansprüche aus dem Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnis, insbesondere im Zusammenhang mit einer Kündigung, Entlassung oder sonstiger Beendigung des Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnisses, Verletzung eines mündlichen oder schriftlichen Arbeits- bzw. Anstellungsvertrages, Falschdarstellung, Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer bzw. Angestellten (einschließlich Belästigung), falscher oder unterlassener Beurteilung, unterlassener Einstellung oder Beförderung, Disziplinierung, Verletzung der Privatsphäre,

Diffamierung, Zufügung von seelischem Leid, einem Ausschluss von einer Karrieremöglichkeit oder einem Fehler bei der Gewährung einer Dauerposition.

4.4 Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

5. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadensregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

6. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

7. Für Staaten außerhalb Europas im geographischen Sinn inklusive Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, den Azoren, den asiatischen Gebieten der Türkei sowie der GUS-Staaten und sämtlichen außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten gilt weiter:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten der Auslandsdeckung ausgeliefert wurden.
- Ansprüche, die der Versicherungsnehmer später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer anzeigt, sofern die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt ist.

1389K – AUSLANDSDECKUNG INDIREKTE EXPORTE WELTWEIT MIT USA, KANADA UND AUSTRALIEN

1. In Erweiterung zum vereinbarten örtlichen Geltungsbereich gemäß Klausel 1388K erstreckt sich der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen auch auf USA, Kanada und Australien. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet in diesen Fällen keine Anwendung. Es gilt Art. 13 AHVB.

2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:
– Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten der Auslandsdeckung ausgeliefert wurden.
– Ansprüche, die der Versicherungsnehmer später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer anzeigt, sofern die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt ist.

3. In Abänderung von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Polizza angeführten Betrag.

1390K – AUSLANDSDECKUNG WELTWEIT MIT USA, KANADA UND AUSTRALIEN

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auf alle Staaten der Erde.
Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung. Es gilt Art. 13 AHVB.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 bezieht sich auf Versicherungsfälle
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen
 - durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
 - aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.
3. Für außerhalb Österreichs gelegene Betriebsstätten besteht kein Versicherungsschutz.
4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - 4.1 in Abweichung von Abschnitt A, Z. 1 EHVB alle Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
 - der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
 - der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
 - Reklameeinrichtungen;
 - einer Werksfeuerwehr;
 - der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer; Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
 - und der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
 - 4.2 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z. B. punitive oder exemplary damages).
 - 4.3 alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z. B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL Anstellungsschadensersatzansprüche). Anstellungsschadensersatzansprüche (employment practices liability claims) sind Ansprüche aus dem Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnis, insbesondere im Zusammenhang mit einer Kündigung, Entlassung oder sonstiger Beendigung des Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnisses, Verletzung eines mündlichen oder schriftlichen Arbeits- bzw. Anstellungsvertrages, Falschdarstellung, Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer bzw. Angestellten (einschließlich Belästigung), falscher oder unterlassener Beurteilung, unterlassener Einstellung oder Beförderung, Disziplinierung, Verletzung der Privatsphäre, Diffamierung, Zufügung von seelischem Leid, einem Ausschluss von einer Karrieremöglichkeit oder einem Fehler bei der Gewährung einer Dauerposition.
 - 4.4 Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art. 6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
5. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadensregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
6. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.
7. Für Staaten außerhalb Europas im geographischen Sinn inklusive Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, den Azoren, den asiatischen Gebieten der Türkei sowie der GUS-Staaten und sämtlichen außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten gilt weiter:
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 - Ansprüche aus Produkten, die vor Inkrafttreten der Auslandsdeckung ausgeliefert wurden.

– Ansprüche, die der Versicherungsnehmer später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer anzeigt, sofern die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt ist.

8. Für USA, Kanada und Australien gilt weiters:
In Abänderung von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Einfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Polizza angeführten Betrag.

1391K – AUSLANDSDECKUNG FREMDENBEHERBERGUNG/GASTRONOMIE WELTWEIT MIT USA, KANADA UND AUSTRALIEN

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auf in allen Staaten der Erde eingetretene Versicherungsfälle, sofern die Übergabe der schadensverursachenden Produkte bzw. die Durchführung der schadensverursachenden Arbeiten (Dienstleistungen) in Österreich erfolgt ist; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung. Es gilt Art. 13 AHVB.

1392K - Auslandsdeckung für Umweltstörungen Europa

1. Pkt. 4.4 der Klausel 1385K bzw. 1386K findet hinsichtlich Personen- und Sachschäden durch Umweltstörung keine Anwendung. Diesbezüglich gilt im Sinne der genannten Klauseln auch Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB abgeändert.

2. Pkt. 4.4 der Klausel 1388K bzw. 1390K findet hinsichtlich Personen- und Sachschäden durch Umweltstörung innerhalb Europas im geographischen Sinn sowie auf Island, Grönland, Spitzbergen, den Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, den Azoren, den asiatischen Gebieten der Türkei, der GUS-Staaten und sämtlichen außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten keine Anwendung. Diesbezüglich gilt im Sinne der genannten Klausel auch Art. 6, Pkt. 3.2 AHVB abgeändert.

1394K – ERWEITERTE PRODUKTEHAFTPFLICHT – AUSLANDSDECKUNG EUROPA

In Abänderung von Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.2.2 EHVB erstreckt sich der örtliche Geltungsbereich auf Europa im geographischen Sinn sowie auf die Kanarischen Inseln, Madeira, die Azoren, Zypern und Island. Nicht in den örtlichen Geltungsbereich fallen jedoch Grönland und Spitzbergen sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der GUS-Staaten.

1398K – BERGWERKE

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden durch Bodensenkungen und Verbrüche der Tagoberfläche hinsichtlich der oberhalb der unterirdischen Anlagen des Bergwerks befindlichen Personen und Sachen.

1402K – HAFNER UND OFENSETZER, HERD- UND OFENERZEUGER

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
2. Schäden durch ständige Emissionen des versicherten Betriebs bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Für Sachschäden durch Umweltstörung bzw. Umweltsanierungskosten gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB bzw. der Umweltsanierungskostenversicherung (USKV).
4. Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens gemäß Pkt. 1, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
5. Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.

1403K – KOSMETIK UND SCHÖNHEITSPFLEGE

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Vornahme der Tätigkeiten des Piercens und Tätowierens.

1404K – PUTZEREIEN UND WÄSCHEREIEN

Schäden am Putz- oder Waschgut sind gemäß Art. 7, Pkt. 10 AHVB generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Schäden am Putz- oder Waschgut sind auch bei Selbstbedienung durch Dritte vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1422K – PRÄMIENABRECHNUNG NACH UMSATZ

Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme und / oder des Umsatzes berechnet ist, wird in Ergänzung zu Art. 11, Pkt. 3.1 AHVB die endgültige Prämienabrechnung für jedes Versicherungsjahr wie folgt vorgenommen.

Die Prämienabrechnung erfolgt ausschließlich mit dem dem Versicherer gemeldeten tatsächlichen Umsatz. Dieser Umsatz wird mit einem fixen Faktor, welcher dem Quotienten (Verhältnis zueinander) aus der vereinbarten Vorausprämie und dem dieser zugrundeliegenden (angenommenen) Umsatz entspricht, multipliziert. Das sich daraus resultierende Ergebnis stellt die endgültige Prämie für die abgelaufene Versicherungsperiode dar. Sofern nicht anders durch die Polizza geregelt, gilt für die

endgültige Prämie jedenfalls der Betrag von 80 % der vereinbarten Vorausprämie als Mindestprämie vereinbart.

3020K – SELBSTBEHALT BAU- UND ÄHNLICHE GEWERBE

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall bei Sachschäden EUR

3048K – HAFTPFLICHT - BAUSTEIN KFZ SERVICE & REPARATUR

- 1. Schäden an Fahrzeugen für Garagen, Servicestationen, Tankstellen mit Servicetätigkeiten und Kfz-Reparaturbetriebe**
- 1.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Garagierung und/oder zur Vornahme der in Pkt. 1.2. angeführten Versorgungshandlungen übernommen haben. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
- 1.2 Versorgungshandlungen sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:
 - Außen- und Innenreinigung des Fahrzeugs (einschließlich Motorwäsche und Reinigung des Verteilers);
 - Lack- und Chrompflege;
 - Abschmieren und Absprühen ausschließlich mit Fett bzw. Öl;
 - Kontrolle und Nachfüllen von Treibstoff, Wasser (einschließlich Beigabe von Frostschutzmitteln) und Luft;
 - Kontrolle, Nachfüllen und Wechsel des Automatik-, Differential-, Getriebe-, Kipper-, Lenkgetriebe-, Luftfilter-, Motor- und Stoßdämpferöls;
 - Kontrolle und Wechsel des Luft- und Ölfilters;
 - Kontrolle und Nachfüllen (nicht Wechsel) der Bremsflüssigkeit;
 - Kontrolle, Spannen und Wechseln des Keilriemens;
 - Entleeren, Durchspülen und Füllen des Kühlers;
 - Kontrolle und Wechseln der Wasser- und Heizungsschläuche;
 - Kontrolle, Reinigung, Fetten, Aufladen und Wechseln der Batterie, Nachfüllen des Batteriewassers und Kontrolle des Säurebestands;
 - Kontrolle, Reinigung und Wechseln der Zündkerzen, einschließlich der Regulierung des Elektrodenabstands;
 - Kontrolle der Beleuchtungseinrichtung, Wechseln der Glühbirnen und Sicherungen, ferner Starthilfe;
 - Kontrolle der Scheiben- und Scheinwerfer-Waschanlage, Wechseln der Wischerblätter;
 - Kontrolle des Reifenprofils, Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel sowie Rad-, Reifen- und Schlauchreparatur und Wuchten;
 - Schneekettenmontage und -demontage;
- 1.3 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.1.:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2. sowie Art. 7, Pkte. 5.3. und 10.2. und 10.3. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Für derartige Schadensersatzverpflichtungen aus

 - Versorgungshandlungen gemäß Pkt. 1.2.;
 - Inbetriebsetzen, Fahren und Verschieben sowie
 - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde;

ist auch Art. 7, Pkt. 10.4. AHVB nicht anzuwenden.

Der Versicherungsschutz gilt für die genannten Schäden auch dann, wenn sie nach Übernahme des Fahrzeugs durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind. Diesbezüglich gilt Art. 7, Pkt. 9 AHVB aufgehoben.

- 1.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1.3. sind:
- innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der Versorgungshandlungen gemäß Pkt. 1.2.;
 - Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
 - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör.
- 1.5 Obliegenheiten:
Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
Im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens eines Fahrzeugs ist vom Versicherungsnehmer unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 1.6 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 1.7 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 2. Schäden an Fahrzeugen für Tankstellen ohne Servicetätigkeiten**
- 2.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen nicht in Verwahrung genommen haben und an denen ausschließlich Kontrolle und Nachfüllen von Treibstoff, Öl, Wasser und Luft sowie die damit üblicherweise verbundenen Reinigungsarbeiten vorgenommen werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
- 2.2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 2.1.:
Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkte. 5.3. und 10.4. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung bei oder infolge der in Pkt. 2.1. genannten Tätigkeiten.
Der Versicherungsschutz gilt für die genannten Schäden auch dann, wenn sie nach Übernahme des Fahrzeugs durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind. Diesbezüglich gilt Art. 7, Pkt. 9 AHVB aufgehoben.
- 2.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt. 2.2. sind:
- innere Betriebs- und/oder Bruchschäden, es sei denn, als Folge der in Pkt. 2.1. genannten Tätigkeiten;
 - Schäden an gehandelten Waren.
- 2.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 2.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 3. Schäden an Fahrzeugen für Reifenhandelsgeschäfts- und Vulkanisierungsbetriebe mit Montagetätigkeiten**
- 3.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Kontrolle des Reifenprofils, zum Rad-, Reifen- und Schlauchwechsel sowie Rad-, Reifen- und Schlauchreparatur oder zum Wuchten übernommen haben. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
- 3.2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 3.1.:
Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2. sowie Art. 7, Pkte. 5.3. und 10.2. und 10.3. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.
Für derartige Schadensersatzverpflichtungen aus
- den in Pkt. 3.1. genannten Tätigkeiten
 - Inbetriebsetzen, Fahren und Verschieben sowie
 - unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde;
- ist auch Art. 7, Pkt. 10.4. AHVB nicht anzuwenden.
Der Versicherungsschutz gilt für die genannten Schäden auch dann, wenn sie nach Übernahme des Fahrzeugs durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind. Diesbezüglich gilt Art. 7, Pkt. 9 AHVB aufgehoben.
- 3.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz gemäß Pkt. 3.2. sind:
- innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn, als Folge der in Pkt. 3.1. genannten Tätigkeiten;
 - Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
 - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör;

- 3.4 **Obliegenheiten:**
Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
Im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens eines Fahrzeugs ist vom Versicherungsnehmer unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 3.5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 3.6 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 4. Schäden an Fahrzeugen durch Brand, Blitzschlag oder Explosion**
- 4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2. und 10.3. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.
- 4.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 4.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 5. Abhol- und Zustelldienst**
- 5.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2. sowie Art. 7, Pkte. 5.3., 10.2. bis 10.4. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens. Abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1. AHVB sind auch reine Vermögensschäden, die durch Änderung der Bonusstufe eintreten, mitversichert.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung sowie auf Luftfahrzeuge.
- 5.2 Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
– Der Lenker des Fahrzeugs muss im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeugs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist.
– Im Falle des Verlusts oder Abhandenkommens ist unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 5.3 Als Fahrt im Sinne dieser Deckungserweiterung gelten nicht die Zustellung von Neufahrzeugen sowie das Abschleppen und Transportieren von Fahrzeugen.
- 5.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 5.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 6. Automatische Waschanlagen**
- 6.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 5.3. und Pkt. 10. 2. bis 10.4. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung von Kraftfahrzeugen durch den Betrieb einer automatischen Waschanlage.
- 6.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 6.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 7. Hebebühnen**
- 7.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 5.3. und Pkt. 10.2. bis 10.4. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung und Vernichtung von Kraftfahrzeugen durch den Betrieb einer Hebebühne.
- 7.2 Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die höchstzulässige Belastung der Hebebühne überschritten wird.
- 7.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 7.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 8. Begutachtung von Fahrzeugen gemäß § 57 a sowie Schäden an Fahrzeugen im Zuge von Dieselauchgasmessungen**
- 8.1 Abschnitt B, Z. 4 EHVB findet Anwendung.

- 8.2 Abweichend von Art. 1, Pkte. 1 und 2.2., Art. 7, Pkte. 3, 5.3. und 10.4. AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz – unabhängig von einer gesetzlichen Haftung des Versicherungsnehmers – auch auf die Beschädigung von Fahrzeugen bei der Dieselrauchgasmessung gemäß § 57 a KFG.
Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, anstehende Wartungsarbeiten am Fahrzeug vor der Begutachtung durchzuführen.
- 8.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 8.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 9. Schäden an Kundenfahrzeugen außerhalb der Betriebsstätte**
- 9.1 In Erweiterung der Pkte. 1. bis 3. bezieht sich der Versicherungsschutz abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung oder Vernichtung bearbeiteter (servicierter, gewarteter bzw. reparierter) Fahrzeuge, sofern diese Schäden, nach Übernahme des Fahrzeugs durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind. Diesbezüglich gilt Art. 7, Pkt. 9 AHVB aufgehoben.
- 9.2 Der Gewährleistungsausschluss gemäß Artikel 7, Punkt 1.1 AHVB wird von dieser Klausel nicht betroffen und bleibt somit aufrecht.
- 9.3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 9.4. Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 10. Diebstahl oder Raub von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen**
- 10.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2. sowie Art. 7, Pkt. 10.2. und 10.3. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus Diebstahl oder Raub von Fahrzeugen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben – sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.
- 10.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen, -zubehör, -inhalt und -ladung.
- 10.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 10.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 11. Eigenreparatur**
Sofern der Versicherungsnehmer zur Vornahme der Reparatur gewerberechtlich befugt ist und der Versicherer die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers anerkennt, ist der Versicherungsnehmer ermächtigt, ohne weitere Zustimmung den Schaden selbst zu reparieren.
Der Versicherer übernimmt im Falle der Eigenreparatur durch den Versicherungsnehmer nur die tatsächlich entstandenen Eigenkosten ohne einen Gewinnaufschlag, maximal jedoch 80 % der Materialkosten und 60 % vom jeweiligen Stundensatz für die erbrachte Arbeit, jeweils ohne Umsatzsteuer.

3049K – HAFTPFLICHT - BAUSTEIN KFZ REPARATUR DE LUXE

- 1. Schäden an Fahrzeugen bei Reparaturen**
- 1.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Vornahme von Service-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten übernommen haben. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
- 1.2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.1:
Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.
Für derartige Schadensersatzverpflichtungen aus
– Arbeiten gemäß Pkt. 1.1;
– Inbetriebsetzen, Fahren und Verschieben sowie

- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde;
ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB nicht anzuwenden.
Der Versicherungsschutz gilt für die genannten Schäden auch dann, wenn sie nach Übernahme des Fahrzeugs durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind. Diesbezüglich gilt Art. 7, Pkt. 9 AHVB aufgehoben.

- 1.3 **Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:**
 - Schäden an jenen Teilen der zur Bearbeitung übernommenen Fahrzeuge, die unmittelbar Gegenstand der Reparatur sind.
 - innere Betriebs- und Bruchschäden, es sei denn als Folge der Arbeiten gemäß Pkt. 1.2;
 - Schäden an ausgewechselten Teilen und gehandelten Waren;
 - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen oder Fahrzeugzubehör.

Der Gewährleistungsausschluss gemäß Art. 7, Pkt. 1.1 AHVB wird von dieser Klausel nicht betroffen und bleibt somit aufrecht.
- 1.4 **Obliegenheiten:**
Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
Im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens eines Fahrzeugs ist vom Versicherungsnehmer unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 1.5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 1.6 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
- 2. Reine Vermögensschäden**
- 2.1 Abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für reine Vermögensschäden.
- 2.2 Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
- 2.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
- 2.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.

3050K – HAFTPFLICHT – BAUSTEIN BASIS

- 1. **Freizeichnungserklärungen sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen**
Sofern in den rechtswirksam vereinbarten Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers sowie sonstigen Haftungseinschränkungen Regelungen enthalten sind, die eine Besserstellung gegenüber den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen darstellen, wird sich der Versicherer auf diese Besserstellung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers berufen.
- 2. **Anwaltswahl**
In Ergänzung zu Art. 8 AHVB wird festgelegt, dass die Bestellung eines Anwalts im Einvernehmen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer erfolgt.
- 3. **Mietsachschäden – Feuer und Leitungswasserregress**
- 3.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 und Pkt. 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten oder geleasten oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassenen unbeweglichen Sachen. Feuerschäden sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.
- 3.2 Die Versicherung erstreckt sich sowohl auf Direktansprüche des Geschädigten (insbesondere Gebäudeeigentümer) als auch auf Regressansprüche einer nicht vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Feuer- bzw. Leitungswasserschadensversicherung.
- 3.3 **Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.**
- 4. **Schadensersatzansprüche der Gesellschafter**
- 4.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.3 AHVB sind Schadensersatzansprüche, die ein Gesellschafter (natürliche Person) des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörige gegen den Versicherungsnehmer geltend machen, insoweit vom Versicherungsschutz

- umfasst als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des Gesellschafters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.
- 4.2 Diese Deckungserweiterung gilt nicht für reine Vermögensschäden.
- 5. Schadensersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter**
- 5.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB sind Schadensersatzansprüche, die ein gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörige gegen den Versicherungsnehmer geltend machen, insoweit vom Versicherungsschutz umfasst, als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des gesetzlichen Vertreters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.
- 5.2 Diese Deckungserweiterung gilt nicht für reine Vermögensschäden.
- 6. Gehilfenhaftung**
Im Rahmen des versicherten Risikos gilt auch die Haftung des Versicherungsnehmers nach §§ 1313 a und 1315 ABGB mitversichert.
- 7. Leihpersonal/Fremdpersonal**
Mitversichert sind nach Maßgabe von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen sowie Leihpersonal während der Dauer der Eingliederung.
- 8. Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden**
Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf jene Tätigkeiten, zu deren Ausübung der Versicherungsnehmer gemäß § 32 GewO berechtigt ist.
- 9. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen**
Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.
- 10. Auslandsdienstreisen / Mietsachschiäden**
Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten für „Auslandsdienstreisen“ und „Mietsachschiäden“ nachfolgende Vereinbarungen:
- 10.1 Auslandsdienstreisen
- 10.1.1 Als Auslandsdienstreise im Sinne dieser Bedingung gelten Aufenthalte des Versicherungsnehmers oder seiner Beschäftigten im Ausland für eine maximale Reisedauer von sechs Wochen.
- 10.1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich für Auslandsdienstreisen abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf das europäische und außereuropäische Ausland. Es gilt Art. 13 AHVB.
- 10.1.3 Für die Dauer der Auslandsdienstreise gilt die Erweiterte Privathaftpflicht der versicherten Personen gemäß Abschnitt B Z. 17 EHVB. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind jedoch die mitversicherten Personen gemäß Abschnitt B Z. 17, Pkt. 5 EHVB. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 10.1.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden wegen
- 10.1.4.1 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (beispielsweise punitive oder exemplary damages);
- 10.1.4.2 aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (beispielsweise employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadensersatzansprüche);
- 10.1.4.3 Ansprüche aus Umweltschäden oder Umweltsanierungskosten (pollution) sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 10.1.4.4 manueller Berufsausübung (beispielsweise Montage-, Wartungs-, auch Inspektion und Kundendienst, Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten);
- 10.1.4.5 Produkteexport ins Ausland.
- 10.2 Mietsachschiäden
- 10.2.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung von für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Wochen gemieteten Wohneinheiten zur Unterbringung von Betriebsangehörigen, Räumen für Tagungen, Konferenzen, Festveranstaltungen und ähnlichem.
- 10.2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden wegen
- 10.2.2.1 Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung sowie mut- oder böswilliger Beschädigungen durch Betriebsangehörige oder Gäste;
- 10.2.2.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten;
- 10.3 Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch

auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadensregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

- 11. Arbeitsmaschinen – Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen**
Mitversichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus dem fallweisen Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit Arbeitsmaschinen aller Art, welche kein behördliches Kennzeichen tragen und auch nicht tragen müssen.
- 12. Radioisotopen**
- 12.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Auswirkung der Atomenergie stehen, sofern diese aus der Haltung oder Verwendung von Radioisotopen in Geräten, deren maximale Leistung 370 GBq nicht übersteigt, resultieren.
- 12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schadensersatzverpflichtungen wegen – genetischer Schäden
– Schäden an Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichen oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb der Versicherungsnehmerin eine Tätigkeit ausüben und dabei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.
- 12.3 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 12.4 Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.
- 13. Bauherrnrisiko**
- 13.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten für den betrieblichen Eigenbedarf mit einer Baukostensumme von höchstens EUR 1,000.000,-.
- 13.2 Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen (auch im Sinne des BauKG) der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung. Sofern der Versicherungsnehmer über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt, besteht Versicherungsschutz auch, wenn die technische Planung, Leitung oder Ausführung der Arbeiten vom Versicherungsnehmer vorgenommen wird. Sonstige erbrachte Eigenleistungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.
- 13.3 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerks so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliegungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 13.4 Schäden durch Verstaubungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 14. Veranstalter**
- 14.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie EHVB auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter, sofern keine eigene gesonderte Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
- 14.2 Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
- 14.3 Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.
- 14.4 Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrags zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
- 14.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
- 14.6 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, ist ferner die Schadensersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der

- von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätze, Gärten, Freigelände und Gegenstände, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.
- 14.7 Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Extremsportarten (wie z. B. Rafting, Canyoning, Heli-Skiing, Bungee-Jumping, Klettern, Tauchen).
- 14.8 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:
- Abbrennen von Feuerwerken ab der Klasse F3,
 - persönliche Schadensersatzpflicht der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmende Tierhalter.
- 14.9 Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadensersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 15. Cross Liability**
- 15.1 Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Pkt. 6.4 AHVB Ansprüche von Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen beteiligt sind, sowie von Gesellschaften, die demselben Konzern wie der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen zugehören. Diese Erweiterung gilt auch dann, wenn es sich dabei um mitversicherte Unternehmen handelt.
- 15.2 Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für reine Vermögensschäden, Mietsachschäden (erweiterte Deckung) und den erweiterten Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB.
- 16. Erweiterte Privathaftpflicht**
- Für den beziehungsweise die Geschäftsführer sowie die Gesellschafter des Versicherungsnehmers erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Erweiterte Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z. 17 EHVB. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 17. Bewachte Garderobe**
- 17.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 10.2 bis 10.4 AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von bewachten Sachen.
- 17.2 Als bewachte Sachen gelten solche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Geld, Schecks, Wertpapieren und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).
- 17.3 Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
Der Versicherungsnehmer hat
- dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebs ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können
 - im Fall des Verlusts, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 17.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 17.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
- 18. Arbeitnehmergarderoben**
- 18.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrten Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
- 18.2. Obliegenheiten:
Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 18.3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 19. Abwehrkosten – Entfall des Selbstbehalts**

Sofern sich die von einem Dritten behauptete Schadensersatzpflicht als unberechtigt erweist, findet hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten eines vom Versicherer beauftragten Sachverständigen ein in den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen (AHVB und EHVB) und Deckungserweiterungen (Klauseln) vorgesehener oder individuell vereinbarter Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) keine Anwendung.

20. Zusammentreffen mehrerer Deckungserweiterungen (Klauseln)

Der Versicherungsschutz wird aus allen vertraglich vereinbarten Deckungserweiterungen (Klauseln) zusammen gebildet.

Sofern für die Deckung der dem Versicherungsfall zugrunde liegende Sachverhalt unter mehrere (verschiedene) Klauseln subsumiert werden muss, ergänzen sich diese somit und zwar mit nachfolgenden Bestimmungen:

- Sofern eine oder mehrere Klauseln eine Reduktion der Versicherungssumme (Sublimit) beinhaltet, ist die Leistung des Versicherers immer mit dem jeweils höchsten Sublimit der betroffenen Klauseln begrenzt.
- Sofern eine oder mehrere Klauseln einen Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beinhaltet, findet immer der jeweils höchste Selbstbehalt der betroffenen Klauseln Anwendung.

3051K - Haftpflicht Baustein Basis & Dienstleistung

1. Freizeichnungserklärungen sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen

Sofern in den rechtswirksam vereinbarten Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers sowie sonstigen Haftungseinschränkungen Regelungen enthalten sind, die eine Besserstellung gegenüber den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen darstellen, wird sich der Versicherer auf diese Besserstellung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers berufen.

2. ANWALTSWAHL

In Ergänzung zu Artikel 8 AHVB wird festgelegt, dass die Bestellung eines Anwalts im Einvernehmen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer erfolgt.

3. MIETSACHSCHÄDEN – Feuer und Leitungswasserregress

3.1. Abweichend von Art. 7, Punkt 10.1 und Punkt 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten oder geleasteten oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassenen unbeweglichen Sachen. Feuerschäden sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.

3.2. Die Versicherung erstreckt sich sowohl auf Direktansprüche des Geschädigten (insbesondere Gebäudeeigentümer) als auch auf Regressansprüche einer nicht vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Feuer- bzw. Leitungswasserschadensversicherung.

3.3. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

4. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE DER GESELLSCHAFTER

4.1. Abweichend von Artikel 7, Punkt 6.3 AHVB sind Schadensersatzansprüche, die ein Gesellschafter (natürliche Person) des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörige gegen den Versicherungsnehmer geltend machen, insoweit vom Versicherungsschutz umfasst, als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des Gesellschafters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

4.2. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für reine Vermögensschäden.

5. SCHADENSERSATZANSPRÜCHE DER GESETZLICHEN VERTRETER

5.1. Abweichend von Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB sind Schadensersatzansprüche, die ein gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörige gegen den

Versicherungsnehmer geltend machen, insoweit vom Versicherungsschutz umfasst als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des gesetzlichen Vertreters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

5.2. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für reine Vermögensschäden.

6. GEHILFENHAFTUNG

Im Rahmen des versicherten Risikos gilt auch die Haftung des Versicherungsnehmers nach §§ 1313 a und 1315 ABGB als mitversichert.

7. Leihpersonal/Fremdpersonal

Mitversichert sind nach Maßgabe von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen sowie Leihpersonal während der Dauer der Eingliederung.

8. Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf jene Tätigkeiten, zu deren Ausübung der Versicherungsnehmer gemäß § 32 GewO berechtigt ist.

9. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

10. AUSLANDSDIENSTREISEN / MIETSACHSCHÄDEN

Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten für „Auslandsdienstreisen“ und „Mietsachschäden“ nachfolgende Vereinbarungen:

10.1. Auslandsdienstreisen

10.1.1. Als Auslandsdienstreise im Sinne dieser Bedingung gelten Aufenthalte des Versicherungsnehmers oder seiner Beschäftigten im Ausland für eine maximale Reisedauer von sechs Wochen.

10.1.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich für Auslandsdienstreisen abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB auch auf das europäische und außereuropäische Ausland. Es gilt Artikel 13 AHVB.

10.1.3. Für die Dauer der Auslandsdienstreise gilt die Erweiterte Privathaftpflicht der versicherten Personen gemäß Abschnitt B Z. 17 EHVB. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind jedoch die mitversicherten Personen gemäß Abschnitt B Z. 17, Punkt 5 EHVB. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

10.1.4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden wegen

10.1.4.1. Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (beispielsweise punitive oder exemplary damages);

10.1.4.2. aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (beispielsweise employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadensersatzansprüche);

10.1.4.3. Ansprüche aus Umweltschäden oder Umweltsanierungskosten (pollution) sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

10.1.4.4. manueller Berufsausübung (beispielsweise Montage-, Wartungs-, auch Inspektion und Kundendienst, Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten);

10.1.4.5. Produkteexport ins Ausland.

10.2. Mietsachschäden

10.2.1. Abweichend von Art. 7, Punkt 10 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung von für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Wochen gemieteten Wohneinheiten zur Unterbringung von Betriebsangehörigen, Räumen für Tagungen, Konferenzen, Festveranstaltungen und ähnlichem.

10.2.2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden wegen

10.2.2.1. Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung sowie mut- oder böswilliger Beschädigungen durch Betriebsangehörige oder Gäste;

10.2.2.2. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten;

10.3. Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadensregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

11. Arbeitsmaschinen - Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen

Mitversichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus dem fallweisen Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit Arbeitsmaschinen aller Art, welche kein behördliches Kennzeichen tragen und auch nicht tragen müssen.

12. RADIOISOTOPEN

12.1. Abweichend von Artikel 7, Punkt 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Auswirkung der Atomenergie stehen, sofern diese aus der Haltung oder Verwendung von Radioisotopen in Geräten, deren maximale Leistung 370 GBq nicht übersteigt, resultieren.

12.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schadensersatzverpflichtungen wegen
- genetischer Schäden
- Schäden an Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichen oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb der Versicherungsnehmerin eine Tätigkeit ausüben und dabei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.

12.3. Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 1, Punkt 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

12.4. Abweichend von Artikel 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.

13. Bauherrnrisiko

13.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten für den betrieblichen Eigenbedarf mit einer Baukostensumme von höchstens EUR 1,000.000,–.

13.2. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen (auch im Sinne des BauKG) der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung. Sofern der Versicherungsnehmer über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt, besteht Versicherungsschutz auch, wenn die technische Planung, Leitung oder Ausführung der Arbeiten vom Versicherungsnehmer vorgenommen wird. Sonstige erbrachte Eigenleistungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.

13.3. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerks so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

13.4. Schäden durch Verstaubungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

14. Veranstalter

14.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie EHVB auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter, sofern keine eigene gesonderte Gewerbeberechtigung erforderlich ist.

14.2. Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.

14.3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.

14.4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitts A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrags zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.

14.5. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.

14.6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadensersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätze, Gärten, Freigelände und Gegenstände, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.

14.7. Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Extremsportarten (wie z. B. Rafting, Canyoning, Heli-Skiing, Bungee-Jumping, Klettern, Tauchen).

14.8. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:

- Abbrennen von Feuerwerken ab der Klasse F3,
- persönliche Schadensersatzpflicht der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmende Tierhalter.

14.9. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadensersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

15. Cross Liability

15.1. Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Pkt. 6.4 AHVB Ansprüche von Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen beteiligt sind, sowie von Gesellschaften, die demselben Konzern wie der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen zugehören. Diese Erweiterung gilt auch dann, wenn es sich dabei um mitversicherte Unternehmen handelt.

15.2. Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für reine Vermögensschäden, Mietsachschäden (erweiterte Deckung) und den erweiterten Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB.

16. ERWEITERTE PRIVATHAFTPFLICHT

Für den beziehungsweise die Geschäftsführer sowie die Gesellschafter des Versicherungsnehmers erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Erweiterte Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z. 17 EHVB. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

17. Bewachte Garderobe

17.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 10.2 bis 10.4 AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von bewachten Sachen.

17.2. Als bewachte Sachen gelten solche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln, gegen Bestätigung (Garderobenschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Geld, Schecks, Wertpapieren und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).

17.3. Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:

Der Versicherungsnehmer hat

- dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebs ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können;
- im Fall des Verlusts, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

17.4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

17.5. Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.

18. Arbeitnehmergarderoben

18.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrten Garderoben

eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

18.2. Obliegenheiten:

Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

18.3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

19. BAHNMÄSSIGE ANLAGEN

Der Bestand und Betrieb von Materialbahnen (auch Feldbahnen, Materialeilbahnen und Materialeilaufzüge) sowie Anschlussbahnen und gemieteten bahneigenen Lagerplätzen ist mitversichert.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Beschädigung des zu be- und entladenden Fahrbetriebsmittels beim Be- und Entladen sowie auf die vertragliche Haftung gegenüber den ÖBB gemäß Abschnitt B, Z. 2 EHVB.

20. Gewerbsmäßige Vermietung

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadensersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.

21. ARBEITSMASCHINEN, FAHRZEUGE UND FUHRWERKE; FAHRTRISIKO AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN – erweiterte Deckung

21.1. Mitversichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus der Haltung und Verwendung aller im versicherten Betrieb eingesetzten Fahrzeuge und Fuhrwerke (Personen- und Lastkraftfahrzeuge, Bagger, Muldenkipper, Hub- und Gabelstapler, Arbeitsmaschinen aller Art, etc.). Dieser Versicherungsschutz gilt innerhalb der Betriebsstätten des versicherten Betriebs, auf Baustellen, auf welchen der Versicherungsnehmer tätig ist, sowie jeweils im Umkreis von 500 Metern davon auf öffentlichen Flächen und Straßen mit öffentlichem Verkehr. Diesbezüglich finden die Ausschlussbestimmungen gemäß Artikel 7, Punkt 5.3 AHVB und Abschnitt A, Z. 3 EHVB keine Anwendung.

21.2. Kein Versicherungsschutz besteht für etwaige straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen aus der Haltung und Verwendung dieser Fahrzeuge und Fuhrwerke.

21.3. Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:

Der Fahrer der Arbeitsmaschine muss im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis, insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung verfügen.

21.4. Soweit die jeweiligen Fahrzeuge und Fuhrwerke nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen, tatsächlich aber nicht tragen, ist die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme mit EUR 1.000.000,- begrenzt.

21.5. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangt werden kann.

22. Vertragshaftung

22.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vertraglich übernommenen Haftungen aufgrund genormter Vertragsbedingungen von

- Bund, Ländern, Gemeinden
- sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- ÖBB

sowie aufgrund von

- ISO- und ÖNORMEN

22.2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben

- Vertragsstrafen jeglicher Art;
- verursachungsunabhängige Haftungen;
- unvermeidbare Schäden;

Art. 2, Pkt. 1 AHVB findet keine Anwendung.

22.3. Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers, einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen, zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

23. Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten

23.1. Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Punkt 3.2 EHVB sind Schadensersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebs im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt, mitversichert.

23.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers (Sozialversicherer).

24. SUBUNTERNEHMER

24.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die persönliche Haftung wegen Schadensersatzverpflichtungen der vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer in dieser Eigenschaft.

24.2. Der Deckungsanspruch kann gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

24.3. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

25. Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern

25.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die

- Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
- innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den dafür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

25.2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Absatz 1:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadensersatzverpflichtungen aus

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
- unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde.

Diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB nicht anzuwenden.

25.3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör
- Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

25.4. Obliegenheiten:

Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens eines Fahrzeugs unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

25.5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

25.6. Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

26. Allmählichkeit

27.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

26.2. Schäden durch ständige Emissionen des versicherten Betriebs bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

26.3. Für Sachschäden durch Umweltstörung und Umweltsanierungskosten gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB und der Umweltsanierungskostenversicherung (USKV).

26.4. Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 1, Punkt 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens gemäß Absatz 1, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

26.5. Abweichend von Artikel 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.

26.6. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

26.7. Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

27 SCHADENSERSATZVERPFLICHTUNGEN NACH DEM WASSERRECHTSGESETZ

27.1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund einer Besonderen Vereinbarung nach Art. 6 AHVB.

27.2.1 In Abweichung von Art. 7 Pkt. 12 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und – abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB – reiner Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr.215/1959) in der jeweils geltenden Fassung durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, welche durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht sind, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist. Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

27.2.2 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Überflutung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.

27.2.3 Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.

28.2.4 Art. 7, Pkt. 11 AHVB findet keine Anwendung.

27.3. Art. 7, Pkt. 3 AHVB findet Anwendung. Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht daher nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung.

27.4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

27.5. Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

28. Abwehrkosten – Entfall des Selbstbezalts

Sofern sich die von einem Dritten behauptete Schadensersatzpflicht als unberechtigt erweist, findet hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten eines vom Versicherer beauftragten Sachverständigen ein in den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen (AHVB und EHVB) und Deckungserweiterungen (Klauseln) vorgesehener oder individuell vereinbarter Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) keine Anwendung.

29. Zusammentreffen mehrerer Deckungserweiterungen (Klauseln)

Der Versicherungsschutz wird aus allen vertraglich vereinbarten Deckungserweiterungen (Klauseln) zusammen gebildet.

Sofern für die Deckung der dem Versicherungsfall zugrunde liegende Sachverhalt unter mehrere (verschiedene) Klauseln subsumiert werden muss, ergänzen sich diese somit und zwar mit nachfolgenden Bestimmungen:

- Sofern eine oder mehrere Klauseln eine Reduktion der Versicherungssumme (Sublimit) beinhaltet, ist die Leistung des Versicherers immer mit dem jeweils höchsten Sublimit der betroffenen Klauseln begrenzt.

- Sofern eine oder mehrere Klauseln einen Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beinhaltet, findet immer der jeweils höchste Selbstbehalt der betroffenen Klauseln Anwendung.

3052K – HAFTPFLICHT BAUSTEIN BASIS & HANDWERK

1. Freizeichnungserklärungen sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen

Sofern in den rechtswirksam vereinbarten Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers sowie sonstigen Haftungseinschränkungen Regelungen enthalten sind, die eine Besserstellung gegenüber den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen

darstellen, wird sich der Versicherer auf diese Besserstellung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers berufen.

- 2. Anwaltswahl**
In Ergänzung zu Art. 8 AHVB wird festgelegt, dass die Bestellung eines Anwalts im Einvernehmen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer erfolgt.
- 3. Mietsachschäden – Feuer und Leitungswasserregress**
 - 3.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 und Pkt. 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten oder geleasteten oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassenen unbeweglichen Sachen. Feuerschäden sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.
 - 3.2 Die Versicherung erstreckt sich sowohl auf Direktansprüche des Geschädigten (insbesondere Gebäudeeigentümer) als auch auf Regressansprüche einer nicht vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Feuer- bzw. Leitungswasserschadensversicherung.
 - 3.3 Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 4. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter**
 - 4.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.3 AHVB sind Schadensersatzansprüche, die ein Gesellschafter (natürliche Person) des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörige gegen den Versicherungsnehmer geltend machen, insoweit vom Versicherungsschutz umfasst als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des Gesellschafters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.
 - 4.2 Diese Deckungserweiterung gilt nicht für reine Vermögensschäden.
- 5. Schadensersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter**
 - 5.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB sind Schadensersatzansprüche, die ein gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörige gegen den Versicherungsnehmer geltend machen, insoweit vom Versicherungsschutz umfasst als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des gesetzlichen Vertreters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.
 - 5.2 Diese Deckungserweiterung gilt nicht für reine Vermögensschäden.
- 6. Gehilfenhaftung**
Im Rahmen des versicherten Risikos gilt auch die Haftung des Versicherungsnehmers nach §§ 1313 a und 1315 ABGB als mitversichert.
- 7. Leihpersonal / Fremdpersonal**
Mitversichert sind nach Maßgabe von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHV in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen sowie Leihpersonal während der Dauer der Eingliederung.
- 8. Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden**
Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf jene Tätigkeiten, zu deren Ausübung der Versicherungsnehmer gemäß § 32 GewO berechtigt ist.
- 9. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen**
Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHV besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.
- 10. Auslandsdienstreisen / Mietsachschäden**
Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten für „Auslandsdienstreisen“ und „Mietsachschäden“ nachfolgende Vereinbarungen:
 - 10.1 Auslandsdienstreisen
 - 10.1.1 Als Auslandsdienstreise im Sinne dieser Bedingung gelten Aufenthalte des Versicherungsnehmers oder seiner Beschäftigten im Ausland für eine maximale Reisedauer von sechs Wochen.
 - 10.1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich für Auslandsdienstreisen abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf das europäische und außereuropäische Ausland. Es gilt Art. 13 AHVB.
 - 10.1.3 Für die Dauer der Auslandsdienstreise gilt die Erweiterte Privathaftpflicht der versicherten Personen gemäß Abschnitt B Z. 17 EHV. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind jedoch die mitversicherten Personen gemäß Abschnitt B Z. 17, Pkt. 5 EHV. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
 - 10.1.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden wegen
 - 10.1.4.1 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (beispielsweise punitive oder exemplary damages);
 - 10.1.4.2 aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (beispielsweise employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadensersatzansprüche);

- 10.1.4.3 Ansprüche aus Umweltschäden oder Umweltsanierungskosten (pollution) sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 10.1.4.4 manueller Berufsausübung (beispielsweise Montage-, Wartungs-, auch Inspektion und Kundendienst, Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten);
- 10.1.4.5 Produkteexport ins Ausland.
- 10.2 Mietsachschäden
- 10.2.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung von für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Wochen gemieteten Wohneinheiten zur Unterbringung von Betriebsangehörigen, Räumen für Tagungen, Konferenzen, Festveranstaltungen und ähnlichem.
- 10.2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden wegen
- 10.2.2.1 Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung sowie mut- oder böswilliger Beschädigungen durch Betriebsangehörige oder Gäste;
- 10.2.2.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten;
- 10.3 Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadensregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 11. Arbeitsmaschinen – Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen**
Mitversichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus dem fallweisen Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit Arbeitsmaschinen aller Art, welche kein behördliches Kennzeichen tragen und auch nicht tragen müssen.
- 12. Radioisotopen**
- 12.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Auswirkung der Atomenergie stehen, sofern diese aus der Haltung oder Verwendung von Radioisotopen in Geräten, deren maximale Leistung 370 GBq nicht übersteigt, resultieren.
- 12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schadensersatzverpflichtungen wegen
- genetischer Schäden
 - Schäden an Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichen oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb der Versicherungsnehmerin eine Tätigkeit ausüben und dabei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.
- 12.3 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 12.4 Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.
- 13. Bauherrnrisiko**
- 13.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten für den betrieblichen Eigenbedarf mit einer Baukostensumme von höchstens EUR 1.000.000,-.
- 13.2 Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen (auch im Sinne des BauKG) der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung. Sofern der Versicherungsnehmer über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt, besteht Versicherungsschutz auch, wenn die technische Planung, Leitung oder Ausführung der Arbeiten vom Versicherungsnehmer vorgenommen wird. Sonstige erbrachte Eigenleistungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.
- 13.3 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerks so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen,

- Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 13.4 Schäden durch Verstaubungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 14. Veranstalter**
- 14.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfangs der AHVB sowie EHVB auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter, sofern keine eigene gesonderte Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
- 14.2 Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
- 14.3 Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.
- 14.4 Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitts A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrags zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
- 14.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
- 14.6 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadensersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätze, Gärten, Freigelände und Gegenstände, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.
- 14.7 Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Extremsportarten (wie z. B. Rafting, Canyoning, Heli-Skiing, Bungee-Jumping, Klettern, Tauchen).
- 14.8 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:
- Abbrennen von Feuerwerken ab der Klasse F3,
 - persönliche Schadensersatzpflicht der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmende Tierhalter.
- 14.9 Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrzeuggesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadensersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 15. Cross Liability**
- 15.1 Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Pkt. 6.4 AHVB Ansprüche von Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen beteiligt sind, sowie von Gesellschaften, die demselben Konzern wie dem Versicherungsnehmer oder seinen Angehörigen zugehören. Diese Erweiterung gilt auch dann, wenn es sich dabei um mitversicherte Unternehmen handelt.
- 15.2 Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für reine Vermögensschäden, Mietsachschäden (erweiterte Deckung) und den erweiterten Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4. EHVB.
- 16. Erweiterte Privathaftpflicht**
- Für den beziehungsweise die Geschäftsführer sowie die Gesellschafter des Versicherungsnehmers erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Erweiterte Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z. 17 EHVB. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 17. Bewachte Garderobe**
- 17.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 10.2 bis 10.4 AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von bewachten Sachen.
- 17.2 Als bewachte Sachen gelten solche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Geld, Schecks, Wertpapieren und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).
- 17.3 Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt: Der Versicherungsnehmer hat

- dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebs ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können
- im Fall des Verlusts, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 17.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 17.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
- 18. Arbeitnehmergarderoben**
- 18.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrten Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
- 18.2 **Obliegenheiten:**
Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 18.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 19. Bahnmässige Anlagen**
Der Bestand und Betrieb von Materialbahnen (auch Feldbahnen, Materialeilbahnen und Materialeilaufzüge) sowie Anschlussbahnen und gemieteten bahneigenen Lagerplätzen ist mitversichert.
Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Beschädigung des zu be- und entladenden Fahrbetriebsmittels beim Be- und Entladen sowie auf die vertragliche Haftung gegenüber den ÖBB gemäß Abschnitt B, Z. 2 EHVB.
- 20. Gewerbsmäßige Vermietung**
Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadensersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.
- 21. Arbeitsmaschinen, Fahrzeuge und Fuhrwerke; Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen – erweiterte Deckung**
- 21.1 Mitversichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus der Haltung und Verwendung aller im versicherten Betrieb eingesetzten Fahrzeuge und Fuhrwerke (Personen- und Lastkraftfahrzeuge, Bagger, Muldenkipper, Hub- und Gabelstapler, Arbeitsmaschinen aller Art, etc.). Dieser Versicherungsschutz gilt innerhalb der Betriebsstätten des versicherten Betriebs, auf Baustellen, auf welchen der Versicherungsnehmer tätig ist, sowie jeweils im Umkreis von 500 Metern davon auf öffentlichen Flächen und Straßen mit öffentlichem Verkehr. Diesbezüglich finden die Ausschlussbestimmungen gemäß Art. 7, Pkt. 5.3 AHVB und Abschnitt A, Z. 3 EHVB keine Anwendung.
- 21.2 Kein Versicherungsschutz besteht für etwaige straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen aus der Haltung und Verwendung dieser Fahrzeuge und Fuhrwerke.
- 21.3 Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
Der Fahrer der Arbeitsmaschine muss im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis, insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung verfügen.
- 21.4 Soweit die jeweiligen Fahrzeuge und Fuhrwerke nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen, tatsächlich aber nicht tragen, ist die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme mit EUR 1.000.000,- begrenzt.
- 21.5 Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt, eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangt werden kann.
- 22. Vertragshaftung**
- 22.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vertraglich übernommenen Haftungen aufgrund genormter Vertragsbedingungen von
 - Bund, Ländern, Gemeinden
 - sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
 - ÖBB
 sowie aufgrund von
 - ISO- und ÖNORMEN
- 22.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben

- Vertragsstrafen jeglicher Art;
 - verursachungsunabhängige Haftungen;
 - unvermeidbare Schäden;
- Art. 2, Pkt. 1 AHVB findet keine Anwendung.
- 22.3** Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers, einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen, zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.
- 23. Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten**
- 23.1 Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3.2 EHVB sind Schadensersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebs im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt, mitversichert.
- 23.2** Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers (Sozialversicherer).
- 24. Subunternehmer**
- 24.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die persönliche Haftung wegen Schadensersatzverpflichtungen der vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer in dieser Eigenschaft.
- 24.2 Der Deckungsanspruch kann gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- 24.3** Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 25. Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern**
- 25.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die
- Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
 - innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den dafür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
- 25.2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Absatz 1:
Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.
Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadensersatzverpflichtungen aus
- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
 - unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde.
- Diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB nicht anzuwenden.
- 25.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
- innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör
 - Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
- 25.4** Obliegenheiten:
Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens eines Fahrzeugs unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 25.5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 25.6 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 26. Allmählichkeit**
- 26.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
- 26.2 Schäden durch ständige Emissionen des versicherten Betriebs bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 26.3 Für Sachschäden durch Umweltstörung und Umweltsanierungskosten gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB und der Umweltsanierungskostenversicherung (USKV).

- 26.4 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens gemäß Absatz 1, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 26.5 Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.
- 26.6 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 26.7 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 27. Schadensersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz**
- 27.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund einer Besonderen Vereinbarung nach Art. 6 AHVB.
- 27.2.1 In Abweichung von Art. 7 Pkt. 12 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und – abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB – reiner Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr.215/1959) in der jeweils geltenden Fassung durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, welche durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht sind, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist. Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 27.2.2 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Überflutung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
- 27.2.3 Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
- 27.2.4 Art. 7, Pkt. 11 AHVB findet keine Anwendung.
- 27.3 Art. 7, Pkt. 3 AHVB findet Anwendung. Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht daher nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung.
- 27.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 27.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 28. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen**
- 28.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 5.3 und Art. 7, Pkte. 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern bei oder infolge deren Beladens oder Entladens.
- 28.2 Kein Versicherungsschutz besteht, sofern das Beladen oder Entladen von gemäß Art. 7, Pkt. 5.3 AHVB ausgeschlossenen Kraftfahrzeugen vorgenommen wird.
- 28.3 Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 2, Pkt. 1.2 EHVB ist getroffen.
- 28.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 28.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 29. Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen**
- 29.1 Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, sind abweichend von Art. 7, Pkt. 10.5 AHVB mitversichert.
- 29.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 29.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 30. Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen – Vorbereitungshandlung**
- 30.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB sind Schadensersatzverpflichtungen wegen der Beschädigung von beweglichen Sachen Dritter außerhalb der eigenen Betriebsräumlichkeiten bei deren Bewegung unter Einsatz von Arbeitsmaschinen oder von Hand (Vorbereitungshandlung) versichert.
- 30.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden
- an Sachen für deren Montage deren Transport notwendig ist oder wenn diese Sachen zum Zwecke der Montage transportiert werden;
 - an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugenzeugen sowie
 - an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder für ihn handelnde Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zu Reparaturarbeiten übernommen haben.

- 30.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 50 % davon.
- 30.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 31. Reine Vermögensschäden durch Behinderung**
- 31.1 Versicherungsschutz
Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.
Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
- 31.2 Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
- 31.2.1 Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden.
- 31.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzverpflichtungen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Programmen oder Daten auf elektronischen Speichermedien sowie der Funktion elektronischer Steuerelemente sind nicht versichert.
- 31.2.3 Ausgeschlossen bleiben weiters Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.**
- 31.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 31.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 32. Überflutungsschäden durch Herstellung, Lieferung, Wartung und Reparatur**
- 32.1 In teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 12 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung und Reparatur von Anlagen, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, unmittelbar mitwirkt. Art. 7, Pkt. 11 AHVB findet keine Anwendung.
- 32.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 32.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 33. Verwahrung von beweglichen Sachen**
- 33.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus dem Titel der Verwahrung wegen Schäden an beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.
- 33.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
– Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Daten- und Informationsträgern
– Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen. Diesbezüglich findet Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB Anwendung.
- 33.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 33.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 34. Schlüsselverlust**
- 34.1 Abweichend von Art. 1, Pkt. 2 und Art. 7, Pkte. 10.2 und 3 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzverpflichtungen wegen reinen Vermögensschäden aus dem Verlust von fremden Schlüsseln. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Kosten für Schlossänderungen und der Anfertigung neuer Schlüssel.
- 34.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
- 34.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 35. Abwehrkosten – Entfall des Selbstbehalts**

Sofern sich die von einem Dritten behauptete Schadensersatzpflicht als unberechtigt erweist, findet hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten eines vom Versicherer beauftragten Sachverständigen ein in den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen (AHVB und EHVB) und Deckungserweiterungen (Klauseln) vorgesehener oder individuell vereinbarter Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) keine Anwendung.

36. Zusammentreffen mehrerer Deckungserweiterungen (Klauseln)

Der Versicherungsschutz wird aus allen vertraglich vereinbarten Deckungserweiterungen (Klauseln) zusammen gebildet.

Sofern für die Deckung der dem Versicherungsfall zugrunde liegende Sachverhalt unter mehrere (verschiedene) Klauseln subsumiert werden muss, ergänzen sich diese somit und zwar mit nachfolgenden Bestimmungen:

- Sofern eine oder mehrere Klauseln eine Reduktion der Versicherungssumme (Sublimit) beinhaltet, ist die Leistung des Versicherers immer mit dem jeweils höchsten Sublimit der betroffenen Klauseln begrenzt.
- Sofern eine oder mehrere Klauseln einen Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beinhaltet, findet immer der jeweils höchste Selbstbehalt der betroffenen Klauseln Anwendung.

3053K – HAFTPFLICHT BAUSTEIN BASIS & BAU

1. Freizeichnungserklärungen sowie Verkaufs- und Lieferbedingungen

Sofern in den rechtswirksam vereinbarten Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers sowie sonstigen Haftungseinschränkungen Regelungen enthalten sind, die eine Besserstellung gegenüber den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen darstellen, wird sich der Versicherer auf diese Besserstellung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers berufen.

2. Anwaltswahl

In Ergänzung zu Art. 8 AHVB wird festgelegt, dass die Bestellung eines Anwalts im Einvernehmen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer erfolgt.

3. Mietsachschäden – Feuer und Leitungswasserregress

- 3.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 und Pkt. 10.3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Feuer- oder Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten oder geleasten oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassenen unbeweglichen Sachen. Feuerschäden sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion.
- 3.2 Die Versicherung erstreckt sich sowohl auf Direktansprüche des Geschädigten (insbesondere Gebäudeeigentümer) als auch auf Regressansprüche einer nicht vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Feuer- bzw. Leitungswasserschadensversicherung.
- 3.3 Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

4. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter

- 4.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.3 AHVB sind Schadensersatzansprüche, die ein Gesellschafter (natürliche Person) des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörige gegen den Versicherungsnehmer geltend machen, insoweit vom Versicherungsschutz umfasst, als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des Gesellschafters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

- 4.2 Diese Deckungserweiterung gilt nicht für reine Vermögensschäden.

5. Schadensersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter

- 5.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 6.2 AHVB sind Schadensersatzansprüche, die ein gesetzlicher Vertreter des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörige gegen den Versicherungsnehmer geltend machen, insoweit vom Versicherungsschutz umfasst, als der eingetretene Schaden nicht durch Handlungen oder Unterlassungen des gesetzlichen Vertreters in dieser Eigenschaft verursacht wurde.

- 5.2 Diese Deckungserweiterung gilt nicht für reine Vermögensschäden.

6. Gehilfenhaftung

Im Rahmen des versicherten Risikos gilt auch die Haftung des Versicherungsnehmers nach §§ 1313 a und 1315 ABGB mitversichert.

7. Leihpersonal/Fremdpersonal

Mitversichert sind nach Maßgabe von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen sowie Leihpersonal während der Dauer der Eingliederung.

8. Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf jene Tätigkeiten, zu deren Ausübung der Versicherungsnehmer gemäß § 32 GewO berechtigt ist.

- 9. Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen**
Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.
- 10. Auslandsdienstreisen / Mietsachschiäden**
Sofern nicht anders vereinbart ist, gelten für „Auslandsdienstreisen“ und „Mietsachschiäden“ nachfolgende Vereinbarungen:
- 10.1 Auslandsdienstreisen
- 10.1.1 Als Auslandsdienstreise im Sinne dieser Bedingung gelten Aufenthalte des Versicherungsnehmers oder seiner Beschäftigten im Ausland für eine maximale Reisedauer von sechs Wochen.
- 10.1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich für Auslandsdienstreisen abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auch auf das europäische und außereuropäische Ausland. Es gilt Art. 13 AHVB.
- 10.1.3 Für die Dauer der Auslandsdienstreise gilt die Erweiterte Privathaftpflicht der versicherten Personen gemäß Abschnitt B Z. 17 EHVB. Nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind jedoch die mitversicherten Personen gemäß Abschnitt B Z. 17, Pkt. 5 EHVB. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 10.1.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden wegen
- 10.1.4.1 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (beispielsweise punitive oder exemplary damages);
- 10.1.4.2 aller arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (beispielsweise employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL-Anstellungsschadensersatzansprüche);
- 10.1.4.3 Ansprüche aus Umweltschäden oder Umweltsanierungskosten (pollution) sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 10.1.4.4 manueller Berufsausübung (beispielsweise Montage-, Wartungs-, auch Inspektion und Kundendienst, Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten);
- 10.1.4.5 Produkteexport ins Ausland.
- 10.2 Mietsachschiäden
- 10.2.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung von für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Wochen gemieteten Wohneinheiten zur Unterbringung von Betriebsangehörigen, Räumen für Tagungen, Konferenzen, Festveranstaltungen und ähnlichem.
- 10.2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden wegen
- 10.2.2.1 Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung sowie mut- oder böswilliger Beschädigungen durch Betriebsangehörige oder Gäste;
- 10.2.2.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten;
- 10.3 Der Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadensregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.
- 11. Arbeitsmaschinen – Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen**
Mitversichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus dem fallweisen Befahren öffentlicher Verkehrsflächen mit Arbeitsmaschinen aller Art, welche kein behördliches Kennzeichen tragen und auch nicht tragen müssen.
- 12. Radioisotopen**
- 12.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Auswirkung der Atomenergie stehen, sofern diese aus der Haltung oder Verwendung von Radioisotopen in Geräten, deren maximale Leistung 370 GBq nicht übersteigt, resultieren.
- 12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schadensersatzverpflichtungen wegen
- genetischer Schäden
 - Schäden an Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichen oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb der Versicherungsnehmerin eine Tätigkeit

- ausüben und dabei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt nur hinsichtlich der Folgen der Personenschäden.
- 12.3 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 12.4 Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.
- 13. Bauherrrisiko**
- 13.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten für den betrieblichen Eigenbedarf mit einer Baukostensumme von höchstens EUR 1,000.000,-.
- 13.2 Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen (auch im Sinne des BauKG) der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung. Sofern der Versicherungsnehmer über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt, besteht Versicherungsschutz auch, wenn die technische Planung, Leitung oder Ausführung der Arbeiten vom Versicherungsnehmer vorgenommen wird. Sonstige erbrachte Eigenleistungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.
- 13.3 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerks so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 13.4 Schäden durch Verstaubungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 14. Veranstalter**
- 14.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie EHVB auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter, sofern keine eigene gesonderte Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
- 14.2 Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.
- 14.3 Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.
- 14.4 Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnitts A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrags zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden.
- 14.5 Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.
- 14.6 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadensersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätze, Gärten, Freigelände und Gegenstände, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.
- 14.7 Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Extremsportarten (wie z. B. Rafting, Canyoning, Heli-Skiing, Bungee-Jumping, Klettern, Tauchen).
- 14.8 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:
- Abbrennen von Feuerwerken ab der Klasse F3,
 - persönliche Schadensersatzpflicht der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw. der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmende Tierhalter.
- 14.9 Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadensersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 15. Cross Liability**

- 15.1 Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Pkt. 6.4 AHVB Ansprüche von Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen beteiligt sind, sowie von Gesellschaften, die demselben Konzern wie dem Versicherungsnehmer oder seinen Angehörigen zugehören. Diese Erweiterung gilt auch dann, wenn es sich dabei um mitversicherte Unternehmen handelt.
- 15.2 Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für reine Vermögensschäden, Mietsachschäden (erweiterte Deckung) und den erweiterten Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB.
- 16. Erweiterte Privathaftpflicht**
Für den beziehungsweise die Geschäftsführer sowie die Gesellschafter des Versicherungsnehmers erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Erweiterte Privathaftpflicht gemäß Abschnitt B, Z. 17 EHVB. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 17. Bewachte Garderobe**
- 17.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 10.2 bis 10.4 AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von bewachten Sachen.
- 17.2 Als bewachte Sachen gelten solche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn handeln gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Geld, Schecks, Wertpapieren und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).
- 17.3** Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
Der Versicherungsnehmer hat
– dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebs ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können
– im Fall des Verlusts, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 17.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 17.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
- 18. Arbeitnehmergarderoben**
- 18.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrten Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.
- 18.2 Obliegenheiten:**
Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt:
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 18.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 19. Bahnmässige Anlagen**
Der Bestand und Betrieb von Materialbahnen (auch Feldbahnen, Materialeilbahnen und Materialeilaufzüge) sowie Anschlussbahnen und gemieteten bahneigenen Lagerplätzen ist mitversichert.
Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Beschädigung des zu be- und entladenden Fahrbetriebsmittels beim Be- und Entladen sowie auf die vertragliche Haftung gegenüber den ÖBB gemäß Abschnitt B, Z. 2 EHVB.
- 20. Gewerbsmäßige Vermietung**
Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 1., Pkt. 1, 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadensersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten sind mitversichert.
- 21. Arbeitsmaschinen, Fahrzeuge und Fuhrwerke; Fahrtrisiko auf öffentlichen Verkehrsflächen – erweiterte Deckung**
- 21.1 Mitversichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus der Haltung und Verwendung aller im versicherten Betrieb eingesetzten Fahrzeuge und Fuhrwerke (Personen- und Lastkraftfahrzeuge, Bagger, Muldenkipper, Hub- und Gabelstapler, Arbeitsmaschinen aller Art, etc.). Dieser Versicherungsschutz gilt innerhalb der Betriebsstätten des versicherten Betriebs, auf Baustellen, auf welchen der Versicherungsnehmer tätig ist, sowie jeweils im

- Umkreis von 500 Metern davon auf öffentlichen Flächen und Straßen mit öffentlichem Verkehr. Diesbezüglich finden die Ausschlussbestimmungen gemäß Art. 7, Pkt. 5.3 AHVB und Abschnitt A, Z. 3 EHVB keine Anwendung.
- 21.2 Kein Versicherungsschutz besteht für etwaige straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen aus der Haltung und Verwendung dieser Fahrzeuge und Fuhrwerke.
- 21.3 Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt: Der Fahrer der Arbeitsmaschine muss im Zeitpunkt des Versicherungsfalles über den jeweils erforderlichen Befähigungsnachweis, insbesondere die behördlich vorgeschriebene Lenkerberechtigung verfügen.
- 21.4 Soweit die jeweiligen Fahrzeuge und Fuhrwerke nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen, tatsächlich aber nicht tragen, ist die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme mit EUR 1.000.000,- begrenzt.
- 21.5 Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangt werden kann.
- 22. Vertragshaftung**
- 22.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vertraglich übernommenen Haftungen aufgrund genormter Vertragsbedingungen von
- Bund, Ländern, Gemeinden
 - sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
 - ÖBB
- sowie aufgrund von
- ISO- und ÖNORMEN
- 22.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben
- Vertragsstrafen jeglicher Art;
 - verursachungsunabhängige Haftungen;
 - unvermeidbare Schäden;
- Art. 2, Pkt. 1 AHVB findet keine Anwendung.
- 22.3 Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers, einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen, zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.
- 23. Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten**
- 23.1 Abweichend von Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3.2 EHVB sind Schadensersatzverpflichtungen sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebs im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt, mitversichert.
- 23.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers (Sozialversicherer).
- 24. Subunternehmer**
- 24.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die persönliche Haftung wegen Schadensersatzverpflichtungen der vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer in dieser Eigenschaft.
- 24.2 Der Deckungsanspruch kann gegenüber dem Versicherer nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- 24.3 Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 25. Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern**
- 25.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge, die
- Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
 - innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den dafür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
- 25.2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Absatz 1:
- Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.
- Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadensersatzverpflichtungen aus
- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie

- unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde.
- 25.3 Diesbezüglich ist auch Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB nicht anzuwenden. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
 - innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör
 - Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
- 25.4 **Obliegenheiten:**

Als besondere Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt: Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens eines Fahrzeugs unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 25.5 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 25.6 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 26. **Allmählichkeit**
- 26.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).
- 26.2 Schäden durch ständige Emissionen des versicherten Betriebs bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 26.3 Für Sachschäden durch Umweltstörung und Umweltsanierungskosten gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB und der Umweltsanierungskostenversicherung (USKV).
- 26.4 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens gemäß Absatz 1, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
- 26.5 Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.
- 26.6 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 26.7 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 27. **Schadensersatzverpflichtungen nach dem Wasserrechtsgesetz**
- 27.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund einer Besonderen Vereinbarung nach Art. 6 AHVB.
- 27.2.1 In Abweichung von Art. 7 Pkt. 12 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und – abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB – reiner Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, welche durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht sind, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist. Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 27.2.2 Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Überflutung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
- 27.2.3 Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
- 27.2.4 Art. 7, Pkt. 11. AHVB findet keine Anwendung.
- 27.3 Art. 7, Pkt. 3 AHVB findet Anwendung. Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht daher nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung.
- 27.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25% davon.
- 27.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 28. **Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen**
- 28.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 5.3 und Artikel 7, Pkte. 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an

- fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern bei oder infolge deren Beladens oder Entladens.
- 28.2 Kein Versicherungsschutz besteht, sofern das Beladen oder Entladen von gemäß Artikel 7, Pkte. 5.3. AHVB ausgeschlossenen Kraftfahrzeugen vorgenommen wird.
- 28.3 Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 2, Pkt. 1.2 EHVB ist getroffen.
- 28.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25% davon.
- 28.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 29. Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen**
- 29.1 Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, sind abweichend von Art. 7, Pkt. 10.5 AHVB mitversichert.
- 29.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25% davon.
- 29.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 30. Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen – Vorbereitungshandlung**
- 30.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB sind Schadensersatzverpflichtungen wegen der Beschädigung von beweglichen Sachen Dritter außerhalb der eigenen Betriebsräumlichkeiten bei deren Bewegung unter Einsatz von Arbeitsmaschinen oder von Hand (Vorbereitungshandlung) versichert.
- 30.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden
- an Sachen für deren Montage deren Transport notwendig ist oder wenn diese Sachen zum Zwecke der Montage transportiert werden;
 - an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie
 - an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder für ihn handelnde Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zu Reparaturarbeiten übernommen haben.
- 30.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 50 % davon.
- 30.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 31. Reine Vermögensschäden durch Behinderung**
- 31.1 Versicherungsschutz
Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.
Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung
- 31.2 Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
- 31.2.1 Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden.
- 31.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzverpflichtungen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Programmen oder Daten auf elektronischen Speichermedien sowie der Funktion elektronischer Steuerelemente sind nicht versichert.
- 31.2.3 **Ausgeschlossen bleiben weiters Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.**
- 31.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 31.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 32. Überflutungsschäden durch Herstellung, Lieferung, Wartung und Reparatur**
- 32.1 In teilweiser Abänderung von Art. 7, Pkt. 12 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung und Reparatur von Anlagen, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist, unmittelbar mitwirkt. Art. 7, Pkt. 11 AHVB findet keine Anwendung.
- 32.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

- 32.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 33. Verwahrung von beweglichen Sachen**
- 33.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus dem Titel der Verwahrung wegen Schäden an beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.
- 33.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie Daten- und Informationsträgern
 - Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen. Diesbezüglich findet Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB Anwendung.
- 33.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 33.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 34. Schlüsselverlust**
- 34.1 Abweichend von Art. 1, Pkt. 2 und Art. 7, Pkte. 10.2 und 3 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzverpflichtungen wegen reinen Vermögensschäden aus dem Verlust von fremden Schlüsseln. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die Kosten für Schlossänderungen und der Anfertigung neuer Schlüssel.
- 34.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
- 34.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 35. Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen**
- 35.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB gelten Schadensersatzverpflichtungen wegen Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen als mitversichert. Diesbezüglich gelten auch die Bestimmungen von Art. 7, Pkt. 10.2 und 10.3 AHVB als abgeändert.
- 35.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden
- an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie
 - an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zu Reparaturarbeiten übernommen haben.
- 35.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 35.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 36. Schäden durch Nachbesserungsarbeiten – Nachbesserungsbegleitschäden**
- 36.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 1.1, Pkt. 2 und Pkt. 9 sowie Art. 7, Pkte. 10.4 und 10.5 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus Sachschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass im Zuge der Behebung von Mängeln (Nachbesserungsarbeiten) gemäß §§ 932 und 933 a ABGB an einer vom Versicherungsnehmer geleisteten Arbeit und/oder an im Zuge der geleisteten Arbeit gelieferten Produkten nach Übergabe und/oder Lieferung Sachen des Auftraggebers beschädigt werden.
- 36.2 Für Nachbesserungsarbeiten vor Übergabe einer geleisteten Arbeit besteht Versicherungsschutz nur, wenn es sich um bereits abgeschlossene und zur Übergabe fertige Arbeiten handelt und die Übergabe nur aus nicht vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Gründen noch nicht erfolgte.
- 36.3 Sofern durch einen Mangel gemäß Pkt. 37.1 ein bereits erkennbarer Schaden (Mangelfolgeschaden) vorliegt, besteht Versicherungsschutz auch für Sach- oder reine Vermögensschäden aufgrund Aufsuchens der mangelhaften Sache (Suchkosten). Suchkosten im Sinne dieser Bestimmung sind somit versichert, wenn zwar feststeht, dass ein Mangel zu beheben ist, dieser aber im Konkreten noch nicht lokalisiert ist.
- 36.4 Nachbesserungsbegleitschäden gemäß Pkt. 37.1 die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eintreten, aber auf eine mangelhafte Lieferung oder geleistete Arbeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen sind, sind nur dann versichert, wenn die mangelhafte Lieferung oder geleistete Arbeit frühestens drei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages vorgenommen wurde und dem Versicherungsnehmer oder dem versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages die mangelhafte Lieferung oder geleistete Arbeit nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.
- 36.5 Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes des Vertrags,

- längstens jedoch innerhalb von zehn Jahren nach Übergabe der mangelhaften Sache bzw. des mangelhaften Gewerks, eintreten.
- 36.6 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 36.7 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 37. Bauherrnrisiko – Fremdarbeiten**
- 37.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1 sowie Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf das vom Versicherungsnehmer vertraglich übernommene Bauherrnrisiko für Bauarbeiten mit einer Baukostensumme von höchstens EUR 1,000.000,-.
- 37.2 Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen (auch im Sinne des BauKG) der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung. Sofern der Versicherungsnehmer über die entsprechende Gewerbeberechtigung verfügt, besteht Versicherungsschutz auch, wenn die technische Planung, Leitung oder Ausführung der Arbeiten vom Versicherungsnehmer vorgenommen wird.
- 37.3 Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerks so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.
- 37.4 Schäden durch Verstaubungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 37.5 Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 38. Baukoordination**
- Im Rahmen des Versicherungsvertrages gilt auch die Haftung des Versicherungsnehmers nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) mitversichert.
- 39. Generalunternehmerrisiko**
- Im Rahmen des versicherten Risikos erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Generalunternehmer oder Verantwortlicher in ähnlicher Form.
- 40. Abwehrkosten – Entfall des Selbstbezalts**
- Sofern sich die von einem Dritten behauptete Schadensersatzpflicht als unberechtigt erweist, findet hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten eines vom Versicherer beauftragten Sachverständigen ein in den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen (AHVB und EHVB) und Deckungserweiterungen (Klauseln) vorgesehener oder individuell vereinbarter Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) keine Anwendung.
- 42. Zusammentreffen mehrerer Deckungserweiterungen (Klauseln)**
- Der Versicherungsschutz wird aus allen vertraglich vereinbarten Deckungserweiterungen (Klauseln) zusammen gebildet.
- Sofern für die Deckung der dem Versicherungsfall zugrunde liegende Sachverhalt unter mehrere (verschiedene) Klauseln subsumiert werden muss, ergänzen sich diese somit und zwar mit nachfolgenden Bestimmungen:
- Sofern eine oder mehrere Klauseln eine Reduktion der Versicherungssumme (Sublimit) beinhaltet, ist die Leistung des Versicherers immer mit dem jeweils höchsten Sublimit der betroffenen Klauseln begrenzt.
 - Sofern eine oder mehrere Klauseln einen Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beinhaltet, findet immer der jeweils höchste Selbstbehalt der betroffenen Klauseln Anwendung.

3054K – HAFTPFLICHT – GASTRO & FREMDENBEHERBERGUNG

- 1. Auslandsdeckung für Fremdenbeherbergung/Gastronomie weltweit mit USA, Kanada und Australien**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1 AHVB auf in allen Staaten der Erde eingetretenen Versicherungsfälle, sofern die Übergabe der schadensverursachenden Produkte bzw. die Durchführung der schadensverursachenden Arbeiten (Dienstleistungen) in Österreich erfolgt ist; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

2. Einrichtungen und Anlagen

Sofern keine eigene gesonderte Gewerbeberechtigung erforderlich ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Innehabung und den Betrieb folgender zum versicherten Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen:

Sportplätze und Sporthallen, Tennis-, Minigolfanlagen, Eislaufplätze, Kinderspielplätze, Schwimmbäder, Teichanlagen, Privatbadestrand, Fitness- und Wellnessräume, Saunen, Solarien, Kegelbahnen und gleichartige Anlagen.

3. Veranstaltungen und Aktivitäten für Gäste / Nebenrisiken

3.1 Sofern keine eigene gesonderte Gewerbeberechtigung erforderlich ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Organisation, Betreuung und Durchführung folgender vom versicherten Betrieb für Gäste angebotener Veranstaltungen und Aktivitäten:

- Festveranstaltungen, Kongresse, Tagungen, Seminare, Meetings, Konzerte, Theater, Kino- und Varietéaufführungen und ähnliche;
- Kinderbetreuung und Spielprogramme, Streichelzoo, Ponyreiten;
- Überlassung von Reitieren an betriebsfremde Personen, Kutschen- und Schlittenfahrten;
- Wanderungen, Rad- und Mountainbiketouren mit Fahrradverleih, Rodeln, Schi- und Langlaufen, Snowboarden;
- Bootsfahrten;
- Sportartikel- sowie Sportgeräteverleih mit -service;
- Catering;
- Frisör, Hand- und Fußpflege, Massagen u. dgl.;

3.2 Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Extremsportarten (wie z. B. Rafting, Canyoning, Heli-Skiing, Bungee-Jumping, Klettern, Tauchen).

3.3 Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadensersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.4 Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

4. Eingebrachte Sachen, ausgenommen Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge

4.1 Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2 EHVB ist getroffen.

4.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

4.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.

5. Eingebrachte Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge

5.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 1 EHVB von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich in betriebseigenen Garagen, auf betriebseigenen Parkplätzen oder auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.

5.2 Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 4.1:

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Z. 7, Pkt. 2 EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Z. 7, Pkte. 3.1 und 3.2 auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen ausschließlich durch

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben;
- unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde;
- Diebstahl oder Raub.

5.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
- Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

5.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.

- 5.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
- 6. Reine Vermögensschäden**
- 6.1 Die Versicherungssumme gemäß Abschnitt B, Z. 7 Pkt. 4 EHVB wird im Rahmen der Pauschalversicherungssumme auf 10 % davon erhöht.
- 6.2 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
- 7. Gaststallungen**
- 7.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in der Gaststallung längstens für zwölf Wochen eingestellter Tiere. Kein Versicherungsschutz besteht somit für Schäden an Tieren, die durchgehend länger als zwölf Wochen eingestell sind.
- 7.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 7.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
- 8. Abhol- und Zustelldienst von Fahrzeugen**
- 8.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkte. 5.3, 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in Verwahrung genommenen Fahrzeugen einschließlich deren Zubehör auf der Fahrt vom Kunden zum versicherten Betrieb und umgekehrt im Zuge des Abholens und Zustellens. Abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1 AHVB sind auch reine Vermögensschäden, die durch Änderung der Bonusstufe eintreten, mitversichert.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung sowie auf Luftfahrzeuge und die Zustellung von Neufahrzeugen.
- 8.2 Als Obliegenheiten – deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt – werden bestimmt:
– Der Lenker des Fahrzeugs muss im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzen, die für das Lenken des Fahrzeugs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist.
– Im Falle des Verlusts oder Abhandenkommens ist unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.
- 8.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 8.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
- 9. Haftungserklärung gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz**
- 9.1 In Abänderung von Art. 1 sowie Art. 7, Pkt. 1.2 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen, welche aus der Abgabe der Haftungserklärung gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes resultieren.
Art. 2, Pkt. 1 AHVB findet keine Anwendung.
- 9.2 Als besondere Obliegenheit – deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt – wird bestimmt, dass die erforderliche Krankenversicherung separat abzuschließen ist. Versicherungsschutz aus gegenständlichem Vertrag besteht ausschließlich dann, wenn die Krankenversicherung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist und die Leistungsverpflichtung auf den Versicherungsnehmer zurückfällt.
- 9.3 Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- 9.4 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 25 % davon.
- 9.5 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.

3055K – HAFTPFLICHT – PAUSCHALREISERECHT & IMMATERIELLE SCHÄDEN

1. Anbieten und Veranstalten von Pauschalreisen im Rahmen des Fremdenbeherbergungsbetriebes

- 1.1 Sofern der Versicherungsnehmer Gäste beherbergt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Anbieten und die Veranstaltung von Pauschalreisen sowie das Anbieten und die vertragliche Zusage von verbundenen Reiseleistungen, jeweils bestehend aus der Unterbringung im eigenen Betrieb und dem Anbieten folgender sonstiger touristischer Leistungen:
Ski- und Liftkarten, Verleih von Sportausrüstung, Sport- und Wanderführungen, Eintrittskarten für Veranstaltungen und Freizeiteinrichtungen, Wellnessbehandlungen, Veranstaltung von Tagesausflügen.
 - 1.2 Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Extremsportarten (wie z. B. Rafting, Canyoning, Heli-Skiing, Bungee-Jumping, Klettern, Tauchen).
 - 1.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten, die auf Basis eines eigenen Gewerbescheins als Reiseveranstalter bzw. Reisebüro durchgeführt werden.
- 2. Pauschalreiserecht - Immaterielle Schäden**
- 2.1 In Ergänzung zu Art. 1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtung wegen aus dem Pauschalreiserecht resultierender immaterieller Schäden. Abschnitt B, Z. 3 EHVB findet sinngemäß Anwendung.
 - 2.2 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
 - 2.3 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

3057K – HAFTPFLICHT – VARIANTE PLUS

Sofern in den Klauseln 3048K, 3049K, 3050K, 3051K, 3052K, 3053K, 3054K, 3062K, 3063K oder 3085K für einzelne Deckungserweiterungen eine Reduktion der Versicherungssumme auf 1 % bzw. 25 % im Rahmen der Pauschalversicherungssumme vorgesehen ist, gilt diese bei Vereinbarung der Variante Plus wie folgt abgeändert:

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 2 % bzw. 50 %d davon.

3058K – HAFTPFLICHT – HANDELSUNTERNEHMEN – IMPORTRISIKO

1. Festgehalten wird, dass der Versicherungsnehmer weder Hersteller noch Importeur im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) ist. Die vom Versicherungsnehmer gehandelten Produkte sind weder von ihm hergestellt und in den Verkehr gebracht worden noch zum Vertrieb in den Europäischen Wirtschaftsraum von ihm eingeführt und hier in den Verkehr gebracht worden.
2. Abweichend von Abschnitt A, Z. 2 EHVB besteht kein Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko von vom Versicherungsnehmer hergestellten oder importierten Produkten im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG).

3059K – HAFTPFLICHT - ERWEITERTE DECKUNG DER PRODUKTEHAFTPFLICHT

1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4 EHVB ist getroffen.
2. Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.1 EHVB lautet wie folgt:

- 4.1 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und unabhängig davon, ob ein Sach- oder Vermögensschaden im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Art. 1, Pkt. 2 und Art. 7, Pkt. 15 AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden Dritter
- 4.1.1 infolge aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbarer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaften durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten mit anderen Produkten, und zwar ausschließlich
 - 4.1.1.1 wegen des vergeblichen Einsatzes der anderen Produkte;
 - 4.1.1.2 wegen der für die die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;
 - 4.1.1.3 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Produkts entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Produkt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung nach den Punkten 4.1.1.1 und 4.1.1.2 den entstehenden Mindererlös. Der Versicherer ersetzt den Schaden in jenem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung zu erwarten gewesen wäre;
 - 4.1.1.4 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Produkts oder einer anderen Schadensbeseitigung entstanden sind. Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis steht;
 - 4.1.1.5 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
- 4.1.2 aus der Be- oder Verarbeitung mangelhafter durch den Versicherungsnehmer gelieferter Produkte, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfand, und zwar ausschließlich
 - 4.1.2.1 wegen der für die Herstellung aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;
 - 4.1.2.2 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des be- oder verarbeiteten Produkts entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Produkt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung nach Pkt. 4.1.2.1 den entstehenden Mindererlös. Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung zu erwarten gewesen wäre;
 - 4.1.2.3 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des be- oder verarbeiteten Produkts oder einer anderen Schadensbeseitigung entstanden sind. Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis steht;
 - 4.1.2.4 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
- 4.1.3 ausschließlich durch Ausbau, Entfernen und Freilegen von durch den Versicherungsnehmer gelieferten mangelhaften Produkten und Einbau, Anbringen oder Verlegen mangelfreier Ersatzprodukte. Ausgenommen bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Ersatzprodukte einschließlich Transportkosten. Kann der Mangel des Produkts durch verschiedene Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in der Höhe der günstigsten versicherten Kosten.
 - 4.1.3.1 Versicherungsschutz besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen die mangelhaften Produkte selbst angebracht, eingebaut oder verlegt haben oder in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung haben anbringen, einbauen oder verlegen lassen.
- 4.1.4 die daraus entstehen, dass mittels der vom Versicherungsnehmer mangelhaft gelieferten, gewarteten oder reparierten Produkte (insbesondere Maschinen) Sachen mangelhaft hergestellt oder verarbeitet werden, ohne dass ein Sachschaden gemäß Art. 1, Pkt. 2.3 AHVB vorliegt, und zwar ausschließlich
 - 4.1.4.1 wegen vergeblichen Einsatzes eingebrachter Sachen;
 - 4.1.4.2 wegen der für die Herstellung oder Verarbeitung aufgewendeten Kosten;
 - 4.1.4.3 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit der durch die Produkte (insbesondere Maschinen) hergestellten oder verarbeiteten Sachen entstehenden Vermögensnachteiles. Können die Sachen nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistungen nach den Punkten 4.1.4.1 und 4.1.4.2 den entstehenden Mindererlös;

- 4.1.4.4 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung der hergestellten oder verarbeiteten Sache oder einer anderen Schadensbeseitigung entstehen;
- 4.1.4.5 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung für die Maschinen und Anlagen.
3. Der örtliche Geltungsbereich gemäß Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.2.2 EHVB erstreckt sich gemäß und im Umfang der Klausel 1394K auf Europa.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Polizza angeführten Betrag.
5. Abweichend zu Abschnitt A, Z. 2, Pkt. 4.2.5 EHVB beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten im Sinne von Art. 5, Pkt. 5 AHVB. Sofern kein genereller Selbstbehalt gemäß Klausel 3070K, 3071K oder 3072K vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall mindestens EUR 500,- (Mindestbetrag). Ansonsten gilt der Selbstbehalt gemäß Klausel 3070K, 3071K oder 3072K als Mindestbetrag vereinbart.

3060K – HAFTPFLICHT – UMWELTSCHÄDEN

1. Die Deckungserweiterung Umweltschäden umfasst die Bausteine Sachschäden durch Umweltstörung (1360K), Sachschäden durch Umweltstörung – Europadeckung (1392K), Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) (1362K), Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) – Europadeckung (1363K) sowie Umweltstörung – Schäden auf eigenem Grund (3061K).
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Polizza angeführten Betrag und steht sowohl für Sachschäden durch Umweltstörung als auch für Umweltsanierungskosten jeweils separat zur Verfügung.
3. Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.6 AHVB (Sachschäden durch Umweltstörung), der Klausel 1362K, Pkt. 6.2 (USKV) und der Klausel 3061K, Pkt. 5 (Umweltstörung – Schäden auf eigenem Grund) beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten im Sinne von Art. 5, Pkt. 5 AHVB. Sofern kein genereller Selbstbehalt gemäß Klausel 3070K, 3071K oder 3072K vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall mindestens EUR 500,- (Mindestbetrag). Ansonsten gilt der Selbstbehalt gemäß Klausel 3070K, 3071K oder 3072K als Mindestbetrag vereinbart.
Der Selbstbehalt ist in jedem Fall mit höchstens EUR 25.000,- begrenzt, auch wenn aus einem Vorfall Leistungen aus Sachschäden durch Umweltstörung (1360K), Sachschäden durch Umweltstörung – Europadeckung (1392K), Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) (1362K), Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) – Europadeckung (1363K) sowie Umweltstörung – Schäden auf eigenem Grund (3061K) erbracht werden.

3061K Haftpflicht - Umweltstörung - Schäden auf eigenem Grund

1. Rettungskosten- und Entsorgungskosten auf eigenem Grund sind abweichend von Artikel 1, Punkt 1 und 2 sowie Artikel 7, Punkt 6 AHVB mitversichert, auch wenn kein unmittelbarer Schaden an fremden Sachen droht. Diese Deckungserweiterung umfasst Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Ausheben, das Entfernen und das Entsorgen von kontaminiertem Erdreich und Gewässer sowie dem Wiederauffüllen.
2. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wiederherstellung der baulichen Gegebenheiten inklusive aller Installationen, Pflanzen und Kulturen, etc.

3. Diese Deckungserweiterung gilt nur unter der Voraussetzung, dass auch die besondere Vereinbarung gemäß Artikel 6 AHVB getroffen ist. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden durch Umweltstörung EUR 100.000,-.
5. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

3065K – HAFTPFLICHT – UNTERNEHMEN OHNE EIGENES PERSONAL

1. Die betriebliche Tätigkeit wird ohne eigenes Personal (ausgenommen der eigene Bürobetrieb) erbracht.
2. Sofern in gegenständlichem Vertrag die Deckungserweiterung „Subunternehmer“ vereinbart ist, findet diese keine Anwendung.

3066K – HAFTPFLICHT – NACHDECKUNG

Sofern der gegenständliche Versicherungsvertrag alleine aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus irgendwelchen anderen Gründen wie z. B. Veräußerung des Betriebs, Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet wird, gilt eine Nachdeckung gemäß nachfolgender Bestimmung vereinbart:

1. In Erweiterung von Art. 4, Pkt. 1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Versicherungsfälle, die sich innerhalb von zehn Jahren nach Ende der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages ereignen, sofern die schadensverursachenden Produkte bzw. Dienstleistungen während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages in Verkehr gebracht bzw. erbracht wurden.
2. In Abänderung von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer innerhalb der genannten Periode der Nachdeckung für alle eingetretenen Versicherungsfälle höchstens einmal die vereinbarte Pauschalversicherungssumme.

3067K – BADE- UND SCHURANSTALTEN FÜR TIERE, TIERKLAUENPFLEGER UND VIEHSCHNEIDER

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Tieren bei oder infolge der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers.
2. Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.

3068K – RAUCHFANGKEHRER

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen in Abweichung von
 - 1.1 Art. 7, Pkt. 11 AHVB wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.). Schäden durch ständige Emissionen des versicherten Betriebs bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Für Sachschäden durch Umweltstörung bzw. Umweltsanierungskosten gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB bzw. der Umweltsanierungskostenversicherung (USKV). Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens gemäß Pkt. 1.1, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.
 - 1.2 Art. 7, Pkte. 10.2 bis 10.5 AHVB wegen Schäden an Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen.
 - 1.3 Art. 1 AHVB wegen reiner Vermögensschäden, die durch Gutachtertätigkeit anlässlich durchgeführter Rauchfanguntersuchungen entstehen.
Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
2. Für die in den Punkten 1.2 und 1.3 genannten Risiken beträgt die Versicherungssumme im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 15.000,–.
3. Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,–.

3069K – SCHMIEDEN MIT HUFBESCHLAG

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10 AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Tieren bei oder infolge des Hufbeschlags.
2. Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 250,–.

3073K – ENERGIEBERATER, GRAFIKER UND SCHILDERMALER

1. Reine Vermögensschäden sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.
Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
3. Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.

3074K – HAFTPFLICHT – HAUS- UND GRUNDBESITZ UMWELTSCHÄDEN

1. Die Deckungserweiterung Haus- und Grundbesitz Umweltschäden umfasst die Bausteine Sachschäden durch Umweltstörung (1360K), Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) (1362K) sowie Umweltstörung – Schäden auf eigenem Grund (3061K).
2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Polizze angeführten Betrag und steht sowohl für Sachschäden durch Umweltstörung als auch für Umweltsanierungskosten jeweils separat zur Verfügung.
3. Abweichend von Art. 6, Pkt. 3.6 AHVB (Sachschäden durch Umweltstörung), der Klausel 1362K, Pkt. 6.2 (USKV) und der Klausel 3061K, Pkt. 5 (Umweltstörung – Schäden auf eigenem Grund) beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten im Sinne von Artikel 5, Punkt 5 AHVB, mindestens EUR 500,–.

Der Selbstbehalt ist in jedem Fall mit höchstens EUR 25.000,– begrenzt, auch wenn aus einem Vorfall Leistungen aus Sachschäden durch Umweltstörung (1360K), Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) (1362K) sowie Umweltstörung – Schäden auf eigenem Grund (3061K) erbracht werden.

3084K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG SÜDTIROL

1. **Mitversicherung vorsätzlicher Handlungen und Unterlassungen**
Abweichend von Art. 7, Pkt. 2 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers, die ihm erwachsen aus vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen
 - seiner Arbeitnehmer, der diesen gleichgestellten Personen und Mitarbeiter gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3.2 EHVB (z. B. „laboratori parasubordinati“, Zeit- und Saisonarbeiter, auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Betrieb tätiger Personen),
 - der Subunternehmer und ihrer Arbeitnehmer.Bei Vorliegen einer vorsätzlichen Handlung oder Unterlassung besteht die Möglichkeit eines Regresses gegen die genannten Personen.
2. **Grobe Fahrlässigkeit**
Der Versicherungsschutz gemäß Art. 1, Pkt. 2 AHVB erstreckt sich unter Berücksichtigung des Art. 7, Pkt. 2.1 AHVB und abweichend von Abschnitt A, Z. 3 EHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden, die (leicht oder grob) fahrlässig herbeigeführt wurden.
Bei Vorliegen von Fahrlässigkeit (z. B. „Colpa grave“) besteht keine Möglichkeit eines Regresses seitens der Versicherung gegen die mitversicherten Personen gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB.
Die Möglichkeit eventueller Regressforderungen gegen Subunternehmer bleibt durch diese Bestimmung unberührt.
3. **Regressverzicht**
Gemäß § 67 VersVG geht – für den Fall, dass dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht – der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen seine Gäste, Angestellte, Arbeiter und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten und Angehörigen richtet, erklärt der Versicherer seinen Anspruch nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers geltend zu machen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.
4. **Anerkennungs- bzw. Versehensklausel**
Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Vertragsabschluss sämtliche Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, bekannt geworden sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden.
Unbeabsichtigte Fehler beim Abschluss des Versicherungsvertrages beeinträchtigen die Ersatzpflicht nicht. Sie sind jedoch nach Bekanntwerden unverzüglich zu berichtigen.
Sämtliche bedingungsgemäße Obliegenheiten bleiben dennoch vollinhaltlich aufrecht.
5. **Gesetz zur Arbeitssicherheit – Gesetzesdekret Nr. 81/2008**

Das Haftungsrisiko aus dem Gesetzesdekret vom 9. April 2008, Nr. 81 (ersetzt die Dekrete 494/1996 und 626/1994) gilt mitversichert. In Ergänzung zu Art. 7 AHVB und abweichend von Abschnitt A Z. 1.1 und Z. 1.3 EHVB bleiben allerdings sämtliche Schadensersatzverpflichtungen wegen Personenschäden im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Dienstnehmern sowie der mitarbeitenden Familienmitglieder, welche angemeldete Dienstnehmer des Versicherungsnehmers sind, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und zwar unabhängig davon, ob die Haftung aufgrund des Gesetz zur Arbeitssicherheit – Gesetzesdekret Nr. 81/2008 oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift besteht.

6. **Feuerregressklausel „Ricorso Terzi“**
Es besteht Versicherungsschutz bis zur vereinbarten Pauschalversicherungssumme, falls der Versicherungsnehmer aus einem Feuer- oder Explosionsschaden von geschädigten Dritten oder dessen Versicherern aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen als schadensersatzpflichtig in Anspruch genommen wird.
7. **Ausgeschiedene gesetzliche Vertreter und sonstige Betriebsangehörige**
Gemäß Abschnitt A, Z. 1, Pkt. 3 EHVB erstreckt sich nach Maßgabe der sonstigen Vertragsbestimmungen der Versicherungsschutz auch auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen – ehemaligen – gesetzlichen Vertreter und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihren früheren Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer.
8. **Abgrenzung zwischen Allgemeiner Haftpflichtversicherung und KFZ-Haftpflichtversicherung**
Abweichend von Art. 7, Pkt. 5.3 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die ein behördliches Kennzeichen tragen, sofern für diese Schadensersatzverpflichtungen kein Versicherungsschutz aus der gesetzlich vorgeschriebenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht oder aus der tatsächlichen Verwendung bestehen müsste.
Diese Deckungserweiterung gilt ausschließlich für in Italien zugelassene Kraftfahrzeuge.
9. **Erweiterte Feuerregressklausel "Rischio Locativo"**
(gilt für die Privathaftpflichtversicherung, sofern eine solche in der Police mitversichert ist)
Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.1 AHVB im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung auch auf Feuer- und Leitungswasserschäden an den gemieteten Gebäuden oder Räumlichkeiten und deren Inventar, sofern Schadensersatzforderungen des Bestandgebers bzw. Regressforderungen des Versicherers gestellt werden.
10. **Mitversicherte Personen "Familienbogen"**
(gilt für die Privathaftpflichtversicherung, sofern eine solche in der Police mitversichert ist)
Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung auf alle im Familienbogen des Versicherungsnehmers genannten Personen.

3085K – HAFTPFLICHT – BAUSTEIN ALL IN SÜDTIROL

1. **Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen – All In**
 - 1.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB gelten Schadensersatzverpflichtungen wegen Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen als mitversichert. Diesbezüglich gelten auch die Bestimmungen von Art. 7, Pkte. 10.2 und 10.3 AHVB als abgeändert.
 - 1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zum Transport übernommen haben.
 - 1.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
 - 1.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
2. **Reine Vermögensschäden – All In**
 - 2.1 Abweichend von Art. 1, Pkt. 2.1.1 AHVB besteht Versicherungsschutz auch für reine Vermögensschäden.

- 2.2 Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
2.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 1 % davon.
2.4 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.

3086K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR ARBEITSUNFÄLLE SÜDTIROL

1. Arbeitsunfälle/Berufskrankheiten (gilt nur für Versicherungsnehmer bzw. versicherte Unternehmen mit Firmensitz in Italien)

Mitversichert gelten gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Arbeitsunfällen seiner Dienstnehmer sowie der mitarbeitenden Familienmitglieder, welche angemeldete Dienstnehmer des Versicherungsnehmers sind. Zusätzlich gelten auch gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen von mitarbeitenden Gesellschaftern juristischer Personen und von Einzelunternehmern mitversichert. Diesbezüglich gilt auch das Haftungsrisiko aus dem Gesetzesdekret vom 9. April 2008, Nr. 81 (ersetzt die Dekrete 494/1996 und 626/1994) mitversichert. Der örtliche Geltungsbereich für Schadensersatzverpflichtungen aus Arbeitsunfällen gilt abweichend von Art. 3 AHVB für alle Länder dieser Erde.

- 1.1 Diese Deckungserweiterung gilt mit folgenden Einschränkungen auch für Berufskrankheiten seiner Dienstnehmer sowie der mitarbeitenden Familienmitglieder, welche angemeldete Dienstnehmer des Versicherungsnehmers sind, die als solche vom zuständigen Sozialversicherer (INAIL) oder durch Gerichtsurteil als solche klassifiziert worden sind:
- Die Krankheit muss auf ein schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages zurückzuführen sein.
 - Die Krankheit muss nach Beginn des Versicherungsvertrages und innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung des Versicherungsvertrages, spätestens jedoch zwölf Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses festgestellt werden.
 - Es darf sich um keinen Rückfall einer bereits bestandenen und entschädigten Berufskrankheit handeln.
 - Kein Versicherungsschutz besteht jedenfalls für Krankheiten, die im Zusammenhang mit Asbestose und Silikose stehen. Weiters besteht kein Versicherungsschutz für Krankheiten hervorgerufen durch Infektion mit dem HI-Virus (z. B. AIDS).
- Als Serienschaden im Sinne des Art. 4, Pkt. 2 AHVB gelten alle Erkrankungen, die unabhängig vom Zeitpunkt ihres Auftretens auf ein und dieselbe Ursache zurückzuführen sind.
- 1.2 Der Versicherungsschutz gilt für Direktansprüche, für Ansprüche der Hinterbliebenen und Regressansprüche der Unfall- und Sozialversicherer (INPS und INAIL).
- 1.3 Die Versicherungssumme beträgt pro Schadensereignis im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 100 % davon, jedoch höchstens EUR 5 Mio.

3092K – BÜROBETRIEB

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf das im Versicherungsvertrag bezeichnete Risiko „Bürobetrieb“. Darunter sind im Sinne dieser Klausel alle Tätigkeiten im Bürobereich am Risikoort zu verstehen.
2. Abs. A, Z. 1, Pkt. 2.1, 2.2, 2.4 und 2.5 sowie Z. 2 EHVB finden keine Anwendung.

3172K – HAFTPFLICHT – ALL IN SMALL HAUS UND GRUNDBESITZ

1. Schäden durch Witterungsniederschläge

Abschnitt B, Ziffer 11, Pkt. 3, Absatz 1 EHVB wird wie folgt abgeändert:

Bei Schäden innerhalb des Gebäudes durch Witterungsniederschläge (sowie auch durch damit zusammenhängenden Rückstau) an Decken- und Wandverputz, an Malereien, Tapeten, Verfließungen und Leitungen aller Art, an Stukkaturen, Wand- und Deckenverkleidungen sowie abgehängten Decken, an nicht versetzbaren Raumteilungen (sofern diese ausschließlich raumtrennende Funktion haben und konstruktiv nicht tragend sind), an Fußböden aus Holz (Parkett-, Schiffsböden und dgl.), an fest mit dem Untergrund verbundenen Bodenbelägen aller Art sowie an Türen zu allgemein zugänglichen Gebäudeteilen (insbesondere Stiegenhaus und Gänge) leistet der Versicherer in Abänderung von Art. 1 und Art. 7, Pkt. 6 und 11 AHVB ohne Rücksicht auf gesetzliche Haftungsregelungen Ersatz für Wiederherstellungskosten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat. Zu den Wiederherstellungskosten zählen auch Trocknungskosten.

Ausgeschlossen von dieser Deckungserweiterung bleiben:

- die Kosten von Erhaltungsarbeiten, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat, wie die Instandsetzung oder Erneuerung von Decken-, Wand- und Fußbodenkonstruktionen (Doppelbäume, Träme und dgl.);
- Schäden an der Außenseite des Gebäudes (wie z. B. am Dach oder an den Fassaden) sowie an Türen innerhalb von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten und Fenstern.

Als Wiederherstellungskosten gelten die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis der beschädigten Sachen am Tag des Schadens abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Sachen gleicher Art und Güte heranzuziehen.

Eine Versicherungsleistung aus diesem Deckungsbaustein wird nur erbracht, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2. Malereien und Tapeten sowie Wand- und Bodenbeläge – Neuwertersatz

In Erweiterung zu Pkt. 1 ersetzt der Versicherer im Versicherungsfall ohne Rücksicht auf gesetzliche Haftungsregelungen für durch Witterungsniederschläge beschädigte Malereien und Tapeten sowie Wand- und Bodenbeläge den Neuwert, jeweils zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles.

Als Neuwert gilt der Wiederbeschaffungspreis der beschädigten Sachen am Tag des Schadens ohne Abzug einer Wertminderung für Alter und Abnutzung. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Sachen gleicher Art und Güte heranzuziehen.

3. Schäden an Müllgefäßen

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Müllgefäßen und sonstigen auf der versicherten Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen (behördlichen) Müllabfuhr. Die Bestimmungen gemäß Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10 AHVB finden insoweit keine Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der **Pauschalversicherungssumme**

EUR 15.000,-.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem **Versicherungsfall**

EUR 100,-.

4. Zusammentreffen mehrerer Deckungserweiterungen (Klauseln)

Der Versicherungsschutz wird aus allen vertraglich vereinbarten Deckungserweiterungen (Klauseln) zusammen gebildet.

Sofern für die Deckung der dem Versicherungsfall zugrunde liegende Sachverhalt unter mehrere (verschiedene) Klauseln subsumiert werden muss, ergänzen sich diese somit und zwar mit nachfolgenden Bestimmungen:

- Sofern eine oder mehrere Klauseln eine Reduktion der Versicherungssumme (Sublimit) beinhaltet, ist die Leistung des Versicherers immer mit dem jeweils höchsten Sublimit der betroffenen Klauseln begrenzt.
- Sofern eine oder mehrere Klauseln einen Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beinhaltet, findet immer der jeweils höchste Selbstbehalt der betroffenen Klauseln Anwendung

3173K – HAFTPFLICHT – ALL IN HAUS UND GRUNDBESITZ

1. Schäden durch Witterungsniederschläge

Abschnitt B, Ziffer 11, Punkt 3, Absatz 1 EHVB wird wie folgt abgeändert:

Bei Schäden innerhalb des Gebäudes durch Witterungsniederschläge (sowie auch durch damit zusammenhängenden Rückstau) an Decken- und Wandverputz, an Malereien, Tapeten, Verfließungen und Leitungen aller Art, an Stukkaturen, Wand- und Deckenverkleidungen sowie abgehängten Decken, an nicht versetzbaren Raumteilungen (sofern diese ausschließlich raumtrennende Funktion haben und konstruktiv nicht tragend sind), an Fußböden aus Holz (Parkett-, Schiffböden und dgl.), an fest mit dem Untergrund verbundenen Bodenbelägen aller Art, an Estrichen, Isolierungen und Beschüttungen sowie an Türen zu allgemein zugänglichen Gebäudeteilen (insbesondere Stiegenhaus und Gänge) leistet der Versicherer in Abänderung von Art. 1 und Art. 7, Punkt 6 und 11 AHVB ohne Rücksicht auf gesetzliche Haftungsregelungen Ersatz für Wiederherstellungskosten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat. Zu den Wiederherstellungskosten zählen auch Trocknungskosten.

Ausgeschlossen von dieser Deckungserweiterung bleiben:

- die Kosten von Erhaltungsarbeiten, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat, wie die Instandsetzung oder Erneuerung von Decken-, Wand- und Fußbodenkonstruktionen (Doppelbäume, Träme und dgl.);
- Schäden an der Außenseite des Gebäudes (wie z. B. am Dach oder an den Fassaden) sowie an Türen innerhalb von Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten und Fenstern.

Als Wiederherstellungskosten gelten die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wiederbeschaffungspreis der beschädigten Sachen am Tag des Schadens abzüglich einer Wertminderung für Alter und Abnutzung. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Sachen gleicher Art und Güte heranzuziehen.

Eine Versicherungsleistung aus diesem Deckungsbaustein wird nur erbracht, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2. Malereien und Tapeten sowie Wand- und Bodenbeläge – Neuwertersatz

In Erweiterung zu Pkt. 1 ersetzt der Versicherer im Versicherungsfall ohne Rücksicht auf gesetzliche Haftungsregelungen für durch Witterungsniederschläge beschädigte Malereien und Tapeten sowie Wand- und Bodenbeläge den Neuwert jeweils zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles.

Als Neuwert gilt der Wiederbeschaffungspreis der beschädigten Sachen am Tag des Schadens ohne Abzug einer Wertminderung für Alter und Abnutzung. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Sachen gleicher Art und Güte heranzuziehen.

3. Schäden an Müllgefäßen

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Müllgefäßen und sonstigen auf der versicherten Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen (behördlichen) Müllabfuhr. Die Bestimmungen gemäß Art. 1, Pkt. 2.2 sowie Art. 7, Pkt. 10 AHVB finden insoweit keine Anwendung.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der **Pauschalversicherungssumme**

EUR 15.000,-.

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem **Versicherungsfall**

EUR 100,-.

4. Allmählichkeit

4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich in Abänderung von Art. 7, Pkt. 11 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit oder nicht atmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

4.2 Schäden durch ständige Emissionen des versicherten Betriebs bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4.3 Für Sachschäden durch Umweltstörung und Umweltsanierungskosten gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art. 6 AHVB und der Umweltsanierungskostenversicherung (USKV).

4.4 Versicherungsfall ist abweichend von Art. 1, Pkt. 1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Schadens gemäß Absatz 1, aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

4.5 Abweichend von Art. 4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens drei Jahre danach festgestellt werden.

4.6 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.

- 4.7 Sofern kein abweichender Selbstbehalt (insbesondere genereller Selbstbehalt) vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 5. Tätigkeitsschäden an beweglichen Sachen – Haus- und Grundbesitz**
- 5.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen wegen der Beschädigung von beweglichen Sachen Dritter innerhalb der versicherten Liegenschaft bei deren Bewegung unter Einsatz von Arbeitsmaschinen oder von Hand versichert.
- 5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden
- an Sachen, für deren Montage deren Transport notwendig ist oder wenn diese Sachen zum Zwecke der Montage transportiert werden;
 - an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie
 - an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder für ihn handelnden Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zu Reparaturarbeiten übernommen haben.
- 5.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.
- 5.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 6. Reine Vermögensschäden durch Behinderung – Haus- und Grundbesitz**
- 6.1 Versicherungsschutz
Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge von Tätigkeiten innerhalb der versicherten Liegenschaft aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.
Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung.
- 6.2 Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
- 6.2.1 Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden.
- 6.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Programmen oder Daten auf elektronischen Speichermedien sowie der Funktion elektronischer Steuerelemente sind nicht versichert.
- 6.2.3 Ausgeschlossen bleiben weiter Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen.
- 6.3 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.
- 6.4 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
- 7. Zusammentreffen mehrerer Deckungserweiterungen (Klauseln)**
Der Versicherungsschutz wird aus allen vertraglich vereinbarten Deckungserweiterungen (Klauseln) zusammen gebildet.
Sofern für die Deckung der dem Versicherungsfall zugrunde liegende Sachverhalt unter mehrere (verschiedene) Klauseln subsumiert werden muss, ergänzen sich diese somit und zwar mit nachfolgenden Bestimmungen:
- Sofern eine oder mehrere Klauseln eine Reduktion der Versicherungssumme (Sublimit) beinhaltet, ist die Leistung des Versicherers immer mit dem jeweils höchsten Sublimit der betroffenen Klauseln begrenzt.
 - Sofern eine oder mehrere Klauseln einen Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beinhaltet, findet immer der jeweils höchste Selbstbehalt der betroffenen Klauseln Anwendung.

3174K – HAFTPFLICHT – HAUS UND GRUNDBESITZ ROHBAUDECKUNG

1. Deckungsumfang
Sofern eine Rohbaudeckung vereinbart ist, findet Abschnitt B, Ziff. 11, Pkt. 1.2 bis 1.4 sowie Pkt. 3 und 4 EHVB keine Anwendung.

Die Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft fällt somit nicht unter den Versicherungsschutz. Für solche Bauvorhaben sind Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr nicht mitversichert.

2. Obliegenheit

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass eine Bauvollendung vor Ende der Rohbaudeckung dem Versicherer unverzüglich bekanntzugeben ist.

Als Fertigstellung des Gebäudes im Sinne dieser Vereinbarung gilt der Zeitpunkt, ab dem sämtliche bauseitigen Tätigkeiten am Objekt abgeschlossen sind – unabhängig davon, ob auch tatsächlich das Objekt bewohnt oder in sonstiger Weise genutzt wird.

3176K – HAFTPFLICHT – JÄHRLICHE ABRECHNUNG KLEINUNTERNEHMEN

Soweit mittels besonderer Vereinbarung nichts anderes vereinbart, gilt:

1. Abweichend von Art. 11, Pkt. 3 AHVB erfolgt keine endgültige Abrechnung der Prämie nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode, solange der tatsächliche Umsatz innerhalb einer Versicherungsperiode den Betrag von EUR 100.000,- nicht übersteigt. Erst bei Übersteigen des tatsächlichen Umsatzes von EUR 100.000,- hat nach Ablauf dieser Versicherungsperiode der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, ferner mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des tatsächlichen Umsatzes nachzukommen. Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehrbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.
2. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuheben. Diese Verzugsprämie beträgt die Prämie für ein Versicherungsjahr. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten. Für die Verzugsprämie findet Art. 11, Pkt. 2.3 Anwendung.
3. Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben
Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren. Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar (siehe Art. 8, Pkt. 1.1).

3188K – HAFTPFLICHT – HAUS UND GRUNDBESITZ ERHÖHTE BAUKOSTENSUMME

Abweichend von Abschnitt B, Z. 11, Pkt. 1.2 erstreckt sich die Versicherung nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 500.000,- nicht überschreiten.

Abschnitt B, Z. 3, Pkt. 2 EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

3206K – APOTHEKEN

1. Abschnitt A EHVB findet Anwendung.
2. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer als Konzessionsinhaber, Pächter oder Leiter einer öffentlichen Apotheke aufgrund der dafür geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist. Abweichend von Art. 2, Pkt. 1 AHVB besteht bei Änderungen der Berufsberechtigungen des Versicherungsnehmers Versicherungsschutz nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Versicherer.
Nur aufgrund BESONDERER VEREINBARUNG bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die Tätigkeit als gerichtlich beeideter Sachverständiger. Mit der besonderen Vereinbarung sind die Erfordernisse der Pflichtversicherung gemäß § 2a Sachverständigen und Dolmetschergesetz (SDG) erfüllt.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Art. 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadensverursachende Tätigkeit (Handlung oder Unterlassung) in Österreich erfolgte. Die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung, sodass Schadensersatzansprüche aus Schäden, die nach US-amerikanischem, kanadischem oder australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer – klagsweise geltend gemacht werden, nicht versichert sind. Schadensersatzverpflichtungen aus der Teilnahme an Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen (Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Tätigkeit als Konzessionsinhaber, Pächter oder Leiter einer öffentlichen Apotheke) sind abweichend von Art. 3 AHVB weltweit mitversichert; die Einschränkung nach Art. 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.
4. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Art. 1, Pkt. 2 AHVB (Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden) auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 2.000.000,-.

Erläuterung: Schadensersatzverpflichtungen aus Vermögensschäden resultierend aus der unter die gesetzliche Versicherungspflicht gemäß § 4a Apothekengesetz fallenden Berufsausübung gelten somit im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme mitversichert.
5. Abweichend von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Fünffache der gesetzlich vorgesehenen Mindestversicherungssumme.
6. Nachdeckung
– Schadensereignisprinzip
Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 4, Pkt. 1, Abs. 1 AHVB auch auf Versicherungsfälle nach Beendigung des gegenständlichen Versicherungsvertrages, sofern die schadensverursachende oder unterlassene berufliche Tätigkeit während aufrechter Versicherung erfolgte.
Dieser Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz aus einem Nachfolgevertrag gegeben ist, weil die versicherte Tätigkeit in Österreich mit Vertragsbeendigung eingestellt wurde.
Versicherungsschutz besteht in diesem Fall für die gesamte Nachdeckung im Rahmen und nach Maßgabe der im Zeitpunkt der schadensverursachenden oder unterlassenen beruflichen Tätigkeit geltenden Vertragsbestimmungen.
– Manifestationsprinzip
Im Fall der Vertragsbeendigung aufgrund Einstellung der versicherten Tätigkeit in Österreich erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Versicherungsfälle, deren Zuordnung gemäß Art. 4, Pkt. 3 AHVB in den Zeitraum nach der Vertragsbeendigung fällt. Dieser Versicherungsschutz gilt solange die versicherte Tätigkeit in Österreich nicht wieder ausgeübt wird. In Abänderung von Art. 5, Pkt. 2 AHVB leistet der Versicherer für alle nach dieser Bestimmung eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der bestätigten Versicherungssumme.
– Verstoßprinzip
Abweichend von Abschnitt B, Ziff. 1, Pkt. 4 EHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

1035A – „ALLGEMEINE BEDINGUNGEN“ FÜR DIE TECHNIK-PAUSCHAL-VERSICHERUNG (ABTP) (Fassung 2021)

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen“ für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Versicherte Sachen
- Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 3 Versicherungswert, Prämie
- Artikel 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
- Artikel 6 Entschädigung
- Artikel 7 Begrenzung der Entschädigung
- Artikel 8 Beteiligung mehrerer Versicherer
- Artikel 9 Sachverständigenverfahren
- Artikel 10 Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

Artikel 1

Versicherte Sachen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf sämtliche Maschinen, Anlagen und Geräte, die im Besitz des Versicherungsnehmers stehen und gewerblich genutzt werden, solange sie innerhalb des in der Polizza als Versicherungsort genannten Betriebsgrundstückes
 - 1.1. betriebsfertig aufgestellt sind oder
 - 1.2. zur Reinigung, Überholung, Revision oder zur Verbringung nach einem anderen Standort oder aus Anlass eines ersatzpflichtigen Schadens stillgelegt, demontiert, montiert oder befördert werden.
Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung und nach beendetem Probetrieb sowie erfolgter Abnahme zur Aufnahme des normalen Betriebs bereit ist.
 - 1.3. Versichert sind auch gemietete oder geleaste Anlagen und Geräte, soweit der Versicherungsnehmer dafür zu haften hat.
2. Fundamente und Einmauerungen sind nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.
3. Die versicherten Anlagen und Geräte sind auf den in der Polizza bezeichneten Versicherungsgrundstücken versichert.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über den Wert dieser Sachen genaue Aufzeichnungen zu führen.
Ist bei Eintritt des Schadensfalles der Wert sämtlicher auf allen Versicherungsgrundstücken befindlichen versicherten Sachen höher als die hierfür versicherte Summe, so leistet der Versicherer Ersatz nach Maßgabe des Art. 8 (2) der „Allgemeinen Bedingungen“ für die Sachversicherung.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf
 - 4.1. Maschinen, Geräte und Anlagen, deren Neuwert bei Vertragsabschluss unter EUR 500,- liegt;
 - 4.2. Maschinen, Geräte und Anlagen, deren Neuwert bei Vertragsabschluss EUR 150.000,- übersteigt;
 - 4.3. Werkzeuge aller Art wie Bohrer, Brechwerkzeuge, Druckstöcke, Formen, Matrizen, Messer, Musterwalzen,
 - 4.4. transportable Geräte;

- 4.5. Gebäudebestandteile, Mobiliar, Einrichtungsgegenstände, Elektro-, Wasser- und Heizungsinstallation sowie Spielautomaten, Beleuchtungs- und Reklameanlagen, Fahrräder und Maschinenfundamente;
- 4.6. Waren und Vorräte aller Art;
- 4.7. Kraftfahrzeuge aller Art samt Anhänger sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen (ausgenommen ständig schienengebundene wie Laufkräne), gleichgültig, ob sie für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder nicht.
- 4.8. Sägeblätter, Schneidewerkzeuge, Siebe, Filter, Steine, Stempel und dergleichen sowie Kugeln, Schlaghämmer und Schlagplatten von Mühlen;
- 4.9. Bereifungen, Bürsten, Gurte, Ketten, Riemen, Schläuche, Seile, Transportbänder, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge und dergleichen;
- 4.10. Betriebsmittel aller Art wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Kühlmittel, Reinigungsmittel, Schmiermittel und dergleichen;
- 4.11. Filme, Raster, Folien;
- 4.12. externe Datenträger (Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger und dergleichen);
- 4.13. Software und sonstige Daten;
- 4.14. Feuerraum-Ausmauerungen und Ofenfutter;
- 4.15. Öl für Lagerschmierung;
- 4.16. Kühlmittel und Isolationen in Kühlanlagen oder Kühlschränken;
- 4.17. Raupenglieder, Leiträder und Laufrollen von Raupenfahrzeugen;
- 4.18. Bär und Chabotte von Schmiedehämmern;
- 4.19. Dongles (Kopierschutzstecker);
- 4.20. bei medizinischen Geräten Schallköpfe von Ultraschallgeräten sowie Geräteteile, die zur Einführung in den Körper von Patienten vorgesehen sind.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch
 - 1.1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
 - 1.2. unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen, mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität wie Induktion, Influenz hervorgerufen worden sein, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
 - 1.3. Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler;
 - 1.4. Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;
 - 1.5. Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
 - 1.6. Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
 - 1.7. Überdruck mit Ausnahme von Explosion gemäß Punkt 3.1.;
 - 1.8. Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - 1.9. Sturm, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang;
 - 1.10. Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeit aller Art;
 - 1.11. von außen mechanisch einwirkenden Ereignissen.
2. Abweichend von Pkt. 1. erstreckt sich der Versicherungsschutz für
 - elektronische Speicher-, Rechen-, Regel- oder Steuer-Einrichtungen/-Anlagen und
 - deren interne Datenträger (bei denen eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer vom Hersteller nicht vorgesehen ist)gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende
 - Beschädigungen oder
 - Zerstörungen

der versicherten elektronischen Einrichtungen/Anlagen/internen Datenträger nur soweit, als eine versicherte Gefahr gemäß Pkt. 1 nachweislich von außen auf die versicherten Sachen (Baulemente / Bauteile / Datenträger) eingewirkt hat.

Weiters gelten als elektronische Rechen-, Speicher-, Regel- oder Steuer-Einrichtungen/-Anlagen auch Computer, Prozessoren, Schankanlagen usw., die entweder als selbständige Einheit oder als Teil einer solchen anzusehen sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an den versicherten Sachen, die durch Übertragung elektrischer Energie über Leitungen als Folge von Blitzschlag entstehen. Als von einem vorerwähnten Vorkommnis betroffene elektrische Maschinen, Apparate und Einrichtungen gelten die Objekte, welche als selbständige technische Einrichtungsgegenstände betrachtet, das heißt als selbständige Einheiten benützt werden können, wie z. B. Generatoren, Motoren, Transformatoren, Anlasser, Schalter, Messgeräte, Leitungen und dergleichen, Schalter, Messgeräte und Leitungen selbst dann, wenn sie Bestandteile einer kompletten Schalteinrichtung sind.

AUSSCHLÜSSE

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache **n i c h t** auf Schäden, die eingetreten sind
- 3.1. durch Brand, Blitzschlag, Explosion (soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können), Löschen und Niederreißen bei und nach solchen Ereignissen, ferner durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl;
- 3.2. durch Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen und dergleichen, wenn sie Folgeschäden eines Brand-, Explosions- oder sonstigen Schadens im Sinne der „Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen“ (AFB) bzw. der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen sind;
- 3.3. durch Austreten von Flüssigkeiten aller Art aus Rohrleitungen im Sinne der „Allgemeinen“ und „Besonderen Bedingungen“ für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden;
- 3.4. im Falle von inneren Unruhen, Streik, Handlungen Ausständiger oder Ausgesperrter, die auf das Betriebsgrundstück eindringen oder widerrechtlich dort verbleiben, Neutralitätsverletzungen, Kriegereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügungen von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde, im Falle von Erdbeben, Eruption, Erdsenkungen, Erdrutsch, Felssturz, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag, Überschwemmungen und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung von Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer;
- 3.5. durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- 3.6. durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;
- 3.7. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnützungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen;
- 3.8. durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs; diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;
- 3.9. durch normale Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
- 3.10. durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z. B. Lack-, Email- und Schrammschäden);

- 3.11. durch Aufgabe der versicherten Sache;
- 3.12. bei Transporten außerhalb des Versicherungsortes;
- 3.13. durch Sprengungen an der Arbeitsstelle der versicherten technischen Maschinen, Anlagen und Geräte;
- 3.14. durch bestimmungsgemäße Funktion elektrischer und mechanischer Sicherungselemente;
- 3.15. Terrorakte:
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.
- 3.16. Fahrbare Maschinen:
Bei den versicherten fahrbaren Maschinen sind Schäden, entstanden durch Zusammenstoß, Entgleisung, Erd- und Gewölbeeinbruch, Brücken- und Bahnkörpereinsturz sowie Abrutsch, Absturz, Grubenraum-, Wasser- und Schwemmsandeinbruch von der Versicherung ausgeschlossen, auch dann, wenn sie durch ein im Artikel 2, Punkt 1 genanntes Ereignis verursacht wurden.

Folgende Ausschlüsse gelten nur für elektronische Bauelemente:

- 3.17. durch Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler
- 3.18. durch geräteinterne unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen;
- 3.19. durch Wirkung der elektrischen Energie von außen (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind;
- 3.20. durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner nicht auf
- 4.1. Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;
- 4.2. Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.
5. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, für die der Lieferant gesetzlich oder vertraglich zu haften hat.
Bestreitet der Lieferant seine Haftpflicht und liegt eine der Ursachen nach Punkt 1 vor, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Entschädigung unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Lieferanten (§ 67 VersVG). Lässt sich diese Haftpflicht des Lieferanten nur im Rechtswege feststellen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet.
Ist der Versicherungsnehmer Hersteller, Verkäufer oder Lieferant der versicherten Sache, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Hersteller, Verkäufer oder Lieferant einzutreten hätte.

Artikel 3

Versicherungswert, Prämie

1. Grundlage der Prämienberechnung bildet der Neuwert der gesamten technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung.
2. Versicherungswert ist der am Schadenstag geltende Neuwert der versicherten Sachen, das sind die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für einfache Fracht (exklusive

Luffracht), Zoll und Montage ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt und dergleichen am Schadenstag.

3. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.
4. Die Grundlage der Prämienberechnung bilden die Versicherungssummen (Neuwerte) der versicherten Sachen.

Artikel 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles

1. Dem Vertrag wurde eine Risikosituation, wie sie in normalen Büro-/Verwaltungsbereichen, Handels-, Gastronomie- und Produktionsbetrieben gemäß der in der Polizza angeführten Betriebsart vorherrscht, zugrunde gelegt. Davon abweichende Betriebsumstände, wie z. B. Baustelleneinsatz, Verwendung auf Wasserfahrzeugen jeglicher Art, Unterwasser- oder Flugrisiko u. dgl. sind dem Versicherer vor Abschluss, der Eintritt einer diesbezüglichen Änderung unverzüglich bekanntzugeben.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und durch seine Betriebsführer dafür sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Sachen
 - a. in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden;
 - b. sorgfältig gewartet und instandgehalten werden;
 - c. und nicht dauernd oder absichtlich über das technische zulässige Maß belastet werden.
2. Der Betrieb sowie die Wartung und Instandhaltung haben entsprechend den Herstelleranweisungen zu erfolgen.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers jederzeit vollständigen Einblick in seinen maschinellen Betrieb zu gestatten.
4. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1 a und 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1. Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen;
 - 1.2. Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, diesen dem Versicherer anzuzeigen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewährt;
 - 1.3. Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben und Belege beizubringen;
 - 1.4. Er hat alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Der Versicherungsnehmer kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadensbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers – die innerhalb acht Tagen nach Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer erfolgen muss – nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung das Schadensbild nicht zu ändern frei, und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen.
Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG, im Falle einer

Verletzung der unter Punkt 1.1 genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6 Entschädigung

1. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadensfall den in der Police als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.
Abweichend von Artikel 8 Punkt 1 ABS bildet die Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehalts die Grenze für die Entschädigung.
2. Die Entschädigung erfolgt:
 - 2.1. Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, einfache Fracht (exklusive Luftfracht), Anfuhr, Abfuhr sowie für allfälligen Zoll. Der Wert des Altmaterials wird angerechnet.
Nur auf Grund besonderer Vereinbarung ersetzt der Versicherer die Bergungskosten und Mehrkosten für Luftfracht. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, sowie Überholungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
Wird eine vorläufige Reparatur vorgenommen, so gehen die Kosten zu Lasten des Versicherungsnehmers (siehe auch Artikel 2 Punkt 3.6).
 - 2.2. Bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache nach dem Wert, den sie einschließlich der Kosten für einfache Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage unmittelbar vor dem Schaden hatte (Zeitwert). Eine Sache gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten deren Zeitwert am Schadenstag erreichen oder übersteigen. Die dabei angerechnete Abschreibung beträgt für Anlagen und Geräte der elektronischen Datenverarbeitung per anno 10 % des Neuwerts gemäß Artikel 3, höchstens jedoch 70 %. Bei Schäden an neuen Sachen, ausgenommen Elektronenstrahlröhren und Elektronenröhren, entfällt während der ersten sechs Monate nach erstmaliger Inbetriebnahme die Abschreibung.
Für alle anderen versicherten Sachen wird die Abschreibung im Einzelfall festgelegt.
 - 2.3. Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so wird höchstens der Marktwert ersetzt.
 - 2.4. Der Versicherungsnehmer hat noch verwertbare Teile mit ihrem Marktwert in Zahlung zu nehmen.
 - 2.5. Sind unter einer Position einer versicherten Sache mehrere zusammengehörige Einheiten versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadensfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Einheiten mit einer eigenen Position versichert.
 - 2.6. Bei zusammengehörigen Sachen oder Einheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Sachen oder Einheiten durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt. Bei Schäden an Beleuchtungs-, Bestrahlungs- Beheizungskörpern und Heizelementen wird nur der Zeitwert ersetzt.
 - 2.7. Zusätzlich sind folgende Kosten mit der in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Die Versicherungssummen auf Erstes Risiko beträgt EUR 2.000,- und steht je Haftungserweiterung pro Versicherungsperiode einmal zur Verfügung:
 - 2.7.1. Mitversicherung von Erd- und Bauarbeiten: Die Mitversicherung der Erd- und Bauarbeiten gemäß Artikel 6 (2) der „Allgemeinen Bedingungen“ für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) ist vereinbart. Versichert sind die Kosten für Erd- und Bauarbeiten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.
 - 2.7.2. Mitversicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich und Fundamenten
 - 2.7.2.1. In Ergänzung der „Allgemeinen Bedingungen“ für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) Artikel 6, Punkt 2 a sind im Rahmen der hierfür in der Police speziell festgelegten Versicherungssumme Folgeschäden mitversichert, die bei einem ersatzpflichtigen Schadensfall dadurch entstehen, dass versicherte Sachen (gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92) zu gefährlichem Abfall oder Problemstoffen werden bzw. umgebendes Erdreich der

- Schadensstelle kontaminiert wird und die Behandlung nur durch einen Mehrkostenaufwand durchgeführt werden kann.
- 2.7.2.2. Unter "kontaminiertem Erdreich" ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBl. 252/90 geboten ist.
- 2.7.2.3. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich aufzuräumen und zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.
- 2.7.2.4. Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und die Kontamination des Erdreichs müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
- 2.7.2.5. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung – für eine Höchstdauer von sechs Monaten – übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung, dass ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
- 2.7.2.6. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
- 2.7.2.7. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, wie z. B. Wasser inkl. Grundwasser und Luft (ausgenommen Erdreich) werden nicht ersetzt, ebenso nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.
- 2.7.2.8. Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall angewendet worden wäre.
- 2.7.2.9. Folgeschäden an Fundamenten von versicherten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten sind im Rahmen dieser „Besonderen Bedingung“ nur dann mitversichert, wenn diese Fundamente ebenfalls in die Maschinenversicherung eingeschlossen sind.
- 2.8. Die Entschädigung des Versicherers erstreckt sich auch auf Aufräumungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, bis zu 2 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sachen.
- 2.9. Bei der Bemessung der Wertminderung von im Schadensfall zu ersetzenden Teilen wird der Wert der ersetzten Teile in vollständig eingebautem Zustand zugrunde gelegt.
- 2.10. Entschädigungsstaffel für Röhren:
Abweichend von Art. 7 der „Allgemeinen Bedingungen“ für die Versicherung von elektronischen Anlagen und Geräten (AEVB) wird bei Schäden an Röhren die Ersatzleistung gemäß nachstehender Entschädigungsstaffel gekürzt (sonstige Material-, Fahrt- und Montagekosten werden nach vorangeführtem Artikel ersetzt).
- | 2.10.1. Bezeichnung der Röhren
(Computertomographen siehe 4.2) | Verringerung der Entschädigung
nach Benutzungs-
dauer von: | monatlich
um: |
|---|--|------------------|
| Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren | 24 Monaten | 1,5 % |
| Fotomultiplirröhren | 24 Monaten | 2,0 % |
| Hochfrequenzleistungsröhren | 18 Monaten | 2,5 % |
| Laserröhren | 12 Monaten | 3,0 % |
| Linearbeschleunigerrohren | 24 Monaten | 1,5 % |
| Regel-/Glättungsröhren | 24 Monaten | 1,5 % |
| Röntgen-Drehanodenröhren bei
Röntgenologen oder Radiologen | 12 Monaten | 3,0 % |
| Röntgen-Drehanodenröhren
bei Teilröntgenologen | 24 Monaten | 2,0 % |
| Röntgen-Drehanodenröhren bei Krankenhäusern,
Röntgenologen oder Radiologen | 12 Monaten | 3,0 % |
| Röntgenbildverstärkerröhren | 24 Monaten | 1,5 % |

Stehnodenröhren	24 Monaten	2,0 %
Speicherröhren	24 Monaten	2,0 %
Thyratronröhren	12 Monaten	3,0 %
Ventilröhren	24 Monaten	1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

2.10.2. Bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen wird die Entschädigung um den nach Formel

$$\frac{P \times 100}{PG \times X \times Y}$$

zu berechnenden Prozentsatz gekürzt.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschl. Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

a) volle Ersatzleistung/Gutschrift

während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1

b) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten

Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige

Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75

c) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter

Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

a) Röntgenröhren Faktor 2

b) Regel-/Glättungsröhren Faktor 3

Falls es keine "Standard-Gewährleistung" gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

3. Nicht ersetzt werden:

3.1. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;

3.2. Kosten für eine vorläufige Reparatur;

3.3. Bereitstellungskosten (stand by-Pauschale).

Artikel 7

Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung

1. In Abweichung von Artikel 8, Punkt 1 der „Allgemeinen Bedingungen“ für die Sachversicherung (ABS) ist die Ersatzleistung für jede einzelne vom Versicherungsschutz umfasste Sache durch deren Versicherungswert (Artikel 3, Punkt 1) begrenzt.

2. In Abweichung von Artikel 8, Punkt 2 der ABS ist eine Unterversicherung dann gegeben, wenn die Versicherungssumme geringer ist als der Neuwert der gesamten technischen Betriebseinrichtung.

Artikel 8

Beteiligung mehrerer Versicherer

1. Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

2. Prozessführung:

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart.

- 2.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- 2.2. Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an.
Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
- 2.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punkts 2.2 keine Anwendung.

Artikel 9

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenshöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden;
3. den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
4. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 6, Punkt 2.1;
5. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
6. Gewicht und Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.

Artikel 10

Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

1. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird, soweit nichts anderes vereinbart ist.
Bei völliger Zerstörung (Artikel 6 Punkt 2.2) scheiden die völlig zerstörten Sachen jedoch mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus; dem Versicherer gebührt gemäß § 68, Absatz 2 VersVG hinsichtlich der völlig zerstörten Sachen unter Anrechnung der für diese Sachen bereits gezahlten Prämie die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre (Kurztarif).
2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 2.1 Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
 - 2.2 Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - a. die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - b. in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.

2.3 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

2.4 Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

4050K – CYBER-RISK-KLARSTELLUNGSVEREINBARUNG

Als versicherter Sachschaden im Sinne dieses Vertrags gilt ausschließlich physischer Schaden an der Substanz der Sache.

Physische Schäden an der Substanz der Sache umfassen nicht Schäden an Daten oder Software, insbesondere nachteilige Veränderungen an Daten, Software oder Computerprogrammen hervorgerufen durch Löschung, Verfälschung oder Veränderung der ursprünglichen Struktur.

Folglich gelten folgende Ausschlüsse in diesem Vertrag:

a) Verlust oder Beschädigung von Daten oder Software, insbesondere nachteilige Veränderung an Daten, Software oder Computerprogrammen verursacht durch Löschung, Verfälschung oder Veränderung der ursprünglichen Struktur sowie der Schaden, der aus einer hieraus resultierenden Betriebsunterbrechung entsteht.

b) Verlust oder Beschädigung als Folge einer Beeinträchtigung der Funktion, Verfügbarkeit, Funktionalität oder Zugänglichkeit von Daten, Software oder Computer Programmen und jeder Schaden, der aus einer hieraus resultierenden Betriebsunterbrechung entsteht.

1429K – TRANSPORTRISIKO FÜR BEWEGLICHE MASCHINEN, ANLAGEN UND GERÄTE – GELTUNGSBEREICH EUROPA

In Abweichung von Art. 1 Pkt. 1 der „Allgemeinen Bedingungen“ für die Technikversicherung (ABT) gilt der Versicherungsschutz für die in der Polizze angeführten beweglichen Sachen auch außerhalb des Aufstellungsraumes am Versicherungsort

- während des Transports innerhalb Europas im geografischen Sinn inkl. Kanarische Inseln, Madeira, die Azoren und Island
- in anderen Aufstellungsräumen innerhalb Europas im geografischen Sinn inkl. Kanarische Inseln, Madeira, die Azoren und Island, wenn dadurch keine Gefahrerhöhung gegenüber der festgehaltenen Risikosituation eintritt.

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Sachen

- ihrer Bauart nach für den Transport geeignet
- während des Transports transportgerecht gesichert (auch gegen äußere Einflüsse)
- die Herstellervorschriften beachtet sind/werden.

In Erweiterung von Art. 2 der ABT wird Ersatz für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen durch Einbruchdiebstahl geleistet, wenn diese

- in einem verschlossenen und versperrten Raum (bzw. Gebäude) außerhalb des Versicherungsgrundstückes – nicht jedoch auf Baustellen

oder

- in einem verschlossenen und versperrten Kraftfahrzeug von außen nicht sichtbar im Kofferraum oder der abgedeckten/abgetrennten geschlossenen Ladefläche aufbewahrt werden.

Zusätzlich sind Schäden durch einfachen Diebstahl während der Beaufsichtigung der versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer (Versicherten) oder einer von ihm beauftragten erwachsenen Person außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten mitgedeckt.

Der Versicherungsnehmer hat für Einbruchdiebstahl- und einfache Diebstahlschäden in jedem Schadensfall 25 % des Schadensbetrages, mindestens EUR 250,- selbst zu tragen. Beim Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbehalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

4028A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE INFORMATIONSVERLUST- UND DATENTRÄGERVERSICHERUNG ELEKTRONISCHER DATENVERARBEITUNGSANLAGEN (ABID) FASSUNG 1995

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

ALLGEMEINER TEIL

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

BESONDERER TEIL

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Gegenstand der Versicherung
- Artikel 2 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 3 Versicherungssumme
- Artikel 4 Versicherungsort
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles
- Artikel 6 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
- Artikel 7 Ersatzleistung
- Artikel 8 Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen
- Artikel 9 Sachverständigenverfahren
- Artikel 10 Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall
- Artikel 11 Sanktionsklausel

ARTIKEL 1

Gegenstand der Versicherung

Versichert sind die in der Police angeführten Datenträger und die auf diesen befindlichen Daten unter den im Antrag und/oder Risikoerfassungsbogen angegebenen Betriebs- und Aufbewahrungsverhältnissen. Die Daten sind nur insoweit versichert, als sie wiederbeschaffbar und für den Versicherungsnehmer erforderlich sind.

ARTIKEL 2

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung sowie gegen den Verlust der versicherten Datenträger durch:
 - 1.1. Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die durch vorangeführte Gefahren verursachten Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
 - 1.2. mechanisch einwirkende Gewalt;
 - 1.3. Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
 - 1.4. Wasser oder Feuchtigkeit aller Art;
 - 1.5. Erdbeben, Erdsenkung, Felssturz, Frost, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Schneedruck, Steinschlag, Sturm, Überschwemmungen;
 - 1.6. Brand, Blitzschlag, Explosionen aller Art (einschließlich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden);
 - 1.7. Versengen und Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstehen;
 - 1.8. mittelbare Wirkung der atmosphärischen Elektrizität (indirekter Blitzschlag);

- 1.9. Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Beraubung;
- 1.10. Glasbruch.
2. Als Schadensereignis gilt weiters die unvorhergesehene und plötzlich eingetretene Beschädigung oder Zerstörung der in der Polizza angeführten Sachen durch
 - 2.1. unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschläge, Bildung von Lichtbögen u. dgl., mögen sie auch durch Isolationsfehler und Überspannungen hervorgerufen worden sein;
 - 2.2. Material- und Herstellungsfehler.
3. Der Versicherer gewährt ferner Versicherungsschutz für Datenwiederbeschaffungs- und -aufbringungskosten, wenn versicherte Daten, die wiederbeschaffbar und für den Versicherungsnehmer erforderlich sind, durch einen an den Datenträgern oder an der Datenverarbeitungsanlage eingetretenen Sachschaden gemäß Pkt. 1 und 2 verlorengehen, sofern der Versicherungsschutz nicht gemäß Pkt. 4 oder 5 ausgeschlossen ist.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden oder den Verlust an Datenträgern und der auf diesen befindlichen Daten, die eingetreten sind
 - 4.1. solange und soweit die Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag gesetzlich oder vertraglich zu haften haben);
 - 4.2. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation und Ablagerungen aller Art;
 - 4.3. durch Abnützungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
 - 4.4. beim Transport sowie bei Versetzungen, Lagerungen, Überholung oder Instandsetzung außerhalb des Aufstellungsraumes;
 - 4.5. durch dauernde Witterungseinflüsse;
 - 4.6. durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs;
 - 4.7. durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder den in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - 4.8. durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen;
 - 4.9. im Falle von inneren Unruhen, Streik, Neutralitätsverletzungen, Kriegsereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügung von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde, im Falle von Erdbeben und Eruption und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer. Weiters erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf
 - 4.10. Verluste, die bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;
 - 4.11. Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten und Stehzeiten), Leistungsmängel.
5. Nicht versichert sind Datenverluste durch
 - 5.1. fehlerhaftes Programmieren und Operating;
 - 5.2. irrtümliches Wegwerfen der Datenträger bzw. Löschen der Daten;
 - 5.3. missbräuchlichen Eingriff auf die versicherten Daten von außen.
6. Die in Pkt. 1 und 2 angeführten Schadensereignisse sind jeweils nach den einschlägigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu beurteilen.

ARTIKEL 3 Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme soll den geschätzten Gesamtkosten entsprechen, die der Versicherungsnehmer im Falle eines Totalverlustes für
– die Wiederbeschaffung der versicherten Datenträger und Daten sowie für
– das Wiederaufbringen der Daten aufwenden muss.
2. Die Bestimmung des Art. 10 Abs. 2 ABS betreffend der Untersicherung findet nicht Anwendung; die Versicherungssumme wird auf "Erstes Risiko" festgesetzt.

ARTIKEL 4 Versicherungsort

Die Versicherung gilt innerhalb der Republik Österreich im Aufstellungsraum des in der Polizza bezeichneten Versicherungsortes.

ARTIKEL 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Datenträger und die Datenverarbeitungsanlagen, auf denen diese verwendet werden,
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sind,
 - sorgfältig gewartet und Instand gehalten bzw. aufbewahrt werden.Weiters hat der Versicherungsnehmer Vorsorge zu treffen, dass eine regelmäßige, mindestens wöchentliche, Datensicherung durchgeführt wird.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Datenträgern und den Anlagen zu gestatten.
3. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe von § 6 Abs. 1, 1 a und 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

ARTIKEL 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1. Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
 - 1.2. Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich, fernschriftlich, telegraphisch oder per Telefax Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchsdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
 - 1.3. Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,
 - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten,
 - jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen,
 - Belege beizubringen.
 - 1.4. Er hat bei Eintritt des Versicherungsfalles das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass
 - die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern;
 - der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet;
 - die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
 - 1.5. Er hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenserhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe von § 6 Abs.
- 3 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Pkt. 1.1 genannten Obliegenheiten nach Maßgabe von § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

ARTIKEL 7

Ersatzleistung

1. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadensfall den in der Police als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.

Der vereinbarte Selbstbehalt wird je Schadensfall von dem Schadensbetrag (d.i. der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendersersatz gemäß § 63 VersVG abgezogen.

Abweichend von Art. 10 Abs. 1 ABS bildet die Versicherungssumme abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes die Grenze der Ersatzleistung.
2. Ersetzt werden

2.1. bei Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustandes eines beschädigten Datenträgers auf Grund der vorzulegenden Rechnungen

– die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles sowie

– die Kosten für Demontage, Montage, Transporte (exklusive Luftfracht) und Zoll.

Der Wert des Altmaterials (Austauschteile) wird angerechnet.

2.2. Bei völliger Zerstörung oder Verlust eines Datenträgers

– die Kosten, die der Datenträger unmittelbar vor dem Schadensfall hatte (Zeitwert) sowie

– die Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht) und Zoll.

Der Schätzwert der noch verwertbaren Teile wird angerechnet.

Ein Datenträger gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten zuzüglich des Schätzwerts verwertbarer Teile den

Zeitwert am Schadenstag erreichen oder übersteigen oder wenn der frühere betriebsfähige Zustand nicht

wiederhergestellt werden kann.

3. Nur auf Grund besonderer Vereinbarung ersetzt der Versicherer Mehrkosten für Luftfracht.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden,

sowie Überholung gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

Nicht ersetzt werden Kosten einer vorläufigen Reparatur.

4. Bei Verlust von Daten, die für den Versicherungsnehmer erforderlich sind, ersetzt der Versicherer nach der

Wiederbeschaffung und dem Wiederaufbringen dieser Daten die dafür aufgewendeten Kosten; wird die

Wiederbeschaffung und das Wiederaufbringen nicht innerhalb eines Jahres ab Eintritt des Schadensfalles durchgeführt,

so gelten die Daten als für den Versicherungsnehmer nicht erforderlich.

5. Bei zusammengehörigen Einzelsachen (Datenträger bzw. Daten) wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt

gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.

ARTIKEL 8

Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Insoweit für einzelne der versicherten Gefahren (Art. 2 Pkt. 1 und 2) anderweitige Versicherungen bestehen (z. B. Feuerversicherung), gehen diese Versicherungen im Schadensfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Datenträgerversicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Versicherungsvertrages.

ARTIKEL 9

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Art. 11 ABS:

Die Feststellungen des Sachverständigen müssen mindestens folgendes enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Zeitwert und den Neuwert der beschädigten Datenträger unmittelbar vor dem Schadensfall;
3. den Wert der noch verwertbaren Teile;
4. die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles;
5. die Kosten für die Wiederbeschaffung und das Wiederaufbringen der verlorengegangenen Daten.

ARTIKEL 10

Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird. Bei völliger Zerstörung (Art. 7 Pkt. 2.2) scheiden die völlig zerstörten Datenträger samt Daten jedoch mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus; dem Versicherer gebührt gemäß § 68 Abs. 2 VersVG hinsichtlich der völlig zerstörten Sachen unter Anrechnung der für diese Sachen bereits gezahlten Prämie die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre (Kurztarif).

2. Nach Eintritt des Schadensfalles kann

2.1. der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreits über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteiles erfolgen; im Falle der

Verzögerung der Anerkennung muss die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden.

Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen;

2.2. der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat.

Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach oder Ablehnung des arglistig erhobenen Entschädigungsanspruches erfolgen.

Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten; die Kündigung wegen arglistiger Erhebung eines Entschädigungsanspruches kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

ARTIKEL 11

Sanktionsklausel

1. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.
2. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

1428K – BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR TECHNIK BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der „Allgemeinen Bedingungen“ für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

ARTIKEL 1

Allgemeines

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß den „Allgemeinen Bedingungen“ für die Technik-Pauschal-Versicherung (ABTP), Artikel 2 (versicherte Gefahren und Schäden) infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadensereignisses an den versicherten Maschinen, maschinellen Einrichtungen oder Apparate unterbrochen, so ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden. Voraussetzung ist, dass die versicherten Sachen betriebsfertig aufgestellt oder nach beendeter Erprobung und nach beendetem Probetrieb zur Aufnahme des normalen Betriebs bereit sind.

Voraussetzung für den Abschluss einer Technik-BU-Versicherung ist jedoch, dass für die versicherten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparate eine Technik-Sachversicherung (Pauschalvariante) bei unserem Unternehmen besteht.

Die Betriebsunterbrechungsversicherung teilt das rechtliche Schicksal der Sparte Technik-Sachversicherung. Endet der Versicherungsvertrag hinsichtlich der Sparte Technik-Sachversicherung, erlischt automatisch auch die Betriebsunterbrechungsversicherung.

Für die Bürotechnik sowie alle transportablen Maschinen und Geräte gilt die Technik-Betriebsunterbrechungs-Versicherung nicht.

ARTIKEL 2

Unterbrechungsschaden

1. Der Unterbrechungsschaden errechnet sich aus dem während der Dauer der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch während der Haftungszeit in dem Betrieb nicht erwirtschafteten (entgangenen) versicherten Deckungsbeitrag abzüglich ersparter (nicht anfallender) versicherter Kosten und zuzüglich Schadensminderungskosten.
2. Nicht zur Berechnung des Unterbrechungsschadens heranzuziehen sind Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- und Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.
3. Der Versicherer leistet keinen Ersatz für die Wertminderung, die durch Sachschäden an Gebäuden, maschinellen Einrichtungen, Betriebsbehelfen, Rohstoffen und in Fabrikation befindlichen Waren infolge der Betriebsunterbrechung durch Einbuße an ihrer Verwendbarkeit, in ihrem Wert oder durch Verderben entstehen.
4. Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird
 - a) dadurch, dass anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Maschinen, Anlagen oder Geräte, Änderungen, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden;

- b) durch eine Vergrößerung der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im Betrieb, die nach dem Versicherungsfall im Zuge der Wiederherstellung der Betriebsanlage durchgeführt werden;
- c) durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse oder andauernde Zustände, gleichgültig, ob sie im Betrieb des Versicherungsnehmers, in der Reparaturwerkstätte oder während des Transports eingetreten sind;
- d) dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm hierzu nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- e) durch behördlich angeordnete oder verursachte Maßnahmen bezüglich Wiederherstellung, Betriebsbeschränkungen oder sonstige Verzögerungen;
- f) durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung wie Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen und dergleichen;
- g) dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.
- h) Für Betriebsunterbrechungen, deren Folgen sich im Betrieb ohne erhebliche Aufwendungen wieder beseitigen lassen, haftet der Versicherer nicht.
- i) Für Unterbrechungsschäden infolge von Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, die nicht in der Polizze angeführt sind, auch wenn deren Beschädigung oder Zerstörung die Folge eines Maschinenschadens ist, haftet der Versicherer nicht.

ARTIKEL 3

Deckungsbeitrag

1. Deckungsbeitrag im Sinne der Technik-Betriebsunterbrechungs-Versicherung ist die Differenz zwischen den Betriebserträgen (Pkt. 2) und den variablen Kosten (Pkt. 3). Im Falle eines Verlusts ist der Deckungsbeitrag der Saldo aus den im Falle einer Betriebsunterbrechung weiterlaufenden (fixen) Kosten und dem Verlust, den der Betrieb auch ohne Unterbrechung ausgewiesen hätte.
2. Die Betriebserträge umfassen die Umsatzerlöse, die Bestandsveränderungen an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, die aktivierten Eigenleistungen und sonstigen betrieblichen Erträge nach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen, die im versicherten Betrieb aus Erzeugung und Bearbeitung von Waren sowie sonstigen Dienstleistungen entstehen.
3. Variable Kosten sind Kosten, die als Folge der Betriebsunterbrechung wegfallen oder sich vermindern und die nicht aufgrund besonderer Vereinbarung als versicherte Kosten festgelegt sind. Dazu gehören auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Anlagen, die während der Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.
4. Personalaufwendungen gelten im Sinne dieser Bedingungen grundsätzlich als weiterlaufende (fixe) Kosten.

Der Deckungsbeitrag ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Höchsthaftungssumme auf „Erstes Risiko“ versichert.

Im Schadensfall wird keine Unterversicherung eingewendet.

ARTIKEL 4

Haftungszeit, Ende des Unterbrechungsschadens

1. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden, der innerhalb von drei Monaten seit Eintritt des Sachschadens entsteht (Haftungszeit).
2. Der Unterbrechungsschaden endet zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebsanlage, darüber hinaus zum Zeitpunkt der technischen Möglichkeit, die Betriebsleistung im früheren Umfang zu erbringen.
3. Für den Schaden während des vereinbarten zeitlichen Selbstbehalts leistet der Versicherer keinen Ersatz. Der Mindestselbstbehalt beträgt drei Tage.

ARTIKEL 5

Ersatz der Aufwendungen

1. Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, fallen dem Versicherer zur Last
 - a) soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
 - b) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.

2. Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
 - a) durch sie Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
 - b) sie mit der Entschädigung zusammen die Haftungssumme übersteigen, es sei denn, dass sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

ARTIKEL 6

Buchführungspflicht

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren und Bilanzen aufzustellen und sie, soweit sie das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre betreffen, zum Schutz vor Vernichtung sicher und getrennt aufzubewahren.
2. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder dass sie weder die Feststellung des Schadensfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat.

ARTIKEL 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen sich
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
 - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.Der Betrieb sowie die Wartung und Instandhaltung hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.
3. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6, Absatz 1, 1 a und 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

ARTIKEL 8

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
 - 1.2 Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt.
 - 1.3 Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann
 - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten;
 - jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben;
 - Belege beizubringen.
 - 1.4 Er kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadensbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers – die innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer erfolgen muss – nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das Schadensbild nicht zu ändern, frei, und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
 - 1.5 Er hat alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6, Absatz 3 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Pkt. 1.1 genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

ARTIKEL 9

Entschädigung

1. Der Ermittlung der Entschädigung wird der Versicherungswert (Deckungsbeitrag) zugrunde gelegt. Die Höhe der Entschädigung wird durch die Versicherungssumme unter Berücksichtigung der Haftungszeit begrenzt.
2. Das Ausmaß der Entschädigung des Versicherers für den nicht erwirtschafteten (entgangenen) Deckungsbeitrag bestimmt sich nach allen jenen Umständen, die dessen Höhe während der Haftungszeit hätten beeinflussen müssen, insbesondere nach der Marktlage und den besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnissen, den etwa eingetretenen Änderungen des Betriebssystems oder der Absatzverhältnisse, nach der Einwirkung von höherer Gewalt, Streik, Boykott, Aussperrung oder Konkurs des Versicherungsnehmers.
Bei Ermittlung der Entschädigung sind weiters zu berücksichtigen:
Der Deckungsbeitrag, der bei Verwertung des Rohmaterials und der halbfertigen Waren nach dem Versicherungsfall erzielt werden kann, die Möglichkeit eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebs, die Möglichkeit, den Ausfall nach Wiederaufnahme des Betriebs durch verstärkte Erzeugung, Bearbeitung oder Verkauf von Waren oder durch andere verstärkte Betriebsleistungen während der Haftungszeit oder nach deren Ablauf in angemessener Frist einzuholen.
3. Nicht ersetzt werden Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den von einem Sachschaden zerstörten Anlagen, die durch neue ersetzt werden, vorzunehmen gewesen wären.
4. Bei Betrieben, bei denen der Deckungsbeitrag nicht gleichmäßig im gesamten Betriebsjahr erwirtschaftet wird, ist bei Berechnung der Entschädigung jener Teil des während der Haftungszeit nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages nicht zu berücksichtigen, der in einem außerhalb der Haftungszeit liegenden Zeitabschnitt bereits erwirtschaftet worden ist oder noch erwirtschaftet werden kann.
5. Der nicht erwirtschaftete Deckungsbeitrag und die hierauf entfallende Entschädigung ist für die ganze Dauer der wahrscheinlichen Betriebsunterbrechung, längstens aber für die Haftungszeit, im Vorhinein, und zwar für jeden Kalendermonat getrennt, festzustellen. Ergibt sich bei einer abschließenden Gesamtberechnung des nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrages und der darauf entfallenden Entschädigung eine Abweichung gegenüber der bisherigen Berechnung, so ist diese zu korrigieren.

ARTIKEL 10

Zahlung der Entschädigung

Ergänzung zu Artikel 11 ABS:

1. Ist es nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadensfalles und nach Ablauf jedes weiteren Monats möglich, den Betrag festzustellen, den der Versicherer für die verfllossene Zeit der Unterbrechung mindestens zu vergüten hat, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm dieser Betrag in Anrechnung auf die Gesamtleistung gezahlt wird.
2. Der Versicherer kann den monatlichen Nachweis über die tatsächlich nicht erwirtschafteten Deckungsbeiträge verlangen.

ARTIKEL 11

Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Haftungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 2.1 Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruches ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
 - 2.2 Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
– die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- übersteigt oder

- in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
- 2.3 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- 2.4 Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

4011A – ALLGEMEINE ÖSTERREICHISCHE TRANSPORTVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AÖTB 2011)

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

PRÄAMBEL

Dem Versicherungsnehmer sind mit Ausnahme des Artikels 14 in diesen Bedingungen gleichgestellt: Der Versicherte, der Anspruchsberechtigte sowie die Personen, für deren Handlungen der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Anspruchsberechtigte einzustehen hat.

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Anwendungsbereich
- Artikel 2 Gesetzliche Grundlagen
- Artikel 3 Versicherbares Interesse
- Artikel 4 Umfang der Versicherung
- Artikel 5 Gemeinsame Einschlüsse für beide Deckungsformen
- Artikel 6 Gemeinsame Ausschlüsse für beide Deckungsformen
- Artikel 7 Besondere Fälle
- Artikel 8 Verschulden
- Artikel 9 Eignung des Transportmittels
- Artikel 10 Dauer der Versicherung
- Artikel 11 Versicherungswert, Versicherungssumme
- Artikel 12 Grenzen der Entschädigung
- Artikel 13 Versicherungsurkunde
- Artikel 14 Prämie
- Artikel 15 Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss
- Artikel 16 Gefahränderung
- Artikel 17 Änderung der Beförderung
- Artikel 18 Obliegenheiten
- Artikel 19 Ersatzleistung
- Artikel 20 Klagefrist
- Artikel 21 Sachverständigenverfahren
- Artikel 22 Kündigung
- Artikel 23 Gerichtsstand
- Artikel 24 Sanktionsklausel

ARTIKEL 1

Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 2011) gelten für die Versicherung von Gütern während der Dauer von Beförderungen zur See, zu Lande, auf Binnengewässern oder in der Luft sowie während der transportbedingten Lagerung unter Berücksichtigung des Artikels 10 (2).

ARTIKEL 2

Gesetzliche Grundlagen

Soweit in den vertraglichen Vereinbarungen keine besondere Regelung getroffen ist, gilt österreichisches Recht.

ARTIKEL 3

Versicherbares Interesse

1. Versichert kann jedes in Geld schätzbare Interesse werden, das jemand daran hat, dass die Güter die Gefahren der Beförderung bestehen, soweit es nicht gegen geltendes Recht verstößt. Geltendes Recht sind auch UN-Resolutionen, Wirtschafts-, Handels-, und Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union und der Republik Österreich, sofern diese durch ein Gesetz oder eine Verordnung erlassen wurden.
2. Fällt das Interesse, für das die Versicherung genommen ist, vor dem Beginn der Versicherung weg, oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
3. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung der Prämie wird dadurch, dass das Interesse, für das die Versicherung genommen ist, nach dem Beginn der Versicherung wegfällt, nicht berührt.

ARTIKEL 4

Umfang der Versicherung

Der Versicherer trägt nach Maßgabe der gewählten Deckungsform die Gefahren denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

Deckungsformen

1. Volle Deckung (gegen alle Risiken):
Unter Berücksichtigung der Ausschlüsse gemäß Artikel 6 leistet der Versicherer Ersatz für Verlust und Beschädigung als unmittelbare Folge einer versicherten Gefahr.
2. Eingeschränkte Deckung
Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust und Beschädigung als unmittelbare Folge eines der nachstehenden Ereignisse:
 - a) Strandung
Eine Strandung liegt vor, wenn das die Güter befördernde Schiff auf Grund stößt, auf Grund festgerät, kentert, sinkt, scheitert, mit anderen Fahrzeugen oder Sachen zusammenstößt oder durch Eis beschädigt wird.
 - b) Schiffbruch
 - c) Aufopferung der Güter
 - d) Entladen, Zwischenlagern, Verladen von Gütern in einem Nothafen, der infolge des Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen wurde
 - e) Transportmittelunfall eines die Güter befördernden Land- oder Lufttransportmittels
Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.
 - f) Notlandung von Luftfahrzeugen
 - g) Entgleisung
 - h) Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen/Flugkörpern bzw. ihrer Teile oder Ladung
 - i) Einsturz von Lagergebäuden und Brücken
 - j) Brand, Blitzschlag, Explosion
 - k) Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen.

Fehlt eine besondere Vereinbarung, gilt die Deckungsform des Artikels 4 (2) „Eingeschränkte Deckung“.

ARTIKEL 5

Gemeinsame Einschlüsse für beide Deckungsformen

Der Versicherer ersetzt:

1. den etwaigen Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur großen Haverei nach gesetzmäßig oder international anerkannten Havereiregeln aufgemachter und von der zuständigen Dispatchprüfungsstelle anerkannten Dispatche zu leisten hat, sofern durch Haverei-Maßregeln ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte;
2. Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Kosten der Schadensfeststellung durch Dritte, soweit es sich um ersatzpflichtige Schäden handelt, nicht jedoch sonstige Aufwendungen und Kosten.

ARTIKEL 6

Gemeinsame Ausschlüsse für beide Deckungsformen

1. Ausgeschlossen sind die Gefahren:
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben
 - b) des Streiks, der Aussperrung, des Aufruhrs, der Plünderung, von terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, sonstigen bürgerlichen Unruhen und der Sabotage
 - c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand
 - d) des Gebrauchs oder Einsatzes chemischer, biologischer, biochemischer Substanzen oder elektromagnetischer Wellen als Waffen
 - e) des Gebrauchs oder Einsatzes von Computern, Computersystemen, Computer-Softwareprogrammen, Computerviren oder Prozessabläufen oder irgendeines anderen elektronischen Systems
 - f) der Kernenergie und der Radioaktivität
 - g) diejenigen Gefahren, gegen welche die Güter anderweitig versichert wurden (z.B. Feuer); der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.
2. Ausgeschlossen sind folgende Schäden sowie Schäden verursacht durch:
 - a) Inneren Verderb, es sei denn, dass dieser im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintritt sowie Schäden verursacht durch die natürliche und/oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes sowie durch Selbstentzündung
 - b) Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler
 - c) Verkratzungen und Abschürfungen, es sei denn, dass sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden eintreten
 - d) Nichtfunktionieren, wie z.B. Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Implosion, Röhren- und Fadenbruch, Festplattenfehler, Haarrisse, es sei denn, dass es durch eine versicherte Gefahr verursacht wurde
 - e) Verluste durch handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsabweichungen
 - f) Luftfeuchtigkeit und/oder Temperaturschwankungen
 - g) Fehlen oder Mängel transportgerechter Verpackung – auch bei Stauung im Container – sowie bei Selbstverladung durch den Versicherungsnehmer durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise
 - h) Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, ferner gegen Versand- oder Deklarationsvorschriften oder Vorschriften des Beförderungsunternehmens
 - i) Gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung
 - j) Beförderung in offenen Landtransportmitteln bzw. Binnen- und Seeschiffen oder auf Deck bzw. als Oberlast von Binnen- und Seeschiffen
 - k) an der Verpackung, sofern nicht besonders vereinbart
 - l) Verzögerung
 - m) Wertminderung
 - n) mittelbare Schäden aller Art

3. Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in den Absätzen (1) und (2) bezeichneten Gefahren oder Ursachen entstehen, wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.

ARTIKEL 7

Besondere Fälle

1. Nur zur Deckungsform des Artikels 4 (2) „Eingeschränkte Deckung“ sind versichert:
 - a) unverpackte Güter
 - b) Rücksendungen
 - c) Güter, die einen Vortransport oder eine Lagerung hinter sich haben
 - d) gebrauchte Güter oder Güter, die in beschädigtem Zustand verschickt werden.
2. Deckladungen sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist. Für solche zur Versicherung übernommenen Deckladungen gilt Artikel 4 (2) „Eingeschränkte Deckung“, zuzüglich der Gefahren des Überbordgehens und Überbordspülens. Werden als Raumladung versicherte Güter mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers auf Deck verladen und transportiert, gilt die Versicherung nur nach Maßgabe des Artikels 4 (2) „Eingeschränkte Deckung“.
3. Güter in allseitig geschlossenen Containern oder Seeschiffsleichtern sind auf Deck zu den gleichen Bedingungen wie im Raum, zuzüglich der Gefahren des Überbordgehens und Überbordspülens, versichert.

ARTIKEL 8

Verschulden

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schaden vom Versicherungsnehmer bzw. vom Versicherten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.
2. Leistungsfreiheit tritt auch dann ein, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung arglistig handelt.
3. Der Versicherer ist leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte vorsätzlich oder fahrlässig eine Überschreitung der zugelassenen Ladefähigkeit des Transportmittels gestattet.

ARTIKEL 9

Eignung des Transportmittels

1. Die Versicherung gilt nur bei Benützung eines Transportmittels, das die für die Aufnahme und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung und behördliche Genehmigung besitzt. Bei Transporten mit Seeschiffen müssen diese den Bestimmungen der Klassifikationsklausel / Institute Classification Clause in der jeweils letztgültigen Fassung entsprechen sowie – falls erforderlich – gemäß dem International Safety Management Code (ISM-Code) zertifiziert sein oder es muss ein gültiges Document of Compliance (DOC) beim Eigner oder Betreiber des Schiffes vorliegen, wie es die Solas Konvention 1974 nebst Ergänzungen vorsieht.
2. Die Eignung des Transportmittels ist auf Verlangen des Versicherers vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.
3. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, sind die Transporte gleichwohl versichert, wenn der Versicherungsnehmer keinen Einfluss auf die Auswahl des Transportmittels hatte bzw. den Spediteur oder den Frachtführer / Verfrachter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt hat. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis von der mangelnden Eignung des Transportmittels, hat er unverzüglich beim Versicherer Anzeige zu erstatten.

ARTIKEL 10

Dauer der Versicherung

1. Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter ihren bisherigen Aufbewahrungsort im Haus oder Lager des Absenders in dem in der Versicherungsurkunde genannten Abgangsort zum Zweck der unverzüglichen Beförderung verlassen; sie dauert

während des normalen Transportverlaufes und endet, je nachdem, welcher der nachstehenden Fälle zuerst eintritt;

- a) sobald die Güter in dem in der Versicherungsurkunde genannten Bestimmungsort abgeliefert sind;
 - b) bei Ablieferung in einem anderen vom Versicherungsnehmer vor oder in dem in der Versicherungsurkunde genannten Bestimmungsort gewählten Lager.
Unter Ablieferung ist die Ankunft des Gutes nach erfolgter Abladung aus dem anbringenden Transportmittel zu verstehen;
 - c) mit dem Gefahrenübergang, wenn die Güter wegen des Eintrittes eines versicherten Ereignisses verkauft werden;
 - d) sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen an einen nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort befördert werden.
Die Versicherung endet in allen Fällen spätestens nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft der Güter in dem in der Versicherungsurkunde genannten Bestimmungsort, bei Seetransporten jedoch spätestens nach Ablauf von 60 Tagen nach vollzogener Löschung der versicherten Güter im endgültigen Löschungshafen.
2. Die Versicherung ruht während eines vom Versicherungsnehmer veranlassten Aufenthaltes der Güter.
Dauert ein anderer Aufenthalt vor Erreichung des Bestimmungsortes bzw. bei Seetransporten des Löschungshafens länger als 30 Tage, ruht die Versicherung nach Ablauf dieser Frist.

ARTIKEL 11

Versicherungswert, Versicherungssumme

1. Als Versicherungswert der Güter gilt der Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert, den die Güter am Ort der Absendung bei Beginn der Versicherung haben, unter Hinzurechnung der Versicherungskosten sowie derjenigen Kosten, die bis zur Annahme der Güter durch den Frachtführer entstehen. Dieser Wert gilt auch bei Eintritt des Versicherungsfalles als Versicherungswert.
2. Darüber hinaus können versichert werden:
 - a) die Kosten der Beförderung, insbesondere die Fracht und die Kosten am Ablieferungsort einschließlich Zölle
 - b) der imaginäre Gewinn – das ist der vom Käufer, sofern er die Gefahr des Transportes trägt, von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn – bis zur Höhe von 10% des Versicherungswertes der Güter und der nach a) versicherten Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Ein Liebhaberwert darf bei der Ermittlung des Versicherungswertes nicht berücksichtigt werden.
4. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Der Versicherer ist, auch wenn die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles ist (Übersicherung), nicht verpflichtet, dem Versicherungsnehmer mehr als den tatsächlichen Schaden zu ersetzen.
5. Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Übersicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer gebührt gleichwohl die Prämie, es sei denn, dass er bei Schließung des Vertrages vom Nichtigkeitsgrund Kenntnis hatte.
6. Wird die Versicherung nur für einen Teil des Versicherungswertes genommen (Teil- oder Unterversicherung), ersetzt der Versicherer nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

ARTIKEL 12

Grenzen der Entschädigung

1. Der Versicherer ersetzt den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Für den Ersatz von Aufwendungen gilt der § 144 VersVG, bei Seetransporten die §§ 834 und 840 UGB.
2. Ist im Falle großer Haverei der Beitragswert höher als die Versicherungssumme, ersetzt der Versicherer den Beitrag zur großen Haverei nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Beitragswert.

ARTIKEL 13

Versicherungsurkunde

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen ein(e) von ihm unterzeichnete(s) Urkunde/Zertifikat über den Versicherungsvertrag (Polizze) auszuhändigen. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Versicherung in der Weise genommen wird, dass die Güter beim Abschluss des Vertrages nur der Gattung nach bezeichnet und erst nach Entstehung des Interesses dem Versicherer einzeln aufgegeben werden (laufende Versicherung).

Wurde ein Zertifikat ausgestellt, ist der Versicherer im Schadensfall nur gegen Vorlage des Zertifikates zur Zahlung verpflichtet. Durch Zahlung an den Inhaber des Zertifikates wird er von jeder weiteren Leistungsverpflichtung frei.

Ist das Zertifikat abhandengekommen oder vernichtet, ist der Versicherer zur Zahlung verpflichtet, wenn das Zertifikat für kraftlos erklärt oder Sicherheit geleistet ist; wobei die Sicherheitsleistung durch Bürgen ausgeschlossen ist.

Der Inhalt des Zertifikates gilt vom Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich nach der Aushändigung

widerspricht. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

Der Versicherer ist auf Verlangen des Versicherungsnehmers zur Ausstellung eines Ersatzzertifikates verpflichtet; die Kosten hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

ARTIKEL 14

Prämie

Hinsichtlich der Prämie gelten generell die einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) in der jeweils letztgültigen Fassung.

ARTIKEL 15

Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn er eine ihm zugegangene Nachricht für unerheblich oder unzuverlässig hält.
2. Als erheblich gilt insbesondere auch der Umstand, dass die Beschaffenheit der Güter bereits bei einem geringfügigen, durch ein versichertes Ereignis verursachten Schaden den Totalverlust oder einen unverhältnismäßig ausgeweiteten Schadenumfang zur Folge haben kann.
3. Jede bewusst unrichtige Anzeige, jedes Verschweigen, jede Täuschung, jede bewusst falsch oder entstellt gemachte Angabe berechtigt den Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag und hat Leistungsfreiheit zur Folge.
Die Verpflichtung zur Zahlung der Prämie bleibt dadurch unberührt.
4. Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit kannte. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.
Bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, gebührt ihm, wenn mit dem besonderen Umstand eine höhere Gefahr verbunden ist, eine dieser höheren Gefahr entsprechende höhere Prämie (Zuschlagsprämie).

ARTIKEL 16

Gefahränderung

1. Der Versicherungsnehmer darf nach dem Abschluss des Vertrages ohne Einwilligung des Versicherers die Gefahr nicht ändern, insbesondere nicht erhöhen oder die Änderung durch einen Dritten gestatten.
2. Als Gefahränderung gilt insbesondere:
 - a) die erhebliche Verzögerung des Antrittes oder der Vollendung des versicherten Transportes,
 - b) die erhebliche Abweichung von dem angegebenen oder üblichen Transportweg,
 - c) die Änderung des Bestimmungsortes bzw. -hafens,

- d) die Beförderung der Güter in Leichterfahrzeugen, ohne dass dies ortsüblich ist.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmungen der Absätze (1) und/oder (2), kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis für den betreffenden Transport ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Damit tritt Leistungsfreiheit ein.
Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Gefahränderung ohne Wissen des Versicherungsnehmers eingetreten ist. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, dem Versicherer die Gefahränderung, sobald er hiervon Kenntnis erhalten hat, unverzüglich anzuzeigen.
4. Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahränderung, mit der eine Gefahrerhöhung verbunden ist, nicht angezeigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn,
a) die Verletzung der Anzeigepflicht beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit,
oder
b) die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.
5. Dem Versicherer steht es frei, eine Zuschlagsprämie für die Gefahrerhöhung zu vereinbaren, es sei denn, die Gefahrerhöhung war
a) durch das Interesse des Versicherers oder
b) durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder
c) durch ein versichertes die Güter bedrohendes Ereignis geboten.

ARTIKEL 17

Änderung der Beförderung

1. Werden die Güter ohne Zustimmung des Versicherers mit einem Transportmittel anderer Art befördert als im Versicherungsvertrag vereinbart oder werden sie umgeladen, obwohl im Versicherungsvertrag direkter Transport vereinbart ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das gleiche gilt, wenn ausschließlich ein bestimmtes Transportmittel oder ein bestimmter Transportweg vereinbart werden.
2. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Beginn der Versicherung infolge eines versicherten Ereignisses oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder aufgegeben wird.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Gefahränderung sinngemäß.

ARTIKEL 18

Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Schadensfall sowie jeden Unfall, welcher das Transportmittel oder die Ladung trifft, unverzüglich anzuzeigen.
2. Bei Seetransporten hat der Versicherungsnehmer einen Schaden, für den der Versicherer einzutreten hat, binnen 15 Monaten nach der Beendigung der Versicherung oder, falls das Schiff verschollen ist, nach dem Ablauf der Verschollenheitsfrist dem Versicherer schriftlich geltend zu machen. Durch die Absendung der Erklärung wird die Frist gewahrt.
Diese Bestimmungen finden auf die vom Versicherungsnehmer zu entrichtenden Beiträge zur großen Haverei keine Anwendung.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen und wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen.
Insbesondere sind die folgenden Sofortmaßnahmen zu setzen:
a) Wenn im Zuge der Beförderung oder bei Ablieferung der Güter ein Verlust und/oder eine Beschädigung zu vermuten oder erkennbar ist, sind unverzüglich das Beförderungsunternehmen, der Lagerhalter, die Hafenbehörde etc. schriftlich haftbar zu halten und zur gemeinsamen Besichtigung aufzufordern. Ein schriftlicher Protest bzw. ein qualifizierter Vorbehalt ist anzubringen.
b) Wenn bei Ablieferung ein Verlust und/oder eine Beschädigung nicht erkennbar ist, sind Beförderungsunternehmen, Lagerhalter, Hafenbehörde etc. sofort nach Feststellung, spätestens aber innerhalb der in den jeweiligen Beförderungsbedingungen vorgesehenen Fristen schriftlich haftbar zu halten und zur gemeinsamen Besichtigung aufzufordern. Der in der Polizze oder im Versicherungszertifikat genannte Havariekommissar ist unverzüglich zur Schadensfeststellung beizuziehen. Hat der Versicherer keinen bestimmten

Havariekommissar genannt oder ist dessen Beauftragung nicht möglich, ist der nächste „Lloyd’s Agent“ mit der Schadensfeststellung zu betrauen.

4. Der Versicherungsnehmer hat über Verlangen dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind. Zum Schadensnachweis und zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen sind dem Versicherer auf Verlangen insbesondere die folgenden Dokumente im Original vorzulegen:
- Polizza oder Versicherungszertifikat,
 - alle Beförderungsdokumente,
 - Lieferfaktura samt Pack- und Gewichtsliste,
 - Havariezertifikat samt Gebührennote des Havariekommissars,
 - alle Dokumente, die den Verlust und/oder die Beschädigung nachweisen,
 - sämtlicher Schriftwechsel betreffend Verlust und/oder Beschädigung und/oder

Rechtswahrung,

– Bestätigung über erfolgte unverzügliche Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde im Fall von Schäden durch Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub, sofern die Beförderung vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt wurde,

- Schadensrechnung,
- Abtretungserklärung.

5. Der Versicherungsnehmer darf seine Ansprüche gegen Dritte oder zur Sicherung der Ansprüche dienende Rechte weder aufgeben noch einschränken.

6. Im Fall einer großen Haverei darf die Dispache vom Versicherungsnehmer nicht ohne Zustimmung des Versicherers

anerkannt werden; ebenso wenig dürfen Einschluss oder endgültige Beiträge ohne Zustimmung des Versicherers sichergestellt oder geleistet werden.

Die Verletzung der oben angeführten Obliegenheiten bewirkt die Leistungsfreiheit des Versicherers (§ 6 VersVG).

ARTIKEL 19

Ersatzleistung

- Verlust der Güter
Gehen die Güter total verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, leistet der Versicherer Ersatz unter Berücksichtigung des Artikels 11 abzüglich des Wertes geretteter, verwertbarer Sachen (Restwert).
- Verschollenheit
Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, leistet der Versicherer Ersatz wie bei Totalverlust, es sei denn, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist.
Ein Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft am Endbestimmungsort 60 Tage, innerhalb Europas im geographischen Sinn 30 Tage, verstrichen sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Ist die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere Unruhen gestört, verlängert sich die Frist je nach Lage des Falles, sie darf aber 6 Monate nicht überschreiten.
- Beschädigung
 - Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt und ist eine Wiederherstellung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, ersetzt der Versicherer unter Berücksichtigung des Artikels 11 den Handelswert, in dessen Ermangelung den gemeinen Wert, den die Güter in unbeschädigtem Zustand am Ablieferungsort haben würden, abzüglich des Wertes, den sie dort im beschädigten Zustand haben (Restwert).
Der Wert der Güter in beschädigtem Zustand kann auch durch freihändigen Verkauf oder durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn der Versicherer dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenshöhe erheblichen Umstände verlangt; in diesem Fall tritt der Erlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter.

Beschädigte Gegenstände können niemals an den Versicherer ohne dessen Einwilligung abandonniert werden. Die Nichtabnahme des versicherten Gutes seitens des Empfängers begründet keinen Ersatzanspruch. Die aus einer Nichtabnahme des versicherten Gutes entstehenden Kosten gehen nicht zu Lasten des Versicherers.

b) Ist eine Wiederherstellung möglich und wirtschaftlich sinnvoll, ersetzt der Versicherer unter Berücksichtigung des Artikels 11 die zum Zeitpunkt der Schadensfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile.

Der Wert des Altmaterials wird angerechnet. Bei Erneuerung einzelner Teile ist der Versicherer berechtigt, für diese einen der Art, dem Alter und dem Zustand entsprechenden, angemessenen Abzug „neu für alt“ vorzunehmen.

Mehrkosten, insbesondere solche, die dadurch entstehen, dass bei Ausbesserung einer beschädigten Sache oder deren Wiederherstellung in den früheren Zustand Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, desgleichen Überholungen, gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Vorläufige Reparaturen werden nur nach Maßgabe des Artikels 5 (2) ersetzt.

4. Verkauf der Güter vor Beendigung der versicherten Reise

Wird nach Beginn der Versicherung die Reise des Schiffes aufgegeben oder aus einem anderen Grund nicht vollendet, ohne dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, kann der Versicherer verlangen, dass unter seiner Mitwirkung der Versicherungsnehmer die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter ohne unverhältnismäßige Kosten und innerhalb angemessener Frist nicht weiterbefördert werden können.

Verlangt der Versicherer den Verkauf, muss dieser unverzüglich erfolgen.

Der Versicherungsnehmer kann im Fall des Verkaufes den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös verlangen. Das gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs infolge eines dem Versicherer zur Last fallenden Unfalles verkauft werden müssen.

5. Nicht entstandenes Interesse, ersparte Kosten

Ist ein versichertes Interesse für imaginären Gewinn, Mehrwert, Zoll, Fracht oder sonstige Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht entstanden, wird der darauf entfallende Teil der Versicherungssumme bei der Ermittlung des Schadens nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erspart werden.

6. Anderweitiger Ersatz

Der Versicherungsnehmer muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des Schadens erlangt hat.

Kann von einem mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Dritten Ersatz des Schadens nicht verlangt werden, weil dessen Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus beschränkt oder ausgeschlossen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, als er ohne Einschränkung oder Ausschluss der Haftung hätte Ersatz erlangen können.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer auf die Beschränkung oder den Ausschluss der Haftung keinen Einfluss nehmen konnte.

7. Rechtsübergang des Eigentums

a) Erlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, kann der Versicherer wählen, ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an den versicherten Gütern oder auf die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Der Rechtsübergang entfällt, wenn der Versicherer ihn nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalles wählt. Wählt der Versicherer den Rechtsübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit der Versicherer dazu nicht imstande ist. Er hat dem Versicherer die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweis dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen sowie ihm bei der Erlangung und der Verwertung der Güter behilflich zu sein. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Der über die Versicherungssumme hinausgehende Teil des Netto-Verkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten.

Gehen die Rechte nicht über, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den gemeinen Wert oder den Nettoverkaufserlös wiedererlangter Güter zu erstatten.

b) Der Versicherer ist nach Eintritt des Versicherungsfalles berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien. Der Versicherer bleibt trotz der Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist. Der Versicherer erwirbt durch diese Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen.

8. Fälligkeit der Leistung des Versicherers
Geldleistungen des Versicherers sind einen Monat nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Sind die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge Verschulden des Versicherungsnehmers gehindert ist.

Ist aus Anlass des Schadens eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten eingeleitet, kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

9. Währung
Entschädigungsansprüche sind grundsätzlich in der Währung zu befriedigen, in der die Versicherung genommen wurde.
Bei Aufwendungen und Beiträgen zur großen Haverei in fremder Währung erfolgt die Umrechnung in die Polizzenwährung zum Kurs des Zahlungstages.

ARTIKEL 20

Klagefrist

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird.

Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

ARTIKEL 21

Sachverständigenverfahren

1. Im Streitfall ist die Höhe des Schadens durch Sachverständige festzustellen.
2. Der Versicherer und der Versicherungsnehmer oder Versicherte haben unverzüglich je einen Sachverständigen zu ernennen und die Ernennung der gegnerischen Partei mitzuteilen. Die Partei, die ihren Sachverständigen bekannt gegeben hat, kann die säumige Partei schriftlich unter Mitteilung der Folge der Unterlassung auffordern, ihren Sachverständigen innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Aufforderung zu bestimmen. Unterbleibt die Ernennung, kann die auffordernde Partei den gegnerischen Sachverständigen durch den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft – hilfsweise durch die diplomatische oder konsularische Vertretung der Republik Österreich, in deren Bereich sich die Güter befinden – benennen lassen. Können sich die Sachverständigen über die Feststellung der Schadenshöhe nicht einigen oder wünschen sie von vornherein die Mitwirkung eines dritten Sachverständigen, ernennen sie gemeinschaftlich diesen Sachverständigen als Obmann, mit dem zusammen sie nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben.
3. Die Ablehnung eines Sachverständigen unterliegt den Normen der Zivilprozessordnung.
4. Die Sachverständigen haben den Schaden zu besichtigen, ihn festzustellen und hierüber ein schriftliches Gutachten zu erstatten. Zu der Besichtigung sind, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, die Beteiligten beizuziehen.
5. Die von den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Entscheidung erfolgt in diesem Fall durch gerichtliches Urteil.

6. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

ARTIKEL 22

Kündigung

Ist der Versicherungsvertrag für mehrere Transporte oder auf Zeit abgeschlossen, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles zu kündigen. Die Kündigung wird 14 Tage nach Zugang wirksam.

Für Güter, die bei Wirksamwerden der Kündigung unterwegs sind, bleibt die Versicherung bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für das Ende des Versicherungsschutzes nach Artikel 10 maßgeblich ist.

ARTIKEL 23

Gerichtsstand

1. Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer – bei mehreren Versicherern der in der Polizza als führend bezeichnete Versicherer – im Inland seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig.
2. Die Nominierung von Havariekommissaren und Settling Agents bzw. die Zahlbarstellung von Schäden außerhalb Österreichs begründen keinen Gerichtsstand am Zahlungsort.

ARTIKEL 24

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

4019B – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR TRANSPORT-JAHRESPAUSCHALPOLIZZEN (2011)

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Gegenstand der Versicherung sind Transporte von - in der Polizza genannten - eigenen oder zur Bearbeitung übernommenen Gütern mit dem/den in der Polizza angeführten KFZ / Anhänger des Versicherungsnehmers.

2. VERSICHERUNGSGRUNDLAGE

Grundlage der Versicherung sind - soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist - die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen.

3. UMFANG DER VERSICHERUNG

a) Die Versicherung gilt unter Zugrundelegung der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen

„Eingeschränkte Deckung“.

b) Darüber hinaus gelten folgende Gefahren eingeschlossen:

Verlust und Beschädigung der versicherten Güter durch Raub sowie - bei allseitig geschlossenen und versperrten Fahrzeugen/Anhänger (gilt auch für Fahrzeuge mit Hamburger Verdeck) - durch Diebstahl des ganzen Fahrzeuges (inkl. Anhänger) oder durch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl.

Verbleiben die versicherten Gegenstände unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug/Anhänger, so besteht Deckungsschutz für Verlust und Diebstahl der versicherten Gegenstände durch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl nur unter der Voraussetzung, dass die Güter im allseitig geschlossenen, versperrten und nicht einsehbaren Laderaum untergebracht sind.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden durch Einbruchdiebstahl bzw. Diebstahl des ganzen Fahrzeuges den in der Polizze vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

4. DAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

In teilweiser Abänderung von Artikel 10 AÖTB besteht Versicherungsschutz solange sich das Ladegut im Fahrzeug befindet.

Schäden entstanden während der Be- oder Entladung fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

5. VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Zur Vermeidung einer Unterversicherung ist als Versicherungssumme der maximale Wert festzusetzen, welchen die mit dem betreffenden KFZ und oder Anhänger beförderten Güter erreichen können.

6. AUSGESCHLOSSENE GÜTER

Ohne besondere schriftliche Vereinbarung sind folgende Güter - auch wenn die Versicherung auf Güter aller Art lautet - von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) alle diejenigen Güter, an welchen der Versicherungsnehmer kein anderes Interesse hat, als jenes, dass er den Auftrag zu deren Versicherung erhalten hat;
- b) Güter mit vorherrschendem Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Dokumente, Urkunden, Bargeld und sonstige Valoren, Zeichnungen und Pläne aller Art, Speichergut auf Datenträgern aller Art, Mobiltelefone und Navigationsgeräte sowie Musterkollektionen;
- c) leicht entzündbare, explosionsgefährdete Güter, radioaktive und spaltbare Stoffe und deren Abfallprodukte, chemisches und biochemisches Gefahrgut; sowie Waren, welche mit Wissen des Versicherungsnehmers/Versicherten gemeinsam mit einem dieser Produkte auf demselben Transportmittel verladen werden;
- d) Drogen und Suchtgifte sowie persönliche Effekten;
- e) lebende Tiere.

7. STILLLEGUNG UND/ODER AUSTAUSCH VON FAHRZEUGEN

Für Stilllegezeiten von maximal 60 aufeinanderfolgenden Tagen wird keine Prämienrückvergütung geleistet. Bei nachgewiesener längerer Dauer wird die Prämie ab Beginn des Stillliegens pro rata temporis rückvergütet. Der Beginn der Stilllegezeit ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Falls während der Laufzeit der Polizze ein Fahrzeug durch ein anderes ersetzt wird, geht der Versicherungsschutz automatisch auf die Ladung des neu einzuschließenden Fahrzeuges über, wenn dieser Austausch dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

8. OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

In jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer/Versicherte die Identität der beschädigten Güter, die sich zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes auf dem betreffenden KFZ/Anhänger befanden, nachzuweisen und ist ein Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens und, im Fall von Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub, auch eine Bestätigung über die unverzüglich erfolgte Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde dem Versicherer vorzulegen.

Bei Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten ist der Versicherer gemäß § 6 (3) VersVG leistungsfrei.

4020B – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR TRANSPORT-JAHRESPAUSCHALPOLIZZEN (2011)

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Gegenstand der Versicherung sind Transporte von - in der Polizze genannten - eigenen oder zur Bearbeitung übernommenen Gütern mit dem/den in der Polizze angeführten KFZ / Anhänger des Versicherungsnehmers.

2. VERSICHERUNGSGRUNDLAGE

Grundlage der Versicherung sind - soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist - die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen.

3. UMFANG DER VERSICHERUNG

a) Die Versicherung gilt unter Zugrundelegung der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen „Eingeschränkte Deckung“.

b) Darüber hinaus gelten folgende Gefahren eingeschlossen:

Verlust und Beschädigung der versicherten Güter durch Raub sowie - bei allseitig geschlossenen und versperrten Fahrzeugen/Anhänger (gilt auch für Fahrzeuge mit Hamburger Verdeck) - durch Diebstahl des ganzen Fahrzeuges (inkl. Anhänger) oder durch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl.

Verbleiben die versicherten Gegenstände unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug/Anhänger, so besteht Deckungsschutz für Verlust und Diebstahl der versicherten Gegenstände durch nachgewiesenen Einbruchdiebstahl nur unter der Voraussetzung, dass die Güter im allseitig geschlossenen, versperrten und nicht einsehbaren Laderaum untergebracht sind.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden durch Einbruchdiebstahl bzw. Diebstahl des ganzen Fahrzeuges den in der Polizze vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.

4. DAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

In teilweiser Abänderung von Artikel 10 AÖTB besteht Versicherungsschutz solange sich das Ladegut im Fahrzeug befindet.

Schäden entstanden während der Be- oder Entladung fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

5. VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Zur Vermeidung einer Unterversicherung ist als Versicherungssumme der maximale Wert festzusetzen, welchen die mit dem betreffenden KFZ und oder Anhänger beförderten Güter erreichen können.

6. AUSGESCHLOSSENE GÜTER

Ohne besondere schriftliche Vereinbarung sind folgende Güter - auch wenn die Versicherung auf Güter aller Art lautet - von der Versicherung ausgeschlossen:

a) alle diejenigen Güter, an welchen der Versicherungsnehmer kein anderes Interesse hat, als jenes, dass er den Auftrag zu deren Versicherung erhalten hat;

b) Güter mit vorherrschendem Kunst-, Sammler- oder Liebhaberwert, Dokumente, Urkunden, Bargeld und sonstige Valoren, Zeichnungen und Pläne aller Art, Speichergut auf Datenträgern aller Art, Mobiltelefone und Navigationsgeräte sowie Musterkollektionen;

c) leicht entzündbare, explosionsgefährdete Güter, radioaktive und spaltbare Stoffe und deren Abfallprodukte, chemisches und biochemisches Gefahrgut; sowie Waren, welche mit Wissen des Versicherungsnehmers/Versicherten gemeinsam mit einem dieser Produkte auf demselben Transportmittel verladen werden;

d) Drogen und Suchtgifte sowie persönliche Effekten;

e) lebende Tiere.

7. STILLLEGUNG UND/ODER AUSTAUSCH VON FAHRZEUGEN

Für Stilllegezeiten von maximal 60 aufeinanderfolgenden Tagen wird keine Prämienrückvergütung geleistet. Bei nachgewiesener längerer Dauer wird die Prämie ab Beginn des Stillliegens pro rata temporis rückvergütet. Der Beginn der Stilllegezeit ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Falls während der Laufzeit der Polizza ein Fahrzeug durch ein anderes ersetzt wird, geht der Versicherungsschutz automatisch auf die Ladung des neu einzuschließenden Fahrzeuges über, wenn dieser Austausch dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

8. OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES

In jedem Schadenfall hat der Versicherungsnehmer/Versicherte die Identität der beschädigten Güter, die sich zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes auf dem betreffenden KFZ/Anhänger befanden, nachzuweisen und ist ein Bericht des Fahrers über den Hergang des Schadens und, im Fall von Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub, auch eine Bestätigung über die unverzüglich erfolgte Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde dem Versicherer vorzulegen.

Bei Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten ist der Versicherer gemäß § 6 (3) VersVG leistungsfrei.

4023K – KLAUSEL FÜR CHEMISCHE, BIOLOGISCHE, BIOCHEMISCHE SUBSTANZEN, ELEKTROMAGNETISCHE WELLEN ALS WAFFEN UND CYBER-ANGRIFFE (2011)

Unter Aufhebung aller anders lautenden Vereinbarungen gelten Verlust, Beschädigung und Kosten, soweit sie direkt oder indirekt von den nachfolgend angeführten Gefahren aus der Verwendung als Waffen verursacht wurden, oder diese dazu beigetragen haben oder daraus entstanden sind, von der Versicherung ausgeschlossen.

1. Die angeführten Gefahren sind:

- a) chemische, biologische, biochemische Substanzen, elektromagnetische Wellen;
- b) der Gebrauch oder Einsatz von Computern, Computersystemen, Computer-Softwareprogrammen, Computerviren oder Prozessabläufen oder irgendeines anderen elektronischen Systems.

2. Bei Einschluss der in den Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen Artikel 6, 1 a) und/oder b) ausgeschlossenen Gefahren sowie von Terrorismus oder Handlungen von politisch motivierten Personen gelten Schäden, die durch den Gebrauch oder Einsatz von Computern, Computersystemen, Computer-Softwareprogrammen, Computerviren oder Prozessabläufen oder irgendeines anderen elektronischen Systems aus der Verwendung als Waffe hervorgerufen werden, mitversichert.